



MIP Zeitschrift
für Parteienwissenschaften

Heft 1 / 2023 29. Jahrgang

Herausgegeben vom



ISSN 2628-376x (Print)
ISSN 2628-3778 (Online)

MIP – Zeitschrift für Parteienwissenschaften (Print) ISSN 2628-376X
MIP – Zeitschrift für Parteienwissenschaften (Online) ISSN 2628-3778

Herausgeber

Institut für Deutsches und Internationales Parteienrecht und Parteienforschung (PRUF)

Prof. Dr. Thomas Poguntke
Prof. Dr. Sophie Schönberger

Das Institut für Deutsches und Internationales Parteienrecht und Parteienforschung ist eine zentrale interdisziplinäre wissenschaftliche Einrichtung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gem. § 29 Abs. 1 S. 2 HG NW.

Redaktion und Layout

Dr. Alexandra Bäcker

Titelseite

Fotos aus der Ausstellung „Wähl mich! Parteien plakatieren“ vom 17.6.-3.10.2021 im Haus der Geschichte, Bonn, © Stiftung Haus der Geschichte/Ralf Klodt.

Zitierweise: MIP 2023, S.

Die Zeitschrift für Parteienwissenschaften ist hervorgegangen aus den Mitteilungen des Instituts für Deutsches und Internationales Parteienrecht und Parteienforschung (Jahrgänge 1991-2018) und wird seit dem Jahrgang 2019 unter der Kurzbezeichnung MIP fortgeführt. Open Access, abrufbar unter <https://mip.pruf.hhu.de/index>.

MIP 2023 | Heft 1, DOI: <https://doi.org/10.24338/mip-20231-211>

Sie können das PRUF als Herausgeber der MIP mit einer Spende unterstützen:

Helaba Landesbank Hessen-Thüringen (NL Düsseldorf)
Kontoinhaber/Empfänger: Heinrich-Heine-Universität (HHU)
IBAN: DE 48 3005 0000 0004 0148 17
BIC: WELADED
Verwendungszweck: MIP 500 400 00 00

Postanschrift

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Institut für Deutsches und Internationales Parteienrecht und Parteienforschung (PRUF)
Universitätsstraße 1
Geb. 37.03 Raum 00.22
D – 40225 Düsseldorf
Tel.: 0211/81-15722
E-Mail: pruf@hhu.de, Internet: www.pruf.de

Aufsätze

- Gender und Parteien im Kommunalwahlkampf..... 1
Lars Holtkamp/Benjamin Garske/Frederik Müller/Elke Wiechmann
- Are some Communication Channels More Suited for Populism Than Others?
 A Comparison of Populist Communication in Facebook Posts and Party Press
 Releases in the German Election Campaign 2017..... 20
Jan Philipp Thomeczek
- Meereskräuseln statt Red Wave:
 Die US-Kongresswahlen 2022 in parteipolitischer Perspektive..... 45
Marco Bitschnau
- Vom Zweieinhalb- zum Sechs-Parteien-System
 Gesellschaftlicher Wandel oder Politikversagen?..... 58
Karl-Heinz Naßmacher
- Mitgliederwerbung in und für Parteien – Möglichkeiten und Hindernisse
 eines unterschätzten Instruments 77
Simon Jakobs
- Kandidierenden-Kür auf dem Catwalk? Eine empirische Studie zum Einfluss
 der physischen Attraktivität auf den innerparteilichen Nominierungsprozess
 der Direktkandidierenden bei der Bundestagswahl 2021 98
Ulrich Rosar/Roman Althans
- Integrationsfunktion in Zeiten der Fragmentierung?
 Eine Analyse der Informationsnutzung verschiedener Generationen in den
 Bundestagswahlkämpfen 2009-2021 123
Thorsten Faas/Anton Könneke

Parteinähe (politische) Stiftungen: Das wettbewerbsrelevante Wirken
im Schatten der politischen Parteien 135

Aden Sorge

Kurzbeiträge

Große Chance für Kleinparteien?
Zum Parteistiftungs-Urteil des Bundesverfassungsgerichts 163

Peter Haversath

Rechtsprechung

BGH, Urteil vom 31.01.2023 – II ZR 144/21
(Anspruch der CDU gegen ein Mitglied auf Zahlung eines Teils seiner
Aufwandsentschädigung als Sonderbeitrag) 166

BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 02.02.2023 – 1 BvR 187/21
(Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde eines NPD-Landesvorsitzenden
gegen den Ausschluss aus einem Sportverein)..... 179

Schleswig-Holsteinisches OLG, Urteil vom 16.12.2020 – 9 U 238/19
(Wirksamer Ausschluss eines NPD-Landesvorsitzenden aus einem
Sportverein)..... 183

LG Itzehoe, Urteil vom 05.11.2019 – 7 O 104/19
(Wirksamer Ausschluss eines Landesvorsitzenden einer verfassungs-
widrigen Partei aus einem Sportverein) 202

Gender und Parteien im Kommunalwahlkampf

Lars Holtkamp/Benjamin Garske/Frederik Müller/Elke Wiechmann¹

Einleitung

Reine Männerrunden, die sich stolz der politischen Öffentlichkeit präsentieren, sind in Deutschland seltener geworden. Dies hängt auch mit der medialen Öffentlichkeit zusammen, die mittlerweile mit Spott und Häme auf solche Runden reagiert, wie es beispielsweise Horst Seehofer 2018 bei seiner Vorstellung der acht männlichen Staatssekretäre erfahren musste. Sein Ministerium mutierte in den Schlagzeilen zum „Männerministerium“ (Der Spiegel 2018) oder „Männerverein“ (Bähr 2018).

Ganz ähnlich erlebte es Armin Laschet 2020 bei seiner Vorstellung im Bürgermeister_innenwahlkampf in NRW, den der folgende Beitrag näher analysieren wird. Mitten im Ruhrgebiet, in Castrop-Rauxel, stellte er die Bürgermeisterkandidaten der CDU aus dieser Region vor. Insgesamt 16 Herren in blauen Hemden, die sich ziemlich ähnlich sahen und die Presse titelte spöttisch „Klonmaschine geplatzt“ (Naumann 2020). Im Internet kursierte dieses Bild und die Köpfe der anderen Ruhr-Wahlkämpfer wurden durch Laschets Konterfei ersetzt. „Armin Laschet im Kreise seiner Unterstützer“ (Naumann 2020) hieß es dazu.

Allerdings stellte sich die Partei nach diesem Foto hinter Laschet. Der frühere Oberbürgermeister (OB) von Gelsenkirchen, Oliver Wittke, formulierte in einem Interview mit der Süddeutschen Zeitung: „(...) wenn in Essen und Dortmund Männer aufgestellt wurden, kann man schlecht sagen, jetzt muss es in Bochum eine Frau sein. Unsere OB-Kandidatin in Mülheim an der Ruhr musste leider aus gesundheitlichen Gründen ihre Kandidatur zurückgeben“ (Marina 2020).

So zufällig ist dieses Nominierungsverhalten der CDU jedoch nicht. In bundesweiten Untersuchungen und für NRW haben wir gezeigt, dass die CDU flächendeckend kaum Bürgermeisterkandidatinnen aufstellt (Holtkamp et al. 2020).

Das gilt auch für die meisten anderen Parteien, sodass reine Männerrunden (als geringste Sichtbarkeit von Frauen) bei der Vorstellung der Kandidaturen in Lokalpresse und bei Bürger_innenversammlungen keine Seltenheit, sondern eher die Regel sind. In einer Untersuchung baden-württembergischer Kommunen zeigt sich, dass in 82,8% der Bürgermeisterwahlen keine Frauen kandidierten

¹ Prof. Dr. Lars Holtkamp ist Professor für Politik und Verwaltung, Institut für Politikwissenschaft der FernUniversität Hagen; Benjamin Garske und Frederik Müller sind Wissenschaftliche Mitarbeiter und Dr. Elke Wiechmann ist Akademische Oberrätin am Institut für Politikwissenschaft der FernUniversität Hagen.

(Huzel 2019: 303). Im hier näher zu untersuchenden Fall von NRW sind es immerhin noch gut 51% der Kommunen, in denen reine Männerrunden zur Bürgermeisterwahl 2020 antraten, wenn man die 30 Großstädte als Besonderheit von NRW einmal ausklammert.

In diesem Beitrag sollen aber nicht die Ursachen für die starke deskriptive Unterrepräsentanz von Frauen untersucht (vgl. hierzu Holtkamp et al 2020; Holtkamp et al 2022), sondern der Frage nachgegangen werden, wie sich diese Unterrepräsentanz auf die Kommunalwahlkampfkommunikation auswirkt.

Anhand der Befragung aller nordrhein-westfälischen Bürgermeisterkandidaturen soll untersucht werden, ob sich Wahlkampfstrategien, -themen und deren Vielfalt in Kommunen mit reinen Männerrunden von Kommunen mit gemischten Runden unterscheiden. Zudem soll ausführlicher analysiert werden, ob und ggfs. wie sich diese Strategien zwischen Bürgermeisterkandidaten und -kandidatinnen unterscheiden. Hier geht es also um die Frage wie die Frauen im Wahlkampf versuchen, in einer eher „männlichen“ Handlungssituationen (Kletzing 2020: 21), Sichtbarkeit² zu erreichen. Dabei wird auch zu untersuchen sein, ob Frauen in unterschiedlichen Parteien – unter Berücksichtigung der Links- bzw. Rechtsorientierung – zu divergierenden Wahlkampfstrategien tendieren.

1. Forschungsstand zum Wahlkampf aus der Genderperspektive

Im Folgenden sollen die zu testenden Hypothesen aus dem Forschungsstand entwickelt und angelehnt an den akteurzentrierten Institutionalismus als Heuristik eingeordnet werden. Es wird nicht ausschließlich auf den Rational-Choice-Institutionalismus zurückgegriffen, weil bei den hier entwickelten Untersuchungsfragen auch die Wirkungen von Geschlechternormen, Geschlechterstereotypen und der regionalen politischen Kultur berücksichtigt werden sollen (vgl. ausführlich zu diesem Ansatz in der Genderforschung Kletzing 2017; Hossain et al. 2016).

Während der Forschungsstand zur deskriptiven Repräsentation von Frauen in der Kommunalpolitik mittlerweile als befriedigend eingeordnet werden kann (Magin 2011; Holtkamp et al 2020; Holtkamp/Dressman 2022), liegen kaum Studien zu den Wahlkampfstrategien von Frauen in der bundesdeutschen Kommunalpolitik vor. Bereits im politikwissenschaftlichen Mainstream wurde der kommunale Wahlkampf kaum untersucht. Das liegt unter anderem daran, dass die bundesdeutsche Parteienforschung stark auf die nationale Ebene ausgerichtet ist

² Sichtbarkeit soll hier im profanen Sinne verstanden werden, ohne damit an Diskurstheorien oder andere theoretische Konzeptionen anzuknüpfen. „In der politischen Kommunikation wird Sichtbarkeit oft in einem allgemeinen Sinne als reine Präsenz gebraucht. Sichtbarkeit ist eine politische Kategorie, weil sie mit den Möglichkeiten politischer Repräsentanz und gesellschaftlicher Teilhabe sowie der Kritik an stereotypisierenden Repräsentationen verbunden ist“ (Maier 2021: 53).

(Holtkamp 2008). Noch seltener wird dabei die Genderperspektive berücksichtigt. Nur in sehr wenigen Studien der Genderforschung werden einige Aussagen über den Bürgermeisterwahlkampf von Frauen in Deutschland getroffen.

Allgemein lässt sich zunächst vorausschicken, dass sich Politikerinnen im Wahlkampf häufig in der Zwickmühle befinden. Einerseits wird erwartet, dass sie sich den männlichen Spielregeln der Politik unterwerfen und Kompetenz, Entschlossenheit und Durchsetzungsfähigkeit ausstrahlen. Andererseits werden teilweise eher typische Verhaltensweisen, die Frauen zugeschrieben werden (Wärme, Dialogfähigkeit und Fürsorge), erwartet, um wählbar zu sein, wobei das für bundesdeutsche Bürgermeisterinnen (im Gegensatz zu den USA) kaum untersucht wurde. „Daraus entsteht der *double bind* für Frauen in der Politik, der dazu führt, dass falsch ist, was immer sie tun“ (Holz-Bacha 2008: 11).

Zuerst legte Anja Scholz in ihrer qualitativen Dissertation über Oberbürgermeisterinnen zu dem Thema Wahlkampf eine Untersuchung vor. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass das Frausein gerade im Wahlkampf fast immer thematisiert wurde und in positiver Hinsicht Folgendes aus Sicht der Bürgermeisterinnen hervorgehoben wurde:

„Eine Frau hat eine hohe Kommunikationsfähigkeit“,

„Persönlichkeitswahlkonzept als Ziel. Die Frau als Alternative stand im Vordergrund“,

„Sie kann zuhören“,

„Mit mir wurde ein anderer Stil verbunden, nicht so herrschsüchtig wie der Amtsinhaber“ (Scholz 2004: 163).

Diese Bürgermeisterinnen wurden teilweise bewusst als Kontrastkandidatinnen gegen männliche Amtsinhaber aufgestellt und kommunizierten dies auch. Interessanterweise kandidierte die Autorin später selbst in einer baden-württembergischen Kommune. Im Wahlkampf wurde sie dann häufiger, gerade von Hausfrauen, mit Fragen konfrontiert, wie sie das mit ihren kleinen Kindern und ihrem Mann vereinbaren könne (Oestreich 2014: 19). Das ist ein weiteres Beispiel für tiefsitzende Gendernormen, die weibliche Kandidaturen bereits im Vorfeld verhindern können oder den Wunsch nach Kandidatur erst gar nicht entstehen lassen.

In einer zweiten Studie wurden sowohl quantitative als auch qualitative Methoden zur Untersuchung bereits gewählter Bürgermeister_innen angewendet. Die Bürgermeisterkandidatinnen gaben an, sich auf einen sachlichen Wahlkampf eingerichtet und entsprechend agiert zu haben, aber ihre Kontrahenten setzten auf Vorwürfe und das „geht so unter die Gürtellinie“ (Lukoschat/Belschner 2014: 45; vgl. ähnlich für österreichische Bürgermeisterinnen Dörfler/Kaindl 2019: 120). Die männlichen Befragten gaben hingegen an, dass sie im Wahlkampf kaum persönlich angegriffen wurden. Immerhin ein Drittel der Befragten gab an, „über

Frauen werde in der meist männlich dominierten (Lokal-)Presse nicht ausreichend oder nicht angemessen berichtet“ (Lukoschat/Belschner 2014: 75).

In einer Voruntersuchung machten Kletzing und Lukoschat deutlich, dass sich die interviewten Bürgermeisterinnen überwiegend gegen männliche Amtsinhaber durchgesetzt haben. Dass sie sich durchsetzen konnten, schreiben sie dem „frischen Wind“ und dem Anderssein zu, das die Wählerinnen und Wähler sich von ihnen erhofften (Kletzing/Lukoschat 2010: 115).

Damit kann man den (bescheidenen) Forschungsstand zu Bürgermeisterinnen im Wahlkampf in Deutschland dahingehend zusammenfassen, dass sie andere Erfahrungen machen als Bürgermeister und die besondere Rolle der Frau im Amt betonen. Sie neigen eher nicht zum Negative Campaigning und haben häufiger das Gefühl, dass über sie nicht angemessen berichtet wird. Die Limitation dieser Studien liegt darin, dass keine multivariaten Analysen vorgenommen wurden und auch nur siegreiche Bürgermeisterinnen über ihre Wahlkampfverfahren berichten. Die meisten Bürgermeisterkandidatinnen werden jedoch nicht gewählt und könnten durchaus andere, wohl auch negativere Erfahrungen gesammelt haben.

Internationale Befunde deuten zunächst einmal darauf hin, dass gerade bei höheren exekutiven Wahlämtern (im Vergleich zu Parlamentarier_innen) männliche Eigenschaften und Führungsstile auch von Frauen stärker erwartet werden (Sweet-Cushman 2021: 413f.; Anzia/Bernhard 2022: 17). Setzen Frauen aber zu stark auf diese Karte, ist es gut möglich, dass sie in den Medien als „Mannsweiber“ abwertend dargestellt werden (Beck 2016: 35). Zudem ist fraglich, ob die Wählerschaft Frauen diese Positionierung „abnimmt“, weil diese Eigenschaften in Bürgermeisterwahlen Männern zugeschrieben werden (Tolley et al. 2022: 15). Allerdings legt die lokale Wahlforschung in den USA nahe, dass Kandidatinnen eher rechter Parteien von eher männlicher Präsentation bei den Wahlen profitieren (Bauer 2020: 114).

Platzieren sie aber zu stark die Frauenkarte und profilieren sich als Kontrastkandidatinnen, kann dies bei der Wählerschaft dazu führen, dass ihre Eignung für das herausgehobene Amt infrage gestellt wird:

„While women leaders may be regarded as warmer, more caring, and likeable, the characteristics people associate with effective leadership tend to be the ones stereotypically regarded as male, thus undercutting women’s leadership“ (Crosskill 2020: 19).

Insofern kann Degendering durchaus vorteilhaft für Frauen sein, wenn es um das höchste exekutive Amt in der Kommune geht:

„Degendering does not mean that gender is absent – indeed, it may shape other aspects of the campaign – but rather that, for women, it is not equated only or explicitly with femininity“ (Tolley/Paquet 2021: 46).

Ein anderer möglicher Ausweg aus dieser Zwickmühle besteht beispielsweise darin, gezielt „weiche“ Politikfelder zu thematisieren, in denen Frauen eher eine Kompetenz zugeschrieben wird (Kinderbetreuung, Umwelt-, Sozialpolitik) und damit eher indirekt auf Genderfragen einzugehen. Insbesondere ein explizit feministisches Label könnte mehr Wähler_innen abschrecken als positiv mobilisieren, weil Widerspruch nicht nur von männlichen Wählern, sondern auch von der großen Gruppe der Wählerinnen zu erwarten ist, die sich nicht als Feministinnen einordnen (Ocono 2020: 189).

Negative Kampagnen im Wahlkampf entsprechen eher nicht den Rollenerwartungen und werden von Frauen tendenziell eher vermieden (Tsichla et al. 2021: 7). Auch für den Bundestagswahlkampf 2017 wurde jüngst nachgewiesen, dass männliche Abgeordnete deutlich stärker zu negativen Kampagnen tendieren als ihre Kolleginnen (Maier/Nai 2021: 12). Das deckt sich auch mit amerikanischen Analysen, die hervorheben, dass Männer eher Durchsetzungsstärke und Wettbewerbsfähigkeit personal kommunizieren, Frauen dagegen eher die Zugehörigkeit und Verbindung zu Gemeinschaften erwähnen. Wenn Politikerinnen weniger gemeinschaftliche Orientierungen kommunizieren, ist eine negative Wählerreaktion wahrscheinlicher, weil sie damit weniger den Rollenerwartungen entsprechen. Ebenso kann eine zu starke Personalisierung für Politikerinnen im Wahlkampf ein Risiko sein, während es Politikern eher in die Hände spielt:

„Men candidates tend to personalize more than women and benefit from the personalization strategy more than women. Studies have found that personalization is ‘the classic double bind’ for women, as stereotypical gender self-presentations can be risky and makes a candidate appear incompetent“ (Aronson et al. 2020: 3).

Das ist ein Hinweis darauf, dass in Wahlkämpfen Politiker eher zur Personalisierung und aggressivem Wettbewerb tendieren, während Politikerinnen eher den Bezug zur Community und Stadtgesellschaft signalisieren (Wir-Gefühl), weil dies stärker der Rollenerwartung und der Wählernachfrage entspricht.

Zumeist wird für Kandidatinnen der Ausbau der Online-Kommunikation empfohlen. Auf diese Weise können sie den klassischen Filtermechanismen des Journalismus entkommen, die Frauen immer noch als andersartig und als anderes Geschlecht in der Politik inszenieren (Beck 2016: 226) und damit Frauen tendenziell benachteiligen (Holtz-Bacha 2008: 90; vgl. für die USA Shor et al. 2019: 543). So nutzen Politikerinnen in den USA nachweislich stärker Twitter und Facebook im Wahlkampf als ihre Kollegen (Wagner et al. 2017: 19).

Dabei kann das Image der Kandidatin in der Online-Selbstdarstellung austariert werden, um der beschriebenen Zwickmühle zwischen Erwartungen der Wählerschaft (bzw. so angenommene Erwartungen seitens der Kandidatinnen) von Frauen als fürsorgende, stärker emotionale Persönlichkeiten und den Erwartungen an die exekutive Spitze als wettbewerbsfähige durchsetzungsstarke Führung,

die eher Männern zugeschrieben werden könnten (Jungblut/Haim 2021: 8), et- was entgegensetzen. So wurde beispielsweise die Facebook-Präsentation von US-Kongressabgeordneten untersucht und festgestellt, dass sich die Fotos der Kandidat_innen deutlich unterschieden. Weibliche Abgeordnete machten auf den Selfies mit Abstand ein glücklicheres Gesicht und zeigten auch sonst stärkere emotionale Regungen als ihre Kollegen (Boussalis et al. 2021), was bei politischen Profis schon eine bewusste Strategie sein kann.

Als Nachteil, der im Folgenden nicht weiter empirisch untersucht werden kann, zeigt sich allerdings, dass Politikerinnen mit deutlich mehr digitaler Gewalt rechnen müssen. So mag es zwar sein, dass dies nicht zum Rückzug aus dem Amt führt, sondern noch mehr zur Kandidatur motiviert (Haraldsson 2022), aber es hat mindestens zur Konsequenz, dass feministische Posts von Politikerinnen gemieden werden, um einen Shitstorm zu vermeiden. Somit dominieren auf einigen Plattformen, neben sexistischen Angriffen, die konservative Gendernorm, wo- nach Frauen in der (digitalen) Öffentlichkeit wenig zu suchen haben, da diese als männlicher Raum wahrgenommen wird. Die Folge ist, dass sich Politikerinnen aus einigen Plattformen stärker zurückziehen (Wagner 2020: 12).

Allerdings kommen nicht alle Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass die Presse Politikerinnen im Wahlkampf ungleich behandelt. So kommt eine Untersuchung über US-Bürgermeisterkandidat_innen zu dem Fazit, dass Frauen nicht mehr von der Presse benachteiligt werden. In normativer Hinsicht kommt die Studie zu dem interessanten Ergebnis: Wenn Frauen kandidieren, dann werden die politi- sche Agenda und Diskussion erweitert:

„Broadly speaking, the issue expansion finding we see is particularly im- portant because it suggests the presence of a female candidate enhances representation as the scope and depth of issue discussion is much greater, providing more issue options for voters to consider in making their vote choice“ (Rae Atkeson/Krebs 2008: 249).

So finden insbesondere die Sozial- und Schulpolitik in gemischten Runden eher Erwähnung als in reinen Männerrunden (Rae Atkeson/Krebs 2008: 247).

Eine Metastudie unter Einschluss von gut 130 Studien zur Medienberichterstat- tung über Politikerinnen im US-Wahlkampf stellt demgegenüber klar, dass die meisten Analysen immer noch Stereotype gegenüber Politikerinnen belegen (Winfrey/Schnoebelen 2019: 128). Es wird davon ausgegangen, dass dies insbe- sondere auf der lokalen Ebene starke Auswirkungen auf die Wählerschaft haben kann, weil Kommunalwahlen im Vergleich zu Bundestagswahlen als „low-infor- mation elections“ (Winfrey/Schnoebelen 2019: 128) gelten. Wenn aber wenige Informationen oder Kenntnisse vorhanden sind, stützen Wähler_innen ihre Ent- scheidung eher auf Gender-Stereotype als short cuts.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass eine Dissertation über die Kampagnen von Bürgermeisterkandidat_innen in Australien und Kanada zu dem Ergebnis kommt, dass die grünen Kandidatinnen ihren Wahlkampf klar auf Frauen ausrichten. Damit kommen die Grünen als besonderer Akteur ins Spiel, der aber aufgrund des Wahlsystems in der US-Forschung kaum berücksichtigt werden kann. Während alle anderen Kandidatinnen im Wahlkampf ihre Vertretung von Fraueninteressen kaum hervorheben, tun dies hingegen die grünen Kandidatinnen, da es von Anfang an zur Parteiidentität der Grünen gehörte und mit ihnen verbunden wird (Crosskill 2020). Issue ownership war hier die zentrale Voraussetzung, um Wählerinnen gezielt für eine Frau im Bürgermeisteramt anzuvisieren und zu mobilisieren.

Aus dem Forschungsstand ergeben sich folgende Hypothesen:

H1: Bürgermeisterkandidatinnen neigen stärker zur Emotionalisierung im Wahlkampf.

H2: Bürgermeisterkandidatinnen tendieren stärker dazu, das eigene Geschlecht als Kontrastkandidatur hervorzuheben. Das wird jedoch nicht die Hauptstrategie sein, da sonst Widerstände der Wählerschaft zu erwarten sind.

H3: Bürgermeisterkandidatinnen setzen stärker Themen als ihre männlichen Kollegen. Diese Themen liegen eher in Politikfeldern, die Wärme und Fürsorge symbolisieren (Sozial-, Umweltpolitik etc.).

H4: Bürgermeisterkandidatinnen präferieren weniger Negative Campaigning und Personalisierung und setzen eher auf gemeinschaftliche Appelle.

H5: Bürgermeisterkandidatinnen setzen eher auf die Veränderung von Wahlkampfinstrumenten und bewerten den Online-Wahlkampf als wichtiger.

H6: Eher rechte Bürgermeisterkandidatinnen verfolgen andere Strategien als eher linke Bürgermeisterkandidatinnen. Sie präsentieren sich seltener als Frauen und Kontrastkandidatinnen, emotionalisieren sowie personalisieren weniger und thematisieren kaum weiche Politikfelder. Die Parteien machen also einen Unterschied in der Kommunalwahlkampfkommunikation von Frauen.

H7: Bei reinen Männerrunden werden Themen, die eher Frauen zugeschrieben werden (etwa Sozial-, Umwelt- und Schulpolitik), seltener im Wahlkampf erwähnt als in gemischten Runden.

2. Bürgermeisterwahlkampf in NRW 2020

Nachfolgend werden die Wahlkampflogans von 551 der 1.345 Kandidat_innen (Rücklaufquote: 41%) unserer Kandidat_innenbefragung aus den 380 Fallkommunen der nordrhein-westfälischen Bürgermeister_innenwahl 2020 zunächst nach Geschlecht, dann nach parteipolitischer Färbung (links vs. rechts) und anschließend entlang der Fragestellung reiner Männerrunden vs. gemischter

Runden ausgewertet. Ergänzend wird die Verwendung von Wahlkampfinstrumenten im Geschlechtervergleich dargestellt.

Hierzu werden zuerst die Wahlkampfslogans der Kandidant_innen entsprechend ihrem Hauptaugenmerk entlang der aus dem Forschungsstand entlehnten Kategorien zur politischen Kommunikation bzw. zur Wahlkampfstrategie (vgl. Leidecker-Sandmann/Geise 2020) aufgeschlüsselt und zugeordnet:

(1) *Emotionalisieren: emotionale Reize (Freude, Liebe etc.) setzen, die Aufmerksamkeit erregen sollen.*

(2) *Kompetenzzuweisung und/oder Kontinuität: wird häufig, aber nicht ausschließlich, von Amtsinhaber_innen präferiert.*

(3) *Kontrastkandidatur: insbesondere das Thematisieren des Minderheitenstatus.*

(4) *Negative Campaigning: meint die bewusste, negative Darstellung politischer Kontrahenten, manchmal auch entlang sachlicher und/oder persönlicher Argumentationslinien. Die Kommunikation und/oder Argumentation kann sowohl auf die inhaltlich-politische als auch auf die persönliche Integrität der Kandidat_innen abzielen. Negative Campaigning wird häufig, aber nicht ausschließlich von Oppositionsparteien genutzt.*

(5) *Personalisierung: rückt den_die Kandidat_in klar in den Mittelpunkt der Wahlwerbung/Wahlkampfkommunikation. Die politischen Standpunkte werden in ihm_ihr verkörpert. Alternativ wird der_die Kandidat_in in privaten, unpolitischen Kontexten gezeigt (sog. Vermenschlichung).*

(6) *Wir-Bezug („einer von euch“ etc.): anders als der Populismus, der sonst stärker entweder mit Trennung zu anderen (i.d.R. von politischer/wirtschaftlicher Elite „die da oben“) oder gar Exklusion einzelner Bevölkerungsgruppen (etwa Migrationshintergrund) einhergeht; Strategie meist durch sehr starke Komplexitätsreduktion gekennzeichnet.*

(7) *Positive Campaigning: meint hingegen die sog. bandwagon- oder momentum-Strategie, den Verweis auf eigene oder andere Handlungen, Leistungen oder Eigenschaften, bestimmte Ziele erreicht zu haben. Sehr oft, nicht ausschließlich, wird diese Strategie von Regierungsparteien bevorzugt.*

(8) *Symbolisieren: etwa wertgeladene Schlagworte wie Gerechtigkeit, Sicherheit oder ähnliches.*

(9) *Thematisieren: die politische Agenda setzen und bestimmen wollen; meist in Politik- und Kompetenzfeldern (Sicherheits-, Sozial- oder Umweltpolitik).*

(10) *Veränderung und/oder Zukunftsoptimismus (auch Alternative): mitunter vorgetragen im logisch-argumentativen Stil; Strategie der Herausforder_innen.*

Bei allen Überlegungen ist zu beachten, dass einzelne Wahlslogans aufgrund einer mitunter eingeschränkteren Trennschärfe je nach Fragestellung und/oder Forschungsinteresse sicherlich auch anderen, neu gewählten Kategorien zugeordnet werden können, weil beispielsweise Alternativkandidaturen implizit immer auch den_ die Kandidat_in in den Mittelpunkt rücken. Die nachfolgende Analyse ist entsprechend vorsichtig zu interpretieren, zumal die Verteilung durch den generell geringen Frauenanteil unter den Kandidat_innen per se etwas verzerrt ist.

Im Ergebnis wird mit dem Wahlslogan vor allem der Wir-Bezug („einer von euch“; 25,7%) von den Kandidat_innen zum Ausdruck gebracht, gefolgt vom Veränderungswillen bzw. der Alternative bspw. gegenüber Amtsinhaber_innen (16,7%), der Personalisierung (12,8%) und dem des Agenda-Setting (Thematisierung: 10,6%). Einerseits mag diese Fokussierung mit dem hohen Anteil an Herausforder_innen in unserer Erhebung zusammenhängen, andererseits ist insbesondere der Wir-Bezug und die hohe Personenorientierung eine probate Wahlkampfstrategie vor allem in kleineren Kommunen (vgl. *Abbildung 1*).

Abbildung 1: Wahlslogans nach Kategorien und Geschlecht

		männlich	weiblich	insgesamt
Emotionalisieren	N	33	11	44
	%	8,3%	9,9%	8,6%
Kompetenz und/oder Kontinuität	N	37	9	46
	%	9,3%	8,1%	9,0%
Kontrastkandidatur – Minderheitenstatus Frauen etc.	N	2	8	10
	%	0,5%	7,2%	2,0%
Negative Campaigning	N	27	6	33
	%	6,8%	5,4%	6,5%
Personalisierung	N	54	11	65
	%	13,6%	9,9%	12,8%
Wir-Bezug (anstelle Populismus)	N	102	29	131
	%	25,6%	26,1%	25,7%
Positive Campaigning	N	11	2	13
	%	2,8%	1,8%	2,6%
Symbolisieren	N	27	1	28
	%	6,8%	0,9%	5,5%
Thematisieren	N	40	14	54
	%	10,1%	12,6%	10,6%
Veränderung (Alternative)	N	65	20	85
	%	16,3%	18,0%	16,7%
Insgesamt	N	398	111	509
	%	100,0%	100,0%	100,0%

Quelle: Eigene Erhebung

Der Chi-Quadrat-Test bestätigt den Zusammenhang zwischen Wahlslogan und Geschlecht (Chi-Quadrat(9) = 27,890, $p < .001$). Sowohl Cramer-V (.234) als auch der Kontingenzkoeffizient CC (.228) sind signifikant (beide $p < .001$). Werte liegen jedoch unter .30. Es wird von einem nicht sehr starken Zusammenhang ausgegangen.

Unterscheidet man die Wahlslogans auf Plakaten und/oder Veröffentlichungen nach Geschlecht, fällt auf, dass sich die relative Verteilung entlang der Kategorien ähnelt und Unterschiede zwar marginal erscheinen, sie sich dabei aber stereotypisch doch leicht verschieben. Im Vergleich zu Frauen setzen Männer leicht stärker auf Kompetenz und/oder Kontinuität bzw. Erfahrung (9,3% zu 8,1%), Personalisierung (13,6% zu 9,9%) und nutzen stärker die Verwendung wertgeladener Schlagworte (Symbolisieren: 6,8% zu 0,9%), während Frauen tendenziell stärker auf Emotionalisierung (9,9% zu 8,3%) setzen, ein deutlich höherer Anteil als Kontrastkandidatur antritt (Minderheitenstatus – Frauen etc.: 7,2% zu 0,5%), sie eher Themen setzen (Thematisierung: 12,6% zu 10,1%) und die potenzielle Veränderung betonen (18% zu 16,3%). In der Frage des Wir-Bezugs, der insgesamt stärksten Kategorie, zeigen sich hingegen kaum Unterschiede (25,6% zu 26,1%). Somit können die Hypothesen H_1 (Bürgermeisterkandidatinnen neigen stärker zur Emotionalisierung im Wahlkampf), H_2 (Bürgermeisterkandidatinnen tendieren stärker dazu, dass eigene Geschlecht als Kontrastkandidatur hervorzuheben, wobei das nicht die Hauptstrategie sein wird, weil sonst Widerstände der Wählerschaft erwartet werden), H_3 (Bürgermeisterkandidatinnen setzen stärker Themen als ihre männlichen Kollegen. Diese Themen liegen dann eher in Politikfeldern, die Wärme und Fürsorge symbolisieren.) und H_4 (Bürgermeisterkandidatinnen setzen eher auf gemeinschaftliche Appelle als auf Personalisierung und negative Campaigning) deskriptiv bedingt bestätigt werden. Frauen setzen im Wahlkampf etwas stärker auf emotionale Reize, treten häufiger als Kontrastkandidatur in Erscheinung und setzen etwas stärker Themen (Thematisierung), zugleich verzichten sie aber auch deutlich häufiger auf die Verwendung wertgeladener Schlagworte. Angesichts zu erwartender Widerstände insbesondere bei Kontrastkandidaturen und den Formen des Campaignings liegt die zentrale Strategie beider Geschlechter aber woanders: im Wir-Bezug und in der Veränderung.

Anders verhält es sich mit der Notwendigkeit zur Veränderung bzw. Anpassung des Wahlkampfes bzw. der Wahlkampfinstrumente: Hier zeigt sich ein deutlicher geschlechtsspezifischer Unterschied, wobei zunächst nur die allgemeine Notwendigkeit (analog und digital) betrachtet wird (vgl. *Abbildung 2*). Angesichts der Einschränkungen des öffentlichen Lebens in der Coronapandemie verwundert es allerdings nicht, dass zunächst eine insgesamt deutliche Mehrheit der Kandidat_innen die Notwendigkeit zur Veränderung bzw. Anpassung des Wahlkampfes bzw. der Wahlkampfinstrumente sieht. Nur ein Fünftel der Kandidat_innen sieht das anders, mit höherem Anteil unter den Männern (20,5% zu 8,7%).

Abbildung 2: Veränderung der Wahlkampfinstrumente nach Geschlecht

		männlich	weiblich	insgesamt
Wenige bis keine Veränderungen	N	75	9	84
	%	20,5%	8,7%	17,9%
Deutliche Veränderung (analog und digital)	N	291	95	386
	%	79,5%	91,3%	82,1%
Insgesamt	N	366	104	470
	%	100,0%	100,0%	100,0%

Quelle: Eigene Darstellung

Der Chi-Quadrat-Test bestätigt den Zusammenhang zwischen Wahlkampfinstrument und Geschlecht (Chi-Quadrat(1) = 7,732, $p < .01$). Cramer-V (.128) signifikant ($p < .01$). Werte liegen jedoch unter .20, es kann von einem nur sehr schwachen Zusammenhang ausgegangen werden.

Erhöht man den Detailgrad (wenig bis gar nicht insgesamt vs. deutlich analog vs. deutlich online), zeigt sich, dass die Kandidatinnen nicht nur allgemein eine Notwendigkeit zur Veränderung bzw. Anpassung des Wahlkampfes bzw. der Wahlkampfinstrumente sehen, sondern stärker als ihre männlichen Kollegen die Rolle des Online-Wahlkampfes sogar betonen (71,2% zu 62%). Die Hypothese H_5 (Bürgermeisterkandidatinnen setzen eher auf die Veränderung von Wahlkampfinstrumenten und bewerten den Online-Wahlkampf als wichtiger) kann also tendenziell bestätigt werden. Nicht nur, dass im Zuge des Kommunalwahlkampfes Bürgermeisterkandidatinnen deutlich stärker die Notwendigkeit dazu sehen, Wahlkampf und Wahlkampfinstrumente anzupassen (91,3% aller Kandidatinnen), sondern sie weichen auch stärker in den digitalen Raum aus als ihre männlichen Kontrahenten (vgl. *Abbildung 3*).

Abbildung 3: Veränderung der Wahlkampfinstrumente (analog vs. digital) nach Geschlecht

		männlich	weiblich	insgesamt
Wenig bis gar nicht (Wahlkampfinstrumente/-mittel und/oder Strategie nicht gewechselt)	N	75	9	84
	%	20,5%	8,7%	17,9%
Deutlich (Veränderungen primär online bzw. digital)	N	227	74	301
	%	62,0%	71,2%	64,0%
Deutlich (Wahlkampfinstrumente/-mittel und/oder Strategie gewechselt; aber: nicht zwingend digital)	N	64	21	85
	%	17,5%	20,2%	18,1%
Insgesamt	N	366	104	470
	%	100,0%	100,0%	100,0%

Quelle: Eigene Darstellung

Der Chi-Quadrat-Test bestätigt den Zusammenhang zwischen Wahlkampfinstrument und Geschlecht (Chi-Quadrat(2) = 7,733, $p < .05$). Cramer-V (.128) ist signifikant ($p < .05$). Werte liegen jedoch unter .20, es kann von einem nur sehr schwachen Zusammenhang ausgegangen werden.

Nicht zuletzt kann entlang der genannten Kategorien untersucht werden, inwieweit die parteipolitische Färbung aller Kandidatinnen (hier: Kandidatinnen Bündnis90/Die Grünen und SPD = links, FPD und CDU = konservativ/rechts) mit einer

potenziell femininen Strategie oder einer explizit nicht-femininen Strategie einhergeht. Zwar kann kein statistisch signifikanter Zusammenhang nachgewiesen werden, doch können die von den Kandidatinnen gewählten Wahlkampfstrategien deskriptiv vorsichtig interpretiert und entsprechend der Hypothese H_6 unterschieden werden. Im Ergebnis neigen mehr Kandidatinnen aus einem eher linken Parteienspektrum zu potenziell weichen Wahlkampfstrategien (43,2% zu 30,8%), während ein leicht höherer Teil der Kandidatinnen des konservativen Parteienspektrums in der Tendenz eher Kompetenz und/oder Kontinuität oder Veränderung hervorhebt und tendenziell andere Politikfelder bedient (etwa Finanz- und Sicherheitspolitik: 69,2% zu 56,8%). Mit anderen Worten: Frauen, die einen eher weicherem, feminineren Wahlslogan präferieren, kommen überwiegend aus dem linken Lager, womit Hypothese H_{11} vorsichtig, aber tendenziell bestätigt werden kann. Allerdings ist unbestritten, dass Bürgermeisterkandidatinnen lagerübergreifend und in der Mehrheit auf explizit eher nicht feminine Strategien zurückgreifen, was sicherlich auch dem Amt und den damit einhergehenden Herausforderungen geschuldet ist (vgl. *Abbildung 4*).

Abbildung 4: Wahlkampflogans (explizit feminine Strategie vs. nicht feminine Strategie) nach parteipolitischer Färbung

		links	rechts	insgesamt
Feminine Strategien:	N	19	4	23
Emotionalisieren, Kontrastkandidatur, Minderheitenstatus – hier: Frauen thematisiert, Wir-Bezug, Thematisierung tendenziell weicher Themen wie etwa Sozialpolitik.	%	43,2%	30,8%	40,4%
Explizit nicht-feminine Strategien:	N	25	9	34
Kompetenz und/oder Kontinuität. Campaigning, Veränderung (auch Alternative) und Thematisieren tendenziell harter Themen wie Finanz- oder Sicherheitspolitik.	%	56,8%	69,2%	59,6%
Insgesamt	N	44	13	57
	%	100,0%	100,0%	100,0%

Quelle: Eigene Darstellung; ausgenommen Kategorie „Personalisierung“

Der Chi-Quadrat-Test zeigt keinen statistisch signifikanten Zusammenhang zwischen Wahlslogan und parteipolitischer Färbung (links-rechts) (Chi-Quadrat(1) = 0,642, $p = .320$). Cramer-V (.106) ist nicht signifikant ($p = .529$).

In der nachfolgenden Analyse wird die Strategie des Thematisierens entlang der Unterscheidung von Männerrunden und nicht-Männerrunden diskutiert.

Zunächst lässt sich ganz allgemein festhalten, dass der Anteil derer, die Themen setzen wollen, in den nicht-Männerrunden höher liegt als bei reinen Männerrunden (7,8% zu 12,4%).

Auch hier kann untersucht werden, inwieweit mit Vorhandensein von Männerrunden in den Fallkommunen eine potenziell feminine Strategie oder eine explizit nicht-feminine Strategie einhergeht und sich Hypothesen bestätigen (vgl.

Abbildung 5). Zwar kann kein statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen beiden Variablen nachgewiesen werden, dennoch zeigt auch diese einzelne Wahlkampfstrategie zumindest deskriptiv ein paar Verschiebungen.

Im Ergebnis neigen mehr Kandidaten in Männerrunden zu potenziell härteren Themen wie etwa Finanz- und Sicherheitspolitik (76,5% zu 64,9%), wohingegen ein höherer Anteil der Kandidat_innen in den nicht-Männerrunden deutlicher auf weiche Themenstellungen wie etwa Umwelt- und Sozialpolitik zurückgreift (35,1% zu 23,5%).

Angesichts der vorangestellten Ergebnisse war sicherlich zu erwarten, dass in rein männlichen Wahlgängen Kandidaten eher die Themen entsprechend dem Rollenbild wählen. Zugleich ist wenig verwunderlich, dass insgesamt mehr Kandidat_innen eher explizit nicht-feminine Strategien wählen, möglicherweise auch in Erwartung an die Anforderungen an das Bürgermeisteramt oder die zentralen Themen und Fragestellungen, die in der kommunalen Familie mitunter deutlich stärker verankert sind oder eine zentralere Rolle einnehmen.

Abbildung 5: Thematisieren (explizit feminine Strategie vs. nicht feminine Strategie) nach Männerrunden vs. nicht-Männerrunden

Männerrunden (MR) vs. nicht-Männerrunden (n-MR)		MR	n-MR	insgesamt
Thematisieren tendenziell weicher Themen wie Sozialpolitik (feminine Strategie).	N	4	13	17
	%	23,5%	35,1%	31,5%
Thematisieren tendenziell harter Themen wie Finanz- oder Sicherheitspolitik (explizit nicht-feminine Strategie).	N	13	24	37
	%	76,5%	64,9%	68,5%
Insgesamt	N	17	37	54
	%	100,0%	100,0%	100,0%

Quelle: Eigene Darstellung; dargestellte Kategorie „Thematisierung“ getrennt nach femininer und explizit nicht-femininer Themen bzw. Strategie. Der Chi-Quadrat-Test zeigt keinen statistisch signifikanten Zusammenhang ($\chi^2(1) = 0,727$, $p = .394$). Cramer-V (.116) ist nicht signifikant ($p = .394$).

3. Fazit

Mit dem Bürgermeisterwahlkampf haben wir ein Forschungsfeld analysiert, das bisher in der bundesdeutschen Gender- und Parteienforschung kaum quantitativ untersucht wurde. Demensprechend vorläufig sind unsere Ergebnisse, zumal wir keine multivariaten Analysen durchgeführt haben. Trotz der Befragung aller Kandidaturen in NRW und einem guten Rücklauf (41%), waren zu wenig Fälle in einzelnen Unterkategorien bei der gegebenen extremen Frauenunterrepräsentanz vorhanden, um hier sinnvoll multivariate Verfahren anwenden zu können.

Zum Bürgermeisterwahlkampf konnten unsere, überwiegend aus dem internationalen Forschungsstand hergeleiteten, Hypothesen in der Tendenz belegt werden. Im Vergleich zu Frauen setzen Männer etwas stärker auf Kompetenz

und/oder Kontinuität bzw. Erfahrung und Personalisierung und nutzen stärker die Verwendung wertgeladener Schlagworte, während Frauen etwas stärker auf Emotionalisierung setzen und sich häufiger als Kontrastkandidatur positionieren.

Angesichts der Coronapandemie nehmen Frauen stärker eine Veränderung der Wahlkampfinstrumente wahr als ihre männlichen Kollegen. Auch weichen mehr Kandidatinnen als Kandidaten in den digitalen Raum aus, um eine höhere Sichtbarkeit zu erreichen. Das ist wohl auch darauf zurückzuführen, dass sie so von den klassischen Filtern der Lokalzeitungen unabhängiger sind und zielsicherer feminine und männliche Wahlkampfstrategien austarieren können. Allerdings wäre die Motivation für den stärkeren Online-Wahlkampf sicherlich noch genauer zu untersuchen.

Als richtig hat sich auch die Annahme erwiesen, dass die Kandidatinnen weichere, femininere Wahlslogans präferieren, wenn sie eher aus dem linken Lager kommen. Parteien machen damit einen Unterschied, wie sich Frauen im Kommunalwahlkampf präsentieren.

Abschließend konnten wir zeigen, dass reine Männerrunden im Vergleich zu gemischten Runden weniger dazu tendieren, Themen im Wahlkampf zu setzen. Unterscheidet man zwischen weichen und harten Politikfeldern werden in Männerunden weniger weiche Politikfelder thematisiert. Insgesamt gehen damit in reinen Männerrunden die Auswahlmöglichkeiten zwischen unterschiedlichen inhaltlichen Prioritäten für die Wählerschaft zurück – zumindest gemessen an der Ausrichtung der Wahlkampflogans.

Sicherlich wäre es angesichts der niedrigen Fallzahlen zu einzelnen Kategorien des Wahlkampfs wünschenswert, die Zahl der befragten (insbesondere weiblichen) Kandidaturen für multivariate Analysen zu maximieren. Erfahrungsgemäß würde die Rücklaufquote allerdings deutlich sinken, wenn nicht im Wahlkampf, sondern Jahre später alle (meist nicht gewählten) Bürgermeisterkandidaturen befragt werden. Darüber hinaus ließe sich dies nicht deutschlandweit durchführen, sondern maximal in jenen Bundesländern, in denen zu einem einheitlichen Zeitpunkt gleichzeitig mit den Ratswahlen auch das Bürgermeisteramt zur Wahl steht (z. B. NRW, Bayern).

Der größte Forschungsbedarf für deutsche Kommunen besteht nach dem Vorbild vieler US-Studien insbesondere bei der Evaluierung der Wirkung von Wahlkampfstrategien und Themen auf die Wählerschaft aus der Genderperspektive (unter Berücksichtigung der einflussreichen Parteiorientierung der Wählerschaft in den NRW-Kommunen vgl. Holtkamp 2008), was ein deutlich komplexeres und kostenträchtigeres Forschungsdesign erfordern würde. Das wäre aber gerade für die kommunale Praxis in aufbereiteter Form sehr wichtig.

Literaturverzeichnis

- Anzia, Sarah F. & Bernhard, Rachel (2022). Gender Stereotyping and the Electoral Success of Women Candidates: New Evidence from Local Elections in the United States. *British Journal of Political Science*, 1–20. <https://doi.org/10.1017/S0007123421000570>
- Aronson, Pamela; Oldham, Leah & Lucas, Emily (2020). Gender Self-Presentations in the 2020 U.S. Elections. *Journal of Cultural Analysis and Social Change* 5(1), 01. <https://doi.org/10.20897/jcasc/8379>
- Bähr, Julia (2018). *Männerverein Heimatministerium. Das Spiegelkabinett des Horst Seehofer*. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 28. März 2018. Zugriff am 27. Juli 2022 unter <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/das-heimatministerium-von-seehofer-ist-ein-maennerverein-15517227.html>.
- Bauer, Nichole M. (2020). Running Local: Gender Stereotyping and Female Candidates in Local Elections. *Urban Affairs Review* 56(1), 96–123. <https://doi.org/10.1177/1078087418770807>
- Beck, Dorothee (2016). *Politikerinnen und ihr Griff zur Macht - Mediale Repräsentationen von SPD-Spitzenkandidatinnen bei Landtagswahlen*. Bielefeld: transcript.
- Boussalis, Constantina; Coan, Travis; Holman, Mirya & Müller, Stefan (2021). Gender, Candidate Emotional Expression, and Voter Reactions During Televised Debates. *American Political Science Review* 115(4), 1242–1257. <https://doi.org/10.1017/S0003055421000666>
- Breux, Sandra; Couture, Jérôme & Koop, Royce (2019). Influences on the Number and Gender of Candidates in Canadian Local Elections. *Canadian Journal of Political Science* 52(1), 163–181. <https://doi.org/10.1017/S0008423918000483>
- Der Spiegel (2018). *Foto löst Shitstorm aus. Seehofers Männerministerium*. Der Spiegel vom 28.03.2018. Zugriff am 27. Juli 2022 unter <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/horst-seehofers-maennerministerium-foto-loest-shitstorm-aus-a-1200212.html>.
- Haraldsson, Amanda (2022). *Media discrimination and women's political representation: Experimental evidence of media effects on the supply-side* (Dissertation). Florenz. Zugriff am 27. Juli 2022 unter https://cadmus.eui.eu/bitstream/handle/1814/74306/Haraldsson_2022_SPS.pdf?sequence=1&isAllowed=y.
- Holtkamp, Lars (2008). *Kommunale Konkordanz- und Konkurrenzdemokratie – Parteien und Bürgermeister in der repräsentativen Demokratie*, Habil-Schrift, Reihe „Gesellschaftspolitik und Staatstätigkeit“ Band 30, Wiesbaden: VS-Verlag.

- Holtkamp, Lars & Schnittke, Sonja (2010). *Die Hälfte der Macht im Visier – Der Einfluss von Institutionen und Parteien auf die politische Repräsentation von Frauen*. Berlin: Heinrich-Böll-Stiftung.
- Holtkamp, Lars; Garske, Benjamin & Wiechmann, Elke (2020). Die Wahl von Bürgermeister_innen in Deutschland – Ursachen der Unterrepräsentanz von Frauen. *Gender 12*(1), 127–145. <https://doi.org/10.3224/gender.v12i1.09>
- Holtkamp, Lars & Dressman, Rosalyn (2022). Women’s Underrepresentation in German Politics – Reforms and Reform Needs Based on the Local Level. *Open Journal of Political Science 12*(2), 256–275. <https://doi.org/10.4236/ojps.2022.122016>
- Holtkamp, Lars & Wiechmann, Elke (2022). Frauenunterrepräsentanz in der Politik. Empirischer Forschungsstand und theoretische Erklärungsansätze. In Lars Holtkamp & Elke Wiechmann (Hrsg.), *Der politische Gender Gap - Analysen kommunaler und nationaler Repräsentation*. Schriftenreihe „Hagener Beiträge zu Politik und Verwaltung“ (Bd. 1). Hagen: FernUniversität (im Erscheinen).
- Holtkamp, Lars; Müller, Frederik & Wiechmann, Elke (2022). Die substantielle Repräsentation von Frauen in der Kommunalpolitik: Eine empirische Analyse der Bürgermeisterkandidaturen in NRW 2020. In *MIP – Zeitschrift für Parteienwissenschaften 28* (1), 95-117. Zugriff am 27. Juli 2022 unter <https://doi.org/10.24338/mip-202295-117>.
- Holtz-Bacha, Christina (2008). Frauen, Politik, Medien: Ist die Macht nun weiblich? In Christina Holtz-Bacha (Hrsg.), *Frauen, Politik und Medien* (S. 3–24). Wiesbaden: VS Verlag.
- Hossain, Nina; Friedhoff, Caroline; Funder, Maria; Holtkamp, Lars & Wiechmann, Elke (2016). *Partizipation - Migration - Gender. Eine Studie über die politische Partizipation und Repräsentation von Migrant_innen in Deutschland*. Baden-Baden: Nomos.
- Huzel, Vinzenz (2019). *Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Baden-Württemberg. Ein Amt im Umbruch*. Baden-Baden: Nomos.
- Jungblut, Marc & Haim, Mario (2021). Visual Gender Stereotyping in Campaign Communication: Evidence on Female and Male Candidate Imagery in 28 Countries. *Communication Research*, 1–23. <https://doi.org/10.1177/00936502211023333>
- Kletzing, Uta & Lukoschat, Helga (2010). *Engagiert vor Ort – Wege und Erfahrungen von Kommunalpolitikerinnen*. Langfassung. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Zugriff am 28. Juli 2022 unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93656/53c5973b6015564b0bcf9de2da9800f1/engagiert-vor-ort-langfassung-data.pdf>.

- Kletzing, Uta (2011). Mehr Frauen in die Kommunalpolitik? – (Wie) das geht! In Markus Wolfram & Andreas Osner (Hrsg.), *Handbuch Kommunalpolitik – Das Standardwerk für Fraktionsvorstände und Bürgermeister* (S. 1–32). Berlin: Zugriff am 27. Juli 2022 unter <https://utakletzing.de/expertise/publikationen/#1584520065386-1f4f3d51-5eee>.
- Kletzing, Uta (2017). *Die ausgeschlossenen Eingeschlossenen. Wahlsituation und Regierungssituation von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern im Geschlechtervergleich* (Dissertation). Hagen. Zugriff am 27. Juli 2022 unter <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:708-dh4845>
- Kletzing, Uta (2020). Ohne Wandel der politischen Kultur keine Parität – ohne Paritätsgesetz kein Wandel der politischen Kultur! In Beate von Miquel (Hrsg.), *Geschlecht. Politik. Partizipation. NRW auf dem Weg zur Parität* (S. 20–30). Koordinations- und Forschungsstelle Netzwerk Frauen- und Geschlechterforschung NRW, Marie Jahoda Center for International Gender Studies: Essen, Bochum. Zugriff am 27. Juli 2022 unter https://www.netzwerk-fgf.nrw.de/fileadmin/media/media-fgf/download/publikationen/netzwerk_fgf_studie_nr_34_f_web_2.pdf.
- Leidecker-Sandmann, Melanie & Geise, Stephanie (2020). Tradition statt Innovation. Die deutsche Presseberichterstattung über die Wahlkampfstrategien der Parteien zur Bundestagswahl 2017. *Studies in Communication and Media*, 9. Jg., 2/2020, 264–307. <https://doi.org/10.5771/2192-4007-2020-2-264>
- Lukoschat, Helga & Belschner, Jana (2014). *Frauen führen Kommunen. Eine Untersuchung zu Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern in Ost und West*. Berlin: EAF. Zugriff am 27. Juli 2022 unter https://www.eaf-berlin.de/fileadmin/eaf/Projekte/Dokumente/P_Frauen-Fuehren-Kommunen_Studie.pdf.
- Magin, Raphael (2011). *Die geringere Hälfte*. Berlin: LIT
- Maier, Jürgen & Nai, Alessandro (2021). Mapping the drivers of negative campaigning: Insights from a candidate survey. *International Political Science Review*, 1–17. <https://doi.org/10.1177/0192512121994512>
- Maier, Tanja (2021). *Re:Framing Gender. Geschlechtergerechte politische Kommunikation verstehen und umsetzen*. (2., überarbeitete Auflage). Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung. Zugriff am 27. Juli 2022 unter <https://library.fes.de/pdf-files/pbud/18735.pdf>.
- Marina, Christina (2020). *Interview am Morgen: Frauen in der CDU. „Ich bin für eine verbindliche Quote“*. Süddeutsche Zeitung vom 11. August 2020. Zugriff am 27. Juli 2022 unter <https://www.sueddeutsche.de/politik/laschet-foto-cdu-frauenquote-1.4995463>.
- Mayring, Philipp (2010). *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken*. Weinheim.

- Naumann, Florian (2020). „Klonmaschine geplatzt“: Laschet posiert auf unfreiwillig vielsagendem Foto – bitterer Spott folgt. *Merkur* vom 11. August 2020. Zugriff am 27. Juli 2022 unter <https://www.merkur.de/politik/armin-laschet-foto-nrw-kommunalwahl-cdu-merkel-nachfolge-spott-maenner-bild-zr-90020163.html>.
- Oceno, Marzia (2020). *The Feminist Paradox: How Labels Keep Women Candidates from Equal Representation* (Dissertation). Ann Arbor. Zugriff am 27. Juli 2022 unter https://deepblue.lib.umich.edu/bitstream/handle/2027.42/155249/oceno_1.pdf?sequence=1.
- Oestreich, Heide (2014). „Das wär ja nix für mich“ – Wenn Frauen kandidieren. *Infobrief zur geschlechterpolitischen Arbeit der Friedrich-Ebert-Stiftung* 4, 11–26. Zugriff am 27. Juli 2022 unter <https://library.fes.de/pdf-files/dialog/09501/04-2014.pdf>.
- Rae Atkeson, Lonna & Krebs, Timothy B. (2008). Press Coverage of Mayoral Candidates: The Role of Gender in News Reporting and Campaign Issue Speech. *Political Research Quarterly* 61(2), 239–252. <https://doi.org/10.1177/1065912907308098>
- Scholz, Anja (2004). *Oberbürgermeisterinnen in Deutschland. Zum Erfolg weiblicher Führungspersönlichkeiten*. Wiesbaden: Deutscher Universitätsverlag.
- Shor, Eran; van de Rijt, Arnout & Fotouhi, Babak (2019). A Large-Scale Test of Gender Bias in the Media. *Sociological Science* 6(2), 526–550. <https://doi.org/10.15195/v6.a20>
- Sweet-Cushman, Jennie (2021). Legislative vs. Executive Office: How Gender Stereotypes Can Disadvantage Women in Either Office. *Political Behavior* 44(1), 411–434. <https://doi.org/10.1007/s11109-021-09721-x>
- Tolley, Erin & Paquet, Mireille (2021). Gender, municipal party politics, and Montreal’s first woman mayor. *Canadian Journal of Urban Research* 30(1), 40–52. Zugriff am 27. Juli 2022 unter <https://cjur.uwinnipeg.ca/index.php/cjur/article/download/323/150>.
- Tolley, Erin; Lawlor, Andrea & Fortier-Chouinard, Alexandre (2022). ‘Whiny, Fake, and I Don’t Like Her Hair’: Gendered Assessments of Mayoral Candidates. *Urban Affairs Review*, 1–36. <https://doi.org/10.1177/10780874221090874>
- Tsichla, Eirini / Lappas, Georgios / Triantafillidou, Amalia/ Kleftodimos, Alexandros (2021). *Gender differences in politicians’ Facebook campaigns: Campaign practices, campaign issues and voter engagement*. *New Media & Society*, August 2021. <https://doi.org/10.1177/14614448211036405>

- Wagner, Angelia (2020). Tolerating the trolls? Gendered perceptions of online harassment of politicians in Canada. *Feminist Media Studies*, 32–47. <https://doi.org/10.1080/14680777.2020.1749691>
- Wagner, Kevin M.; Gainous, Jason & Holman, Mirya R. (2017). I Am Woman, Hear me Tweet! Gender Differences in Twitter Use among Congressional Candidates. *Journal of Women, Politics & Policy* 38(4), 430–455. <https://doi.org/10.1080/1554477X.2016.1268871>
- Winfrey, Kelly L. & Schnoebelen, James M. (2019). Running as a Woman (or Man): A Review of Research on Political Communicators and Gender Stereotypes. *Review of Communication Research* 7, 109–138. <https://doi.org/10.12840/ISSN.2255-4165.020>

Are some Communication Channels More Suited for Populism Than Others? A Comparison of Populist Communication in Facebook Posts and Party Press Releases in the German Election Campaign 2017

Jan Philipp Thomeczek¹

Introduction

Since the 1980s, the vote share of populist parties has been growing steadily in Western societies (Norris & Inglehart, 2019, p. 9). Consequently, the success of populist parties has led to a situation where governing without them is becoming increasingly difficult. In the last decade, populist parties joined national governments in Italy, Austria, Hungary, Greece, and Poland. Scholars have speculated that social media could be a driver behind populism's success (de Vreese, Esser, Aalberg, Reinemann, & Stanyer, 2018, p. 427; Kriesi, 2014, p. 367). With 4.2 billion users worldwide (DataReportal, 2021), social media offers a great opportunity for political actors to reach out to potential voters, making social media a forceful political communication tool (Roemmele & Gibson, 2020). Moreover, from a theoretical perspective, the emerging social media logic (Klinger & Svensson, 2015) is well compatible with populist communication. Social media allows populist parties to bypass journalistic gatekeepers (Krämer, 2017, p. 1303) and deliver the message directly to their supporters (Engesser, Ernst, Esser, & Büchel, 2017, p. 1113). Consequently, we can observe an "elective affinity" between populism and social media (Gerbaudo, 2018).

Parallel to the rise of social media, popular trust in the mass media has declined (Newman, Fletcher, Robertson, Eddy, & Kleis Nielsen, 2022, p. 15). It is foremost the group of populist voters who now prefers to get their news from social media (Pew Research Center, 2018). However, while there are numerous studies on the social media performance of populist actors (Bobba, 2019; Bracciale & Martella, 2017; Zulianello, Albertini, & Ceccobelli, 2018) and on the attention that populist communication can generate online (Bracciale, Andretta, & Martella, 2021; Engesser et al., 2017; Klinger, Koc-Michalska, & Russmann, 2022; Schmuck & Hameleers, 2020), few studies have empirically analysed how prevalent populist communication is on social media compared to other communication channels. The following article, therefore, addresses this research question by analysing

¹ Jan Philipp Thomeczek is a research associate at the University of Münster. His main research interests are populism, political parties and political communication. He is currently working on the PRECEDE Project (precede.eu).

the prevalence of parties' populist communication in social media posts and press releases. The analysis uses a novel dataset covering political communication during the German election campaign of 2017 (n=1,216). The dataset includes manually coded social media posts and press releases of the German parties. The 2017 German Bundestag elections were significant because they were the first German legislative elections where a right-wing populist party, the Alternative for Germany (AfD), and a left-wing populist party, Die Linke, won seats at the same time, which affected populist communication in Germany both quantitatively and qualitatively. Although research has linked the AfD's effective social media performance to its fast rise, the attention has been foremost on the user reaction that the party's social media activity provoked (Diehl, Lehberger, Müller, & Seibt, 2019; Hübscher, 2020; Serrano, Shahrezaye, Papakyriakopoulos, & Hegelich, 2019). Consequently, we know relatively little about the prevalence of populist content in the communication of the AfD and the other German parties. The article aims to close this research gap.

In what follows, the next (second) section discusses the key concepts of the ideational foundation of populism. Based on the ideational approach, populist parties in Germany are identified and examples of populist communication discussed. The literature review in section three focuses on the relationship between populism and the media, highlighting the growing importance of social media in political communication. The research gap and hypotheses for the empirical analysis are discussed in section four. The fifth section provides an overview of the dataset and method. The sixth section presents the analytical results. The last section discusses conclusions and implications for future research.

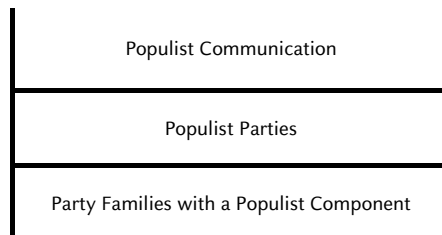
The Ideational Approach to Study Populism

This article focuses primarily on populist communication, understood as the discursive communication of populist ideas (de Vreese et al., 2018, p. 425). The so-called ideational approach to populism, which has become widespread in textual analyses of populism, including social media analyses (Bobba, 2019; Bobba & Roncarolo, 2018; Ernst, Engesser, Büchel, Blassnig, & Esser, 2017), defines populism as a "unique set of ideas" (Hawkins & Kaltwasser, 2018, p. 3). Although contextual variations of definitions exist, ideational approaches agree that for populism, politics is a struggle between two fundamentally different moral camps: the "good people" and the "bad elite/establishment" (Mudde & Rovira Kaltwasser, 2013). Populist communication uses a simplistic narrative in which ordinary people are described as virtuous, who have an identifiable "General Will", which should guide political decision-making. This subdimension is called people-centrism. According to populists, the people are oppressed by "the elite", a powerful minority that illegitimately controls the state. Thus, populism is

strongly anti-elitist, which constitutes the second subdimension of populism (Hawkins & Kaltwasser, 2018; Mudde & Rovira Kaltwasser, 2013).

Besides populist communication, there are also other manifestations of populist ideas that can be analysed empirically. Building on the work of Sartori, Van Kessel (2014) conceptualises a ladder of abstraction of populist manifestations (see Figure 1). Populist communication² is at the top of the ladder, which can be a populist statement, a sentence or a paragraph in a text that refers to the core ideas of populism. Populist communication is considered to be present if communication elements of both subdimensions, people-centrism and anti-elitism, are combined. As others suggested (Jagers & Walgrave, 2007), this may be called full populist communication to differentiate it from texts that only include individual subdimensions of populism. Populist communication is a “light” concept in the sense that it has low intension (few properties) and high extension (applicable to many cases). Further down the ladder is the concept of populist parties. Populist parties are parties that use populist communication coherently over time. Thus, it is possible to distinguish between a non-populist party, which may make references to populist ideas from time to time, and a populist party, which uses populist communication on multiple platforms (e.g., in manifestos, press releases, leader speeches) and coherently over time (e.g., subsequently in different campaigns). Finally, researchers may also be interested in analysing populist party families, such as the populist radical right.

Figure 1. The Ladder of Abstractions of Populist Manifestations.



Source: Adapted from Van Kessel, 2014.

Populist Communication and Populist Parties in Germany

When studying populism, Germany provides an interesting case. While Germany seemed long immune to right-wing populism (Berbuir, Lewandowsky, & Siri, 2015), left-wing populism was comparatively successful after the German reunification. The post-communist and neo-populist Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS) entered the German Bundestag in 1990. Examples of the PDS's

² For reasons of coherence, I will use the term populist communication. In his original article, van Kessel uses the term “populist discourse”, which I see as a synonym and not a different concept.

populist communication include references to the East Germans, often described as exploited by West German elites. As this discourse was used frequently and coherently over time, the classification of the PDS as a left-wing populist party is justified (Hartleb, 2004). In 2007, the PDS merged with the West-German WASG, a left-wing splinter party founded by disillusioned SPD members and union leaders, under the new name Die Linke (Hough & Keith, 2019, pp. 130–131). Die Linke continues the PDS’s populist legacy. Nevertheless, researchers state that although the party fulfils the minimal criteria as a left-wing populist party, it is less populist than other European left-wing populist parties (Hough & Keith, 2019), which researchers have already observed for the PDS (March & Mudde, 2005). However, Die Linke is a quite heterogenous party, which is also reflected in the large variation of the populist communication of their sixteen state chapters (Thomeczek, 2023). Right-wing populism, in contrast, was not represented in the Bundestag until 2017, when the Alternative für Deutschland (AfD) became the third strongest faction. Elements of populist communication were already present in the AfD’s early tactical agenda; however, the party did not use populist rhetoric coherently at that time (Arzheimer, 2015; Berbuir et al., 2015; Franzmann, 2016; Lewandowsky, Giebler, & Wagner, 2016). In 2015, Frauke Petry, the leading figure of the national-conservative wing at that time, gained control over the party and re-orientated it towards its current course of nationalist populism (Franzmann, 2019). The party changed its rhetoric towards a more nationalist and anti-establishment discourse in the following years, strongly criticising Germany’s immigration policies (Wurthmann, Marschall, Triga, & Manavopoulos, 2021). The post-2015 AfD provides many textbook examples of right-wing populist rhetoric. Regarding people-centrism, the AfD builds its discourse around the term *Volk*. In terms of anti-elitism, the party attacks the political establishment by using derogative terms such as “the political class” or “career politicians” (Olsen, 2018, p. 79). Several recently published datasets measuring party-level populism state that the AfD is among the most populist parties in Europe by now, while they classify Die Linke as moderately populist (Meijers & Zaslove, 2020; Norris, 2020; Thomeczek et al., 2021).

Literature Review: Does the Shift From Mass Media to Social Media Favour Populism?

In recent decades, political campaigning has changed drastically. After WWII, political communication became less direct and more mediated through mass media (Norris, Curtice, Sanders, Scammell, & Semetko, 1999, p. 22). Three phases characterised this development leading up to the turn of the century. The first pre-modern phase was characterised by face-to-face communication and strong local party branches; the second phase was defined by the advent of mass media and mediated communication; and the third phase, which began in the early 1990s,

related to professionalisation and the advent of new mass communication technologies (Roemmele & Gibson, 2020, p. 599). Roemmele and Gibson (2020) argue that we are currently experiencing the fourth phase of political communication, characterised by the impact of social media. Social media fulfils an essential function in the Electronic Democracy, where electronic devices support vital functions of the political system (Kersting & Baldersheim, 2004). Those core functions are information, communication and transaction/participation (Kersting, 2012, p. 23). While social media contributes to all three functions, its information function is the most important.

Although mass media communication continues to be relevant (Thorson & Wells, 2016, p. 315), the advent of social media as a direct form of communication (Manucci, 2017, p. 478) revived the idea of unmediated communication that populists always emphasised. Therefore, populism research has suggested that the shift towards social media communication created a favourable communication environment for populists, which becomes apparent when the underlying media logics of social media and mass media are contrasted. Both logics differ in terms of distribution, usage, and production (Klinger & Svensson, 2015). Regarding all three aspects, the social media logic is well-suited to populist ideas. First, in terms of distribution, social media fits with populists' demand for direct communication with the people (Engesser et al., 2017, p. 1113). Research on the right-wing populist AfD highlights that there is a discrepancy between the critical evaluation of the party in newspaper articles and the more favourable online comments below them. This was already observed in the party's less radical early years (Schärdel, 2016). Although those comments may not represent the general public, they highlight that a potential audience prone to populism can be addressed directly via the Internet. Therefore, it is not surprising that many populists quickly adopted social media communication, having recognised it as an opportunity to create direct links with their supporters (Engesser et al., 2017, p. 1113; Kriesi, 2014, p. 367; Manucci, 2017, p. 475; Schmuck & Hameleers, 2020, p. 1533). However, even on social media, intermediaries are not entirely absent. There are, for example, digital intermediaries, including algorithms, which are mostly invisible to users (Thorson & Wells, 2016, p. 317). However, as the algorithms favour polarising content (Barrett, Hendrix, & Sims, 2021), those social media intermediaries are rather an advantage than a disadvantage for populist communication. Second, through social media's logic of usage, populist communication reaches many people beyond the readership of traditional mass media outlets (Pew Research Center, 2018). This process is accelerated by the aspect of virality, as users pass on populist messages to other users with similar dispositions (Klinger & Svensson, 2015, pp. 1248–1249). In this sense, online communication could activate dormant populist attitudes (Hawkins, Rovira Kaltwasser, & Andreadis, 2018). As populist messages positively affect the number of likes (Bobba, 2019;

Bobba & Roncarolo, 2018), social media's logic of usage can connect populist demand and supply. Third, when it comes to the logic of production, populist parties can use social media to evade the evaluation of journalistic gatekeepers (Engesser et al., 2017, pp. 1110, 1113). Mass media follows the principle of journalistic curation. Here, content is processed through selective promotion based on normative or public-oriented rules (Thorson & Wells, 2016, pp. 314–315). Although no party can control political mass media communication because the outlet chooses how the message is framed (de Jonge, 2019), it is primarily populist parties who distrust journalistic gatekeepers (Krämer, 2017, p. 1303). Thus, populists can see social media communication as a means to circumvent mass media outlets, which they claim are controlled by political elites (Manucci, 2017, p. 475). On the demand side, this resonates well with the long-term trend of declining popular trust in media (Newman et al., 2022, p. 15). Another relevant aspect of social media's logic of production is text length. The comparatively short texts on social media rarely contain all elements of populism (Engesser et al., 2017). By combining messages selectively with populism elements, populists can strategically exploit the oversimplification and deliberate vagueness of its concepts. Although some have suggested that the commercialisation of the media has led to a favourable environment of "media populism" (Mazzoleni, 2008, p. 54), there is little empirical evidence that tabloid newspapers present populists in a more positive light (Akkerman, 2011; Rooduijn, de Lange, & van der Brug, 2014). In many countries, the news coverage that populist actors get is more critical when compared to other parties (De Cleen & Van Aelst, 2016; de Jonge, 2019; Ernst, Esser, Blassnig, & Engesser, 2019, p. 183; Mudde, 2007, p. 251). In the case of the German AfD, Schärudel reports that the coverage became more critical as the party became more radical. After the party's radical nationalist-populist turn in 2015, the AfD was frequently described in newspapers as a "wolf in sheep's clothing", "inflammatory", or simply "populist" (Schärudel, 2017, pp. 94–95).

As mass media and social media logic are not mutually exclusive, hybrid forms exist (Klinger & Svensson, 2015, pp. 1251–1252). For example, several aspects of the mass media logic also influence the production of social media communication by political parties. The parties' social media managers are professionals who lead teams that are more similar to the staff of newspapers than to the average social media user. Similarly, party accounts will only publish highly selective content on social media based on party-specific criteria.

As there is an overall high compatibility of populist ideas with the social media logic, populist actors typically dedicate much attention to social media communication. In Austria, the right-wing populist FPÖ considered social media a crucial element of their campaign already in the early 2010s, years before the other parties discovered its potential (Klinger & Russmann, 2017, pp. 306, 309). Moreover, for populist actors, social media communication is not merely an election

campaign instrument but an integrative part of their communication strategy, whereas non-populist politicians are relatively inactive outside of elections (Ceccobelli, 2018, pp. 130, 135).

Research Gap and Hypotheses

Although populist communication is well-researched on various communication platforms, there is an overall lack of comparative research comparing populist communication across multiple platforms. Furthermore, comparing the results from different studies is often impossible as the research designs and definitions of populism differ. Among the few exceptions are two comparative studies from the US and Europe that suggest that populist communication is more frequently used in social media posts than in talk show statements (Ernst, Blassnig, Engesser, Büchel, & Esser, 2019; Ernst, Esser, et al., 2019). However, surprisingly, populist communication elements were most widespread in newspaper articles, although about half of the articles were also critical of populist actors (Ernst, Esser, et al., 2019, p. 183). One of the shortcomings of these studies is that the dependent variable is the usage of any populist communication element, without recognising which specific elements were used. Two studies on the 2016 US presidential campaign and the COVID pandemic communication of the Trump administration compared tweets and press releases (Lacatus, 2019; Lacatus & Meibauer, 2021). During the 2016 campaign, candidates emphasised their key policies more often in their press releases compared to their tweets. In terms of populism, the results were more ambiguous. On the one hand, references to populist themes like establishment critique were more prevalent in their press releases. On the other hand, the most frequently used topics in tweets by Sanders and Trump were related to populism (Lacatus, 2019, supplementary material). During the COVID pandemic in 2020, Donald Trump used anti-elitist attacks against the mainstream media more frequently in his tweets than in his White House Press Briefings (Lacatus & Meibauer, 2021). As in the other two studies discussed above, a shortcoming of these studies is that they do not focus on the combined usage of populist communication elements but rather specific subdimensions.

Under the assumption that populist communication can be used strategically (Dai & Kustov, 2022; Franzmann, 2016; Lacatus & Meibauer, 2021), I expect that the choice of the communication channel will affect the usage of populist communication elements. In the following analysis, I will focus on full populist communication as the combination of both core elements, people-centrism and anti-elitism, on two communication channels: Facebook posts and press releases. Those two channels represent social media and mass media communication. While analysing the two communication channels will shed light on the prevalence of populist communication within a certain channel, a comparison allows to tackle the

question which channel is more dominated by populist communication. Based on the overall compatibility of the social media logic with populist ideas, I assume that full populist communication is more likely to be found in social media posts than in mass media communication.

H1: Full populist rhetoric is less prevalent in mass media communication compared to social media communication.

Due to the fragmented character of populist social media communication, I will also focus on the subdimension of anti-elitism (see Schwörer, 2021, pp. 3–6 for a similar approach). Anti-elitism can foster polarisation, one of the most problematic effects of social media platforms (Barrett et al., 2021), which helps to generate user attention. Furthermore, when criticising the elite, many populist parties explicitly include the mainstream media elite in their criticism (Krämer, 2014, 2017), something they may avoid when communicating with the mass media. This suggests incentives to focus anti-elitist communication strategies on social media.

H2: Anti-elitist rhetoric is less prevalent in mass media communication compared to social media communication.

Experimental research has shown that full populist and anti-elitist communication are the most effective populist communication elements for provoking user reactions (Blassnig & Wirz, 2019). Furthermore, they can activate populist attitudes (Hameleers & Schmuck, 2017). The two hypotheses are directed towards populist communication and apply to all parties. However, as it is much more likely that populist parties rely on full populist communication than non-populist parties, H1 has more relevance for the two populist parties, AfD and Die Linke. In contrast, H2 refers to anti-elitism, a specific subdimension of populism. While it is a well-suited indicator separating populist from non-populist parties (Rooduijn & Pauwels, 2011, p. 1278), anti-elitism is not restricted to populist parties and is also an ideational element of anti-establishment challenger parties (Rooduijn, 2019, pp. 367–368). Therefore, anti-elitist rhetoric is more likely to be found among oppositional parties in general compared to full populist communication. No specific effect is expected for the subdimension of people-centrism since this is also common among many mainstream parties (Jagers & Walgrave, 2007; March, 2017) and the least provocative populist communication element.

Method and Dataset: Manual Content Analysis of Party Press Releases and Facebook Posts During the German Election Campaign 2017

A manual content analysis was used to identify populist communication. Numerous studies demonstrate the usefulness of manual content analysis to analyse populism across different text types like press releases, manifestos, social media posts, speeches, and similar textual units (Bracciale & Martella, 2017; Franzmann, 2016;

Jagers & Walgrave, 2007; March, 2017; Rooduijn & Pauwels, 2011; Thomeczek, 2023). Compared to automated methods, reliable manual content analysis can be considered the “gold standard” for the valid measurement of populism in texts, with the downside that it is labour-intensive and costly (Hawkins & Castanho Silva, 2018; Rooduijn & Pauwels, 2011). Coders were asked to identify the presence of people-centrism and anti-elitism using binary variables. People-centrism was defined as an appeal to the whole population, that is, a generalised and positive appeal to the majority of the population (e.g., “the people,” “the Germans,” “the taxpayers,” or “our society”). This can also relate to pronouns such as “us” and “we”, although it must be clear that they are related to the German population and not to the party or government. Anti-elitism was defined as a generalising critique of the establishment (e.g., the political, economic, or media establishment), including intermediary institutions such as the EU or NATO (de Raadt, Hollanders, & Krouwel, 2004, p. 3). The generalisation aspect is a necessary condition for anti-elitism (e.g., criticising all established parties instead of individual parties, Franzmann, 2016, p. 465; Schwörer, 2021, p. 3). Consequently, criticism towards individual politicians, parties, or the government was not identified as anti-elitism, as it is part of everyday party rhetoric (Rooduijn & Pauwels, 2011, p. 1275). Coder training was an iterative process based on intercoder reliability. Ten coders each for Facebook posts and press releases were trained in three rounds, discussing the discrepancies after every round. The most reliable coders coded more texts and are therefore overrepresented. The threshold for inclusion was *Gwet’s AC1* > 0.65.³ Out of the 1,216 manually coded texts, 49 codings of the people-centrism variable fell below this threshold. These 49 coded texts were removed from the analysis.

An AfD post from 20 August 2017⁴ (Figure 2) includes examples of both people-centrism and anti-elitism. In this post, the party is appealing to “every household” and “the citizens” (people-centrism), which are said to pay the public broadcast fee against their will. The public broadcast is accused of not sending neutral but biased news, as its board is filled with many politicians of the “old parties” (anti-elitism). The party tries to appeal to the population as a whole by claiming that everyone is affected by the broadcasting fees. It uses a pejorative term (“old parties”) to criticise all (other) parties, without differentiating in their criticism.

³ *Gwet’s AC1* coefficient was used instead of pure chance-corrected coefficients such as Krippendorff’s Alpha as they produce paradoxical results for events with low trait prevalence (Gwet, 2014, pp. 82–88; 142–144).

⁴ <https://www.facebook.com/alternativefuerde/posts/pfbid02394Y5jDMXNhj1kMCZcWPBn6YUek8ggvj1LubkLVmiyKRBh2gbbkE1m2xNtj6JhTgl>

Figure 2. Coding Example of an AfD Post.



I collected all Facebook posts and press releases sent out during the most critical campaign period, five weeks before the election. Facebook was selected for this analysis as it is the most used social media platform in Germany (DataReportal, 2021). Furthermore, it is the most suitable platform for comparison with press releases. In contrast to other social media platforms, Facebook posts are comparatively long and text-centred. All Facebook posts from the main party accounts were downloaded using the Graph API on 30 September 2017, before Facebook introduced API post limits (Ho, 2020). The textual elements of posted photos and the preview freeze-frame of videos were transcribed; the final dataset includes 883 posts.⁵ In a second step, I collected press releases for the same period (n=333). In contrast to manifestos, press releases are more dynamic, expressing reactions toward recent developments and accusations while offering more flexibility in tonality and issues (Norris et al., 1999). All press releases from the main party and the legislative faction sent during the campaign were considered.⁶ Before the analysis, headlines, dates, and signatures were removed from all press releases to make them comparable to Facebook posts.

⁵ "Event" type posts and other posts without any textual content were removed before the analysis.

⁶ While parties with seats (CDU/CSU, SPD, Grüne, Linke) focused on sending press releases through their legislative factions, those without factions (FDP, AfD) needed to send them out directly via the main party office. In addition, press releases by the CSU Landesgruppe were also included.

Although political actors may emphasise different topics on social media than in their press releases (Lacatus, 2019; Lacatus & Meibauer, 2021), they used social media as an instrument through which they could communicate their key policies from the outset (Stieglitz & Dang-Xuan, 2013). Some scholars have suggested that the social media content of political actors should be pre-filtered before the analysis to exclude politically irrelevant content (Ernst, Blassnig, et al., 2019, p. 7; Schwörer, 2021, p. 9). As my aim was to analyse the political communication of the campaign as a whole, I applied filtering as an additional analytical step.

Analysis

Table 1 summarises the parties' campaign activities during the 2017 German election campaign. Regarding press releases, Die Linke was the most active party (82), with more than two press releases per day, whereas the party with the fewest press releases was the FDP (39). The number of Facebook posts exceeded the number of press releases for all parties except Die Linke. Regarding post frequency, the AfD was the most active party, which sent around five posts per day.

Table 1. Political Party Communication on Facebook and Press Releases during the 2017 Election Campaign (5 Weeks).

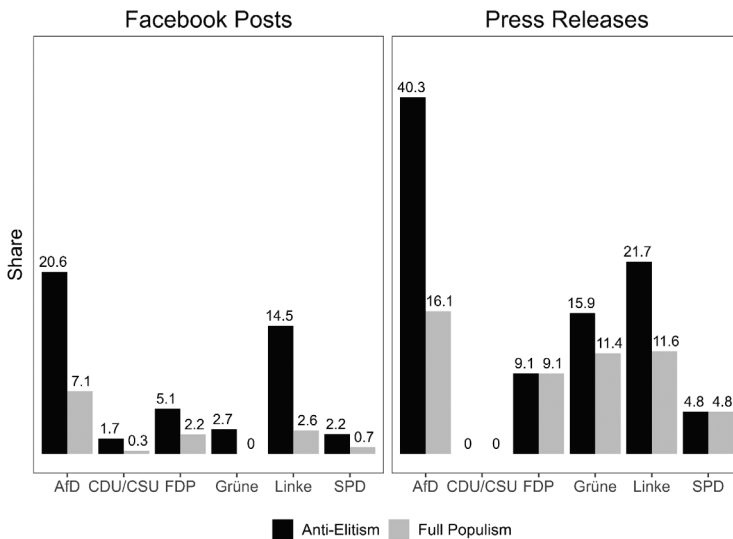
	Facebook Posts	Press Releases
<i>Party</i>	<i>N</i>	<i>N</i>
AfD	170	66
CDU/CSU	161 (CDU)/129 (CSU)	47
FDP	138	39
Grüne	73	51
Linke	76	82
SPD	136	48

Source: Own calculation.

To what extent was the campaign communication by the German parties dominated by populist communication? Figure 3 summarises the results of the manual content analysis. Generally, populist communication was most widespread among the two populist parties, Die Linke and AfD, confirming the observation from other studies that populist communication is more likely to be found among radical parties (Bernhard & Kriesi, 2019; Rooduijn & Akkerman, 2017). However, on social media, full populist communication was rare, even among populist parties. Only 7.1% of the AfD posts and 2.6% of Die Linke posts contained references to both subdimensions of populism, people-centrism and anti-elitism. This is followed by the FDP (2.2%), while full populist communication was not relevant for the other parties. In contrast, anti-elitism was used much more frequently on social media. Here, the two populist parties stood out, with references to anti-

elitism in 20.6% of the AfD's posts and 14.5% of Die Linke's posts. Among the non-populist parties, the FDP had the highest share (5.1%); however, this share was still much lower compared to the two populist parties. Overall, this can be seen as evidence of the "fragmented" character of populist communication on social media (Engesser et al., 2017), as populist parties included full populist communication only in a minority of their Facebook posts, while anti-elitism was more widespread.

Figure 3. Share of References to Populism in Facebook Posts and Press Releases.



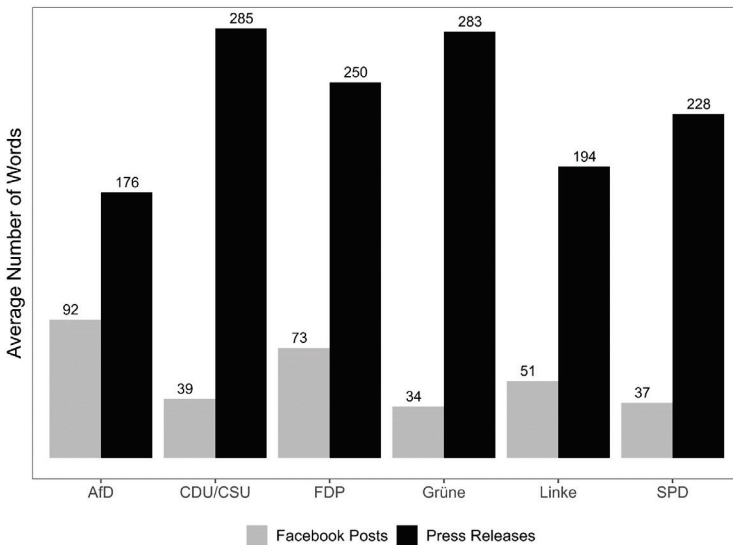
Looking at the differences between the two communication channels, it becomes evident that full populism and anti-elitism were more prevalent in press releases than in posts. Again, the two populist parties were at the top of the list. 16.1% of the AfD's and 11.6% of Die Linke's press releases included full populist communication. Surprisingly, the differences were small compared to non-populist parties. The Greens (11.4%) and FDP (9.1%) used full populist communication relatively often, and even the governing SPD included populist rhetoric in 4.8% of the press releases. Anti-elitism was even more widespread, included in 40.3% (AfD) and 21.7% (Linke) of the press releases, but also included in 15.9% of the Greens' press releases.

The results are surprising in two ways. First, full populist and anti-elitist communication was generally much more widespread in party press releases than in party posts, which was not expected. Second, in terms of full populist communication, the differences between the populist opposition (AfD and Die Linke) and the non-populist opposition (Greens and FDP) were relatively small. Thus, it seems that populist communication is generally associated with oppositional

party politics, confirming the findings of another recent study (Breyer, 2022). At least for the oppositional parties, anti-elitism and, to some extent, even full populist communication was seen as a promising strategy in their press releases. Parties may have hoped that a more radical language in their press releases would increase the likelihood of news coverage.

What could explain these unexpected findings? Figure 4 shows how the average press releases and posts differed in text lengths, measured as the number of words. On average, party press releases in the 2017 campaign were around two to eight times longer than Facebook posts. Thus, posts may be, on average, too short to include populist communication. However, it is also noteworthy that the AfD had, on average, the longest posts and the shortest press releases. This could be interpreted as evidence that the right-wing populist AfD took social media communication more seriously than the other parties. Another explanation is related to the specific content of the two communication channels. Although parties use both platforms to communicate their policies and positions, there is social media content for which no equivalent in press releases exists. This platform-specific content is typically non-political and includes, for example, “good weekend” wishes⁷, general calls for electoral participation⁸, and TV announcements.⁹

Figure 4. Average Length of Press Releases and Facebook Posts by Party.



⁷ <https://www.facebook.com/CSU/posts/10155594351660688>

⁸ <https://www.facebook.com/FDP/photos/a.10150649308442250.418226.21289227249/10155733619892250/>

⁹ <https://www.facebook.com/B90DieGruenen/posts/10156561418028219>

Since some authors argue that those texts should be pre-filtered (Ernst, Blassnig, et al., 2019, p. 7; Schwörer, 2021, p. 9), Figure A2 (Appendix) shows the results for the replicated the analysis without non-political texts. Although between 14.5% and 28.3% of the texts per party, which are almost exclusively Facebook posts, can be classified as non-political (see Table A2, Appendix), the overall conclusions are almost identical. However, Figure A3 shows that the filtering makes both text types more comparable in length.

Since text length seems to be a driving factor for the usage of populist communication, as it requires a certain number of words to express populist ideas, other studies on populist rhetoric have suggested controlling for text length in multivariate analyses (Bonikowski & Gidron, 2016). Therefore, I calculated logistic regression models that account for the number of words. Text length was measured using a categorical variable with four levels: below 50 words (reference category), 50-149 words, 150-249 words and above 250 words. Categorising texts this way ensured that both text types were represented in the categories (see Figure A1, Appendix). As Figure 3 suggests that the main difference was between the two governing parties (CDU/CSU, SPD), the non-populist opposition (Greens, FDP) and the populist opposition (Linke, AfD), these groups were included as an additional control variable (reference category: governing parties). The main independent variable is text type, indicating press releases compared to Facebook posts.

Table 2. Logistic Regression Results. Robust Standard Errors in Parentheses.

	<i>Dependent variable:</i>			
	Anti-Elitism All Texts (1)	Full Populism (2)	Anti-Elitism Non-Political Texts Excluded (3)	Full Populism (4)
Source: Press Release (Reference: Facebook Post)	-0.480*	-0.028	-0.501*	-0.046
	(0.272)	(0.365)	(0.271)	(0.364)
Populist Opposition Parties (AfD/Linke, Reference: Governing Parties (CDU/CSU, SPD))	2.237***	1.944***	2.227***	1.916***
	(0.352)	(0.554)	(0.354)	(0.555)
Non-Populist Opposition Parties (Greens/FDP)	1.086***	1.334**	1.100***	1.324**
	(0.404)	(0.599)	(0.405)	(0.600)

Length: 50-149 Words (Reference: Below 50 Words)	1.377*** (0.328)	2.296*** (0.779)	1.056*** (0.332)	1.988** (0.781)
Length: 150-249 Words	2.401*** (0.377)	3.112*** (0.810)	2.051*** (0.379)	2.779*** (0.811)
Length: Above 250 Words	2.431*** (0.428)	3.863*** (0.817)	2.074*** (0.429)	3.522*** (0.817)
Observations	1,167	1,167	978	978
Log Likelihood	-290.787	-153.490	-283.700	-152.329
Akaike Inf. Crit.	595.574	320.980	581.401	318.657

Note: *p<0.1; **p<0.05; ***p<0.01

The results are summarised in Table 2. Models 1 and 2 include all texts, whereas models 3 and 4 are based on the dataset without non-political texts, although the overall conclusions are the same. Concerning full populist communication (models 2 and 4), no statistically significant difference is observed when controlling for text length. In the case of anti-elitism, the effect for press releases is statistically significant and negative. This means that when controlling for text length and party, press releases were less likely to include anti-elitist communication when compared to Facebook posts. This was initially expected and can be interpreted as evidence for H2.

Conclusion

Is social media more suitable for populist communication than other political communication channels? This article assessed how prevalent populist communication was in parties' Facebook posts and their press releases during the German election campaign in 2017. The results can be summarised in three ways. First, the right-wing populist AfD dedicated more attention to their social media campaign than the other parties. During the campaign, the AfD sent out more posts, which were, on average, up to three times longer compared to the other parties. In contrast, the left-wing populist party Die Linke did not stand out in terms of activity. Second, other than expected, parties did not use populist communication frequently on social media. This was also not the case for the two populist parties. As anti-elitist communication was much more prevalent in Facebook posts, this can be interpreted as evidence of the fragmented character of

populist online communication (Engesser et al., 2017). However, third, this was also related to the different text formats. The parties' press releases were, on average, around two to eight times longer than their Facebook posts, which partially explains the low prevalence of populist communication on the platform. Put differently, the average Facebook post was too short to include populist communication. This suggests that the comparability of press releases with length-limited Twitter content, which is widely studied in political communication studies (Bracciale & Martella, 2017; Lacatus, 2019), is even more difficult. Furthermore, a substantial share of party communication on Facebook included non-political content for which no equivalent exists in press releases. Once text length is controlled for, the results show that anti-elitist communication was more likely to be found in party Facebook communication, as initially expected. This aligns well with the findings of other recent studies that have pointed out the relevance of negative aspects of populist political communication on social media (Bobba, 2019; Bobba & Roncarolo, 2018; Schmuck & Hameleers, 2020). Nevertheless, there are no significant differences in full populist communication when controlling for text length.

However, although controlling for text length matters, it is important to note that political Facebook communication differs from mass media communication through press releases. Parties have adapted well to the social media logic, which includes relatively short and sometimes even non-political texts. While there has been extensive research that populist content on social media generates more user attention (Bobba, 2019; Bobba & Roncarolo, 2018; Bracciale et al., 2021; Klinger et al., 2022), this study shows that populist communication may be more prevalent on other communication channels than social media. Even strongly populist parties like the AfD use social media to wish their followers a "peaceful advent season"¹⁰ and do not spread populist communication in every post. Thus, the problem that social media has with populism is not that populist content dominates the platforms; instead, it is the way how populist content is processed. Put differently, while not even the majority of content by populist parties includes populist rhetoric, if it is used, populist content generates more user attention, as other studies have shown. This moves the research focus on social media algorithms favouring negative aspects of political discourse, such as polarisation (Barrett et al., 2021).

The study provides analytical results on the relationship between populism and social media and contributes to the broader discussion of strategic aspects of populist communication (Dai & Kustov, 2022; Franzmann, 2016; Lacatus & Meibauer, 2021). Parties make strategic decisions regarding populist rhetoric depending on the communication channel. Future studies would benefit from

¹⁰ <https://www.facebook.com/alternativefuerde/photos/a.540406002656410/1302330993130570/>

extending the analysis to more countries and elections. Additionally, including more communication channels with different audiences could facilitate the generalisability of the results. For social media, this concerns image-/video-based platforms (e.g., Instagram, TikTok), which are currently understudied in terms of populist communication.

Literature

- Akkerman, T. (2011). Friend or foe? Right-wing populism and the popular press in Britain and the Netherlands. *Journalism*, 12(8), 931–945. <https://doi.org/10.1177/1464884911415972>
- Arzheimer, K. (2015). The AfD: Finally a Successful Right-Wing Populist Eurosceptic Party for Germany? *West European Politics*, 38(3), 535–556. <https://doi.org/10.1080/01402382.2015.1004230>
- Barrett, P. M., Hendrix, J., & Sims, J. G. (2021). *Polarization Report*. New York: New York University. Retrieved from New York University website: <https://bhr.stern.nyu.edu/polarization-report-page>
- Berbair, N., Lewandowsky, M., & Siri, J. (2015). The AfD and its Sympathisers: Finally a Right-Wing Populist Movement in Germany? *German Politics*, 24(2), 154–178. <https://doi.org/10.1080/09644008.2014.982546>
- Bernhard, L., & Kriesi, H. (2019). Populism in election times: A comparative analysis of 11 countries in Western Europe. *West European Politics*, 42(6), 1188–1208. <https://doi.org/10.1080/01402382.2019.1596694>
- Blassnig, S., & Wirz, D. S. (2019). Populist and Popular: An Experiment on the Drivers of User Reactions to Populist Posts on Facebook. *Social Media + Society*, 5(4). <https://doi.org/10.1177/2056305119890062>
- Bobba, G. (2019). Social media populism: Features and ‘likeability’ of Lega Nord communication on Facebook. *European Political Science*, 18(1), 11–23. <https://doi.org/10.1057/s41304-017-0141-8>
- Bobba, G., & Roncarolo, F. (2018). The likeability of populism on social media in the 2018 Italian general election. *Italian Political Science*, 13(1), 51–62.
- Bonikowski, B., & Gidron, N. (2016). The populist style in American politics: Presidential campaign discourse, 1952–1996. *Social Forces*, 94(4), 1593–1621. <https://doi.org/10.1093/sf/sov120>

- Bracciale, R., Andretta, M., & Martella, A. (2021). Does populism go viral? How Italian leaders engage citizens through social media. *Information, Communication & Society*, 1–18. <https://doi.org/10.1080/1369118X.2021.1874472>
- Bracciale, R., & Martella, A. (2017). Define the populist political communication style: The case of Italian political leaders on Twitter. *Information, Communication & Society*, 20(9), 1310–1329. <https://doi.org/10.1080/1369118X.2017.1328522>
- Breyer, M. (2022). Populist positions in party competition: Do parties strategically vary their degree of populism in reaction to vote and office loss? *Party Politics, Online First*. <https://doi.org/10.1177/13540688221097082>
- Ceccobelli, D. (2018). Not every day is Election Day: A comparative analysis of eighteen election campaigns on Facebook. *Journal of Information Technology & Politics*, 15(2), 122–141. <https://doi.org/10.1080/19331681.2018.1449701>
- Dai, Y., & Kustov, A. (2022). When Do Politicians Use Populist Rhetoric? Populism as a Campaign Gamble. *Political Communication*, 39(3), 383–404. <https://doi.org/10.1080/10584609.2022.2025505>
- DataReportal. (2021). Digital in Germany: All the Statistics You Need in 2021. Retrieved January 21, 2021, from DataReportal – Global Digital Insights website: <https://datareportal.com/reports/digital-2021-germany>
- De Cleen, B., & Van Aelst, P. (2016). Belgium: The Rise and Fall of Populism Research. In T. Aalberg, F. Esser, C. Reinemann, J. Stromback, & C. De Vreese, *Populist Political Communication in Europe* (pp. 99–110). New York, NY: Taylor & Francis Ltd.
- de Jonge, L. (2019). The Populist Radical Right and the Media in the Benelux: Friend or Foe? *The International Journal of Press/Politics*, 24(2), 189–209. <https://doi.org/10.1177/1940161218821098>
- de Raadt, J., Hollanders, D., & Krouwel, A. (2004). *Varieties of Populism: An analysis of the Programmatic Character of Six European Parties* (Working Papers Political Science No. 2004/04). Amsterdam: Vrije Universiteit. Retrieved from Vrije Universiteit website: <http://dare.uvu.nl/bitstream/handle/1871/10659/22DD2C98-0D20-47F0-B445AF16D13BB147.pdf?sequence=1>
- de Vreese, C. H., Esser, F., Aalberg, T., Reinemann, C., & Stanyer, J. (2018). Populism as an Expression of Political Communication Content and Style: A New Perspective. *The International Journal of Press/Politics*, 23(4), 423–438. <https://doi.org/10.1177/1940161218790035>
- Diehl, J., Lehberger, R., Müller, A.-K., & Seibt, P. (2019, April 29). Facebook Frenzy. How the German Right Wing Dominates Social Media. Retrieved May 3,

- 2019, from Spiegel Online website: <https://www.spiegel.de/international/germany/germany-afd-populists-dominate-on-facebook-a-1264933.html>
- Engesser, S., Ernst, N., Esser, F., & Büchel, F. (2017). Populism and social media: How politicians spread a fragmented ideology. *Information, Communication & Society, 20*(8), 1109–1126. <https://doi.org/10.1080/1369118X.2016.1207697>
- Ernst, N., Blassnig, S., Engesser, S., Büchel, F., & Esser, F. (2019). Populists Prefer Social Media Over Talk Shows: An Analysis of Populist Messages and Stylistic Elements Across Six Countries. *Social Media + Society, 5*(1). <https://doi.org/10.1177/2056305118823358>
- Ernst, N., Engesser, S., Büchel, F., Blassnig, S., & Esser, F. (2017). Extreme parties and populism: An analysis of Facebook and Twitter across six countries. *Information, Communication & Society, 20*(9), 1347–1364. <https://doi.org/10.1080/1369118X.2017.1329333>
- Ernst, N., Esser, F., Blassnig, S., & Engesser, S. (2019). Favorable Opportunity Structures for Populist Communication: Comparing Different Types of Politicians and Issues in Social Media, Television and the Press. *The International Journal of Press/Politics, 24*(2), 165–188. <https://doi.org/10.1177/1940161218819430>
- Franzmann, S. T. (2016). Calling the ghost of populism: The AfD's strategic and tactical agendas until the EP election 2014. *German Politics, 25*(4), 457–479. <https://doi.org/10.1080/09644008.2016.1201075>
- Franzmann, S. T. (2019). Extra-Parliamentary Opposition within a Transforming Political Space: The AfD and FDP under Merkel III between 2013 and 2017. *German Politics, 28*(3), 332–349. <https://doi.org/10.1080/09644008.2018.1512972>
- Gerbaudo, P. (2018). Social media and populism: An elective affinity? *Media, Culture & Society, 40*(5), 745–753. <https://doi.org/10.1177/0163443718772192>
- Gwet, K. L. (2014). *Handbook of inter-rater reliability: The definitive guide to measuring the extent of agreement among raters* (Fourth edition). Gaithersburg, Md: Advances Analytics, LLC.
- Hameleers, M., & Schmuck, D. (2017). It's us against them: A comparative experiment on the effects of populist messages communicated via social media. *Information, Communication & Society, 20*(9), 1425–1444. <https://doi.org/10.1080/1369118X.2017.1328523>
- Hartleb, F. (2004). *Rechts- und Linkspopulismus. Eine Fallstudie anhand von Schill-Partei und PDS*. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwissenschaften.

- Hawkins, K. A., & Castanho Silva, B. C. (2018). Textual Analysis: Big Data Approaches. In K. A. Hawkins, Carlin, Ryan E., L. Littvay, & C. Rovira Kaltwasser, *The Ideational Approach to Populism. Concept, Theory, and Analysis* (pp. 27–48). London and New York: Routledge.
- Hawkins, K. A., & Kaltwasser, C. R. (2018). Introduction. In K. A. Hawkins, Carlin, Ryan E., L. Littvay, & C. Rovira Kaltwasser, *The Ideational Approach to Populism. Concept, Theory, and Analysis* (pp. 1–24). London and New York: Routledge.
- Hawkins, K. A., Rovira Kaltwasser, C., & Andreadis, I. (2018). The Activation of Populist Attitudes. *Government and Opposition*, 55(2), 283–307. <https://doi.org/10.1017/gov.2018.23>
- Ho, J. C.-T. (2020). How biased is the sample? Reverse engineering the ranking algorithm of Facebook’s Graph application programming interface. *Big Data & Society*, 7(1), 1–15. <https://doi.org/10.1177/2053951720905874>
- Hough, D., & Keith, D. (2019). The German Left Party. In G. Katsambekis & A. Kioupiolis, *The Populist Radical Left in Europe* (pp. 129–144). London: Routledge.
- Hübscher, M. (2020). Likes for Antisemitism: The Alternative für Deutschland and Its Posts on Facebook. *Journal of Contemporary Antisemitism*, 3(1), 11–34. <https://doi.org/10.26613/jca/3.1.41>
- Jagers, J., & Walgrave, S. (2007). Populism as Political Communication Style: An Empirical Study of Political Parties’ Discourse in Belgium. *European Journal of Political Research*, 46(3), 319–345. <https://doi.org/10.1111/j.1475-6765.2006.00690.x>
- Kersting, N. (2012). The future of electronic democracy. In N. Kersting, *Electronic Democracy* (pp. 11–54). Opladen: Budrich.
- Kersting, N., & Baldersheim, H. (2004). Electronic Voting and Democratic Issues: An Introduction. In N. Kersting & H. Baldersheim (Eds.), *Electronic Voting and Democracy: A Comparative Analysis* (pp. 3–19). London: Palgrave Macmillan UK. https://doi.org/10.1057/9780230523531_1
- Klinger, U., Koc-Michalska, K., & Russmann, U. (2022). Are Campaigns Getting Uglier, and Who Is to Blame? Negativity, Dramatization and Populism on Facebook in the 2014 and 2019 EP Election Campaigns. *Political Communication*, 0(0), 1–20. <https://doi.org/10.1080/10584609.2022.2133198>
- Klinger, U., & Russmann, U. (2017). “Beer is more efficient than social media”—Political parties and strategic communication in Austrian and Swiss national elections. *Journal of Information Technology & Politics*, 14(4), 299–313. <https://doi.org/10.1080/19331681.2017.1369919>

- Klinger, U., & Svensson, J. (2015). The emergence of network media logic in political communication: A theoretical approach. *New Media & Society*, 17(8), 1241–1257. <https://doi.org/10.1177/1461444814522952>
- Krämer, B. (2014). Media Populism: A Conceptual Clarification and Some Theses on its Effects. *Communication Theory*, 24(1), 42–60. <https://doi.org/10.1111/comt.12029>
- Krämer, B. (2017). Populist online practices: The function of the Internet in right-wing populism. *Information, Communication & Society*, 20(9), 1293–1309. <https://doi.org/10.1080/1369118X.2017.1328520>
- Kriesi, H. (2014). The Populist Challenge. *West European Politics*, 37(2), 361–378. <https://doi.org/10.1080/01402382.2014.887879>
- Lacatus, C. (2019). Populism and the 2016 American Election: Evidence from Official Press Releases and Twitter. *PS: Political Science & Politics*, 52(2), 223–228. <https://doi.org/10.1017/S104909651800183X>
- Lacatus, C., & Meibauer, G. (2021). Crisis, Rhetoric and Right-Wing Populist Incumbency: An Analysis of Donald Trump’s Tweets and Press Briefings. *Government and Opposition*, 1–19. <https://doi.org/10.1017/gov.2021.34>
- Lewandowsky, M., Giebler, H., & Wagner, A. (2016). Rechtspopulismus in Deutschland. Eine empirische Einordnung der Parteien zur Bundestagswahl 2013 unter besonderer Berücksichtigung der AfD. *Politische Vierteljahresschrift*, 57(2), 247–275. <https://doi.org/10.5771/0032-3470-2016-2-247>
- Manucci, L. (2017). Populism and the Media. In C. Rovira Kaltwasser, P. A. Taggart, P. Ochoa Espejo, & P. Ostiguy (Eds.), *The Oxford Handbook of Populism* (pp. 467–488). Oxford: Oxford University Press.
- March, L. (2017). Left and Right Populism Compared: The British Case. *The British Journal of Politics and International Relations*, 19(2), 282–303. <https://doi.org/10.1177/1369148117701753>
- March, L., & Mudde, C. (2005). What’s Left of the Radical Left? The European Radical Left After 1989: Decline and Mutation. *Comparative European Politics*, 3(1), 23–49. <https://doi.org/10.1057/palgrave.cep.6110052>
- Mazzoleni, G. (2008). Populism and the Media. In D. Albertazzi & D. McDonnell (Eds.), *Twenty-First Century Populism* (pp. 49–64). Hampshire and New York: Palgrave Macmillan.
- Meijers, M. J., & Zaslove, A. (2020). Measuring Populism in Political Parties: Appraisal of a New Approach. *Comparative Political Studies*, 54(2), 372–407. <https://doi.org/10.1177/0010414020938081>
- Mudde, C. (2007). *Populist Radical Right Parties in Europe*. Cambridge: Cambridge Univ. Press.

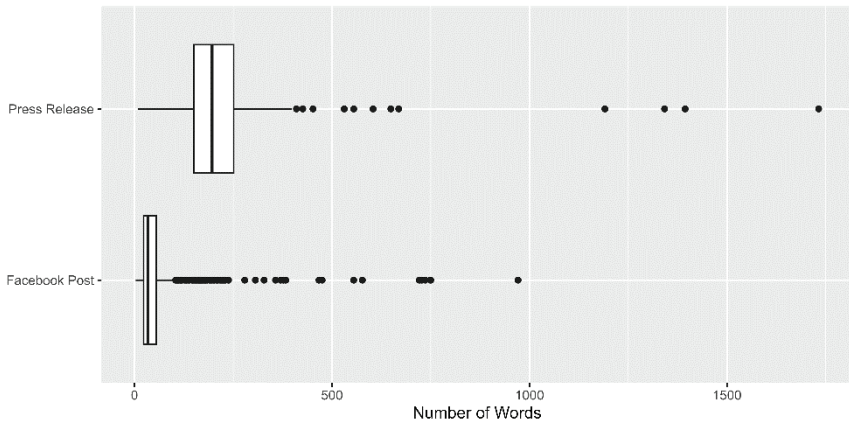
- Mudde, C., & Rovira Kaltwasser, C. (2013). Populism. In M. Freeden, M. Stears, & L. T. Sargent (Eds.), *The Oxford Handbook of Political Ideologies* (pp. 493–512). Oxford: Oxford University Press.
- Newman, N., Fletcher, R., Robertson, C. T., Eddy, K., & Kleis Nielsen, R. (2022). *Reuters Institute Digital News Report 2022*. Reuters Institute for the Study of Journalism.
- Norris, P. (2020). Measuring populism worldwide. *Party Politics*, 26(6), 697–717. <https://doi.org/10.1177/1354068820927686>
- Norris, P., Curtice, J., Sanders, D., Scammell, M., & Semetko, H. A. (1999). *On message. Communicating the campaign*. London: Sage.
- Norris, P., & Inglehart, R. (2019). *Cultural Backlash: Trump, Brexit, and the Rise of Authoritarian-Populism*. New York: Cambridge University Press.
- Olsen, J. (2018). The Left Party and the AfD. *German Politics and Society*, 36(1), 70–83. <https://doi.org/10.3167/gps.2018.360104>
- Pew Research Center. (2018, May 14). News Media in Western Europe: Populist Views Divide Public Opinion. Retrieved January 21, 2022, from Pew Research Center website: <https://www.pewresearch.org/journalism/2018/05/14/in-western-europe-public-attitudes-toward-news-media-more-divided-by-populist-views-than-left-right-ideology/>
- Roemmele, A., & Gibson, R. (2020). Scientific and subversive: The two faces of the fourth era of political campaigning. *New Media & Society*, 22(4), 595–610. <https://doi.org/10.1177/1461444819893979>
- Rooduijn, M. (2019). State of the field: How to study populism and adjacent topics? A plea for both more and less focus. *European Journal of Political Research*, 58(1), 362–372. <https://doi.org/10.1111/1475-6765.12314>
- Rooduijn, M., & Akkerman, T. (2017). Flank Attacks: Populism and Left-Right Radicalism in Western Europe. *Party Politics*, 23(3), 193–204. <https://doi.org/10.1177/1354068815596514>
- Rooduijn, M., de Lange, S. L., & van der Brug, W. (2014). A Populist Zeitgeist? Programmatic Contagion by Populist Parties in Western Europe. *Party Politics*, 20(4), 563–575. <https://doi.org/10.1177/1354068811436065>
- Rooduijn, M., & Pauwels, T. (2011). Measuring Populism: Comparing Two Methods of Content Analysis. *West European Politics*, 34(6), 1272–1283. <https://doi.org/10.1080/01402382.2011.616665>
- Schärdel, J. (2016). „Ein Schelm, wer Böses dabei denkt“: Eine empirische Analyse der Onlineberichterstattung über die Alternative für Deutschland unter Einbezug von Leserkomentaren. *Zeitschrift für Vergleichende Politikwissenschaft*, 10(2), 131–163. <https://doi.org/10.1007/s12286-016-0301-1>

- Schärdel, J. (2017). Vom euroskeptischen Herausforderer zur rechtsextremen Gefahr? Eine Untersuchung der regionalen Berichterstattung über die AfD in neun deutschen Landtagswahlkämpfen. *Zeitschrift für Parlamentsfragen*, 48(1), 76–101. <https://doi.org/10.5771/0340-1758-2017-1-76>
- Schmuck, D., & Hameleers, M. (2020). Closer to the people: A comparative content analysis of populist communication on social networking sites in pre- and post-Election periods. *Information, Communication & Society*, 23(10), 1531–1548. <https://doi.org/10.1080/1369118X.2019.1588909>
- Schwörer, J. (2021). Less Populist in Power? Online Communication of Populist Parties in Coalition Governments. *Government and Opposition*, 57(3), 467–489. <https://doi.org/10.1017/gov.2021.2>
- Serrano, J. C. M., Shahrezaye, M., Papakyriakopoulos, O., & Hegelich, S. (2019). The Rise of Germany's AfD: A Social Media Analysis. *Proceedings of the 10th International Conference on Social Media and Society*, 214–223. Toronto ON Canada: ACM. <https://doi.org/10.1145/3328529.3328562>
- Stieglitz, S., & Dang-Xuan, L. (2013). Social media and political communication: A social media analytics framework. *Social Network Analysis and Mining*, 3(4), 1277–1291. <https://doi.org/10.1007/s13278-012-0079-3>
- Thomeczek J.P. (2023) Moderate in Power, Populist in Opposition? DIE LINKE's Populist Communication in the German States. *Journal of Political Ideologies* (Online First). <http://dx.doi.org/10.1080/13569317.2023.2196516>.
- Thomeczek, J. P., Kersting, N., Krouwel, A., Banducci, S., Antonucci, L., D'Ippoliti, C., ... Mongeau, C. (2021, July 20). Der Polit-Kompass: Eine neue VAA zum aufkeimenden Populismus. <http://dx.doi.org/10.13140/RG.2.2.26484.27526>
- Thorson, K., & Wells, C. (2016). Curated Flows: A Framework for Mapping Media Exposure in the Digital Age. *Communication Theory*, 26(3), 309–328. <https://doi.org/10.1111/comt.12087>
- van Kessel, S. (2014). The populist cat-dog: Applying the concept of populism to contemporary European party systems. *Journal of Political Ideologies*, 19(1), 99–118. <https://doi.org/10.1080/13569317.2013.869457>
- Wurthmann, L. C., Marschall, S., Triga, V., & Manavopoulos, V. (2021). Many losers – One winner? An examination of vote switching to the AfD in the 2017 German federal election using VAA data. *Party Politics*, 27(5), 870–882. <https://doi.org/10.1177/1354068820914959>
- Zulianello, M., Albertini, A., & Ceccobelli, D. (2018). A Populist Zeitgeist? The Communication Strategies of Western and Latin American Political Leaders on Facebook. *The International Journal of Press/Politics*, 23(4), 439–457. <https://doi.org/10.1177/1940161218783836>

Appendix

Text Length

Figure A1. Boxplot of the Number of Words in Press Releases and Posts.



One data point represents one text. The thicker black vertical line represents the median, and the box around it marks the interquartile range.

Non-Political Texts

Non-political texts are defined as texts that lack any mention of issues, policies, positions, or (self-) evaluation of political actors (Ernst, Blassnig, et al., 2019, p. 7; Schwörer, 2021, p. 9).

Table A2. Non-Political Texts by Party and Text Type.

Party	Text	Number of Texts	Share all Posts/ Press Releases (percentage)
AfD	Posts	29	17.1
CDU/CSU	Posts	72	24.8
FDP	Posts	39	28.3
Grüne	Posts	15	20.5
Linke	Posts	11	14.5
SPD	Posts	21	15.4
AfD	Press Releases	0	0,0
CDU/CSU	Press Releases	0	0,0
FDP	Press Releases	0	0,0
Grüne	Press Releases	0	0,0
Linke	Press Releases	0	0,0
SPD	Press Releases	2	4.2

Source: Own calculation.

Figure A2. Share of References to Populism in Facebook Posts and Press Releases (Non-Political Texts excluded).

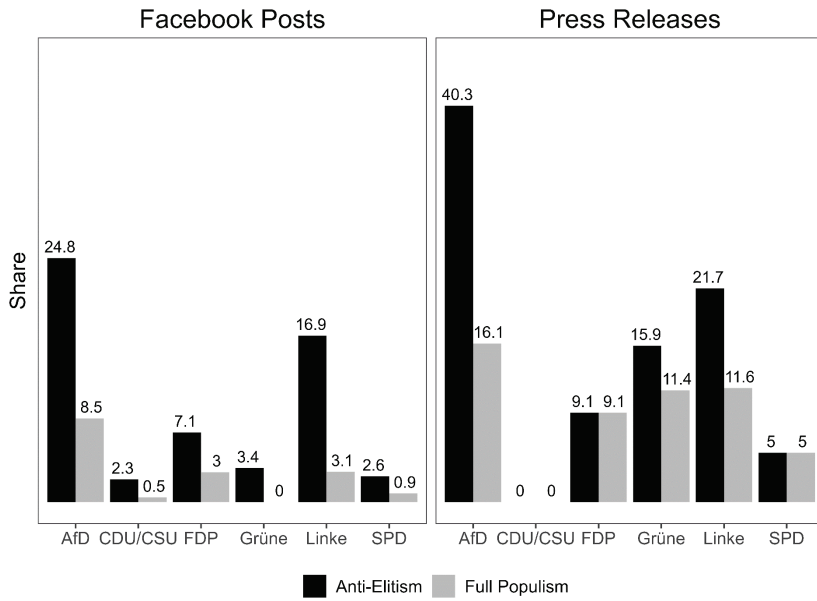
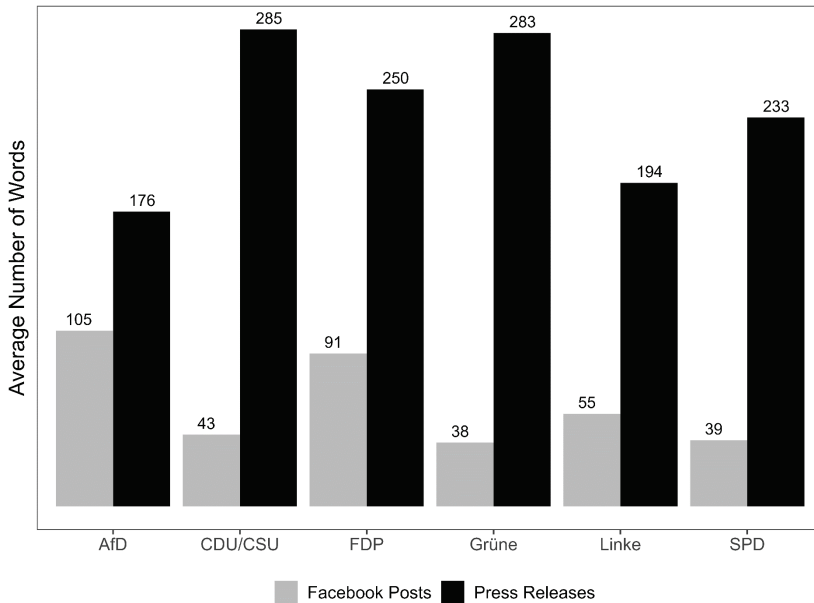


Figure A3. Average Length of Press Releases and Facebook Posts by Party (Non-Political Texts Excluded).



Meereskräuseln statt *Red Wave*: Die US-Kongresswahlen 2022 in parteipolitischer Perspektive

Marco Bitschnau¹

Im Deutschen spricht man bei überaus einseitigen Wahlausgängen von Erdrutschsiegen. Dasselbe Bild kennt man jenseits des Atlantiks zwar auch (die *landslide victories*), variiert es dort aber gerne mit den Mitteln der Meeresmetaphorik. Ein überwältigender, alles hinfortspülender Erfolg ist dort je nach Parteifarbe eine *red* oder *blue wave*;² weiter gesteigert wächst diese sich zum *tsunami* aus, in der abgeschwächten Form ist sie dagegen ein *ripple*, also ein sich kräuselndes, träge wellendes Geplätscher. Gibt es überhaupt keine Bewegung, ist schließlich meist von einem *neutral environment* die Rede, einer Art elektoraler Windstille, bei der alles so bleibt wie es ist. Dieses ozeanische Kategoriensystem ist natürlich eine deutliche Vereinfachung komplizierter Wahlrealitäten, in einer Zweiparteienordnung aber dennoch hilfreich, um Trends und Erwartungen nachzuspüren und sich aus jenem formenreichen Brettensortiment, das gerade die US-Politik ausmacht (zwei-jährige Wahlen in 435 *electoral districts* und einem rollierenden Drittel des Senats, dazu diverse Gouverneurswahlen, Staatsparlamentswahlen und Referenden) eine halbwegs stimmige Ergebnisschau zu zimmern. Eine *wave* oder ein *tsunami* kommen in diesem Sinne einer Abstrafung des jeweiligen Amtsinhabers gleich, der sich daraufhin möglichst reumütig und kooperationsbereit zeigen muss; ein *ripple* lässt sich wenigstens noch als Schuss vor den Bug deuten.³

Dass es bei den Kongresswahlen 2022, den ersten *midterm elections* (im Deutschen aufgrund ihrer Funktion als präsidialer Halbzeitmarker oft als Zwischenwahlen bezeichnet) der Biden-Regierung, auf einen hohen Wellengang zugunsten der oppositionellen Republikaner hinauslaufen würde, galt noch zu Beginn des Jahres als *fait accompli*. Grund dafür waren zunächst einmal die ökonomischen Rahmenbedingungen, denen maßgebliche Bedeutung für die Bewertung jeder neu ins Amt gelangten US-Administration zukommt. Ein leergefegter Arbeitsmarkt, medial aufbereitete Engpässe bei der Produktion von Babynahrung, sich

¹ Dr. Marco Bitschnau ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Neuenburg.

² Anders als es die politische Farbenlehre des alten Kontinents nahelegt, gilt rot als Parteifarbe der Republikaner, blau als die der Demokraten – dies jedoch erst, seit die *New York Times* und *USA Today* bei der Präsidentschaftswahl 2000 entsprechend konvergierten. In den Jahren zuvor war die Farbgebung noch weitgehend uneinheitlich und variierte von Wahl zu Wahl und Medium zu Medium. ABC färbte 1976 die für Gerald Ford stimmenden Staaten gar in ein kräftiges Ocker-gelb, wie es heute gemeinhin mit den Libertären assoziiert wird.

³ Gelegentlich finden sich auch noch andere Sprachbilder (etwa *tidal wave* oder *sea change*). Vgl. D. C. Kozak (1995). Guest Editorial: The 1994 Midterm Political Earthquake and the New Face of the 104th Congress. *Presidential Studies Quarterly*, 25(2), 359–363.

nach einem Hoch zum Jahresende 2021 wieder eintrübende Börsenkurse und nicht zuletzt eine Inflation, die im Juni die Neunprozentmarke überschritt und im Oktober immerhin noch jenseits der sieben Prozent logierte,⁴ legten die Möglichkeit einer Abstrafungswahl zumindest nahe. Dies umso mehr, als die Partei des amtierenden Präsidenten seit jeher mit den Tücken des *midterm*-Formats zu kämpfen hat. Allzu schnell scheint die Geduld des Wahlvolks aufgezehrt, vor allem, wenn der zu Beginn überreich versprochene *change* im Ödland tagespolitischer Ressortkämpfe versandet. Dagegen hat die Opposition zumeist leichtes Spiel, die Verlierer des letzten Urnengangs für eine Revanche zu mobilisieren. Den Eliten in der infamen Hauptstadt einen Denkkzettel verpassen, den Kongress säubern von Sykophanten und Ichlingern, der montesquiesken Vorliebe für *checks and balances* Geltung verschaffen: alles übliche Zwischenwahltropen, die mal die eine, mal die andere Seite in Mandatskapital umzumünzen sucht.⁵

Das gelingt gemeinhin so gut, dass von den fünf Zwischenwahlen seit der Jahrtausendwende ganze vier als schallende Ohrfeige für den Amtsinhaber zu werten sind: 2006, 2010, 2014 und 2018. Die Ausnahme, der republikanische Erfolg 2002 (zwei Sitzgewinne im Senat, acht im Repräsentantenhaus), lässt sich zu einem Gutteil mit der medialen Allgegenwart des *war on terror* und der großen Unterstützung für die damals noch aussichtsreich scheinende Afghanistankampagne erklären – ein Geschenk für die Bush-Regierung, deren bereits bröckelnde Legitimität durch das *midterm*-Votum wieder an Stabilität gewann.⁶ In den vier anderen Fällen fielen die Niederlagen dafür umso heftiger aus,⁷ was die Erwartung von Parteifunktionären und Politberichterstatlern bis heute moduliert. Für sie gelten die *midterms* als Scheidelinie, nach der auch beliebte Präsidenten mit einer energisierten Opposition und eingeschränkten Handlungsmöglichkeiten rechnen müssen: Weg von den Prestigeprojekten, hin zu knallhartem Sachgeschacher. Gelingt es dem Amtsinhaber, dabei wenigstens *wave* und *tsunami* abzuwenden (es also bei einem leichten Überschwappen zu belassen), dann muss das bereits als moderater Erfolg gewertet werden. Kann seine Partei gar Sitze hinzugewinnen oder neue Mehrheiten stellen, erledigt sich auch das Moderatheitsattribut.

⁴ Dies jeweils im Vergleich zum entsprechenden Vorjahresmonat.

⁵ Die Frage nach den konkreten Umständen und Determinanten verlorener Zwischenwahlen beschäftigt insbesondere die US-amerikanische Politikwissenschaft seit geraumer Zeit. Vgl. R. S. Erikson (1988). The Puzzle of Midterm Loss. *Journal of Politics*, 50(4), 1011–1029.

⁶ Vgl. dazu im Einzelnen G. C. Jacobson (2003). Terror, Terrain, and Turnout: Explaining the 2002 Midterm Elections. *Political Science Quarterly*, 118(1), 1–22.

⁷ Dabei gingen den Republikanern 2006 fünf Sitze im Senat und 31 im Repräsentantenhaus verloren, den Demokraten 2010 sechs im Senat und 63 im Repräsentantenhaus bzw. 2014 neun im Senat und 13 im Repräsentantenhaus und den Republikanern 2018 wiederum 41 im Repräsentantenhaus (bei allerdings zwei Zugewinnen im Senat). In jedem dieser Fälle gelang es der Oppositionspartei, die Mehrheit in zumindest einer der beiden Kammern neu zu erlangen.

Dieses Mal war – womit sich das Gesamturteil vorwegnehmen lässt – von beidem etwas dabei. Im zuvor paritätisch besetzten Senat (50-50⁸) konnten die Demokraten Angriffe auf Schlüsselsitze in Arizona, Georgia und New Hampshire überraschend mühelos abwehren und zugleich einen Erfolg in Pennsylvania (der republikanische Amtsinhaber Pat Toomey war nach zwölf Jahren nicht erneut angetreten) erzielen. Das Repräsentantenhaus wiederum ging zwar an die Republikaner verloren, dies aber denkbar knapp (213-222) und erst nach einem mehrtägigen Auszählmarathon, womit die Wucht der Niederlage erheblich abgemildert und in den medialen Hintergrund gerückt wurde. Eine deutliche Abkehr vom Muster der letzten Zyklen also, die ob der ungünstigen Ausgangslage direkt einen Schwall an Analysen und *hot takes* nach sich zog. Die Demokraten hätten gegen krawallige Republikaner mit Besonnenheit punkten können, räsionierten die einen. Sie hätten schlicht bessere Kandidaten gehabt, meinten die anderen. Und dritte wandten (wohl nicht gänzlich zu Unrecht) ein, dass es vor allem die Entscheidung des *Supreme Courts* zur Abtreibungsfrage gewesen sei, die das demokratische Wahlvolk in Scharen an die Stimmurnen getrieben habe (Tabelle 1).⁹

Tabelle 1: Ergebnisübersicht der Kongresswahlen 2022

		2020		2022		
		D	R	D	R	
Senat		50	50	51	49	+1 D (PA)
Repräsentantenhaus		222	213	213	222	+9 R
(CAD)	<i>Progressive Caucus</i>	95		99		
(CAD)	<i>New Democrat Coalition</i>	94		94		
(CAD)	<i>Blue Dog Coalition</i>	19		7 ¹⁰		
(CAR)	<i>Republican Study Committee</i>		157		156	
(CAR)	<i>Republican Governance Group</i>		45		42	
(CAR)	<i>Freedom Caucus</i>		52		53	

Legende: Übersicht der Ergebnisse der Kongresswahlen 2022 im Vergleich zu den Kongresswahlen 2020. *D* und *R* bezeichnen dabei Demokraten und Republikaner, die Werte die Sitzanzahl (insgesamt 100 im Senat und 435 im Repräsentantenhaus) und *CAD* beziehungsweise *CAR* demokratische und republikanische *Congressional Caucuses*. Damit sind intrafraktionelle Zusammenschlüsse von Kongressabgeordneten gemeint, die sich grob entlang ideologischer Trennlinien bewegen, jedoch weder allumfassend (nicht alle Abgeordneten sind Mitglied eines *Caucus*) noch unbedingt auf Dauermit-

⁸ Eine solche Konstellation kommt aufgrund des verfassungsmäßigen *tie-breaking*-Privilegs des Vizepräsidenten (also des Vorrechts, bei Stimmengleichstand mitzustimmen) einer Einsitzmehrheit der jeweiligen Präsidentenpartei gleich.

⁹ Anders als häufig kolportiert, sieht das Mehrheitsurteil in *Dobbs v. Jackson Women's Health Organization* keinerlei Abtreibungsverbot vor, sondern stellt lediglich fest, dass die Verfassung ebenso wenig ein Recht auf Abtreibung kennt. Die Konsequenz ist (wie bei anderen Reizthemen: Todesstrafe, Cannabiskonsum, Waffenrecht) ein Einzelstaatsprimat in der Gesetzgebung und ergo eine Stärkung des föderalen Prinzips zum Preis rechtlicher Verflochtenheit.

¹⁰ Es war erwartet worden, dass wenigstens 15 demokratische Abgeordnete der *Blue Dog Coalition* beitreten würden. Allerdings entschieden sich nach Zusammenkunft des neuen Kongresses zwei überraschend gegen einen Beitritt, während sechs weitere den *Caucus* aufgrund von organisatorischen Differenzen wieder verließen.

gliedschaft angelegt sind (Abgeordnete verlassen einen *Caucus* und treten einem anderen bei; *Caucuses* lösen sich auf und entstehen neu). Bei den Demokraten verfolgt der *Progressive Caucus* eine sozialdemokratisch-linksprogressive, die *New Democratic Coalition* eine moderat-liberale und die *Blue Dog Coalition* eine moderat-konservative Politiklinie. Bei den Republikanern ist das *Republican Study Committee* konservativ-wirtschaftsliberal und die *Republican Governance Group* zentristisch orientiert, während der *Freedom Caucus* libertären und teilweise auch radikal rechten Ideen nahesteht. Dennoch gilt, dass es mitunter eine größere Meinungsvielfalt innerhalb eines *Caucus* gibt als zwischen zwei *Caucuses*. (So wurde die innerrepublikanische Revolte bei der Sprecherwahl 2023 häufig als konzertiertes Manöver des *Freedom Caucus* dargestellt, obwohl eine Mehrheit seiner Mitglieder über alle Wahlgänge hinweg anstandslos mit der Gesamtpartei gestimmt hatte.) Zudem besteht die Möglichkeit, dass ein einzelner Abgeordneter Mitglied in mehreren *Caucuses* gleichzeitig ist.

So much winning?

Was auch immer der Hauptgrund gewesen sein mag: Dass die *red wave* schon lange vor Erreichen des elektoralen Ufers gebrochen werden konnte, muss nach Lage der Dinge zunächst als erhebliche Stärkung Bidens gewertet werden, der bislang zwar einen soliden Krisenmanager abgab, den hochfliegenden und zum Teil unrealistischen Reformervorgaben aus den eigenen Reihen aber nur bedingt gerecht geworden ist.¹¹ Innerparteilich festigt er mit einem derart unverhofft guten Abschneiden seine Autorität, erstickt die Stimmen, die in ihm ein Auslaufmodell sehen und bringt sich somit für eine etwaige Wiederwahl 2024 (die vor allem von Fragen nach seinem Alter und Gesundheitszustand bestimmt werden dürfte) in eine komfortable Ausgangslage. Innerinstitutionell verschafft er sich dazu mit der Mehrstimme im Senat einen größeren Spielraum in Personalfragen und lindert die Kopfschmerzen, die ihm die bisherige Zusammensetzung der Kammer und das allzeit drohende Renegatentum der Senatoren Joe Manchin und Kyrsten Sinema bereitet hatten.¹² Der Verlust des Repräsentantenhauses ist demgegenüber zwar unglücklich, dürfte aber von vornherein in das legislative Kalkül der Demokraten eingepreist worden sein. Auf eine gewisse Art entlastet er Biden sogar, ermöglicht er dem Präsidenten doch, unbequeme Erwartungslagen abzuschwächen und gesetzgeberische *dead ends* öffentlichkeitswirksam an der republikanischen Obstruktion festzumachen. Gewiss hat kein Präsident Spaß daran, gegen ein ihm feindlich gesinntes Repräsentantenhaus zu regieren (das insbesondere in Budgetfragen gern die Muskeln spielen lässt¹³), doch liegt in jeder Feindschaft auch die Chance zur Profilschärfung und in jeder Gegenmehrheit die Chance zur Ausflucht.

¹¹ Vgl. u. a. M. Bitschnau (2022). In der Reformfalle: Eine Zwischenbestandsaufnahme der Präsidentschaft Joe Bidens zur Halbzeit. *Zeitschrift für Parlamentsfragen*, 53(3), 653–666.

¹² Ibid. Sinema hat (in Erwartung einer umkämpften Wiedernominierung) die Demokraten im Dezember 2022 verlassen und firmiert seitdem offiziell als Unabhängige (*Independent*). Wie ihre Kollegen Bernie Sanders und Angus King ist sie aber nach wie vor Mitglied der demokratischen Senatsfraktion.

¹³ Vgl. R. T. Meyers (2014). The Implosion of the Federal Budget Process: Triggers, Commissions, Cliffs, Sequesters, Debt Ceilings, and Shutdown. *Public Budgeting & Finance*, 34(4), 1–23.

Ohnehin zeigen die missglückten Abstrafungsbemühungen der Republikaner, dass Biden bei allem *negative campaigning* und allen Schmutzkübeleien längst nicht die gleiche Polarisierungsqualität zukommt wie seinen Vorgängern Barack Obama und Donald Trump. Galt der eine den Radikalen der Gegenseite als muslimischer Usurpator und Sozialist, der andere als eine überseeische Variante von Caligula oder Mussolini, so verläuft die allgemeine Animosität gegen den 80-Jährigen in weit gemäßigeren Bahnen. Sicher, da sind die, die ihm den Erfolg bis heute nicht verziehen haben, ihn einen Wahlbetrüger schimpfen und seinen Sohn Hunter vor dem Kadi sehen möchten, doch wirken selbst diese Empörungsfragmente an den Auswüchsen der letzten fünfzehn Jahre gemessen recht zahm. Es mag auch daran liegen, dass der Präsident eine ostentative Harmlosigkeit ausstrahlt, eine geradezu großväterliche Betulichkeit, bei der sich nun wirklich nicht der Verdacht aufdrängt, es mit dem Leibhaftigen zu tun zu haben. Nach über fünf Jahrzehnten in den Vor- und Hinterzimmern der Macht ist er überdies längst zur politischen *known quantity* gereift, deren sporadische Aussetzer man amüsiert oder peinlich berührt (aber eben nicht besorgt) zur Kenntnis nimmt.

Neben Biden als Zentralfigur verdienen unter den demokratischen Kandidaten zwei bisher auf der Bundesebene noch kaum in Erscheinung getretene Wahlsieger aus Pennsylvania Erwähnung: Josh Shapiro und John Fetterman. Shapiro, der *Attorney General* des Staates, schlug im Kampf um den Gouverneursessel zwar einen der schwächeren Republikaner – den Kapitolstürmer Doug Mastriano – aus dem Rennen, dies aber so souverän, dass viele Parteifreunde ihn schon heute zu Höherem berufen sehen. Inhaltlich neigt er dem moderaten Parteiflügel zu, steht für niedrige Unternehmenssteuern und mehr Polizei, hat sich aber zum Beispiel in Sachen Todesstrafe konsequent liberal positioniert. Den progressiven Kräften inniger verbunden ist indes der neue Senator Fetterman, ein bulliger Glatzkopf, der gerne in Hoodie und Funktionsshorts vor die Kameras tritt, dieser Eigenheit zum Trotz aber mit einiger Exekutiverfahrung als *Lieutenant Governor* unter Tom Wolf aufwarten kann. Nachdem er sich in den Vorwahlen deutlich gegen den einst als Hoffnungsträger gepriesenen Conor Lamb und in der Hauptwahl nicht minder deutlich gegen den TV-Kardiologen Mehmet Oz (den ersten muslimischen Senatskandidaten überhaupt) durchsetzen konnte, ist die initiale Skepsis bezüglich Fettermans *electability* jedenfalls der Freude über seinen hohen Wiedererkennungswert gewichen. Schon jetzt dürfte der Zweimetermann zu den bekannteren Gesichtern im US-Oberhaus zählen und gar an die mediale Durchschlagskraft eines Cory Bookers heranreichen.¹⁴

¹⁴ Indes könnte Fettermans Gesundheit dem weiteren Aufstieg einen Riegel vorschieben: Im Wahlkampf erlitt er einen Schlaganfall; zwei Monate nach Mandatsantritt begab er sich zudem wegen anhaltender Depressionen in Behandlung.

Natürlich gibt es in den demokratischen Reihen auch eine Handvoll Verlierer (allen voran Nevadas abgewählter Gouverneur Steve Sisolak und die New Yorker Kongressdelegation), doch gemessen an der Erwartungslage sind es vor allem zwei Republikaner, für die die Wahl sich als enttäuschend bis desolat herausgestellt hat. Der eine ist der bisherige Minderheitsführer im Repräsentantenhaus Kevin McCarthy, bei dem die Sachlage klar erscheint: Er hat gepokert – und verloren. Bitter wird seine Niederlage vor allem dadurch, dass sie ja formal ein Sieg war, doch ein so blasser und schaler Sieg, dass er (gerade im Vergleich mit den fulminanten *midterm*-Erfolgen der Partei in der Obama-Ära) fast schon zwangsläufig als pyrrhisch gelten muss. Man mag hier an eine Fußballmannschaft denken, deren Fans einen Galaauftritt und Ballgezauber erwarten, dann aber doch mit spielerischer Magerkost, jeder Menge Nickligkeiten und einem Stochertor in der Nachspielzeit Vorlieb nehmen müssen. Und wie sich beim Coach einer solchen Mannschaft der Gedanke aufdrängen mag, seinen wenig inspirierenden Spielmacher beim nächsten Mal auf die Ersatzbank zu verbannen, hatten sich auch einzelne Abgeordnete der neuen Mehrheitsfraktion kurzerhand zur öffentlichen Demütigung des ungeliebten Frontmanns entschlossen. Nicht weniger als fünfzehn Urnengänge über fünf Tage waren vonnöten, um McCarthy als Nachfolger Nancy Pelosis zum *Speaker of the House* und damit auf den dritten Rang der US-Verfassungshierarchie zu wählen.¹⁵ An die zwanzig eng mit dem *Freedom Caucus* verbundene Rebellen hatten den um seine politische Existenz kämpfenden Kalifornier zuvor immer wieder auflaufen lassen und an seiner Stelle Namen wie Jim Jordan, Kevin Hern, Byron Donalds und sogar Trump ins Spiel gebracht.¹⁶

Der umtriebige Ex-Präsident stellt dann auch den zweiten großen Verlierer des Abend dar. Anders als McCarthy hatte er zwar selbst *no skin in the game*, hätte aber dennoch gleich dreifach von einer dominanten republikanischen Performance profitiert: Erstens wäre sein Bezwingen Biden vor den Augen der Weltöffentlichkeit desavouiert worden.¹⁷ Zweitens hätte er sich selbst zum eigentlichen Sieger des Abends ausrufen und erstes symbolisches Startkapital für eine erneute Präsidentschaftskandidatur sammeln können. Und drittens wäre ihm eine Riege dankbarer *down ballot*-Kandidaten zweifellos darin dienlich gewesen, seinen zuletzt schwindenden Einfluss auf die Gesamtpartei abermals zu festigen.¹⁸

¹⁵ Es war dies das erste Mal seit 1923, dass die Wahl eines *Speakers* mehrere Durchgänge erforderte.

¹⁶ Trump erhielt im siebten, achten und elften Wahlgang jeweils die Stimme von Matt Gaetz, der als sein Intimus (aber als scharfer Kritiker der Führungsmannschaft der Kongresspartei) gilt. Selbst hatte der ehemalige Präsident allerdings Partei für McCarthy ergriffen und dem Vernehmen nach auch etliche Telefonate zu dessen Gunsten getätigt.

¹⁷ Eine deutliche Niederlage hätte zudem der schwelenden Nachfolgefrage der Demokaten neuen Zündstoff gegeben.

¹⁸ Es wäre wohl eine Fehleinschätzung, der Mehrzahl der hochrangigen republikanischen Funktionsträger eine Trump-Affinität im engeren Sinne zu unterstellen. Gerade im Senat pflegte man die vergangenen Jahre – von Ausnahmen wie Marsha Blackburn und Tommy Tuberville abge-

So aber endete der Abend mit einem freudigen Biden, betretenen Gesichtern in Mar-a-Lago und einer ganzen Reihe MAGA-Akolythen (neben Mastriano auch Kari Lake und Herschel Walker), die sämtlich versagten, wo Trumps Kritiker (Brian Kemp und Ron DeSantis) zu reüssieren verstanden. Für die Partei ein Argument mehr, ihr seit jeher diffiziles Verhältnis zu *The Donald* grundlegend zu überdenken: Hatte man die zahlreichen Aussetzer des Wahlfloridianers im Vorfeld der *midterms* noch wie üblich als unverfängliches Politikolorit verbucht,¹⁹ sinkt angesichts der nun bereits dritten Schlappe in Folge die Toleranz für seine Eskapaden immer mehr. Die bramarbasierende Pose, der Narzissmus, die Disziplinlosigkeit, das taktische Unvermögen – all das nimmt man willig in Kauf, solange es nur den ersehnten Erfolg zeitigt. Doch bleibt eben dieser aus, gerät selbst die größte Trump-Enthusiastik irgendwann zum bloßen Prinzip Hoffnung.

Die DeSantis-Frage

Wer den Schaden hat, braucht bekanntlich für den Spott nicht zu sorgen; und wer als selbsterklärter Dominator verspottet wird, ruft naturgemäß Konkurrenz auf den Plan. Dabei fällt derzeit vor allem ein Name immer wieder: Der von Floridas junglichem Gouverneur DeSantis, der seine Position 2022 mit einem grandiosen Wiederwahlergebnis gefestigt und damit eines der wenigen Glanzlichter inmitten all der republikanischen Mediokrität gesetzt hat. Schlug er 2018 den gegenwärtig unter Korruptionsanklage stehenden Linksdemokraten Andrew Gillum noch haarscharf mit nicht einmal einem halben Prozentpunkt Unterschied, waren es dieses Mal gegen seinen Ex-Parteifreund Charlie Crist erkleckliche 20(!). Für DeSantis ein Erfolg, der vor allem seinen Status als Alternative für die Präsidentschaftswahlen 2024 bestätigt. Nicht wenige halten ihn für den Mann, dem es gelingen kann, die Republikaner aus ihrem Trump-Dilemma (man kann nicht mit, aber auch nicht ohne ihn) zu befreien, kombiniert er doch geschickt die populäreren Idiosynkrasien des Genannten mit einem grundseriösen Auftritt, der bis weit in die Mitte der Gesellschaft ausstrahlt. Obwohl kein Ideologe im engeren Sinn, ist er mit seinem forschen Beackern kultureller Reizthemen zu einer Galionsfigur des Gegenwartskonservatismus avanciert. Obwohl kein Naturcharismatiker, gelingt es ihm scheinbar mühelos, Funktionärseliten und Parteibasis gleichermaßen für sich einzunehmen. Und obwohl als Südstaatler dem Washingtoner Politikbetrieb kulturell fremd, kann er mit makellosen Bildungsmeriten (Studium in Yale

sehen – ein eher funktionales Verhältnis zueinander, das bisweilen gar in offene Antipathie umschlug. Zum Beispiel soll Trump den damaligen Mehrheitsführer Mitch McConnell wiederholt als „piece of shit“ und „absolute loser“ betitelt haben, der den Demokraten zu willig entgegenkomme. Vgl. M. Haberman (2022). *Confidence Man: The Making of Donald Trump and the Breaking of America*. New York: Penguin Press.

¹⁹ Darunter auch die kernige *Dealmaker*-Sentenz „Well, I think if they win, I should get all the credit. And if they lose, I should not be blamed at all.“

und Harvard) auch bei jenen *high-brow*-Konservativen punkten, die mit der wenig distinguierten Erscheinung Trumps schon immer gefremdelt haben.

Zugute kommt ihm dabei auch das Fehlen eines parteiinternen Kronprinzen; eine Position, für die in der Regel der Vizepräsident der Vorgängeradministration vorgesehen ist.²⁰ Da aber das metaphorische Tischtuch zwischen Trump und seinem ehemaligen zweiten Mann Mike Pence völlig zerschnitten daliegt – der eine warf dem anderen Verrat vor, der andere dem einen die Bedrohung seiner Familie –, ist aus dieser Richtung kaum Gefahr zu erwarten. Pence fehlen schlicht die Unterstützer und das Durchsetzungsvermögen, eine Kandidatur aus eigenem Recht lange am Leben zu erhalten. (In den allermeisten Vorwahlumfragen rangiert er im mittleren einstelligen Prozentbereich.) DeSantis dagegen verfügt schon ob seines Regierungsamts im nach Texas und Kalifornien einwohnerreichsten Bundesstaat über eine beträchtliche Hausmacht, die er mühelos in die machtpolitische Waagschale zu werfen versteht.²¹ Auch aus der ausgedünnten republikanischen Senatsfraktion hat er nur wenig ernsthafte Konkurrenz zu befürchten: Josh Hawley hat zuletzt an Momentum eingebüßt, J. D. Vance sich bei seiner Jungfernwahl nicht gerade mit Ruhm bekleckert, Joni Ernst scheint mit ihrer Rolle zufrieden zu sein, Tim Scott schielt unverhohlen auf den Vizeposten, Rand Paul stößt mit seinem Libertarianismus zu viele Stammwähler vor den Kopf und Ted Cruz (immerhin der Zweitplatzierte 2016) würde zweifellos gern, doch dürften seine Felle längst Richtung Florida davongeschwommen sein. Ohnehin ist es in der *Grand Old Party* üblich, Plätze auf dem *presidential ticket* lieber Gouverneuren als Senatoren angedeihen zu lassen: Bush Jr. und Mitt Romney waren ebenso ehemalige Landesväter wie die Parteiikone Ronald Reagan, Pence oder Sarah Palin. Das Subsidiär-Immediate der Flächenherrschaft liegt der Partei schlicht näher als der oftmals zermürbende Büroflurblues Washingtons.²²

²⁰ So beispielsweise George H. W. Bush, der als amtierender Vizepräsident bei den republikanischen Vorwahlen 1992 als *default candidate* galt. Und auch bei den Demokraten konnte sich 2000 mit Al Gore ein populärer Vize die Nominierung ohne nennenswerte Konkurrenz sichern.

²¹ Dies wohl zum Nachteil des ebenfalls aus Florida stammenden Marco Rubio. Der Senator, bei den Vorwahlen 2016 neben Ted Cruz und John Kasich einer von drei prominenten *Stop-Trump*-Kandidaten, ist derzeit klar ins zweite Glied gerutscht. Er dürfte keine realen Chancen haben, sich in einem bundesstaatsinternen Duell mit DeSantis zu behaupten.

²² Entsprechend wird derzeit auch eine ganze Reihe von (Ex-)Gouverneurinnen für die Vizepräsidentchaftskandidatur gehandelt (das *ticket balancing* nach Geschlecht ist nicht erst seit der Cruz/Fiorina-Allianz auch bei den Republikanern im Kommen – man denke nur an die Paarungen DeSantis/Nuñez und Youngkin/Sears auf Bundesstaatsebene): Kristi Noem (South Dakota), Kim Reynolds (Iowa) und Nikki Haley (ehedem South Carolina). Haley hat von den Genannten mit dem Annoncieren ihrer Präsidentschaftskandidatur im Februar 2023 als Erste den Schritt aus der Deckung gewagt; ein probates Mittel, um *name recognition* aufzubauen und sich frühzeitig als mögliche *running mate* zu positionieren.

Diese für den Moment günstige Ausgangslage bedeutet indes nicht, dass DeSantis überall mit Palmzweigen willkommen geheißen wird wie weiland ein Triumphator nach siegreichem Feldzug. Schließlich ist das US-Politikgeschäft dafür bekannt, jahrzehntelange Karrieren ebenso umstandslos hervorzubringen wie es allzu kühne Ambitionen gnadenlos abzuwürgt. (Erinnert sei hier nur an die Kampagnen von Jeb Bush 2016 und Bernie Sanders 2020.) Das Hauptproblem für DeSantis ist diesbezüglich, dass er im Fall eines ernsthaften *presidential runs* geradezu zum Erfolg (das heißt: zur Kandidatur) verdammt wäre. Anderen würde man einen verunglückten Testlauf nachsehen, doch für einen Politiker seines Kalibers gälte mit dem Wechsel auf die nationalen Bühne wohl der Leitsatz *Aut Caesar aut nihil*. Schon aus diesem Grund wird er gut abwägen müssen, ob er die Konfrontation mit dem erneut kandidierenden Trump (der ihn zuletzt als Ron DeSanctimonious verspottet hat) tatsächlich suchen will oder nicht doch lieber auf eine Kandidatur 2028 hinarbeitet. Und ebenso, ob die Risiken eines solchen Aufschubs den Lohn konventionellerer Kampagnenverhältnisse wert sind.²³

Fluss und Stillstand

Zusammenfassend lassen sich auf parteipolitischer Ebene also gegenläufige Effekte der *midterms* konstatieren. Bei den Demokraten kann von einer innerparteilichen Stabilisierung gesprochen werden, einer Selbstbehauptung Bidens und einer strategischen Niederlage der Parteilinken (die wenig mit dem Kurs des Präsidenten anzufangen weiß und der ein Machtvakuum an der Spitze gut zupass käme). Bei den Republikanern hat sich hingegen mit dem von DeSantis angeführten Durchmarsch in Florida ein Moment der Fluidität und Dynamik eingestellt, wobei sich die einzelnen Folgen erst in den kommenden Monaten herauskristallisieren dürften. Zweifellos wächst innerhalb der Partei der Wunsch, baldmöglichst auf die Siegerstraße zurückzukehren und die Abhängigkeit von Trump und seiner Kamarrilla zu reduzieren – es bleibt aber fraglich, ob sich die damit verbundenen Interessenskonflikte am Ende in einigermaßen beherrschbare Bahnen lenken lassen. Die Demokraten würde auf jeden Fall jubilieren, sollte im Juli 2024 ein angezählter Herausforderer die Nominierungsbühne des Fiserv Forums zu Milwaukee betreten.

Neben diesen gegenläufigen Grundmotiven bieten die Zwischenwahlen natürlich immer auch die Möglichkeit zur wahlgeografischen und -demografischen Pegelstandsmessung. Dabei ist in Bezug auf erstere festzustellen, dass sich die Makrotrends der vergangenen Jahre merklich abzuschwächen, ja, zum Teil sogar umzukehren scheinen; ein Umstand der in besonderem Maße auf die Kerngebiete des

²³ Wobei zu berücksichtigen ist, dass DeSantis 2026 nicht noch einmal als Gouverneur antreten kann. Wie viele andere Bundesstaaten erlaubt auch Florida nur zwei konsekutive Amtszeiten, womit ein Amtsinhaberbonus hinfällig wäre.

Mittleren Westens (den *rust belt*) und Südens (den *sun belt*) zutrifft.²⁴ Noch 2016 galt hier nach Trumps Erfolgen in Michigan, Pennsylvania und Wisconsin sowie dem relativ starken Abschneiden Hillary Clintons in Sonnengürtel-Metropolen wie Austin und Atlanta die Annahme einer allmählichen Umkehrung des *Status quo*. Der Mittlere Westen, gefangen in einer postindustriellen Tristesse und ergo anfällig für protektionistische Bestrebungen jeder Couleur, werde in Zukunft immer mehr den Republikanern zuneigen. Der Süden, jung und wirtschaftlich im Aufwind, biete wiederum den Demokraten einige Expansionsmöglichkeiten. Zuweilen wurde das Ganze gar auf eine Art doppelten Wettlauf heruntergebrochen: Gelingt es den Republikanern, sich zeitnah in Madison und Harrisburg festzubeißen? Oder kommen ihnen die Demokraten zuvor, indem sie als Folge zunehmender Binnenmigration den *red giant* Texas knacken? In beiden Fällen wären die Auswirkungen auf Bundesebene gravierend und würden den Erfolgsaussichten der Gegenseite einen schweren Schlag versetzen.

Bei den Präsidentschaftswahlen 2020 hielt dieser Trend zumindest noch dahingehend, dass etliche Schwergewichte des Südens weiter in Richtung der demokratischen Einflussphäre rückten. Biden siegte als erster Demokrat seit Bill Clinton in Arizona und Georgia, arbeitete sich in Texas bis auf fünfeinhalb Prozent an Trump heran (Obama hatte den *Lone Star State* 2012 noch mit 16 Punkten Unterschied verloren) und nahm selbst im konservativen Mormonenstaat Utah die zuletzt 1968(!) von Hubert Humphrey übersprungene 35-Prozent-Hürde. Sein Gegner hätte erneut das komplette Midwest-Dreigestirn Pennsylvania, Michigan und Wisconsin für sich gewinnen müssen, um diese Stimmhypothek wettzumachen,²⁵ doch scheiterte er bekanntlich in allen drei Fällen und damit auch in Sachen Wiederwahl. An diesem Erwartungshorizont gemessen waren die *midterms* 2022 für die Südstaatendemokraten weit weniger erfolgreich. In Georgia konnte Raphael Warnock zwar seinen 2020 errungenen Senatssitz mühsam verteidigen (51-49), doch sah sich die erneut glücklose Stacy Abrams im Kampf um die *Governor's Mansion* regelrecht deklassiert (46-53).²⁶ In North Carolina verpasste derweil Cheri Beasley trotz respektabler Umfragewerte einen Sieg gegen Ted Budd (47-51). Und in Texas rückte das Stimmvolk im Aggregat aller 38 Kon-

²⁴ Im Fall des Mittleren Westens ist diese Abgrenzung elementar, da andernfalls auch tiefrepublikanische Agrarstaaten wie Missouri, Nebraska oder die beiden Dakotas in die Definition miteinbezogen würden.

²⁵ Eine Zwei-Staaten-Kombination hätte hier schon nicht mehr gereicht; auch bei einem hypothetischen Erfolg Trumps in Pennsylvania und Michigan hätte Biden *ceteris paribus* mit 270 zu 268 Wahlmännerstimmen obsiegt.

²⁶ Bereits 2018 fuhr Abrams – wenn auch denkbar knapp (49-50) – eine Niederlage gegen Kemp ein, weigerte sich in einem an Trump erinnernden Manöver aber, das Votum anzuerkennen („Let's be clear, this is not a speech of concession ...“). Seitdem scheint ihr Stern sichtlich im Sinken begriffen.

gressrennen²⁷ gar um annähernd sechs Prozent von der Biden-Partei ab (38-58). Auf der anderen Seite konnten demokratische *Midwest*-Gouverneure wie die wegen ihrer harten COVID-19-Politik in die Schusslinie geratene Gretchen Whitmer (55-44) und der Ex-Schulfunktionär Tony Evers (51-48) ebenfalls antiklimaktische Erfolge feiern. Insgesamt also eher eine Regression in Richtung der frühen 2010er-Jahre als etwas grundlegend Neues.

Was die demografischen Entwicklungen anbelangt, stellt sich die Sache komplizierter dar. Auf der einen Seite sind die Wahlkoalitionen beider Parteien wie in den Jahren zuvor weitestgehend stabil; auf der anderen zeigt sich bei näherer Betrachtung aber eine leichte Verschiebung der dominanten *electoral cleavages* von Herkunft und Ethnizität („Race“) zu Geschlecht und Bildung. Zwar stehen die Afroamerikaner noch immer umstandslos an der Seite der Demokraten (83-14), doch anderswo bröckelt die vielbeschworene Minderheitenkoalition der Biden-Partei immer mehr. Unter den *Hispanics* entschieden sich 2022 nicht einmal mehr sechs von zehn Wählern für sie (56-39), was nicht nur den schlechtesten Wert seit 2004, sondern zugleich auch ein Absacken um neun Prozentpunkte gegenüber 2018 darstellt.²⁸ Und auch bei den Asiatischstämmigen – noch immer die am raschesten wachsende Bevölkerungsgruppe – waren die Zahlen schon einmal besser (64-34). Verbreitert hat sich dagegen die Lücke zwischen den Geschlechtern, wobei die Unterschiede bei den Frauen nur gering erscheinen mögen (49-48 für die Demokraten), bei den Männern dafür umso prononcierter ausfallen (54-43 für die Republikaner). Ein ähnliches Bild findet sich auch im Verhältnis der Wähler mit (53-45 für die Demokraten) und ohne (55-42 für die Republikaner) Hochschulabschluss,²⁹ überraschenderweise aber nur sehr eingeschränkt zwischen verschiedenen Gehaltsklassen. Sowohl Gutverdiener mit einem Haushaltsjahreseinkommen jenseits der 100.000 US-Dollar (50-48 für die Republikaner) als auch Geringverdiener mit unter 50.000 US-Dollar (50-49 für die Republikaner) sind in ihrem Stimmverhalten erstaunlich deckungsgleich gespalten.

²⁷ Es ist hier einschränkend anzumerken, dass die Republikaner in vier ländlichen Wahlbezirken (dem sechsten, elften, fünfundzwanzigsten und einunddreißigsten *electoral district*) keinen Gegenkandidaten hatten und in zwei weiteren (dem neunzehnten und sechsundzwanzigsten) nur gegen Unabhängige und Libertäre antraten.

²⁸ Diese und alle weiteren Werte entstammen dem AP VoteCast Survey und finden sich in komprimierter Form in J. K. Chen, C. Alcantara & E. Guskin (2022). How different groups voted according to exit polls and AP VoteCast. *Washington Post*, <https://www.washingtonpost.com/politics/2022/11/08/exit-polls-2022-elections/>. Bestimmte Werte können je nach Bezugsquelle leicht schwanken; so gibt etwa ein *fact sheet* der AS/COA (auf das sich auch die Angabe zum hispanischen Wahlverhalten im Zeitverlauf stützt) für die *Hispanics* 60-39 statt 56-39 an. Vgl. dazu im Einzelnen J. Vilcarino & C. Harrison (2022). Chart: How U.S. Latinos Voted in the 2022 Midterm Elections. *American Society/Council of the Americas*, <https://www.as-coa.org/articles/chart-how-us-latinos-voted-2022-midterm-election>.

²⁹ Womit die Kategorie ohne den sonst häufig anzutreffenden „Some College“-Block auskommt.

Von der demokratischen Warte aus dürften die einschneidenden Verluste unter den *Hispanics* wohl am beunruhigendsten sein – zumal sich immer mehr abzeichnet, dass das Gros dieser Gruppe zwar wohlfahrtsstaatliche Maßnahmen unterstützt, mit dem überbordenden Gesellschaftsprogressismus der Partei und ihrer postmaterialistischen Ausrichtung aber ordentlich über Kreuz liegt. Die an die vierzig Jahre alte Vermutung Reagans („[They] are Republicans. They just don’t know it yet ...“³⁰) scheint sich auch dahingehend zu bewahrheiten, dass die Kinder und Enkel der Einwanderergeneration häufig bereits in die Mittelschicht aufgestiegen sind und etwa in der Forderung nach robuster Grenzsicherung nichts Anstößiges erkennen können. Schon der für seine Äußerungen zu *Mexican rapists* berüchtigte Trump konnte 2016 mehr hispanische Wähler für sich gewinnen als sein betont konziliant auftretender Vorgänger Romney,³¹ „[a fact that] left many people scratching their heads but maybe shouldn’t have.“³² Vielmehr macht die anhaltende hispanische Liaison mit dem Rivalen deutlich, dass der *minority approach* der Demokraten ab einem gewissen Punkt eben doch an seine politpraktischen Grenzen stößt. Zu umfassend sind schon heute die lebensweltlichen Unterschiede zwischen einem afroamerikanischen Hilfskoch aus Oakland und einer koreanischstämmigen IT-Expertin aus dem nahen *Silicon Valley*, als dass sich beider Interessen in einen naturalisierten Gleichförmigkeitsrahmen einpassen ließen. Solange die demokratische Strategie dem Zwang unterliegt, die Stimmenanteile dieser und anderer Minderheiten mit enormen Siegesmargen zusammenzubinden (weil bei der ländlich-weißen Mehrheitsbevölkerung partout kein Stich zu machen ist), solange bleibt sie immanent schwankungsanfällig. Anders gesagt: Die Republikaner können es sich leisten, sich nur auf einen Wählerblock zu fokussieren, dessen *turnout* es in immer neue Höhen zu treiben gilt. Die Demokraten hingegen haben ein gutes halbes Dutzend Anspruchsgruppen mit zunehmend auseinanderfallenden Interessenslagen und Präferenzstrukturen zufriedenzustellen.

Insofern gibt die Trendlinie beiden Parteien zu denken. Die Demokraten müssen Acht geben, nicht zu einer verakademisierten Minderheitenvertretung bei abnehmender Minderheitenattraktivität zu geraten. Den Republikanern stünde es auf der anderen Seite gut an, zu hinterfragen, wie lange sich ihr auf Affektkultivation fußendes Politmodell angesichts der Pluralisierung und Suburbanisierung einstiger Stammlande noch trägt. Die einen genießen zurzeit zwar den größeren Erfolg,

³⁰ Zitiert in S. L. Connaughton (2005). *Inviting Latino Voters: Party Messages and Latino Party Identification*. New York: Routledge, 42.

³¹ Vgl. A. J. Corral & D. L. Leal (2020). Latinos por Trump? Latinos and the 2016 Presidential Election. *Social Science Quarterly*, 101(3), 1115–1131. Siehe auch die Ausführungen in P. Adorf (2021). Die Republikanische Partei nach den Wahlen 2020: Nach oder inmitten der *Trump*-Ära? *Zeitschrift für Parlamentsfragen*, 52(2), 289–313.

³² M. D. Brewer & R. J. Powell (2022). The Evolution of the Republican Party Coalition, 1968–2020. In: J. C. Lucas, T. S. Sisco & C. J. Galdieri (eds.), *Polarization and Political Party Factions in the 2020 Election* (151–168). Lanham: Lexington Books, 165.

stehen aber dennoch wackliger da als noch zu Beginn des Jahrtausends prophezeit,³³ während die anderen sich bis heute nicht entscheiden können, ob Trumps Gepolter nun die Zukunft ihrer Partei darstellt oder eine Sackgasse. Bei all dem muss freilich berücksichtigt werden, dass zu allen Trends immer auch Gegen-trends gehören und ganzheitliche Analysen schon ob der föderalen und personalisierten Verfasstheit des US-Parteienwesens nur schwer vorzunehmen sind: Was für die Führungsgremien beider Parteien von entscheidender Bedeutung ist, mag den Gouverneur von Oregon oder Senator von Oklahoma vollkommen kaltlassen und *vice versa*.³⁴ Gerade in Europa neigt man häufig dazu, diese Widersinnigkeiten entweder zu ignorieren oder so sehr zu vereinfachen, dass die plurizentrisch durchwirkte US-Realität in das hiesige Wahrnehmungskorsett passt.³⁵ Unabhängig von den Entwicklungen der kommenden Monate gilt insofern auch für die hier angestellten Beobachtungen ein gewisser Partikularitätsvorbehalt.

³³ Etwa in J. B. Judis & R. Teixeira (2004). *The Emerging Democratic Majority*. New York: Scribner.

³⁴ So ist ein demokratischer Gouverneur in Louisiana (John Bel Edwards) in Inhalt und Habitus noch immer merklich konservativer als sein republikanisches Pendant in Vermont (Phil Scott).

³⁵ Dies auch in Bezug auf Parteiartefakte wie Wahlprogramme (*election platforms*), die in der politischen Praxis einen noch marginaleren Stellenwert einnehmen als hierzulande.

Vom Zweieinhalb- zum Sechs-Parteien-System

Gesellschaftlicher Wandel oder Politikversagen?

Karl-Heinz Naßmacher¹

Politische Parteien organisieren gesellschaftliche Auseinandersetzungen, sie schaffen diese nicht – aber Parteiensysteme beruhen darauf. Stein Rokkan und Seymour Martin Lipset waren die ersten, die für westeuropäische Länder nachweisen konnten, dass der nationale Parteienwettbewerb tradierte Konflikte abbildet.² Aus dem Aufeinanderprallen ungleichmäßig fortschreitender Entwicklungsprozesse entstehen soziale Gegensätze. Diese bleiben zuweilen über lange Perioden erhalten und prägen die politisch-soziale Ordnung.³

Während Lipset und Rokkan (sowie ihnen folgend M. Rainer Lepsius) annahmen, in Europa seien die Konfliktlagen (cleavages) vergangener Jahrzehnte „eingefroren“, hat Holger Onken herausgearbeitet, dass sich auch spätere Interessengegensätze in Parteien widerspiegeln können.⁴ Der theoretische Ansatz von Lipset und Rokkan ist nach Onken also geeignet, auch Prozesse sozialen Wandels zu erschließen, und so Konstellationen der Gegenwart zu untersuchen. Eigentlich war schon die deutsche Politik zwischen den beiden Weltkriegen, insbesondere das Aufkommen von Kommunisten und Nationalsozialisten, mit solchen Kategorien zu erfassen. Beide Formationen vertraten in der Weimarer Republik gesellschaftliche Gruppen, die von den (traditionellen) Parteien des Kaiserreichs nicht mehr angesprochen werden konnten.⁵

A) Vor- und Frühgeschichte des westdeutschen Parteiensystems

Beginnen wir unsere Betrachtung deshalb mit jenem Ereignis, das sich „ebenso sehr als letzte Weimarer wie als erste bundesrepublikanische Wahl apostro-

¹ Dipl.-Kfm. Dr. rer. pol. Karl-Heinz Naßmacher ist em. UnivProf. der Politikwissenschaft an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Dank gilt Tobias Keller, Ursula Manns, Heinz Schreiber und Rainer Schröer für die kritische Lektüre einer früheren Fassung dieses Aufsatzes.

² Lipset, Seymour Martin/Rokkan, Stein: „Cleavage structures, party systems, and voter alignments“, in: Lipset, Seymour Martin/Rokkan, Stein (Hrsg.): Party systems and voter alignments, New York und London 1967, S. 34.

³ Vgl. Lepsius, M. Rainer: „Parteiensystem und Sozialstruktur“, in: Abel, Wilhelm u.a. (Hrsg.): Wirtschaft, Geschichte und Wirtschaftsgeschichte, Stuttgart 1966, S. 371.

⁴ Onken, Holger: Parteiensysteme im Wandel, Wiesbaden 2013, S. 47-50, 171-176, 183-185.

⁵ Neues Gegensatzpaar „parlamentarisch vs. antiparlamentarisch“; vgl. Rudzio, Wolfgang: Die organisierte Demokratie, Stuttgart 1977, S. 79.

phieren“ lässt,⁶ der Bundestagswahl 1949. Damals waren zwei mögliche Wettbewerber nicht zugelassen, eine NSDAP-Nachfolgepartei⁷ und eine Vertretung sozialer Gruppen, die sich ganz besonders von den Folgen des verlorenen Krieges betroffen sahen („Flüchtlingspartei“).⁸ Das führte im Ergebnis zu einer weitgehenden Entsprechung von Reichstagswahl 1928 und Bundestagswahl 1949.⁹ Katholiken (jetzt: Christdemokraten), Sozialdemokraten und Liberale bildeten die Grundstruktur des deutschen Parteiensystems.¹⁰ Aber nur Teile der traditionellen katholischen, sozialistischen bzw. liberalen Wählerschaft sammelten sich am alten Ort. Der (erneuerten) Zentrums- und der (Vor-Godesberger) SPD oder der (aus DDP und DVP vereinigten) FDP galten diese Stimmen.

Bevor der Parteienwettbewerb (ab 1961) die jahrzehntelang stabile Form eines Drei-Parteien-Systems annehmen konnte, mussten zunächst die Nachwirkungen von zwei „politischen Unternehmern“ (mit einer eher marginalen Wählerklientel) verarbeitet werden. Der Begriff „political entrepreneur“ stammt aus der amerikanischen Diskussion der 1990er Jahre und wurde dort zur Kennzeichnung von innovativen (Kommunal-)Politikern genutzt.¹¹ Carpio weist aber darauf hin, dass die Bezeichnung eigentlich schon für die britischen Chartisten und Suffragetten gelten muss, denn sie identifiziert Leute, die mit neuen Ideen politische Führung übernehmen. Heute handelt es sich um Personen, die ihr eigenes bürgerschaftliches Engagement und professionelles Leben in einen Handlungszusammenhang brachten.¹² In Deutschland ragen zwei Menschen hervor, die in der Nachkriegszeit Politik zu ihrem Beruf gemacht hatten.

Heinrich Hellwege aus dem Alten Land¹³ hatte nach Kriegende die Reste der „welfischen Bewegung“ in den Bezirken Stade und Lüneburg in der Niedersächsischen Landespartei (NLP) reaktiviert. Diese war 1947 in den Landtag und 1949 unter

⁶ Falter, Jürgen W.: „Kontinuität und Neubeginn“, in: PVS, 22 (1981) 1, S. 260.

⁷ Später als Sozialistische Reichspartei (SRP) in einigen Landtagswahlen erfolgreich und dann 1952 vom BVerfG verboten. S. dazu Schmollinger, Horst W.: „Die Sozialistische Reichspartei“, in: Stöss, Richard (Hrsg.): Parteien-Handbuch, Opladen 1986, Bd. 4, S. 2274-2336.

⁸ Das Verbot entfiel 1950 mit der Aufhebung des alliierten Lizenzierungszwangs durch das Besatzungsstatut.

⁹ Die Wahlen 1930 bis 1933 kommen wegen der hohen Stimmenanteile der nach 1945 verbotenen NSDAP für einen Vergleich nicht in Betracht.

¹⁰ Ähnlich auch (mutatis mutandis) in Österreich, der Schweiz, Belgien und den Niederlanden.

¹¹ Urheber ist offenbar David Beam in einem unveröffentlichten Beitrag [„Policy Entrepreneurship and the Politics of Ideas“] zum APSA-Kongress in Atlanta 1989. Die allgemeine Nutzung beginnt mit Weisert. Carol S.: „Policy Entrepreneurs, Policy Opportunities, and Legislative Effectiveness“, in: American Politics Quarterly, 19 (1991), S. 262-274, und Schneider, Mark/Teske, Paul: „Towards a Theory of the Political Entrepreneur“, in: APSR, 86 (1992) 3, S. 737-747.

¹² Carpio, Alwin: „Fourth Industrial Revolution“, in: www.weforum.org/agenda/2017/11/the-rise-of-the-political-entrepreneur-and-why-we-need-more-of-them/.

¹³ S. dazu Detjen, Joachim: „Hellwege, Heinrich“, in: Kempf, Udo u.a. (Hrsg.): Kanzler und Minister 1949-1998, Wiesbaden 2001, S. 316.

dem neuen Namen „Deutsche Partei“ (DP) in den Bundestag eingezogen. Politisches Ziel der „Welfen“ war bis 1918 die Wiederherstellung des von Preußen 1866 annektierten Königreichs Hannover. Später forderten sie die Bildung eines eigenständigen Landes Niedersachsen.¹⁴

Waldemar Kraft aus dem Warthegau formierte 1950 unter dem Namen „Block der Heimatvertriebenen und Entrechteten“ (BHE)¹⁵ eine politische Vertretung der Zuwanderer aus den Ostgebieten.¹⁶ Wesentliche Ziele des BHE waren: Soforthilfe in einer sozialen Notlage („Lastenausgleich“), Akzeptanz durch die westdeutsche Gesellschaft sowie Rückkehr in die ostdeutsche Heimat. Diese Partei zog 1950 auf Anhieb in den schleswig-holsteinischen Landtag (und die Landesregierung) bzw. 1953 unter dem neuen Namen „Gesamtdeutscher Block (GB/BHE)“ in den Bundestag (und die Bundesregierung) ein. Die soziale Minderheit der „Heimatvertriebenen“ hatte sich auf diesem Wege eine parlamentarische Vertretung geschaffen. Die langfristige Existenz einer Vertriebenenpartei konnte jedoch weder durch gesamtdeutsche Gesinnungsrhetorik noch durch eine „breite Geschädigtenfront“ dauerhaft gesichert werden.

Wahlsoziologisch repräsentierten NLP und BHE den Gegensatz zwischen „Einheimischen“ und „Neubürgern“.¹⁷ Selbst als Deutsche im Sinne des Grundgesetzes waren die Flüchtlinge an ihren neuen Wohnorten nicht willkommen, weil sie den „Eingeborenen“ in der Nachkriegszeit Wohnraum und Arbeitsmöglichkeiten wegnahmen. Beide Parteien modifizierten von 1950 bis 1960 die dreipolige Grundstruktur des politischen Wettbewerbs.

Eine grundlegende Veränderung bahnte sich an, als CDU und CSU 1953 überraschend ein „deutsches Wahlwunder“ gelang.¹⁸ Durch ihren Gründungsmythos als bi-konfessionelle Partei konnte die Union den überlieferten Konflikt zwischen (staatstreuen) Protestanten und (staatsfernen) Katholiken überbrücken. So gelang ihr eine politische Zusammenfassung der (traditionellen) katholischen und konservativen „Wählerblöcke“.¹⁹ CDU und CSU gewannen gemeinsam 1953-1987

¹⁴ Schmollinger, Horst W.: „Die Deutsche Partei“, in: Stöss, Parteien-Handbuch (a.a.O., Fn. 7), Bd. 2, S. 1042, 1047.

¹⁵ Für Einzelheiten s. Stöss, Richard: „Der Gesamtdeutsche Block- BHE“, in: Stöss, Parteien-Handbuch (a.a.O., Fn. 7), Bd. 3, S. 1424-1459.

¹⁶ S. dazu Naßmacher, Karl-Heinz: „Kraft, Waldemar Erich“, in: Kempf, Kanzler und Minister ... (a.a.O., Fn. 13), S. 318.

¹⁷ S. dazu exemplarisch: Naßmacher, Karl-Heinz: „Andere Parteien in Niedersachsen“, in: Nentwig, Teresa/Werwarth, Christian (Hrsg.): Politik und Regieren in Niedersachsen, Wiesbaden 2016, S. 211-214.

¹⁸ Baer, Christian-Klaus/Faul, Erwin (Hrsg.): Das deutsche Wahlwunder, Frankfurt a.M. 1954.

¹⁹ Vgl. Liepelt, Klaus/Mitscherlich, Alexander: Thesen zur Wählerfluktuation, Frankfurt a.M. 1968, S. 70, 77, 79, 94.

mindestens 44% der gültigen Stimmen.²⁰ So war die deutlich größte Partei der Bundesrepublik, aber auch die langfristig erfolgreichste Partei der deutschen Geschichte, entstanden.

Nach Überwindung der traditionellen Konfliktlinie zwischen (laizistischem) Staat und (katholischer) Kirche waren nur noch kleinteilige Veränderungen erforderlich: Zunächst wurde nach 1959 das eher marginale „welfische“ Milieu von der CDU „inhaliert“, zuerst die (traditionellen) Parteieliten, dann auch deren (lokale) Wählerschaft.²¹ Sodann bewirkte die erfolgreiche Integration der (anfangs sozial deklassierten) Flüchtlinge in die westdeutsche Wohlstandsgesellschaft das politische Ende des GB/BHE.²²

Eine zusätzliche Veränderung im (west-)deutschen Parteiensystem zeichnete sich ab, als es der großen Oppositionspartei SPD gelang, ihre Wählerschaft von Wahl zu Wahl um etwa 3 Prozentpunkte zu steigern.²³ Dazu hat u.a. beigetragen, dass die (traditionellen) „Arbeiter-Zentrums-Wähler“²⁴ nicht länger nach ihrer konfessionellen Zugehörigkeit, sondern ihrer „Klassenlage“ entsprechend wählten.²⁵ Insgesamt verblieb für zwei Jahrzehnte (1961-82) nur das bekannte Zweieinhalb-Parteien-System aus CDU/CSU, SPD und FDP, ein Stabilitätsanker für die deutsche „Schönwetterdemokratie“.²⁶

B) Parteienkonzentration unter Verhältniswahlbedingungen

Für die beiden großen Parteien benannten wahlsoziologische Merksätze wie „Die alte katholische Bauersfrau wählt CDU/CSU“ und „Der junge gewerkschaftlich organisierte Facharbeiter stimmt für die SPD“ die sozialstatistischen Merkmale der Stammwähler. Im parlamentarischen Alltag entschied die FDP, welche der beiden großen Parteien im Bund regieren durfte. Von 1961 bis 1966 bzw. 1982 bis

²⁰ Vgl. Rudzio, Wolfgang: Das politische System der Bundesrepublik Deutschland, 10. Aufl., Wiesbaden 2019, S. 96.

²¹ S. dazu Kreuz-Gers, Waltraud: „Wählerresonanz der Milieuparteien“, in: Naßmacher, Karl-Heinz u.a.: Parteien im Abstieg, Opladen 1989, S. 142 (DP), 159 (BHE).

²² Messbarer Ausdruck dieser Entwicklung waren sinkende Stimmenanteile des GB/BHE (in den Landtagswahlen 1954ff.). Bei der wirtschaftlich bedingten Binnenwanderung von Flüchtlingen kamen die BHE-Wähler der 1950er Jahre aus den „Zonengrenzgebieten“ Schleswig-Holsteins und Niedersachsens weder in Nordrhein-Westfalen noch in Rheinland-Pfalz mit dieser Parteipräferenz an: In keinem der beiden Landtage war der GB/BHE jemals vertreten.

²³ Vgl. Liepelt/Mitscherlich: Thesen ... (a.a.O., Fn. 19), S. 37. Ein Gleichstand der beiden großen Parteien wurde nur 1972 und 2002 erreicht (vgl. Rudzio: Das politische System ... [a.a.O., Fn. 20], S. 96).

²⁴ Etwa im rheinischen Ruhrgebiet (seit 1965) und im Saarland (seit 1985).

²⁵ Der damals übliche (journalistische) Hinweis auf den „Genossen Trend“ ist analytisch unergiebig; u.U. spielten auch sozialer Wandel vom selbständigen zum unselbständigen Mittelstand, das Godesberger Programm der SPD von 1959 und das Niedersachsen-Konkordat (1965) eine Rolle.

²⁶ Kaltefleiter, Werner: Wirtschaft und Politik in Deutschland, Köln und Opladen 1966, S. 13, 157.

1998 waren das CDU und CSU, zwischen 1969 und 1982 die SPD. Voraussetzung für die sozialliberale Koalitionsoption der FDP war die ambivalente Grundorientierung der liberalen Partei.²⁷ Hinzu kam, dass sich die FDP seit den späten 1960er Jahren in einem politischen Kraftakt bemühte, ihre Kernwählerschaft nicht länger aus dem (beruflich selbständigen) „alten“, sondern aus dem (unselbstständigen) „neuen“ Mittelstand einer wachsenden Zahl von Angestellten, zu rekrutieren.²⁸

Zu diesem Zeitpunkt war freilich der von Lazarsfeld u.a. entwickelte (soziologische) „Columbia“-Ansatz der empirischen Wahlforschung auf dem besten Wege, wissenschaftlich obsolet zu werden. Dieser analytische Zugriff auf die Grundstruktur der deutschen Wählerschaft wurde zunehmend durch das (sozialpsychologische) „Ann Arbor“-Modell abgelöst. Die Wahlstudie von 1961²⁹ markiert die Wende der deutschen Wahlforschung zur Dominanz der neuen Schule. Damit ist jene mit Berelson u.a. beginnende Forschungsrichtung gemeint, die (Spitzen-)Kandidaten und (aktuelle) Themen (issues) in den Mittelpunkt aller Versuche zur Erklärung eines Wahlergebnisses stellt.

Die Forschung über das Parteiensystem orientierte sich (mit einem gewissen Erfolg) für Jahrzehnte weiterhin am alten Grundmodell der Wahlsoziologie. Dies ist wenig verwunderlich, weil der Blick auf wechselnde Kandidaten und Themen zwar aufschlussreiche Momentaufnahmen liefert, aber wenig über langfristige Veränderungen im Parteiensystem aussagen kann. Das Auseinanderfallen von Wahlsoziologie und Parteienforschung war eine nahezu notwendige Folge wissenschaftlicher Spezialisierung, hier der deutlichen Trennung von Soziologie und Politikwissenschaft.

Wer als Politikwissenschaftler gelernt hat, dass institutionelle Regeln die Prozesse der Meinungs-, Willens- und Machtbildung wirksam beeinflussen,³⁰ wird besonders auf relevante Normen (Institutionen) und ihre strategische Bedeutung für den Parteienwettbewerb achten. Bei demokratischer Parteiregierung kommt solchen Regeln zentrale Bedeutung zu.³¹ Vor diesem Hintergrund bot die langjährige

²⁷ Der (vorrangig auf Bürgerrechte orientierte) „citoyen“ unter den Liberalen neigte zur (laizistischen) SPD, der „(wirtschaftsnahe) „bourgeois“ zu CDU/CSU.

²⁸ S. dazu Kreutz-Gers, „Wählerresonanz ...“ (a.a.O., Fn. 21), S. 127.

²⁹ Insbesondere Kaase, Max: „Analyse der Wechselwähler in der Bundesrepublik“, in: Scheuch, Erwin K./Wildenmann, Rudolf (Hrsg.): Zur Soziologie der Wahl (= Sonderheft 9 der KZfS), Opladen 1965, S. 113-125.

³⁰ Vgl. Kaltefleiter, Werner: „Politische Form“, in: Wildenmann, Rudolf (Hrsg.): Form und Erfahrung, Berlin 19176, S. 173.

³¹ Ein politikwissenschaftlicher Institutionalist (wie z.B. Hermens, Wildenmann, Kaltefleiter) betrachtet ein Parteiensystem vor allem in Hinblick auf die Institutionen des politischen Wettbewerbs – wie das angewandte Wahlverfahren (Sperrklausel bei der Mandatsverteilung, Verstärkungseffekt bei der Umsetzung von Stimmen in Mandate) oder das Parteienfinanzierungsregime (Finanzquellen der Parteien, Transparenzregeln, Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln).

Konzentration des westdeutschen Parteiensystems auf zwei große und eine kleine Partei eine erhebliche Überraschung, deren Intensität mit fortwährender Dauer noch zunahm.

Jeder innerparteiliche Konflikt – über Personal- oder Sachfragen – musste unter den für ein Auseinanderbrechen von Parteien günstigen Wettbewerbsbedingungen des Bundeswahlgesetzes (BWahlG)³² ausgetragen werden. Wäre es einer (gegen die jeweilige Parteiführung opponierenden) Minderheit gelungen, aus eigener Kraft die Fünf-Prozent-Klausel zu erfüllen,³³ hätte eine Abspaltung und damit eine langfristige Veränderung des Parteiensystems folgen können.

Die gescheiterten Gründungen der Freien Volkspartei (FVP – 1956)³⁴ und der Liberalen Demokraten (1983) blieben aber die einzigen Versuche einer Neugründung in den Jahren der (alten) Bundesrepublik. Weder das Ringen um die Kanzlerschaft Erhards (1959-63) oder seine Nachfolge (1966), noch die Parteiaustritte von Mende, Hupka oder Hansen und Coppik führten zu einer solchen Parteispaltung. Dabei lagen diesen Ereignissen jeweils schwerwiegende Auseinandersetzungen mit der aktuellen Parteiführung zugrunde. Alle innenpolitischen „Schockwellen“ konnten von einem offensichtlich stabilen Parteiengefüge absorbiert werden. Selbst die hochkontroverse Ostpolitik der Regierung Brandt/Scheel bewirkte zwar eine extreme Polarisierung zwischen CDU/CSU einerseits und SPD/FDP andererseits, das Parteiensystem wurde jedoch nicht in Frage gestellt. Anders war die Lage jedoch bei den dramatischen sozialen Veränderungen, die am Beginn der 1980er Jahre sichtbar wurden.

C) Modernisierung des deutschen Parteiensystems

Schon in den frühen 1960er Jahren hatte es erhebliche Umweltprobleme gegeben. Aus Willy Brandts Wahlkampfparole „der Himmel über der Ruhr müsse wieder blau werden“ (1961) war durch den Bau von Atomkraftwerken und die Bedrohungslage des „kalten Krieges“ eine wortmächtige Umwelt- und Friedensbewegung erwachsen. Deren Forderungen prallten an den Eliten aller drei („etablierten“) Parteien ab.³⁵ Ein Teil der Umweltbewegung trat in den Parteienwettbewerb ein und kandidierte bei Wahlen. In Niedersachsen bildete sich 1977 aus Bürgerinitiativen und Bewegungen gegen die Atomkraft (wegen Grohnde und Gorleben)

³² Personalisierte Verhältniswahl des BWahlG 1956 statt „Grabenwahlsystem“ oder „relativer Mehrheitswahl“.

³³ D.h. regionale Schwerpunkte (= Wahlkreise) ausbilden oder die Unterstützung von mehr als 5 Prozent der Wählerschaft gewinnen.

³⁴ S. dazu Kaack, Heino: Geschichte und Struktur des deutschen Parteiensystems, Opladen 1971, S. 224f.

³⁵ Das späte Aufspringen von Willy Brandt und Erhard Eppler veränderte den Eindruck der „Betroffenen“ und ihr Urteil über die „Altparteien“ nicht mehr.

erstmals eine neue Partei, die „Grüne Liste Umweltschutz“ (GLU). Bei den niedersächsischen Landtagswahlen 1978 konnte die „Grüne Liste“ bereits, 3,9% der Stimmen zu erzielen; 1982 gelang mit 6,5% der Einzug in den Landtag. Davor lag die eindrucksvolle Wählerresonanz einer „grün-alternativen“ Liste bei den Europawahlen 1979. Deren Wahlergebnis machte erhebliche öffentliche Mittel für eine neue bundesweite Partei verfügbar.³⁶

Zu den Initiatoren der Gründung gehörten u.a. die Vorsitzenden von Kleinstparteien wie August Haußleiter (AUD) und Herbert Gruhl (GAZ), die Kandidaten der Europawahl Petra Kelly und Baldur Springmann (bekannt als Ökobauer). Hinzu kamen der linke Publizist Rudolf Bahro (aus der DDR) und der Berliner Rechtsanwalt Otto Schily.³⁷ Aus diesem Kreis wurden Schily und Haußleiter (neben einem Vertreter der Parteilinken) in das dreiköpfige Sprechergremium gewählt; Gruhl und Springmann scheiterten bei dieser (parteiinternen) Wahl. Zwei chaotisch verlaufenen Bundesparteitagen 1980 mit der Neugründung „Die Grünen“ folgte ihr Einzug in den Bundestag (1983). Die hier entfaltete Ursachenreihe sozialer Wandel, soziale Bewegung, Aufstieg einer neuen Partei hat bereits Hiltrud Naßmacher deutlich herausgearbeitet.³⁸

Inhaltlicher Schwerpunkt der Grünen war zunächst die ökologische Erneuerung. Erst später kamen andere Themen hinzu, so dass aus der anfangs als Einpunkt-Bewegung bezeichneten Gruppierung eine alle gesellschaftlichen Probleme aufgreifende Partei wurde. Nicht zuletzt mit dem medial hochgejazzten „Waldsterben“ hatten sich latente Selbstzweifel in einer weithin selbstgefälligen Gesellschaft den Zugang zum (westdeutschen) Parteiensystem verschafft. Eine Protestpartei hatte sich dauerhaft etabliert.³⁹ Die neue Konfliktlinie trug das sichtbare Zeichen „Atom“: Diffuse Ängste vor einem Krieg mit Atomwaffen und die massenhafte Ablehnung der Kernspaltung als Energiequelle erschlossen die öffentliche Aufmerksamkeit. Die Ursachen der Konflikte gingen aber weit darüber hinaus.

Die Grünen fanden Rückhalt in einer „neuen Dienstklasse“, ihre Wähler kommen eher aus bildungsbezogenen Bevölkerungsteilen,⁴⁰ die vor allem im tertiären Sektor tätig sind. Unter den zahlreichen Angehörigen von Verwaltungen und Forschung, Lehre und Medien waren die alten Werte des Industriezeitalters relativ bedeutungslos. Das Interesse „grüner“ Wähler an Politik ist stärker als bei denen anderer Parteien. So konnte die neue Partei vor allem junge Wähler mit postmaterialistischen

³⁶ Vgl. Fürst, Walter et al.: Bericht zur Neuordnung der Parteienfinanzierung, Köln 1983, S. 135.

³⁷ Vgl. Klotzsch, Lilian/Stöss, Richard: „Die Grünen“, in: Stöss, Parteien-Handbuch (a.a.O., Fn. 7), Bd. 3, S. 1529.

³⁸ Naßmacher, Hiltrud: „Auf- und Abstieg von Parteien“, in: Schmitt, Karl (Hrsg.): Wahlen, Parteien, politische Einstellungen, Frankfurt a.M. 1990, S. 181.

³⁹ Naßmacher, Hiltrud, ebenda, S. 183.

⁴⁰ Daher war die Wählerresonanz in (alten) Universitätsstädten (wie Freiburg, Göttingen oder Münster) besonders hoch.

Wertvorstellungen an sich binden. Die Grünen waren angetreten, sich positiv von den etablierten Parteien zu unterscheiden. Die wesentlichen Innovationen (Ämterrotation und Basisdemokratie) wurden durch die Einbindung in den Politikprozess und die dadurch bedingten Zwänge schrittweise in Frage gestellt.

Gerade in der Gründungsphase gab es Zweifel an dem Selbstverständnis der Wohlstandsgesellschaft und der Zukunftsfähigkeit der Nachkriegsordnung in Wirtschaft und Weltpolitik. Der Frieden in Europa beruhte auf einer militärischen Logik: der bipolaren Abschreckung zwischen Atommächten. Dieses Konzept wurde (vor allem wohl emotional) immer weniger verstanden und nicht länger akzeptiert, weil es zunehmend unglaubwürdig erschien.⁴¹

Die wirtschaftliche Zukunft des „Exportweltmeisters“ Deutschland war gefährdet.⁴² Ein Zusammentreffen von hoher Inflation und hoher Arbeitslosigkeit galt als „Wetterleuchten“. Der massenhafte Verlust von naivem Fortschrittsglauben und industriellen Arbeitsplätzen hatte längst begonnen:⁴³ Die Textilindustrie war schon am Ende der 1970er Jahre nahezu „geräuschlos“ aus unserem Land verschwunden. Die Gründung der Ruhrkohle AG (1968) signalisierte den politischen Willen zum „sozialverträglichen“ Rückbau der Steinkohleförderung.⁴⁴ Die Abwicklung der Stahlstandorte Rheinhausen (1987/88) und Dortmund (1996) markierte das Ende einer weiteren Schlüsselindustrie. Damit verlor dieses alte „Industrieland“ drei Branchen der Produktion von Massengütern, die am Beginn seines wirtschaftlichen Aufstiegs im 19. Jhdt. gestanden hatten. Und was trat am Ende des 20. Jhds. an ihre Stelle? Unterhaltungselektronik, Biotechnologie, Finanzdienstleistungen, Informationstechnik, „künstliche Intelligenz“? Weit gefehlt! Wir „fluteten“ die sich globalisierenden Weltmärkte mit Produkten der Chemie-, Elektro-, Maschinenbau- und Automobilindustrie und waren dabei weithin hochzufrieden. Das Risiko einer größeren Veränderung drohte dann mit der deutschen Einheit.

D) Deutsche Einheit: Regression des Parteiensystems?

Vom Prozess der deutschen Vereinigung mussten Anhänger der Lipset-Rokkan-Theorie (vor allem in der durch Onken weiter entwickelten Form) eine neue Verwerfung für das (gesamtdeutsche) Parteiensystem erwarten. Und zwar eine (möglicherweise dauerhafte) Konfliktlinie zwischen den Bewahrern des wirtschaftlichen Besitzstandes im Westen einerseits und den Nutznießern des SED-Regimes andererseits. Die zur „Partei des demokratischen Sozialismus“ (PDS) mutierte SED bot allen Kritikern des raschen Beitritts der DDR zum Geltungsbereich

⁴¹ Sowjetische SS20-Rüstung, NATO-Doppelbeschluss, Stationierung amerikanischer Pershing2.

⁴² 5% Inflation und 5% Arbeitslosigkeit/Stagflation.

⁴³ Naßmacher, Hiltrud: „Auf- und Abstieg ...“ (a.a.O., Fn. 38), S. 181f.

⁴⁴ Im Endergebnis – wie sich zeigte – bis auf null!

des Grundgesetzes⁴⁵ einen organisatorischen Rahmen und eine charismatische Führung (Gregor Gysi). Sie blieb bei den Wahlen des Jahres 1990 (Volkskammerwahl im März, Bundestagswahl im Dezember) eine beachtliche, politisch überlebensfähige Minderheit mit regionalen Hochburgen, einer finanzkräftigen Organisation,⁴⁶ zahlreichen Mitgliedern und aktiven Funktionären. So konnte die Partei zunächst „überwintern“. Die Verwerfungen der deutschen Einheit (insbesondere das Wegbrechen der Absatzmärkte für Ostprodukte und die Abwicklung der DDR-Kombinate mit dramatischen Folgen für den ostdeutschen Arbeitsmarkt) erzeugten genügend politisches Unbehagen mit dem wirtschaftlichen Transformationsprozess. Das musste der PDS neue Wähler zuführen.

Hinzu kam im Westen der Protest gegen „Hartz IV“, der zusätzliche Wählerresonanz zu erschließen vermochte. Die Entfremdung zwischen der SPD und einem Teil ihrer Anhänger begann mit der (von den Gewerkschaften massiv abgelehnten) Arbeitsmarktpolitik („Agenda 2010“). Aktive Funktionäre gründeten 2005 die „Wahlalternative Arbeit und soziale Gerechtigkeit“ (WASG), die sich (auf Initiative Lafontaines) mit der PDS auf gemeinsame Kandidaten für die Bundestagswahl verständigte. Bundesweit erzielte dieses Bündnis 8,7% der Stimmen. Damit war die West-Ausdehnung der PDS gelungen, 2007 gründeten WASG und PDS die Partei DIE LINKE.⁴⁷ Unter der gemeinsamen Führung von Gregor Gysi und Oskar Lafontaine war eine ostdeutsche Regionalpartei zur fünften politischen Kraft im gesamtdeutschen Parteiensystem mutiert.

Um Wähler langfristig zu binden, muss jede Partei hinreichend große soziale Gruppen in einer gesellschaftlich bedeutsamen Konfliktlinie durch ihre Programmatik nachhaltig ansprechen und deren Interessen mit den politischen Zielen der Partei identifizieren. Zu den innerparteilich konsensfähigen Forderungen „zählen vor allem sozialpolitische Reformen und ... Änderungen im Wirtschaftssystem, die auf massive Umverteilungen, Verstaatlichungen größerer Unternehmen sowie auf einen Ausbau des öffentlichen Sektors hinauslaufen.“⁴⁸ Aus einer explorativen Nachwahlbefragung ergab sich das Sozialprofil dieser rationalen Protestwähler: Sie leben eher in größeren Städten, sind auffallend häufig konfessions-

⁴⁵ Also jenen, die Äquidistanz zwischen den verheißungsvollen Idealen eines demokratischen Sozialismus und dem tristen Alltag des „real existierenden Sozialismus“ suchten.

⁴⁶ Vgl. Deutscher Bundestag, Rechenschaftsberichte der politischen Parteien für das Kalenderjahr 1991, Drucksache 12/4475, S. 54-61.

⁴⁷ Vgl. Stoy, Volquart/Schmid, Josef: „Der Aufstieg der Linkspartei – oder was passiert, wenn Loyalität schwindet“, in: ZParl, 42 (2011) 2, S. 358f.

⁴⁸ Neu, Viola: „Die Linke“, in: Andersen, Uwe/Woyke, Wichard (Hrsg.): Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden 2013, S. 182.

lose Arbeiter mit unterdurchschnittlichem Einkommen und erwarten eine Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen.⁴⁹

„Die Linke hatte ihre besten Jahre zwischen 2005 und 2017 als es ihr gelang, unterschiedliche Milieus zu einem einheitlichen Wahlverhalten zu bewegen“. In dieser Zeit führte sie „strukturell marginalisierte ... Wähler in Ostdeutschland, Teile eines gewerkschaftsnahen Milieus in Westdeutschland sowie kritische Intellektuelle in einer Wählerkoalition zusammen“. Spätestens seit 2021 befindet sie sich aber in einer „existenziellen Krise“. Bei dieser Bundestagswahl verlor die Linkspartei im Osten „etwa 40 Prozent ihrer ... Wähler gegenüber 2017, im Westen sogar etwa 50 Prozent“.⁵⁰

Der allgemeine Rückgang bei der Zahl der Parteimitglieder hat Die Linke am stärksten getroffen: Trotz des Zuwachses durch die Vereinigung von PDS und WASG hatte die neue Partei „Ende 2013 mehr als drei Viertel weniger Mitglieder als die PDS Ende 1990“.⁵¹ Die aktuelle Mitgliederzahl bestätigt die fortdauernde Organisationsschwäche der Linkspartei in den westlichen Landesverbänden. Das Durchschnittsalter der Mitglieder unterscheidet sich nur unwesentlich von dem bei CDU und SPD.⁵² Als multifunktionale, gesamtdeutsche „Protestpartei“ hat Die Linke inzwischen Konkurrenz bekommen.

E) Populismus – schließlich auch in Deutschland

Nachdem sich u.a. in den westlichen Nachbarländern Österreich (FPÖ), Schweiz (SVP), Frankreich (RN), Belgien (VB), den Niederlanden (PVV) und Dänemark (DF) rechtspopulistische Parteien etabliert hatten, schien es nur eine Frage der Zeit, bis dies auch in Deutschland der Fall sein würde. Eine Gelegenheit bot die Staatsschuldenkrise verschiedener Euro-Länder (2010-12). Der Widerstand einer Minderheit in der Regierungspartei FDP scheiterte.⁵³ Als auch die Oppositionsparteien keine überzeugende Position zur Politik der Bundesregierung entwickeln konnten oder wollten, formierte sich gegen die als „alternativlos“ bezeichneten „Rettungsschirme“ eine neue Partei, die „Alternative für Deutschland“ (AfD). Der von breiter Medienresonanz begleitete Gründungsparteitag am 14. April 2013 wählte den Wirtschaftsprofessor Bernd Lucke, den angesehenen Journalisten Konrad Adam und die Chemikerin Frauke Petry aus Ostdeutschland zu gleich-

⁴⁹ Vgl. Kulick, Manuela/Onken, Holger: „Die Wähler der Linkspartei in ihren Hochburgen“, in: ZParl, 39 (2008) 2, S. S. 301–305.

⁵⁰ Alle Zitate aus: Onken, Holger: „Eine introvertierte Partei“, in: Jacobin Magazin (nur elektronisch verfügbar unter: <https://jacobin.de/artikel/eine-introvertierte-partei-linkspartei-die-linke/>).

⁵¹ Niedermayer, Oskar: „Parteimitgliedschaften im Jahre 2013“, in: ZParl, 45 (2014) 2, S. 416.

⁵² Vgl. Niedermayer, ebenda, S. 428f.

⁵³ <https://www.stern.de/politik/deutschland/fdp-mitgliederentscheid-eine-partei-am-rande-des-gaus-3148324.html>.

berechtigten Vorsitzenden. Ihnen gelang es rasch, „eine flächendeckende, funktionsfähige Organisationsstruktur und eine tragfähige Mitgliederbasis aufzubauen“.⁵⁴ Politisch forderte die AfD vor allem eine „geordnete Auflösung“ der europäischen Währungsunion, kurz: die Abschaffung des Euro.

Bei Wahlen erwies sich die AfD seit ihrer Gründung als ungewöhnlich erfolgreich. Bereits im Gründungsjahr 2013 scheiterte sie mit 4,7% bei der Bundestagswahl nur knapp, bei der Europawahl 2014 gewann sie mit 7,1% der Stimmen sieben Mandate und im Herbst 2014 erzielte sie bei drei Landtagswahlen in Ostdeutschland Ergebnisse von 10-12%. In den Jahren 2015/17 war sie in 6 weiteren Landtagswahlen erfolgreich, mit Stimmenanteilen von bis zu 24%.

Bereits im Jahr nach der Gründung erhielt die AfD Zuschüsse aus der staatlichen Teilfinanzierung politischer Parteien (500.000 €), die rasch auf 6.1 Mio. für 2017 anstiegen,⁵⁵ weil die AfD von Anfang an in der Lage war, gesetzeskonforme Rechenschaftsberichte zu erstellen und der Bundestagsverwaltung einzureichen, also die gesetzlichen Bedingungen zu erfüllen.

Nach sozialstatistischen Merkmalen sind unter den AfD-Wählern überdurchschnittlich viele Männer⁵⁶ und Ostdeutsche. Bemerkenswert ist auch die Beobachtung, dass diese Partei im ländlichen Raum besonders viel Zuspruch findet.⁵⁷ Für den Wechsel, insbesondere früherer FDP-, Kleinpartei- und Nichtwähler, zum neuen politischen Angebot lassen sich als Themen sowohl die Eurokrisen- als auch die Flüchtlingspolitik nachweisen. Mit ihrem Politikangebot und ihrer professionell angelegten Kommunikation (u.a. über neue Medien) stieß die AfD bei der Bundestagswahl 2017 in zwei Lücken (Euro und Ausländer), die alle anderen Parteien durch ihre Krisenpolitik und deren aktives Beschweigen in Wahlkämpfen geschaffen hatten.⁵⁸

Zu den Problemen der AfD gehört ein ambivalentes Erscheinungsbild. Der innerparteiliche Richtungsstreit zwischen einem (zunächst) national-konservativen und einem marktradikalen (gemäßigten) Flügel bot dabei bestenfalls einen wichtigen Teilaspekt. Inzwischen gibt es ausgeprägten Widerstand gegen Globalisierung im Allgemeinen und Ausländer im Besonderen. Hinzu kommen noch ausgesprochen rechtspopulistische Rhetorik und Themen (wie „Zuwanderung in die Sozialsysteme“ oder „Frieden um jeden Preis“), die nicht nur der Hitze von Wahl-

⁵⁴ Niedermayer, Oskar: „Aufsteiger, Absteiger und ewig ‚Sonstige‘: Klein- und Kleinstparteien bei der Bundestagswahl 2013“, in: ZParl, 45 (2014) 1, S. 89.

⁵⁵ Für Einzelheiten s. Naßmacher, Karl-Heinz: „Die Finanzen der AfD“, in: MIP, 26 (2020) 1, S. 30-37.

⁵⁶ Der auffallend geringe Frauenanteil wiederholt sich unter den Mitgliedern der AfD; s. dazu Niedermayer, „Parteimitgliedschaften ...“ (a.a.O., Fn. 51), S. 417, 424.

⁵⁷ Haffert, Lukas: „Der Konflikt zwischen Stadt und Land wächst“, in: Deutschlandfunk Kultur vom 9. April 2022 (<https://www.deutschlandfunkkultur.de/stadt-land-frust-wahlen-100.html>).

⁵⁸ Vgl. Schmitt-Beck, Rüdiger: „Euro-Kritik, Wirtschaftspessimismus und Einwanderungskepsis“, in: ZParl, 45 (2014) 1, S. 99, 101, 105–107, 110–112.

kämpfen geschuldet sind. Auch sonst wird die notwendige Abgrenzung zu rechts-extremen Positionen und Aktivisten als Aufgabe der Parteiführung systematisch unterschätzt.

Bereits nach dem Beinahe-Erfolg von 2013 eskalierten die innerparteilichen Schwierigkeiten. Auf dem Parteitag von 2015 kam es zu einem „populistischen Putsch“ mit der Wahl einer neuen Parteiführung. Die Parteigründer Lucke, Adam, Starbatty, Henkel und Petri sind inzwischen aus der AfD ausgeschieden. Heute dominiert dort der (nur formell aufgelöste) rechtspopulistische Parteiflügel um den Thüringer Landesvorsitzenden Björn Höcke. Im Spannungsfeld zwischen Parteiführern, ihrer politischen Initiativen und der Wählerresonanz darauf erschließen sich die Bestimmungsfaktoren eines Parteiensystems.

F) Ursachen der Parteienvielfalt (nach 1983)

Bei der Analyse von Veränderungen eines Parteiensystems rücken oft auf die Alltagspolitik fixierte Deutungen (z.B. handwerkliche Fehler des politischen Führungspersonals) in den Vordergrund. Zusätzlich bieten sich auf politische Maßnahmen bezogene Erklärungen an (z.B. Agenda 2010, Flüchtlingspolitik, Atomausstieg, Euro-Rettung). Hier soll jedoch nach einem Blick auf „politische Unternehmer“, die Wandel erkennen und nutzen, mit langfristig wirksamen, auf die politische Ordnung gerichteten Einflüssen (wie organisatorischen Strukturen und öffentlichen Zuschüssen) begonnen werden.

1) Initiatoren der erfolgreichen Neugründungen

Gesellschaftliche Konfliktlagen können parteipolitisch erst relevant werden, wenn „politische Unternehmer“ darin ein aussichtsreiches Wählerpotential erkennen und beginnen, es für ihre Zwecke zu nutzen. Erinnern wir uns an die ersten Jahre der Bundesrepublik: Mit den politischen Unternehmern Heinrich Hellwege und Waldemar Kraft war es in den 1950er Jahren zwei kleineren Gruppierungen gelungen, sich für einige Zeit im Parteiensystem zu etablieren.⁵⁹ Es lohnt sich deshalb bei allen Parteien, die nach 1982 dauerhaften Zugang zum Parteienwettbewerb fanden, diejenigen zu suchen, deren Initiative diesen Weg freigemacht hat. Während die Schöpfer der Partei Die Linke, nämlich Gregor Gysi und Oskar Lafontaine, lange als Führungsfiguren sichtbar blieben, war dies bei den Grünen und der AfD nicht der Fall. Die politischen Unternehmer der Gründungsphase wurden von den Grünen alle „ausgemendelt“. Der Übergang von einer basisorien-

⁵⁹ Eigentlich müssen auch die Gründer der CDU/CSU und der FDP als politische Unternehmer gelten. Sie brachten jeweils eine wichtige Neuerung in das westdeutsche Parteiensystem ein, die bikonfessionelle Partei der Christdemokraten und die gemeinsame Partei der Liberalen, die traditionell seit dem Kaiserreich als zwei getrennte Gruppierungen aufgetreten waren.

tierten Formation zu einer parlamentarischen Regierungspartei hat inzwischen eine dritte Generation von Parteiführern hervorgebracht.

Auch der schrittweise Übergang der AfD zum offenen Rechtspopulismus verschlang in mindestens drei Wellen eine Vielzahl von Führungskräften, darunter den politischen Unternehmer Bernd Lucke, die Übergangsvorsitzende Frauke Petri und den wenig erfahrenen Jörg Meuthen. Sein Co-Vorsitzender, der politische Routinier Alexander Gauland, leitete dann den Weg zu den gegenwärtigen Vorsitzenden ein. Eine radikalere Betrachtung des Führungspersonals mag sogar zu dem Schluss kommen, dass der eigentliche politische Unternehmer der AfD bis heute unangefochten aus der „zweiten Reihe“ agiert und alle Führungswechsel orchestriert hat: der thüringische Landesvorsitzende Björn Höcke.

Für alle drei Neugründungen bleibt die Initiative politischer Unternehmer unverzichtbar. Sie erkannten die „Marktlücke“ für eine neue Partei und mobilisierten das für ihre dauerhafte Existenz unverzichtbare Segment im „Wählermarkt“. Dabei erwiesen sich stets die vom Verfassungsgericht durchgesetzte Regeln für den offenen Zugang zur öffentlichen Subventionierung der Tätigkeit gerade neuer Parteien als sehr hilfreich.

2) Parteigründungen aus der Staatskasse?

Das im Parteiengesetz (PartG) verankerte System der deutschen Parteienfinanzierung ist besonders fair gegenüber kleinen und neuen Parteien.⁶⁰ Seit das Bundesverfassungsgericht 1968 den erleichterten Zugang zu öffentlichen Subventionen für die Parteitätigkeit erzwungen hat, wird eine wachsenden Zahl von kleinen (und/oder neuen) Wettbewerbern durch Staatszuschüsse gefördert. Unter den über 20 Subventionsempfängern entfällt der allergrößte Teil der öffentlichen Mittel jedoch auf die derzeit im Bundestag vertretenen Parteien.

Daraus ist in der Literatur schon früh geschlossen worden, die öffentliche Parteienfinanzierung trage zur Verfestigung eines bestehenden Parteiensystems bei.⁶¹ Das ist in Deutschland aber seit 1983 offenbar nicht der Fall. Der Weg vom Zweieinhalb- zum Sechs-Parteien-System ist mit öffentlichen Zuwendungen an die Parteien „gepflastert“.

Gegen die landläufige Meinung einer Verfestigung etablierter Strukturen hat Kaack schon früh nachgewiesen, dass es sich bei den Grünen um eine „Parteigründung aus der Staatskasse“ handelt.⁶² Für Die Linke lässt sich zumindest sagen, dass das Überleben der PDS als Vorläuferin der „Linken“ durch die

⁶⁰ Nassmacher, Karl-Heinz: The funding of party competition, Baden-Baden 2009, S. 311.

⁶¹ Paltiel, Khayyam Z.: „The impact of election expenses legislation in Canada, Western Europe, and Israel“, in: Alexander, Herbert E. (Hrsg.): Political finance, Beverly Hills CA 1979, S. 37.

⁶² Fürst u.a.: Bericht ... (a.a.O., Fn. 36), S. 135.

Regelungen des PartG nicht konterkariert wurde. Auch wenn die PDS von ihrem Reinvermögen des Jahres 1990 (1,3 Mrd. DM)⁶³ erhebliche Teile an den Staat abführen musste, blieb ihr ein laufender Staatszuschuss von jährlich etwa 15 Mio. DM nach dem PartG.⁶⁴

Die Bedeutung der Mittel aus der staatlichen Teilfinanzierung für die Etablierung der AfD wurde in dieser Zeitschrift ausführlich erörtert.⁶⁵ Zusammenfassend lässt sich sagen, dass nicht nur für die „etablierten“ Parteien des Jahres 1961, sondern auch für alle Neuzugänge im Deutschen Bundestag die „Staatsknete“ sehr förderlich gewesen ist. Eine andere, als „sichere Bank“ geltende, Gruppe von Institutionen hat demgegenüber ihre traditionelle Rolle „ausgespielt“.

3) Wegbrechen wählermobilisierender Organisationen („Milieus“)

Die für das Parteiensystem in den letzten Jahrzehnten unmittelbar wichtigste Veränderung der deutschen Gesellschaft ist die Auflösung „politisch-sozialer Milieus“ und (damit eng verbunden) der Bedeutungsverlust großer Organisationen. Traditionell leisteten katholische Kirche und Industriegewerkschaften durch Hirtenbriefe bzw. „Wahlprüfsteine“ wichtige Zubringerdienste für die deutschen Volksparteien, insbesondere bei der Mobilisierung potentieller Wähler zur Stimmabgabe. Angesichts des beträchtlichen Mitgliederschwunds von Kirche und Gewerkschaften ist kaum davon auszugehen, dass die alten Merksätze zum Wahlverhalten in Deutschland⁶⁶ noch gelten. Lange Zeit erfassten solche Aussagen zutreffend die sozialen Merkmale der Stammwähler. Inzwischen haben Spitzenkandidaten und politische Themen, ggfs. auch längerfristige Parteistereotype,⁶⁷ gegenüber sozialen Strukturmerkmalen an Bedeutung gewonnen.

Der Übergang von den „organisationszentrierten“ Milieus⁶⁸ der 1950er und 1960er Jahre zu (durchgängig) „medienzentrierten“ Formen der Wählermobilisierung heute bleibt nicht ohne Folgen für das Parteiensystem. Die beiden in Organisationen verankerten Volksparteien (CDU/CSU und SPD) verloren mit dem Mitgliederschwund der katholischen Kirche und der Gewerkschaften (in den Großbetrieben von Bergbau, Metall und Chemie) ihre zentralen Mobilisierungsagenturen. Häufiger Wählerwechsel und insgesamt sogar Wählerschwund konnten als Folgen nicht

⁶³ Deutscher Bundestag, Rechenschaftsberichte der politischen Parteien für das Kalenderjahr 1990, Drucksache 12/2165, S. 151.

⁶⁴ Deutscher Bundestag, Rechenschaftsberichte der politischen Parteien für das Kalenderjahr 1995, Drucksache 13/6472, S. 80.

⁶⁵ Naßmacher, Finanzen ... (a.a.O., Fn. 55).

⁶⁶ S. oben, Abschnitt B, S. 61.

⁶⁷ S. dazu Blumenberg, Johannes N.: Parteistereotype, Köln 2018.

⁶⁸ Zum Begriff s. Naßmacher: Karl-Heinz: „Konzeptioneller Ansatz“, in: Naßmacher u.a.: Parteien im Abstieg, (a.a.O., Fn. 21), S. 19f.

ausbleiben. Eine ähnliche Wirkung hatte die intellektuelle Erstarrung des politischen Diskurses.

4) „Altes“ Denken bei Partieliten und -mitgliedern

Ob auch das Verharren in gewohnten Denkweisen (wie es in Parteiprogrammen seinen Niederschlag findet) beim „Ausfransen“ des deutschen Parteiensystems von Bedeutung war, ist nicht ohne weiteres zu erkennen. Immerhin hat die CDU-Vorsitzende Merkel mit der neoliberalen Ordnungspolitik (2003) einerseits und der Übernahme von Schlüsselministerien für Bildung bzw. Familie (2005) andererseits einiges versucht. Offenbar wollte sie der konservativen „Staatspartei“ mit langfristigen Defiziten unter den Wählern der Großstädte Impulse für Innovationen im politischen Profil geben. Zu denken ist etwa an die Akzeptanz von Patchwork-Familien und Homo-Ehen oder eine Bildungspolitik, die vom Kleinkind bis zum Handwerksmeister reicht. Eine späte Chance, wenigstens bei Wirtschaftsordnung und Energiepolitik, mit dem Minister Altmaier neue Ansätze zu entwickeln, blieb ungenutzt.

Im politischen Alltag der Merkelschen Kanzlerjahre sind die genannten Initiativen [freilich] alle gescheitert: Das neoliberale „Durchregieren“ des Leipziger Parteitages (2003) fiel der unvermeidbaren GroKo von 2005 zum Opfer. Die programmatischen Impulse aus den „Schlüsselministerien“ Bildung bzw. Familie wurden in der CDU ebenso wenig spürbar wie die spätere Chance, eine neue Ordnungspolitik für Wirtschaft und Energie zu entwickeln. Die Modernisierung des CDU-Markenkerns im Hinblick auf Ordnungs-, Energie-, Frauen-, Familien- und Bildungspolitik misslang.

Paul Kevenhörster hat die Defizite der CDU im Hinblick auf eine neue Programmatik durch moderne Synthese der drei traditionellen Strömungen (in der CDU: christlich, liberal, konservativ) schon 2019 aufgelistet:⁶⁹ Steuerreform, Neuordnung der Altersversorgung, Zukunftsperspektive für Digitalisierung, Reform der Bundeswehr, Aufbesserung der Verteidigungsfähigkeit, Konzeption in der Energiepolitik, Kompass für die Fortführung der deutsch-französischen Freundschaft. Seine Diagnose einer „programmatischen Entkernung der Union“ hat bis heute Bestand. Allerdings hat die seit langem angekündigte parteiinterne Diskussion jetzt begonnen.⁷⁰

Bei der SPD sieht es freilich nicht besser aus. Jahrelang dominierten dort Bürgerversicherung (d.h. allgemeine Beitragspflicht in der Krankenversicherung) und Bürgergeld (statt Hartz IV) die programmatischen Aussagen. Themen der SPD-

⁶⁹ Kevenhörster, Paul: „Amtsverzicht – eine leider vergessene politische Kunst“, in: Neue Zürcher Zeitung vom 8. August 2019.

⁷⁰ <https://www.ksta.de/dpa-nrw/neues-grundsatzprogramm-regionalkonferenz-der-cdu-504905>.

Kernkompetenz, wie Europäische Friedensordnung, Zukunft der Arbeit, Chancengleichheit durch Integration, blieben in der parteiinternen Diskussion und in programmatischen Konzeptionen ausgespart.⁷¹ Ähnliches gilt für Sicherung der Altersrenten, Beherrschung der Wohnungsnot und angemessene Gesundheitsversorgung.

Immerhin ist dieser Mangel an politischen Impulsen für Regierungsparteien durchaus üblich. Programmatische Erneuerung findet üblicherweise statt, um aus der Oppositionsrolle herauszukommen. Bei langjähriger Regierungstätigkeit stellt sich zusätzlich die Frage nach parteiinternen Folgewirkungen aus dem alltäglichen Politikbetrieb.

5) Politische Fehler der Volksparteien

Zu den gravierenden Fehlern der Tagespolitik bei den ehemaligen „Volksparteien“ gehört sicherlich die Entscheidung der SPD-Führung für die GroKo von 2017.⁷² Damit wurde der AfD kampfflos die parlamentarische Rolle des „Oppositionsführers“ und der Vorsitz im Haushaltsausschuss des Bundestages überlassen.

Folgenreicher wurde die Mitwirkung der thüringischen CDU-Landtagsfraktion bei der Wahl Kemmerichs zum (kurzzeitigen) Ministerpräsidenten (2020). Wenn Bundeskanzlerin Merkel die Absicht gehabt hatte, ihr Amt noch vor der Wahl 2021 an die Nachfolgerin im CDU-Vorsitz zu übergeben,⁷³ so erzeugte die „Kemmerich-Krise“ eine Blockade dieser Entscheidung: Es wurde klar, dass die 2019 gewählte CDU-Vorsitzende Kramp-Karrenbauer mit Führungsaufgaben der Bundesebene überfordert war. Der Grund lag entweder in einem Mangel an „politischer Vorabinformation“ (also Defiziten im persönlichen „Netzwerk“, u.U. auch ihres Generalsekretärs) oder in allzu geringer Durchsetzungskraft gegenüber einem Landesverband. Als Spätfolge einer politischen Kurzschlusshandlung der Thüringer CDU-Landtagsfraktion musste ein Kanzlerwechsel vor Ablauf der Wahlperiode bis zur Wahl des nächsten CDU-Vorsitzenden (2021) unterbleiben.

Besonders schwerwiegend ist aber das Zerbrechen des innerparteilichen Konsenses. In beiden „Volksparteien“ ist die Bereitschaft zur Kooperation zwischen „Modernisierern“ und „Traditionalisten“ geschwunden. Die überraschende Kampfabstimmung zwischen Scharping und Lafontaine auf dem Mannheimer SPD-Parteitag (1996) war ein erstes, deutliches Zeichen. Die SPD-Doppelspitze Schröder und Lafontaine bei der Bundestagswahl 1998 folgte dieser Linie. Das Gleiche gilt

⁷¹ Erst 2023 gibt es eine neue Konzeption zur Außen- und Sicherheitspolitik.

⁷² S. dazu Naßmacher, Karl-Heinz/Blumenberg, Johannes: „Die SPD am Scheideweg – War die große Koalition alternativlos?“, in: MIP, 25 (2019) 1, S. 5-7, 10f.

⁷³ Wie von Paul Kevenhörster („Amtsverzicht ...“, a.a.O., Fn. 69) angeregt.

auch für die Kampfabstimmung über den SPD-Generalsekretär (2005) und die Verweigerung des SPD-Vorsitzes gegenüber dem gegenwärtigen Bundeskanzler (2019).

Die (ergebnisoffenen) Abstimmungen der CDU-Parteitage 2019 und 2021 über die Merkel-Nachfolge waren wenig durchdachte Neuerungen.⁷⁴ Das Verfahren zeigt, dass der CDU-Vorstand sich zum ersten Mal in der Parteigeschichte nicht auf einen gemeinsamen Bewerber für den Parteivorsitz einigen konnte. Die Kampfabstimmungen Kramp-Karrenbauer gegen Merz bzw. Laschet gegen Merz veranschaulichen eine Parallelentwicklung in den „Volksparteien“. Derartige Konflikte um die Führung hatte es in beiden Parteien zwischen 1961 und 1982 nicht gegeben. Die Eskapaden von Markus Söder im Zusammenhang mit der gemeinsamen Kanzlerkandidatur von CDU und CSU im Jahre 2021 akzentuierten den Verzicht auf rationales Verhalten des Führungspersonals.⁷⁵

Irgendwie haben die Spitzenpolitiker in den Jahren nach 1983 scharenweise die kluge Einsicht von Gustav Heinemann vergessen: „Politik ist Mannschaftskampf“. Das fortwährende und ungehemmte „Gerangel um die Kapitänsbinde“ konnte einem Erfolg der eigenen Mannschaft nicht dienlich sein. Und tatsächlich blieben langfristige Rückwirkungen nicht aus. Es gab deutliche Irritationen „in der Fan-*kurve*“: Der gemeinsame Anteil der großen Parteien an den abgegebenen gültigen Zweitstimmen sank von 93% (1972) über 69% (2005) auf 50% (2021).

Ein politischer „Kunstfehler“ (wahrscheinlich bedingt durch das Ignorieren konkreter Lebenssituationen und sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse) hatte mittelfristige Auswirkungen auf das gesamte Parteiensystem. Die Führungen beider „Volksparteien“ unterließen es, potentiellen AfD-Wählern politische Alternativen anzubieten, die auf deren soziale Lage, Befindlichkeiten und Befürchtungen eingingen. Es versteht sich von selbst, dass Lösungen der SPD für die Armutsgebiete der Ballungsräume (z.B. im nördlichen Ruhrgebiet⁷⁶) anders aussehen müssten als CDU-Angebote für die ländlichen Räume Ostdeutschlands. Aber ohne solche differenzierten Vorschläge kann der Anspruch „Volkspartei“ zu sein, nicht ernsthaft erhoben werden.

⁷⁴ Der „Machtkampf“ zwischen Kohl und Barzel (1972/73) war entschieden, bevor der Bundespartei-tag 1973 zusammentrat. Als einziger Kandidat für den CDU-Vorsitz erhielt Kohl über 90% aller Stimmen.

⁷⁵ Man vergleiche damit die „geräuscharme“ Nominierung der Kanzlerkandidaten Strauß (1980) und Stoiber (2002); übrigens beide damals Vorsitzende der CSU.

⁷⁶ AfD-Anteile bei der Landtagswahl 2022 von 8,1% bis 10,7% (in Duisburg, Oberhausen, Essen, Gelsenkirchen) bei einem Landesdurchschnitt von 5,4% der abgegebenen gültigen Stimmen.

Exkurs: Das Scheitern der Piratenpartei

Das Beispiel der zwischenzeitlich (2011-17) in bis zu vier Landtagen und im Europa-Parlament vertretenen Piratenpartei bestätigt die Relevanz der hier diskutierten Kriterien. Außer der mit breiter Medienresonanz agierenden „politischen Geschäftsführerin“ Marina Weisband sind politische Unternehmer nicht erkennbar geworden. Den „digital natives“ fehlte eine gesellschaftlich bedeutsame Konfliktlinie, in der sie ihr politisches Anliegen hätten verankern können.⁷⁷ Politische Kernforderungen, wie eine Grundsicherung für alle bzw. die faktische Abschaffung des Urheberrechts, reichten dazu nicht aus.

In finanzwirtschaftlicher Hinsicht erwiesen sich die Piraten als große Dilettanten. Man organisierte zwar ein spezifisches Sozialmilieu (die Netzgemeinde), hatte aber offenbar eher begeisterungsfähige „follower“ als zahlungswillige Mitglieder, die bereit gewesen wären, für den Aufbau einer neuen Partei eigenes Geld einzusetzen. Um die, den Piraten auf Grund ihrer Wählerresonanz zustehenden, öffentlichen Zuschüsse vollständig abrufen zu können, hätten die Parteimitglieder regelmäßige Beiträge zahlen müssen. Da dies nicht geschah, verfiel ein Teil der möglichen Zuwendungen aus der staatlichen Teilfinanzierung zu Gunsten der anderen Parteien. Zusätzlich wurden die bei den Piraten eingehenden öffentlichen Zuschüsse an die Basisorganisationen durchgereicht, fehlten also der Parteispitze für bundesweite Werbemaßnahmen, etwa im Internet. Zentrale Punkte beim Misslingen einer dauerhaften Parteigründung blieben vor allem das Fehlen eines gesellschaftlichen Konflikts, an dem die Partei sich nachhaltig hätte profilieren können, und das laienhafte Management der eigenen Finanzen.

G) Fazit

Bei der abwägenden Zusammenfassung verschiedener Entwicklungsstränge kommt neben einem erfolgreichen Auftreten politischer Unternehmer und den besonders günstigen Bedingungen öffentlicher Parteienfinanzierung auch dem Milieuverlust bzw. der abnehmenden Bedeutung von Großorganisationen für die Wählerbindung der beiden „Volksparteien“ eine zentrale Rolle zu. Neue Konfliktlinien haben sich in Deutschland als Folge des Wertewandels (Umweltzerstörung ist wichtiger als Orientierung an Arbeit oder Konfession) bzw. der deutschen Einheit (unterschiedliche Lebenserfahrungen in Ost und West) herausgebildet.

Rechtspopulistisches Wahlverhalten hat in ganz Europa an Bedeutung gewonnen. Es liegt nahe, diesen Prozess (analog zur Entwicklung in der Zwischenkriegszeit), insbesondere im Umfeld der Weltwirtschaftskrise,⁷⁸ als manifeste Unzufriedenheit all jener zu deuten, die geordnete Verhältnisse anstreben. Dabei verstehen

⁷⁷ Den Hinweis auf diesen Sachverhalt verdanke ich Rainer Lisowski, Hochschule Bremen.

⁷⁸ S. dazu Kaltefleiter: *Wirtschaft und Politik ...* (a.a.O., Fn. 26), S. 36-60.

sie „Ordnung vor allem als Sicherung gewachsener Strukturen, als Schutz vor Innovation und Veränderung, vor Wettbewerb und wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Dynamik.“⁷⁹ Dass die Gegner ständiger Veränderung sich ganz besonders im ländlichen Raum sammeln, entspricht Jahrhunderten der Entwicklung von Stadt und Land. Ob es den „etablierten Parteien“ gelingen kann und wird, diese weithin verbreitete Stimmung gegen sozialen Wandel (auch und besonders im Osten) wieder „einzufangen“, lässt sich weder für einzelne Länder noch für Europa insgesamt absehen.

Die langfristigen Überlebenschancen der aktuell im Bundestag vertretenen Parteien sind seriös nur schwer einzuschätzen. Besonders gefährdet erscheinen derzeit Die Linke und die FDP, weil ihre Wählerresonanz in Umfragen der Fünf-Prozent-Klausel gefährlich nahekommt. Wenn sich 2025 nicht genügend Wähler finden, die den ständigen innerparteilichen Konflikten der Linkspartei gleichgültig gegenüberstehen bzw. die Bremserrolle der FDP in der „Ampelkoalition“ honorieren, kann ein baldiges Ende beider Parteien nahe sein. Auf der anderen Seite erscheint das politische Überleben der Grünen und der ehemaligen Volksparteien gesichert.

Die Entscheidung zwischen einem Drei- oder Vier-Parteien-System treffen dann die mental oder sozial „abgehängten“ Wähler in den ländlichen Regionen des Ostens. Solange sie der AfD die Treue halten, erscheint auch die AfD ungefährdet. Sobald diese (im engsten Wortsinne „konservativen“) Wähler sich von der Union mehr Unterstützung für ihre Anliegen versprechen, wird bei der AfD ein „lebensgefährlicher“ Wählerschwund einsetzen. Eine Rückkehr Deutschlands zum Drei-Parteien-System ist möglich, ein Vier-Parteien-System bis auf weiteres eher wahrscheinlich.

⁷⁹ Vgl. Kaltefleiter, Werner: „Rechte Wähler sind die normale Krankheit der modernen Industriegesellschaft“, in: Handelsblatt vom 10./11. April 1992.

Mitgliederwerbung in und für Parteien

Möglichkeiten und Hindernisse eines unterschätzten Instruments

Simon Jakobs¹

1. Einleitung

Bereits in einer Publikation aus dem Jahre 2006 stellte Elmar Wiesendahl im Titel die Frage, ob *Mitgliederparteien am Ende* seien; in seinem Untertitel folgt versteckt die Antwort, wenn er *eine Kritik der Niedergangsdiskussion* vorlegt (Wiesendahl 2006). Und in der Tat: Mitgliederparteien in Deutschland erfreuen sich einer nicht zu unterschätzenden Resilienz, wenngleich bei den deutschen Großparteien die Mitgliederzahlen linear sinken. Doch mit der AfD, der Linken, der FDP und insbesondere den Grünen existieren Gegenbeispiele einer als gemeinhin im Sinken begriffenen Mitgliederbasis. Den Grünen gelang es, ihren Mitgliederbestand zwischen 2016 und 2021 zu verdoppeln. Die FDP revitalisierte nach einem kurzzeitigen Tief im Jahr 2015 und die Linke scheint sich auf einem gewissen Niveau konsolidiert zu haben. Auch die AfD pendelt sich gegenwärtig anscheinend bei einem Bestand von ca. 30.000 Mitgliedern ein, nachdem sie eine vorläufige Spitze von fast 35.000 Mitgliedern im Jahr 2019 aufweisen konnte (Niedermayer 2022: 387).

Zudem lässt sich selbst für die Großparteien nicht feststellen, dass keine Eintritte mehr vorlägen. Allein im Jahr 2017 vermochte die SPD 31.000 neue Mitglieder zu gewinnen (Niedermayer 2022: 400–401). Berichten aus Ortsvereinen zufolge, die dem Autor dieses Beitrags zugetragen wurden, waren mancherorts die roten Büchlein knapp, die Mitglieder nach der Bewilligung ihres Beitritts erhalten. Nicht die Eintritte sind es, die hier das Problem für das Mitgliedersaldo darstellen – es sind die Austritte. Während bei den Grünen die Todesfälle nur 6,1 Prozent der Austritte ausmachen, so sind es bei SPD und CDU in den letzten Jahren über 30 Prozent (Jakobs/Schwab 2023). Doch auch die freiwilligen Austritte sind in ihrer absoluten Zahl mitnichten zu unterschätzen.

Letztlich stellt sich die Frage: Wenn zumindest die Großparteien einen Mitgliederschwund erfahren, den sie als selbsterklärte Mitgliederparteien eigentlich nicht erfahren wollen, warum bleibt dann der Versuch aus, neue Mitglieder zu gewinnen? Mit Parteireformen wurde in den letzten Jahren durchaus versucht, die Parteien für neue Mitglieder attraktiver zu machen. Den mitgliederorientierten Reformen ist jedoch nur geringer Erfolg zu bescheinigen (siehe bereits Jun 2009).

¹ Dr. Simon Jakobs ist freiberuflicher Politikberater, Autor und Trainer. Die Ausführungen in diesem Beitrag basieren teilweise auf bzw. sind direkt entnommen aus Jakobs/Schwab 2023.

Unterschätzt wird anscheinend weiterhin die elementarste Ressource für Parteien, neue Mitglieder zu gewinnen: die eigenen Parteimitglieder, und vor allem diejenigen, die über ein parteipolitisches Sendungsbewusstsein verfügen.

Der folgende Beitrag versteht sich teilweise als Analyse, teilweise als Plädoyer für mehr Engagement in der Mitgliedergewinnung *durch die Parteimitglieder selbst*. Dazu wird in einem ersten Schritt erläutert, welche partizipationstheoretischen Kenntnisse zum Thema unabdingbar sind, woraufhin Anreize und Hemmnisse zum Parteibeitritt in ein Modell überführt werden. Hierauf rückt die Gruppe der prinzipiell parteibeitrittsbereiten Menschen in Deutschland in den Fokus, um dann zur Art und Weise überzugehen, wie erfolgreiche Mitgliederwerber:innen in der Mitgliedergewinnung agieren. Daran schließt sich das Plädoyer an, und zwar für mehr Unterstützung des Ehrenamts, für mehr Vorschläge zur Implementierung einer Mitgliederwerbestrategie in der *party on the ground* und für eine stärkere Professionalisierung und Wertschätzung der in der Mitgliederwerbung engagierten Parteimitglieder.

Ein Beispiel bietet die *Mission 30.000* der SPD, die durch ihre aktuelle Relevanz einen guten Untersuchungsgegenstand für diesen Beitrag darstellt. Unter dem Motto ‚Wir machen soziale Politik für Dich. Und mit Dir‘ wurde das Ziel ausgerufen, bis Ende 2023 30.000 neue Mitglieder zu gewinnen. Eine Rahmenkampagne, die mehr als nur Shopartikel und Werbeflyer anbietet, findet sich zumindest für die ehrenamtlichen Parteimitglieder nicht. Anhand dieses Beispiels sowie der präsentierten Argumentationshilfen soll gezeigt werden, dass die *Mission 30.000* zwar eine sinnvolle Initiative darstellt, es ihr jedoch an letzter Konsequenz mangelt, um wirkmächtig zu werden. Als Politikwissenschaftler:in sollte man zwar mit Prognosen vorsichtig sein – doch gibt es nichts erkenntnisfördernderes als die Falsifikation der eigenen (Hypo-)Thesen.

2. Warum Menschen in eine Partei eintreten

Wenn politische Partizipation besprochen wird, sollte das *Civic Voluntarism Model* nicht fehlen (Verba et al. 1995). Es argumentiert, dass sich Menschen aus drei Gründen heraus nicht beteiligen, sei es sozial, sei es politisch:

- (1) Ihnen fehlen die notwendigen *Ressourcen*, also beispielsweise Geld für eventuelle Mitgliedsbeiträge, civic skills oder aber Zeit.
- (2) Ihnen fehlt die Motivation zur Beteiligung, vielleicht, weil sie den Mehrwert in Beteiligung nicht sehen, oder weil ihnen Beteiligungsformen zu kompliziert erscheinen, oder weil sie schlicht anderen Interessen und Hobbies nachgehen wollen.
- (3) Ihnen fehlen die Netzwerke zur Beteiligung, die sie zum Mitmachen aktivieren (Verba et al. 1995: 16; 295).

Parteien haben es hier nicht leicht: Zum einen erheben sie einen Mitgliedsbeitrag, der jedoch nach individueller Selbsteinstufung entrichtet wird. Sie bitten lediglich um einen dem Bruttoeinkommen angemessenen Beitrag und geben dazu Vorschläge; einfordern oder gar überprüfen können sie dies jedoch nicht. Zum anderen wirkt eine Parteimitgliedschaft auf den ersten Blick zeitaufwändig, wobei auch hier das Maß an Aktivität von den Mitgliedern selbst bestimmt werden kann. In den Daten der Deutschen Parteimitgliederstudie von 2017 (eigene Berechnungen) geben dazu 13,5 Prozent der befragten Parteimitglieder an, sehr aktiv in der Partei zu sein. Weitere 25 Prozent schätzen sich als ziemlich aktiv ein. Das übertrifft die Werte der Deutschen Parteimitgliederstudien von 1998 sowie von 2009 deutlich (Spier 2011: 99), aber beinhaltet immer noch eine Mehrheit an Mitgliedern, die weniger oder überhaupt nicht aktiv sind. Befragte in der Deutschen Parteimitgliederstudie 2017, die weder Parteimitglied sind noch es jemals waren, glauben jedoch zu einer Mehrheit von fast zwei Dritteln, dass die Arbeit innerhalb der Partei sie zu viel Zeit kosten würde. Das baut ein Hemmnis auf, das es zu entkräften gilt (die parteibeitrittsbereiten Menschen sollen in Kapitel 3 noch ausführlicher beleuchtet werden).

Wer jedoch keine Grundmotivation zur Partizipation aufweist, der ist nicht einmal mit dem besten Anreiz zur Beteiligung zu überzeugen (oder zu überreden), Beitrags- und Zeitargument hin oder her – so zumindest die Annahme hier.

Die Netzwerke bzw. *networks of recruitment* umfassen nicht nur genuin politische Netzwerke, sondern auch nicht politische Netzwerke wie den Freund:innenkreis oder den Arbeitsplatz. Dabei zeigen Verba et al. (1995: 312) auf, dass auch im nicht politischen Raum bereits politische Kompetenzen ausgebildet werden können. Zudem verfügen die *networks of recruitment* über die Funktion, Menschen zu Partizipation ‚anzustupsen‘. Das Element von „nobody asked“ (Verba et al. 1995: 16) im Civic Voluntarism Model stellt einen der wichtigen Faktoren ausbleibender Partizipation dar und soll im weiteren Verlauf dieses Beitrags noch eine große Rolle spielen.

Bemerkenswert ist, dass Menschen, die sich in politischen Parteien engagieren, in der Regel der repräsentativen Demokratie überwiegend vertrauen – außer Mitglieder der Linken und der AfD, deren Werte deutlich niedriger im Demokratievertrauen als bei denjenigen Mitgliedern anderer Parteien liegen. „Anzunehmen ist [daher] für die Mitglieder von AfD und Linke, dass viele von ihnen dort eingetreten sind, um ihrer persönlichen politischen Unzufriedenheit Ausdruck zu verleihen“ (Höhne 2018: 931). Einer Partei beizutreten, kann also dadurch motiviert sein, dass mit dem Parteibeitritt dem generellen Demokratievertrauen Ausdruck verliehen wird – oder aber der Beitritt ist Ausdruck des genauen Gegenteils, wobei doch bemerkenswert ist, dass sich Ausdruck politischer Unzufriedenheit in einer Parteimitgliedschaft widerspiegeln kann.

Zugleich zeigt sich empirisch, dass freiwilliges politisches Engagement in Deutschland kein Fremdwort ist. Hierzu ist festzustellen, dass circa 2,1 Millionen Menschen (ab 14) „sich 2019 freiwillig in der Politik oder politischen Interessenvertretung, beispielsweise in einer Partei, im Gemeinderat oder Stadtrat, in politischen Initiativen, Solidaritätsprojekten oder Ähnlichem [engagieren]“ (Kausmann/Hagen 2022: 115). Dieser Anteil blieb über die letzten Jahre stabil – bei gleichzeitigem Mitgliederverlust der Parteien. Es scheint also, dass die Parteien es nicht mehr vermögen, politisch bereits engagierte Menschen zum für sie ultimativen Schritt der Mitgliedschaft zu führen, also weitere Schritte auf der *Ladder of Engagement* zu gehen (siehe dazu bspw. Case/Zeglen 2018, die von einer *Pyramid of Engagement* sprechen). Ohne nun tiefer auf den Verlust der gesellschaftlichen Linkage-Funktion der Parteien einzugehen (siehe dazu z.B. Poguntke 2000), krankt es bei den Parteien nicht nur daran, aus dem vopolitischen Raum Mitglieder rekrutieren zu können, sondern selbst auch noch politisches Personal für öffentliche Mandate, gerade im kommunalen Raum, bereitstellen zu können – sehr zur Freude der Wählergemeinschaften freilich (Angenendt 2021) oder weiterer parteiloser Kandidat:innen, die sich die Unterstützung von Parteien allzu gerne einholen, ohne selbst Mitglied sein zu müssen.

Parteien sehen sich also mit einem gesellschaftlichen Relevanzverlust konfrontiert, der sich aus allgemeinen Gründen auf der einen und aus spezifischen Gründen auf der anderen Seite speist. Allgemeine Gründe liegen in gut erforschten gesellschaftlichen Individualisierungsprozessen, im Aufbrechen der klassischen sozial-moralischen Milieus sowie nicht zuletzt in elitenkritischen Haltungen als Folge der Bildungsexpansion (Geißler 2014: 343). Auch die Ausweitung der Partizipationsmöglichkeiten in den letzten Jahrzehnten kann hier genannt werden, inklusive der Tendenz, dass Online-Partizipation zwar weitere Online-Partizipation generiert, nicht aber auch weitere Offline-Partizipation (Vissers/Stolle 2014: 272). Auch folgen die sinkenden Parteimitgliedschaftszahlen einem generellen Trend sinkender Mitgliedschaften in Großorganisationen, zu denen die Kirchen und nicht zuletzt die Gewerkschaften zählen (Ebbinghaus/Göbel 2014).

Für Parteien sind dann noch spezifische Gründe zu nennen, die ihre sinkende Attraktivität konstituieren. Rieger (1994: 464–465) spricht von einer Parteienverdrossenheit, die sich aus vier Elementen zusammensetzt: Parteien würden sich vom Volk entfremden, keine Problemlösungskompetenzen aufbieten, die Gewaltenteilung unterlaufen und den Staat als Beutegut missbrauchen; eine Kritik, die sich auch bei von Arnim (2011) zumindest in Teilen wiederfindet. Niedermayer (2013: 61) hingegen konstatiert, dass von einer Parteienverdrossenheit nicht gesprochen werden könne, wohl aber von einer Parteienkritik. Hinzukommen sinkendes Vertrauen in Parteien – wobei dies ohnehin historisch gesehen stets recht niedrig war – und die schon genannten Hemmnisse, die durch den Parteimitgliedschaftsbeitrag maßgeblich konstituiert werden.

Was bringt also Menschen in Parteien, was kann noch veritable Beitrittsanreize bieten? Da sind zum einen innerparteiliche Abstimmungen mit hoher Wirkmacht wie die Mitgliederentscheide in der SPD über die Koalitionsverträge auf Bundesebene nach den Bundestagswahlen 2013 und 2017 oder Persönlichkeiten mit besonderer Anziehungswirkung wie im *Schulz-Hype* 2017 sichtbar (Grunden et al. 2017: 99), der jedoch jäh endete, eine entsprechende Austrittswelle inklusive (Niedermayer 2022: 400). Konzentrieren wir uns jedoch stets darauf, dass die deutschen Parteien von einem Mitgliederhoch der 1970er und 1980er Jahre kommen, liegt die Perspektive auf einem linearen Abwärtstrend (mit Ausnahme der vorgenannten Parteien) auf der Hand. Wenn man dieses Hoch hingegen als Ausreißer betrachtet, verändert sich der Blickwinkel. Wie Fiorina 1999 bereits vermutet hat: „...there is nothing wrong with those who do not participate, there is something unusual about those who do“ (Fiorina 1999: 416).

So what's unusual about those, who become a party member, wäre die entsprechende Anschlussfrage. Aus einer Rational-Choice-Perspektive heraus würden Menschen dann einer Partei beitreten, wenn die Beitrittsanreize die Beitrittschancen übersteigen. Diese verschiedenen Anreize aufzuschlüsseln, war bereits Anliegen von Niedermayer (1989) sowie von Seyd/Whiteley (1992). In der Deutschen Parteimitgliederstudie von 2009 wurden insgesamt sieben Anreize identifiziert, die hier kurz vorgestellt werden:

1. Selektive, ergebnisbezogene Anreize, bei denen es um persönliche Vorteile durch eine Parteimitgliedschaft geht (wie ein Amt oder Mandat zu erlangen oder aber Vorteile im Beruf zu generieren).
2. Selektive, prozessbezogene Anreize, bei denen es um Geselligkeit und Spaß an der Parteiarbeit geht.
3. Kollektive politische Anreize, im Rahmen derer gemeinsam mit anderen Parteimitgliedern politische Ziele erreicht werden sollen.
4. Normative Anreize, bei denen der Beitritt aufgrund von sozialem Druck vollzogen wird.
5. Altruistische Anreize, bei denen es darum geht, die Demokratie erhalten zu wollen und einer Bürger:innenpflicht nachzukommen.
6. Ideologische Anreize, die darin bestehen, dass der politische Kurs der Partei oder gewisse Parteiflügel beeinflusst werden sollen.
7. Expressive Anreize, bei denen der Parteibeitritt eine Form der Sympathieäußerung darstellt (Laux 2011: 65).

In der Studie 2009 waren es vor allem die kollektiven politischen Anreize, die altruistischen Anreize und die expressiven Anreize, die laut Selbstauskunft von Parteimitgliedern die größte Rolle zum Zeitpunkt des Beitritts gespielt haben

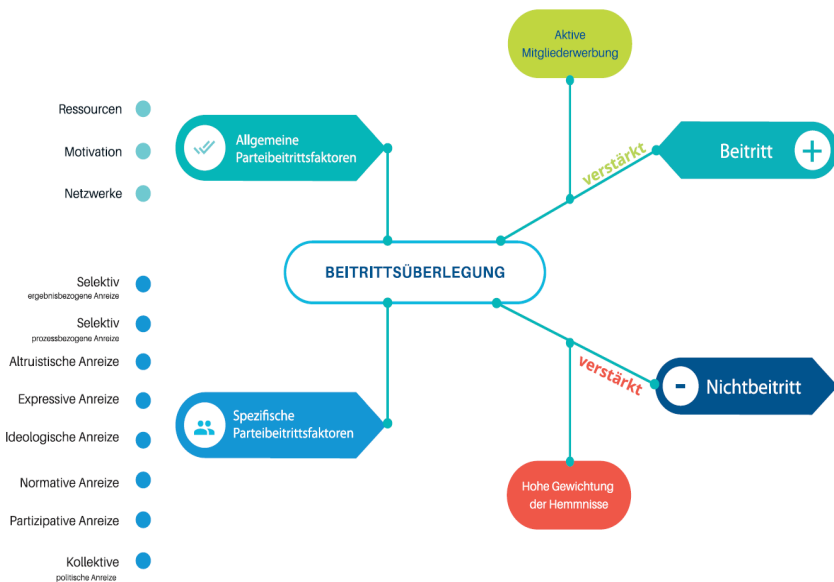
(Laux 2011: 65). In den Daten der Deutschen Parteimitgliederstudie 2017 wurden Parteimitglieder mittels einer offenen Frage danach befragt, welche wichtigsten Gründe sie zu ihrem Parteibeitritt bewogen haben. Die insgesamt 41 aufgeschlüsselten Motive sollen hier nicht im Einzelnen wiedergegeben werden. Wohl aber bemerkenswert für diesen Beitrag ist, dass 4,2 Prozent der Befragten angeben, zum Parteibeitritt angeworben worden zu sein. 2009 betrug dieser Wert lediglich 2 Prozent, wobei hier noch die Überredung aufgenommen wurde, was eine Differenzierung zwischen Anwerbung als Überzeugung und Anwerbung als Überredung erschwert (Laux 2011: 73). 8,9 Prozent nennen die Prägung durch das soziale Umfeld, was wiederum den positiven Effekt der *networks of recruitment* stützt. Weiter nennen 16,2 Prozent der Befragten die Übereinstimmung mit dem Parteiprogramm und den Werten der Partei sowie weitere 8,1 Prozent die Überzeugung von der politischen Arbeit der Partei. Der Wunsch nach Mitgestaltung wird gar von 17 Prozent der Befragten als Beitrittsmotiv genannt. Untersucht man die bivariaten Korrelationen zwischen den Mitgliedern, die durch Anwerbung in ihre Partei kamen sowie der Übereinstimmung mit dem Parteiprogramm/den Werten, der Überzeugung von der politischen Arbeit und dem Wunsch nach Mitgestaltung, lassen sich keine signifikanten Zusammenhänge feststellen. Selbiges gilt auch für diejenigen, die aufgrund der Prägung durch das soziale Umfeld der Partei beigetreten sind. Das kann mitunter daran liegen, dass die Fallzahlen in den Gruppen recht klein sind.

Dass verhältnismäßig viele Mitglieder den Wunsch nach Mitgestaltung als Beitrittsmotiv angeben, ist bemerkenswert. Die Parteien haben durchaus daran gearbeitet, Mitgestaltung in das Organisationshandeln zu integrieren – mit Blick auf die SPD, die dazu mehrfach Quoren für Mitbestimmungsinstrumente gesenkt hat, jedoch nur mit geringem Erfolg (Jun 2018: 41).

Das stellt zugleich die Frage, ob solche Mitbestimmungs- und Mitentscheidungsmöglichkeiten, wie sie statuarisch mit Mitgliederbefragungen oder Mitgliederscheiden gemeint sind, aus der Perspektive von Mitgliedern und Mitgliedschaftsinteressierten überhaupt im Vordergrund stehen. Womöglich wünschen sich beitrittswillige Menschen, die das Motiv der Mitgestaltung umtreibt, auch lediglich Mitgestaltungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene, also im Ortsverein bzw. im Ortsverband. Was sich an dieser Stelle bereits zeigt, ist: Die Motive zum Parteibeitritt sind vielschichtig. Menschen werden aus unterschiedlichen Gründen zum Parteibeitritt motiviert. Daher kann es nicht als zielführend gelten, wenn Ihnen vorgefertigte Beitrittsargumente präsentiert werden. Aufgrund der vielschichtigen Motivlage zum Beitritt sollte in der aktiven Mitgliederwerbung eher die (offene) Frage gestellt werden, welches Beitrittsmotiv beim beitriftswilligen Gegenüber denn überhaupt vorliegt.

Auch kann von den bestehenden Mitgliedern nicht auf potenziell beitriftswillige Menschen geschlossen werden. Wenn bestehende Mitglieder den Wunsch nach Mitgestaltung äußern, kann das auch einer Momentaufnahme entspringen, die wiederum die Rückerinnerung an das eigentliche Beitrittsmotiv verzerrt. Mit Blick auf die Daten der Deutschen Parteimitgliederstudie 2017 geht zudem nur ca. ein Drittel der nicht parteipolitisch engagierte Befragten (exklusive der Ausgetretenen) davon aus, dass sie in einer Partei keine hinreichenden Einflussmöglichkeiten hätten. Das soll nicht ignorieren, dass die deutschen Parteien mit höheren Mitbestimmungs- sowie Mitentscheidungsmöglichkeiten durchaus Beitrittsanreize setzen können (Decker 2015: 244), wengleich noch schwierig abzuschätzen ist, inwiefern dies den Widerstand der mittleren Parteieliten auf den Plan rufen würde. Dennoch darf dieser partizipative Anreiz nicht unterschätzt werden, weswegen er auch Eingang in das integrierte Modell der Mitgliederwerbung gefunden hat, das in Abbildung 1 dargestellt ist.

Abbildung 1: Das integrierte Modell der Mitgliederwerbung (IMM).



Quelle: Eigene Darstellung.

Das Modell ist wie folgt aufgebaut: Neben den allgemeinen Parteibeitrittsfaktoren, die dem Civic Voluntarism Model entnommen wurden, existieren spezifische Beitrittsanreize, die der bisherigen Parteimitgliederforschung entstammen. Ergänzt wurde der partizipative Anreiz, der aus dem Wunsch nach Mitbestimmung bzw. Mitentscheidung resultiert. All das führt zunächst zu einer Beitrittsüberlegung. Je nachdem, wie stark diese ausgeprägt ist, wird intendiertes in manifestes Verhalten übersetzt (siehe dazu auch Ajzen 1991; Ajzen 2005), ohne, dass es

einen äußeren Reiz benötigt. Menschen, die hingegen potenziell parteibeitrittsbereit sind, aber den Beitritt nicht selbsttätig vollziehen, können laut dem Modell durch aktive Mitgliederwerbung zum Beitritt geführt werden. Im Rahmen aktiver Mitgliederwerbung kann aufgezeigt werden, inwieweit die vorliegenden Beitrittsanreize über den Parteibeitritt realisiert werden können. Zugleich können die Hemmnisse argumentativ entkräftet werden. Ohne ‚Korrektiv‘ können beitragsgeneigte Menschen beispielsweise davon ausgehen, dass sie einen hohen Beitrag entrichten oder viel Zeit für die Parteiarbeit aufwenden müssten. Im direkten Gespräch mit einem Parteimitglied kann letzteres diese Hemmnisse abbauen und damit wiederum den Weg zum Beitritt ebnen.

Was über die Gruppe dieser prinzipiell beitragsbereiten Menschen bekannt ist, wird im nächsten Kapitel beleuchtet.

3. Die Gruppe der prinzipiell parteibeitrittsbereiten Menschen und was wir über sie wissen

Bevor die parteibeitrittsbereiten Menschen näher untersucht werden, gilt es, eine wesentliche Frage zu beantworten: *Wollen* Parteien überhaupt Mitglieder? Sind sie überhaupt an den Parteibeitrittsbereiten interessiert? Oder sehen sie Mitglieder eher als lästig an, da diese Verwaltungsaufwand erzeugen und nur allzu oft ihre Meinung kundtun, auch wenn diese von der generellen Parteilinie abweicht? Letztere Frage zu bejahen, würde zumindest eine Antwort darauf liefern, warum Mitgliederwerbung in den letzten Jahren so wenig forciert wurde. Die *Mission 30.000* der SPD, aber auch sporadische Mitgliederkampagnen der anderen Parteien in den letzten Jahren auf lokaler Ebene würden jedoch dagegensprechen. Daher gilt es zu bewerten, ob und wenn ja, warum Parteien – zumindest die deutschen – regelmäßig am Mitgliederprinzip festhalten.

Das erste Argument für einen großen Mitgliederbestand findet sich in der Parteienfinanzierung. Was Parteien an staatlichen Zuwendungen erhalten, darf die selbst erwirtschafteten Mittel *nicht* übersteigen, weswegen Mitgliedsbeiträge essenziell sind. Es käme einer „substantiellen Schwächung der Parteien“ (Dose/Fischer 2013: 893) gleich, wenn die Mitgliedsbeiträge stark absinken würden. Und das täten sie, umso mehr sich der Mitgliederverlust fortsetzt. Auf der anderen Seite führen Kritiker:innen an, dass Parteien schon längst staatliche Quellen zur Querfinanzierung der Parteiarbeit erschlossen hätten (Arnim 2011). Weiter können Parteimitglieder als sichere Stammwähler:innen in Krisenwahlen dienen (Beyme 2000: 120f.) und bilden durchaus das Zünglein an der Waage bei knappen Wahlausgängen (Lees-Marshment/Pettitt 2014: 246). In der Deutschen Parteimitgliederstudie von 2017 hingegen gibt ein Drittel der Befragten, die Parteimitglied sind, an, dass sie aus Protest durchaus auch einmal eine andere Partei wählen würden als die, der sie nahestehen. Diese Zahlen rütteln am Stammwähler:innenargument,

spiegeln letztlich aber nur intendiertes, nicht manifestes Verhalten und sollten daher nicht überschätzt werden.

Parteimitglieder bieten des Weiteren den Vorteil, dass sie ihre Arbeitskraft kostenfrei zur Verfügung stellen. Parteimitglieder kleben Plakate für Bewerber:innen um Ämter und Mandate, stellen sich an Infostände und führen dort Gespräche mit Bürger:innen, verteilen Flyer und Giveaways, bezahlen diese zumeist auch aus ihren Ortsverbands- bzw. Ortsvereinsmitteln und überlegen sich interessante Formate für die Öffentlichkeitsarbeit der Partei. Würden die deutschen Parteien auf bezahlte Wahlkampfhelfer:innen zurückgreifen müssen und damit dem US-amerikanischen Modell folgen (Nielsen 2012: 26), hätten die Kassierer:innen schnell ein erhebliches Finanzierungsloch zu stopfen.

Nicht zuletzt ist das medial wirksame Rennen um ‚Wer verliert weniger Parteimitglieder‘ zwischen SPD und CDU in den vergangenen Jahren auch einer Legitimierungsfunktion der Parteimitglieder geschuldet. Man kann ohne Einwände behaupten, dass eine große Mitgliederbasis auch eine große Legitimationsinstanz der Parteien bedeutet (Jun 2004: 77). Weist eine Partei eine große Mitgliedschaftsbasis auf, kann sie auf breite gesellschaftliche Vernetzung sowie Präsenz vor Ort hinweisen und damit zeigen: ‚Uns gibt es überall, wir sind nicht wegzudenken‘. Dass Parteien darauf pochen, Mitgliederparteien zu sein, hat ebenjene normativen Gründe (Bukow 2009: 223). Erodieren die Mitgliedschaftsbasis, erodiert das dazugehörige Argument der breiten gesellschaftlichen Vernetzung.

Ein vorläufiges Fazit kann also lauten, dass davon auszugehen ist, dass Parteien an neuen Mitgliedern interessiert sind. Bedauerlicherweise weiß die Parteienforschung nur wenig über die Parteibeitrittsbereiten. Wie Wiesendahl zu Recht mahnt, müsste zu diesen Personen eine Untersuchung durchgeführt werden, was jedoch seit Jahren, ja Jahrzehnten ausbleibt (Wiesendahl 2022: 246). Man kann sich diesen Parteibeitrittsbereiten jedoch auch auf andere Art und Weise annähern. Mit Blick auf den ALLBUS 2018 lässt sich ermitteln, dass 19,2 Prozent der deutschen Bevölkerung prinzipiell ihre politischen Anliegen durch eine Aktivität in einer Partei artikulieren würden. Parteiaktivitätsbereite sind dabei im Durchschnitt jünger als Nicht-Parteiaktivitätsbereite (46,5 Jahre versus 52,2 Jahre, eigene Berechnungen). Zugleich sind sie tendenziell eher männlich und eher höher gebildet. Auch ihr Netto-Verdienst liegt über den Nicht-Aktivitätsbereiten, was aber mit Blick auf die sozio-demographische Verteilung in freiwilligem Engagement insgesamt nicht verwunderlich ist (Simonson et al. 2022). Die Parteiaktivitätsbereitschaft unterscheidet sich sehr stark zwischen West- und Ostdeutschland. Sind im Westen 21,5 Prozent der Menschen parteibeitrittsbereit, so sind es in Ostdeutschland nur 10 Prozent (Borucki et al. 2021: 37).

Eine weitere Untersuchung zum Thema liegt von der SPD vor. Sie hat 2021 eine Online-Umfrage unter 1.043 Befragten durchführen lassen, wobei sie einen Wert

von 30 Prozent der Befragten erhalten, die eine Parteimitgliedschaft prinzipiell in Erwägung ziehen (Beck et al. 2022: 3). Ihre Befunde zeigen zudem, dass die prinzipielle Beitrittsbereitschaft bei Menschen über 50 Jahren am stärksten ausgeprägt ist, gefolgt von Menschen zwischen 35 und 50 Jahren und schließlich von Menschen unter 35 Jahren, die sich am wenigsten einen Parteibeitritt vorstellen können (Beck et al. 2022: 4). Befragt nach den Gründen, warum sich diese einen Parteibeitritt nicht vorstellen können, wird am häufigsten das Gefühl artikuliert, nichts ändern zu können, sich nicht für Politik zu interessieren, sich nicht langfristig binden zu wollen oder der Umstand genannt, dass Parteien einen schlechten Ruf haben (Beck et al. 2022: 5). Das Zeitmotiv als Hinderungsgrund findet insbesondere bei der jüngeren Altersgruppe Zustimmung (Beck et al. 2022: 6). Warum Menschen bisher nicht Mitglied geworden sind, liegt aber auch daran, dass sie schlichtweg noch nicht angesprochen wurden (Beck et al. 2022: 7)! Nur das Zeitargument wird häufiger genannt, was wieder das Hauptanliegen des vorliegenden Beitrags unterstützt, dass es gerade die direkte Ansprache ist, die die Konversion von Beitrittswilligkeit zu tatsächlichem Beitritt auslösen kann.

Zuletzt können die Daten der Deutschen Parteimitgliederstudie von 2017 genutzt werden. Aus ihnen geht hervor, dass sich 22,7 Prozent der Befragten einen Partei(wieder)eintritt vorstellen können. Zieht man von diesen Zahlen die Befragten ab, die bereits Mitglied einer Partei waren, bleiben 18 Prozent der Befragten übrig, die es sich vorstellen können, Mitglied einer Partei zu werden. 5,1 Prozent der Befragten, die nie Parteimitglied waren und gegenwärtig auch nicht sind, geben zudem an, gelegentlich bei einer Partei mitzuarbeiten. Ganze 36,4 Prozent können sich eine gelegentliche Parteimitarbeit ohne Eintritt vorstellen.

Untersucht man (ausgewählte) Unterschiede zwischen den Parteibeitrittsbereiten und den Nicht-Beitrittsbereiten, so zeigt sich, dass die Beitrittsbereiten (signifikant!) stärker politisch interessiert sind, sich (signifikant!) stärker vorstellen können, in einer Partei gelegentlich auch ohne Beitritt mitzuarbeiten und eine (signifikant!) höhere Responsivitätsbewertung der Politik abgeben. Zudem sind auch in diesem Datensatz die Beitrittsgeneigten (signifikant!) jünger als die Nicht-Beitrittsgeneigten, wobei das Durchschnittsalter 45,98 Jahre (SD = 16,29) (Nicht-Beitrittsgeneigte: 55,29, SD = 17,58) beträgt. Jedoch: Zufriedener mit den Leistungen der politischen Parteien in Deutschland sind sie mit Blick auf die Vergleichsgruppe nicht.

Um das alles zusammenzufassen: Beitrittsgeneigte sind jünger als Nicht-Beitrittsgeneigte, in der Tendenz eher männlich, zudem höher gebildet und gleichzeitig politisch interessierter und stärker aktivitätsbereit als ihre nicht-beitrittsgeneigten Counterparts. Weitere Analysen sollten die hier genannten Datensätze zusammenführen und mögliche Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede, weiter beleuchten. Für den vorliegenden Beitrag können die vorliegenden Daten das Argument verstärken, dass die Beitrittsgeneigten a) in erheblicher Zahl vorhanden

sind und b) ihr höheres politisches Interesse, ihre höhere Responsivitätsbewertung und ihre insgesamt höhere Aktivitätsbereitschaft geradezu danach schreien, dass sie nun direkt auf einen Beitritt angesprochen werden sollten. Gerade auch mit Blick auf das in hoher Zahl artikulierte Hemmnis, keine Zeit für eine Parteimitgliedschaft zu haben, kann ein Werbegespräch dazu dienen, dieses Zeitargument zu entkräften.

4. Erfolgreiche Mitgliederwerbung in der Praxis – erste Befunde

Die Forschung zu (erfolgreicher) Mitgliederwerbung erfreut sich nicht gerade großer Beliebtheit. Zwar wird das Stichwort in einigen Publikationen der Parteienforschung genannt, tiefergehende Analysen fehlen hingegen. Letztlich können nur zwei Studien genannt werden, die sich dem Thema der Mitgliedergewinnung vertieft widmen: die Studie von Oerder (2015), die sich der gewerkschaftlichen Mitgliedergewinnung annähert und die Studie von Jakobs (2021), in der es um die Mitgliederwerbung von Parteien geht.

Oerder zeigt, dass hoch motivierte Werber:innen in der Mitgliedergewinnung für Gewerkschaften deutlich höherer Erfolge verbuchen können als gering motivierte Werber:innen. Menschen, die hohe politische Fertigkeiten aufweisen, sind bei gleichzeitig vorhandener hoher Motivation sogar noch etwas erfolgreicher (Oerder 2015: 139–140).

Jakobs untersuchte für Parteien vor allem die strategische und taktische Vorgehensweise der Mitgliederwerber:innen. Er ermittelte insgesamt zehn Strategien, mit denen Parteimitglieder neue Mitglieder zu gewinnen versuchen. Dazu zählen u.a. die direkte Ansprache, aber auch das Ausloten der finanziellen Mittel des eigenen Verbandes oder aber die Nutzung von Professionalisierungs- und Weiterbildungsangeboten. In der Praxis wird die Mitgliederwerbung von den Ehrenamtlichen mit durchaus erheblichem Zeitaufwand betrieben. Gefragt nach der Zeit, die im Monat für die Mitgliederwerbung aufgewendet wird, werden durchschnittlich drei bis vier Stunden ermittelt (Jakobs 2021: 254; 273). Innerhalb dieser Zeit nutzen die meisten Mitglieder die Ansprachen-Strategie, um neue Mitglieder zu gewinnen (68,4 Prozent in der SPD und 63,1 Prozent in der CDU, Jakobs 2021: 287). Dass immer noch ca. ein Drittel der Mitglieder diese Strategie *nicht* nutzt, mag auch mit sozialer Angst zusammenhängen, da die direkte Frage nach einer Parteimitgliedschaft mit sozialen Sanktionen bewehrt sein kann. Wie gefährlich die Parteiarbeit zuweilen sein kann, schilderte ein Interviewter in der Studie von Jakobs (2021), der Opfer eines körperlichen Angriffs wurde, als er für seine Partei Wahlplakate anbringen wollte.

Neben der direkten Ansprache werden in der Praxis vor allem die Strategien genutzt, das Image der Partei zu pflegen, zu verbessern und zu kommunizieren sowie

die Strategie, gezielt Menschen auf einen Beitritt anzusprechen und zu diesem zu bewegen, die bereits Sympathien zur eigenen Partei zeigen (Jakobs 2021: 287). Wer die direkte Ansprache in der Mitgliederwerbung nutzt, kann auch mehr Mitglieder werben, zumindest ergibt dies der bivariate Vergleich: Bei der SPD sind es 1,98 geworbene Neumitglieder jährlich bei denjenigen Mitgliederwerber:innen, die die direkte Ansprache nutzen (im Gegensatz zu 1,2 Mitgliedern jährlich bei denjenigen Werber:innen, die die direkte Ansprache nicht nutzen), bei der CDU sind es gar 2,42 Mitglieder bei denjenigen Mitgliederwerber:innen, die die direkte Ansprache nutzen (im Gegensatz zu 1,96 geworbenen Mitgliedern in der Gruppe derjenigen, die diese Strategie nicht nutzen) (Jakobs 2021: 257; 274). Die positive Wirkung einer direkten Ansprache, die Bestätigung aussendet und das Selbstwertgefühl der Angesprochenen erhöht, erweist sich auch in der Studie zu kommunalpolitischem Engagement von Kletzing/Lukoschat (2010: 46-47) als hilfreich. Insgesamt, so muss an dieser Stelle vermerkt werden, ist die Wahl der Strategie offenkundig zweitrangig: Allein, dass überhaupt Mitgliederwerbung gemacht wird, scheint Erfolge zu bringen. Bei der SPD können in der Mitgliederwerbung aktive Mitglieder durchschnittlich 1,77 Mitglieder pro Jahr werben, bei der CDU sind es gar 2,31 Neumitglieder pro Jahr (Jakobs 2021: 253; 271). Unterstützt wird der Befund, dass vor allem die direkte Ansprache wirkt, auch von hauptamtlichen Mitarbeiter:innen in den Bundesgeschäftsstellen von CDU, Linke, FDP und Grünen sowie in der Landesgeschäftsstelle der CSU (siehe dazu die geführten Interviews mit ebenjenen Mitarbeiter:innen in Jakobs/Schwab 2023).

Rechnet man diese Zahlen hoch, so gelangt man bei 10.000 aktiven Werber:innen pro Partei schnell auf ca. 18.000 bis 23.000 Neumitglieder allein durch Anwerbung jährlich. Das wiederum lässt zwei Schlüsse zu: der erste lautet, dass zu wenige Mitglieder in der Mitgliederwerbung aktiv sind, um den Mitgliederbestand der Parteien dauerhaft zu erhöhen und der zweite lautet, dass die Parteien es anscheinend an Anreizen für ihre Mitglieder vermissen lassen, neue Mitglieder zu werben. Erfolgreiche Werber:innen verfügen in der Studie von Jakobs (2021) zudem über eine hohe lokale Vernetzung, sprechen über Politikerfolge der eigenen Partei, nutzen persönliche Netzwerke (und damit interpersonales Vertrauen), weisen hohes Selbstvertrauen auf und wirken frustrationstolerant und eigeninitiativ (siehe dazu insbesondere Jakobs 2021: 303ff.). Diese Anforderungen an bestimmte Persönlichkeitsmerkmale erscheinen hoch, können aber auf Basis der Untersuchung von Jakobs (2021) nicht verallgemeinert werden, da die Befunde nicht repräsentativ sind. Sie sollen dennoch als Ausgangspunkt für erfolgreiche Mitgliederwerbung betrachtet werden, wenngleich weitere Studien noch zusätzliche Daten diesbezüglich erheben müssen.

5. Wie Parteien ressourcenschonend Neumitglieder werben können

Parteien wären gut beraten, gerade ihre Parteimitglieder als fundamentale Säule der Mitgliederergewinnung zu betrachten und sie entsprechend zu empoweren. Dabei verwundert zunächst, dass das Amt des bzw. der Mitgliederbeauftragten, wie es beispielsweise bei SPD und CDU existiert, von einer wahren Aufgabenlast überfrachtet ist. Der Parteivorstand der SPD hat dazu am 26. März 2012 die Grundsätze für die Arbeit der Mitgliederbeauftragten beschlossen, die hier kurz skizziert werden. Als Mitgliederbeauftragte:r auf Ortsvereinsebene gehört zu den Aufgaben, Ansprechpartner:innen für die Mitglieder benennen zu können, dafür zu sorgen, dass die Belange der Mitglieder in Bezug auf die Parteimitgliedschaft berücksichtigt werden, den Kontakt zu passiven Mitgliedern zu halten, austrittswillige Mitglieder zu kontaktieren, innerparteiliche Befragungen zu organisieren, Standards für Bindung, Betreuung und Rückgewinnung zu implementieren, Vorschläge zu aktiven Mitgliederwerbung zu formulieren und dafür Sorge zu tragen, dass Geburtstagsglückwünsche und Ehrungen fristgerecht übermittelt werden bzw. stattfinden (SPD 2012: 2). Die Rede ist hier von einem Ehrenamt, keinem bezahlten Hauptamt. Gerade für kleine Ortsvereine mit Mitgliederzahlen im niedrigen bis mittleren zweistelligen Bereich mögen diese Aufgaben zwar noch machbar wirken, binden aber selbst hier bei gewissenhafter Erledigung ein veritables Maß an (Frei-)Zeit.

Um Mitgliederwerbung mit dem Ehrenamt vereinbar zu machen, lautet eine erste Empfehlung an dieser Stelle, das Amt des bzw. der Mitgliederbeauftragten aufzuspalten in eine:n Mitgliederwerber:in, eine:n Mitgliederbinder:in und eine weitere Person, die für die Rückgewinnung zuständig ist. Je nach Größe des Ortsvereins bzw. des Ortsverbandes empfiehlt es sich zudem, eine weitere Person zu benennen, die die Arbeit der drei vorgenannten Posten koordiniert. Diese Empfehlung gilt des Weiteren für alle Gliederungen oberhalb der Ortsvereine und Ortsverbände.

Zudem müsste die Arbeit der Mitgliederbeauftragten zumindest sporadisch von Mitgliederwerbekampagnen gerahmt sein, die mehr als nur Legitimitätsfassade darstellen. Das lässt sich gut an der *Mission 30.000* der SPD festmachen, bei der man als Beobachter:in gar nicht so genau weiß, wie die Kampagne aufgebaut sein soll. Auf der Webseite zur Kampagne findet sich die Prämisse, die Jakobs (2021) bereits erarbeitet hat, dass Mitgliederwerbung am besten über das persönliche Gespräch gelinge. Die Webseite präsentiert dazu „zwei Argumente, mit denen Du bestimmt überzeugen kannst“ (SPD 2022a). Das erste Argument besteht darin, das Hemmnis Zeit abzubauen und auf verschiedene Arten des Engagements zu verweisen; das zweite Argument besteht darin, aufzuzeigen, was man mit dem Engagement innerhalb der SPD verändern kann, illustriert durch eigene Erfolgsgeschichten der Mitglieder (SPD 2022b). Liegen solche Erfolgsgeschichten nicht vor, kann das zu nutzende Argument jedoch nicht mit Leben gefüllt werden. Behelfsweise können Mitglieder auch dem Kampagnenguide (der jedoch nur zwei

Seiten umfasst; eine Seite mit einer Kurzbeschreibung und eine Seite mit Verweis auf den SPD-Shop) argumentative Stützen entnehmen. Hier findet sich der folgende Passus:

Unsere Kampagne spricht Menschen an, die etwas verändern wollen, sich aber nicht sicher sind, was sie selbst tun können. Wir machen ihnen ein Angebot: ‚Wenn Du in die SPD eintrittst, bekommst Du das gute Gefühl, aktiv zu mehr sozialer Politik beizutragen [und] nehmen wir Dich auf in eine Gemeinschaft von engagierten Menschen, die das gleiche wollen wie du. (SPD 2022a: 1)

Viel mehr kann man dem weiteren Kampagnenmaterial nicht entnehmen, außer Hinweise, wie Sitzungen im eigenen Ortsverein gestaltet werden können, die als Kick-Off zu Mitgliederwerbung gedacht sind. Schulungsreihen o.ä., um vor allem das persönliche Werbegespräch einzuüben, scheinen nicht vorgesehen. Aus seiner eigenen Arbeit weiß der Autor dieses Beitrags, dass Ortsvereine, die ihn zu diesem Thema buchen, die Kosten für Seminar- und Workshoptage komplett selbst tragen müssen, ohne, dass es Zuschüsse von der Partei gibt. Das stößt regelmäßig bei den Untergliederungen auf Unmut gegenüber der Kampagne, die in ihr – so geht es zumindest aus nicht-repräsentativen Gesprächen auch über die Partei hinweg hervor – lediglich eine Art Anweisung ‚von oben‘ betrachten, nun Mitglieder zu werben, aber keine Unterstützung dazu erhalten. Das entsprechende Material dann noch aus der eigenen Untergliederungskasse finanzieren zu müssen, bringt der Kampagne ebenfalls keine Sympathien.

Während die Kampagne bereits lief, hat die SPD eine Challenge ausgerufen, im Rahmen derer Mitglieder angeben können, wie viele Neumitglieder sie bereits geworben haben. Als Hauptpreis wird ein Ausflug ins politische Berlin inklusive Treffen mit Mitgliedern der Parteispitze ausgelobt. Zum Stand des 05.03.2023 führt ein Mitglied mit 801 geworbenen Neumitgliedern, auf Platz 2 folgen 318 sowie auf Platz 3 240 geworbene Neumitglieder (SPD 2023). Diese Zahlen wirken mit Blick auf bisher bekannte Erfolgsmarken doch extrem überhöht und nicht plausibel; letztlich obliegt es dem Veranstalter des Wettbewerbs, diese am Ende zu prüfen; bereits am 06.03.2023 erschienen die genannten Zahlen im Übrigen nicht mehr auf der Webseite.

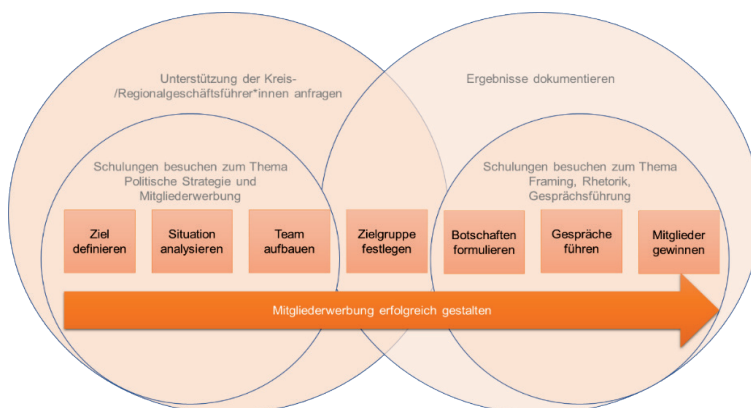
Auch wenn die Kampagne der SPD offenkundig darauf ausgerichtet ist, Ehrenamtliche zu verstärkter Arbeit in der Mitgliederwerbung aufzurufen, ohne sie substantiell zu unterstützen, gibt es hier wenigstens so etwas wie einen Call to Action, der an die Parteiorganisation gerichtet ist. Bei der CDU lässt sich keine Kampagne dieser Art in den letzten Jahren finden; in der CSU, so ein Bericht von 2021, startete die Mitgliederkampagne PolitikMACHERINNEN der Frauen-Union Bayern. Zu den Ergebnissen finden sich aber bis auf wenige Artikel der Lokalpresse keine validierten Zahlen. Die FDP richtete sich mit der Kampagne #nextGeneration@FDP im Jahr 2021 gezielt an 16- bis 18-Jährige, denen bei Eintritt in die Partei ein deutlich vergünstigter Mitgliedsbeitrag angeboten wurde. Auch hier

fehlen jedoch veröffentlichte Berichte zum Erfolg der Kampagne, wenngleich der Ansatz zu loben ist: Mit der Absenkung des Beitrags nutzt die Partei zumindest einen klaren, monetären Anreiz für eine Zielgruppe, deren finanzielles Budget limitiert ist. Bei den Grünen findet sich keine Mitgliederkampagne, was aber durchaus dem Umstand geschuldet sein kann, dass die Parteibasis ohnehin kontinuierlich wächst. Auch bei der AfD lässt sich keine Mitgliederkampagne erkennen, abgesehen von einzelnen lokalen Projekten in den vergangenen Jahren (solche sind übrigens bei nahezu allen Parteien festzustellen; das spricht wiederum für die organisationale Eigenständigkeit der Untergliederungen). Bei der Linken lässt sich ebenfalls keine offiziell verlautbarte Mitgliederkampagne ausmachen. Im Finanzbericht von 2021 findet sich jedoch ein mit 10.000 Euro dotierter Posten „Mitgliederkampagne (MGL-Gewinnungsmaterial, -Offensive)“. Möglicherweise fließen diese Gelder in das Programm #Aufbauheld:innen, in dem Mitglieder zu Organizer:innen ausgebildet werden und zumindest teilweise auch im Feld der Mitgliederwerbung geschult werden sollen.

Mitgliederwerbung scheint im Parteihandeln also maximal implizit angelegt zu sein. Schön, wenn einige Mitglieder es machen, lautet wohl das Credo. Spezifische Unterstützung erhalten sie dabei aber regelmäßig nicht, sieht man von vereinzelten Weiterbildungsangeboten ab, die häufig jedoch einen Eigenanteil zum Teilnahmebeitrag verlangen.

Zugleich fehlt ein strategischer Plan zur Durchführung von Mitgliederwerbung, eine Art Ablaufschema. Mitgliederwerbung wird, wenn überhaupt, als Einzelaufgabe betrachtet, nicht als Teamarbeit. Die *Mission 30.000* lässt zwar Ansätze erkennen, dass Mitgliederwerbung im Team gedacht wird, führt diese Ansätze aber nicht zu Ende. Jakobs/Schwab (2023) schlagen daher einen prozessorientierten Ablaufplan von Mitgliederwerbung vor, der die Ressourcen der Partei integriert:

Abbildung 2: Mitgliederwerbung im Prozess gedacht.



Quelle: Jakobs/Schwab (2023).

Die Kreise in Abbildung 2 bilden die sich überlappenden Prozesse der strategischen Mitgliederwerbung ab. Im Rahmen der Zieldefinition, Situationsanalyse und dem Aufbau eines Werbeteams sollte zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt eine Schulung zum Thema Strategie und Mitgliederwerbung besucht werden, die idealiter von den Parteiorganisationen selbst angeboten wird, z.B. auf Landesverbandsebene. Je nachdem, wie vor Ort die Abführungsregeln und Verteilungsschlüssel der Untergliederungen ausgestaltet sind, können auch noch unbekannte finanzielle Ressourcen erschlossen werden. Wenn es darum geht, die relevanten Zielgruppen zu bestimmen, können die Geschäftsstellen der übergeordneten Verbände über Strukturdaten verfügen, die für die Auswahl von Potenzialgebieten zur Mitgliederwerbung genutzt werden können. So gibt es in einigen Verbänden Milieudaten, die zu Wahlkämpfen genutzt wurden und ebenfalls für die Mitgliederwerbung nutzbar gemacht werden können. Mögen diese Daten manchmal auch etwas älter sein, so sind sie zumeist doch sehr hilfreich. Spätestens sobald die Zielgruppen definiert sind und Werber:innen in den operativen Teil der Mitgliederwerbung vordringen, sollten die Prozessschritte dokumentiert werden, und sei es nur mithilfe von Stichwortsammlungen. Im operativen Teil – also spätestens dann – sieht Abbildung 2 den Besuch von Schulungen zum Thema Framing, Rhetorik und Gesprächsführung vor. Diese Professionalisierung ist übrigens auch in der Art, wie Parteien Mitgliederwerbung denken, angelegt (Jakobs 2021) – aber offenbar kaum in praktisches Handeln implementiert. Und damit fehlt die Wertschätzung der Arbeit derjenigen Parteimitglieder, die in der Mitgliederwerbung aktiv sind. Sie erhalten regelmäßig *keine* Unterstützung, *keine* (kostenfreie) Fortbildung und bleiben zum großen Teil sich selbst überlassen. Erfolge bzw. Misserfolge werden selten dokumentiert und noch seltener analytisch aufgearbeitet. Mitgliederwerbung scheint damit in allen Belangen ein Stiefkind der Parteiarbeit zu sein, bei dem weiterhin unerklärlich ist, warum es so selten zu einem veritablen Handlungsfeld der Parteien gemacht wird. Denn: Selbst geringe Investitionen können sich hier langfristig auszahlen, beispielsweise durch die Aus- und Weiterbildung von ‚Organizer:innen‘ innerhalb der Parteien. Eine Ausnahme bildet daher höchstens die Linke mit ihrem Programm der #Aufbauheld:innen; dieses Programm gilt es zu einem späteren Zeitpunkt zu evaluieren.

6. Fazit und Ausblick

Kurzum: Parteien können über aktive Mitgliederwerbung die Eintrittszahlen deutlich erhöhen. Die Potenziale, die von Mitgliederwerbung ausgehen, bleiben jedoch ungenutzt. Zu hinterfragen ist weiter, warum. Während die Parteien Unsummen in Agenturen und Beratung zu Wahlkämpfen, Content Creation, Social Media Marketing, Plakaten und Layouts investieren, scheint die Mitgliederwerbung nur ein untergeordnetes Investitionsfeld zu sein – wenn überhaupt. Dabei ließe sich die Mitgliederwerbung durchaus durch Drittanbieter steuern, selbst in

der operativen Durchführung. Das dürfte aber weder den Parteimitgliedern gefallen noch zur Legitimation von Parteien beitragen, wenn externe Anbieter im Stile von Drückerkolonnen auf der Straße Neumitglieder rekrutieren. Es verwundert dennoch, warum der Kreis der aktiven Parteimitglieder kein Empowerment in Richtung gelingender Mitgliederengewinnung erfährt. Kampagnen vonseiten der Parteien sind zu diesem Zweck selten und wenn sie dann mal durchgeführt werden, wirken sie wenig ganzheitlich.

Klar ist auch, dass Mitgliederwerbung für Parteien nicht den attraktivsten Verkaufsgegenstand beinhaltet. Die Parteimitgliedschaft bietet als Partizipationsform einige Besonderheiten: Sie wirkt auf den ersten Blick zeitintensiv – was sie nicht unbedingt sein muss –, bietet die Pflicht, einen Beitrag zu entrichten und zugleich gilt eine Parteimitgliedschaft mit Blick auf das niedrige Institutionenvertrauen in Parteien nicht unbedingt als sozial erwünscht. Persönliche Werbegespräche, so der Aufhänger dieses Beitrags, können diese Hemmnisse jedoch entkräften und zugleich beim beitragsgeneigten Gegenüber eruieren, welche potenziellen Anreize zum Beitritt vorhanden sind. Dies sollte aber – wie jedes ‚Verkaufsgespräch‘ – an den Interessen des Gegenübers orientiert sein. Parteien machen es sich daher zu einfach, wenn sie Vorschläge zu Beitrittsargumenten machen, die möglicherweise eher abschrecken als anziehen. Mitglieder in Fragen der Mitgliederwerbung zu unterstützen oder gar Rahmenkampagnen zu bieten, die organisationalen und finanziellen Support bieten, findet sich in der deutschen Parteienlandschaft bis auf einzelnen regionale Ausnahmen nicht. Bei Parteien wie der FDP oder den Grünen mag man durchaus in der Bundesgeschäftsstelle zufrieden über die bisherige Mitgliederentwicklung sein, sodass die Notwendigkeit zur Anwerbung neuer Mitglieder nicht besteht. Mit Blick auf die Mitgliederentwicklung von SPD und CDU verwundert es hingegen, dass groß angelegte Mitgliederewinnungskampagnen eine Seltenheit sind. Des Weiteren erscheint es problematisch, wenn Kampagnen wie *die Mission 30.000* über nicht mehr als einen kurzen Kampagnenguide, die Veröffentlichung von Umfrageergebnissen und neues Werbematerial verfügen. Wengleich man den Parteien nicht unisono unterstellen sollte, dass sie den Nimbus der Mitgliederpartei nur noch als Legitimitätsfassade aufrechterhalten wollen, verblüfft dennoch die geringe Ernsthaftigkeit, mit der das Thema der Mitgliederwerbung angegangen wird. Anstelle Parteimitgliedern Anreize zur Neumitgliederwerbung zu bieten und ihnen substanzielle Unterstützung zukommen zu lassen, wird Mitgliederwerbung gewissermaßen ausgesessen. Sporadische Werbewettbewerbe (meist auf lokaler Ebene) scheinen das höchste der Gefühle zu sein. Es sollte unbedingt vermehrt zum Gegenstand der Parteimitglieder- sowie der Parteiorganisationsforschung gemacht werden, warum Mitgliederwerbung, bei den Potenzialen, die sie offenkundig bietet, so selten auf dem Plan des täglichen Parteihandelns steht.

Literaturverzeichnis

- Ajzen, Icek (1991): The theory of planned behavior. *Organizational Behavior and Human Decision Processes* 50 (2), 179–211. [https://doi.org/10.1016/0749-5978\(91\)90020-T](https://doi.org/10.1016/0749-5978(91)90020-T).
- Ajzen, Icek (2005): *Attitudes, personality, and behavior*. 2. Aufl. New York, Open University Press.
- Angenendt, Michael (2021): Rage against the party machine? Wählergemeinschaften als Alternative im kommunalpolitischen Wettbewerb. *Zeitschrift für Politikwissenschaft* 31 (4), 627–641. <https://doi.org/10.1007/s41358-021-00301-3>.
- Arnim, Hans Herbert von (2011): *Politische Parteien im Wandel. Ihre Entwicklung zu wettbewerbsbeschränkenden Staatsparteien - und was daraus folgt*. Berlin, Duncker & Humblot.
- Beck, Frederik/Keim, Tobias/Schlote, Sara (2022): *Wie können wir neue Mitglieder gewinnen? Ergebnisse einer empirischen Studie*. Berlin, SPD.
- Beyme, Klaus von (2000): *Parteien im Wandel. Von den Volksparteien zu den professionalisierten Wählerparteien*. Wiesbaden, Westdeutscher Verlag.
- Borucki, Isabelle/Masch, Lena/Jakobs, Simon (2021): Grundsätzlich bereit, aber doch nicht dabei – Eine Analyse der Mitarbeitsbereitschaft in Parteien anhand des Civic Voluntarism Models. *Zeitschrift für Politikwissenschaft* 31 (1), 25–56. <https://doi.org/10.1007/s41358-021-00251-w>.
- Bukow, Sebastian (2009): Parteiorganisationsreformen zwischen funktionaler Notwendigkeit und institutionellen Erwartungen. In: Uwe Jun/Oskar Niedermayer/Elmar Wiesendahl (Hg.). *Zukunft der Mitgliederpartei*. Opladen u.a., Barbara Budrich, 211–228.
- Case, Robert A./Zeglen, Laura (2018): Exploring the Ebbs and Flows of Community Engagement: The Pyramid of Engagement and Water Activism in Two Canadian Communities. *Journal of Community Practice* 26 (2), 184–203. <https://doi.org/10.1080/10705422.2018.1449044>.
- Decker, Frank (2015): *Parteiendemokratie im Wandel. Beiträge zur Theorie und Empirie*. Baden-Baden, Nomos.
- Dose, Nicolai/Fischer, Anne-Kathrin (2013): Mitgliederschwund und Überalterung der Parteien. Prognose der Mitgliederzahlen bis 2040. *Zeitschrift für Parlamentsfragen* 44 (4), 892–900.
- Ebbinghaus, Bernhard/Göbel, Claudia (2014): Mitgliederrückgang und Organisationsstrategien deutscher Gewerkschaften. In: Wolfgang Schroeder (Hg.). *Handbuch Gewerkschaften in Deutschland*. 2. Aufl. Wiesbaden, Springer VS, 207–240.

- Fiorina, Morris P. (1999): Extreme voice. A dark side of civic engagement. In: Theda Skocpol/Morris P. Fiorina (Hg.). *Civic engagement in American democracy*. Washington, D.C., Brookings Institution Press, 395–425.
- Geißler, Rainer (2014): *Die Sozialstruktur Deutschlands*. 7. Aufl. Wiesbaden, Springer VS.
- Grunden, Timo/Janetzki, Maximilian/Salandi, Julian (2017): *Die SPD. Anamnese einer Partei*. Baden-Baden, Nomos.
- Höhne, Benjamin (2018): Engagement beugt Politikverdrossenheit (nicht immer) vor. Demokratievertrauen und Parlamentszufriedenheit von aktiven Parteimitgliedern. *Zeitschrift für Parlamentsfragen* 49 (4), 919–932. <https://doi.org/10.5771/0340-1758-2018-4-919>.
- Jakobs, Simon (2021): Die Neumitgliederwerbung von SPD und CDU im Vergleich. Strategielose Mitgliederpartei oder überfordertes Ehrenamt? Opladen u.a., Budrich.
- Jakobs, Simon/Schwab, Vincenz (2023): *Mitgliederwerbung in und für Parteien. Ein Einblick in Theorie und Praxis*. Wiesbaden, Springer VS.
- Jun, Uwe (2004): *Der Wandel von Parteien in der Mediendemokratie. SPD und Labour Party im Vergleich*. Frankfurt/Main, New York, Campus.
- Jun, Uwe (2009): Organisationsreformen der Mitgliederparteien ohne durchschlagenden Erfolg. Die innerparteilichen Veränderungen von CDU und SPD seit den 1990er Jahren. In: Uwe Jun/Oskar Niedermayer/Elmar Wiesendahl (Hg.). *Zukunft der Mitgliederpartei*. Opladen u.a., Budrich, 187–210.
- Jun, Uwe (2018): Die SPD in der Ära Merkel. Eine Partei auf der Suche nach sich selbst. In: Reimut Zohlnhöfer/Thomas Saalfeld (Hg.). *Zwischen Stillstand, Politikwandel und Krisenmanagement. Eine Bilanz der Regierung Merkel 2013–2017*. Wiesbaden, Springer VS, 39–59.
- Kausmann, Corinna/Hagen, Christine (2022): Gesellschaftliche Bereiche des freiwilligen Engagements. In: Julia Simonson/Nadiya Kelle/Corinna Kausmann et al. (Hg.). *Freiwilliges Engagement in Deutschland. Der Deutsche Freiwilligen-survey 2019*. Wiesbaden, Springer VS, 95–124.
- Kletzing, Uta/Lukoschat, Helga (2010): *Engagiert vor Ort. Wege und Erfahrungen von Kommunalpolitikerinnen*. Berlin, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Laux, Annika (2011): Was motiviert Parteimitglieder zum Beitritt? In: Tim Spier/Markus Klein/Ulrich von Alemann et al. (Hg.). *Parteimitglieder in Deutschland*. Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften, 61–78.
- Lees-Marshment/Pettitt, Robin T. (2014): Mobilising volunteer activists in political parties. the view from central office. *Contemporary Politics* 20 (2), 246–260.

- Niedermayer, Oskar (1989): Innerparteiliche Partizipation. Opladen, Westdeutscher Verlag.
- Niedermayer, Oskar (2013): Keine Parteienverdrossenheit, aber Parteienkritik. Die Bürgerorientierungen gegenüber den Bundestagsparteien. In: Oskar Niedermayer/Benjamin Höhne/Uwe Jun (Hg.). Abkehr von den Parteien? Parteidemokratie und Bürgerprotest. Wiesbaden, Springer VS, 45–65.
- Niedermayer, Oskar (2022): Parteimitgliedschaften im Jahre 2021. Zeitschrift für Parlamentsfragen 53 (2), 382–408. <https://doi.org/10.5771/0340-1758-2022-2-382>.
- Nielsen, Rasmus Kleis (2012): Ground Wars. Personalized Communication in Political Campaigns. Princeton, Princeton University Press.
- Oerder, Katharina Sarah (2015): Die Bedeutung von Motivation und Politischen Fertigkeiten von ehrenamtlichen RecruiterInnen in Mitgliederorganisationen. Eine prädiktive Studie an Mitgliedern einer Industriegewerkschaft. Bonn, Universität Bonn.
- Poguntke, Thomas (2000): Parteiorganisation im Wandel. Gesellschaftliche Verankerung und organisatorische Anpassung im europäischen Vergleich. Wiesbaden, Westdeutscher Verlag.
- Rieger, Günter (1994): 'Parteienverdrossenheit' und 'Parteienkritik' in der Bundesrepublik Deutschland. Zeitschrift für Parlamentsfragen 25 (3), 459–471.
- Seyd, Patrick/Whiteley, Paul (1992): Labour's grass roots. The politics of party membership. Oxford/New York, Clarendon Press; Oxford University Press.
- Simonson, Julia/Kelle, Nadiya/Kausmann, Corinna/Tesch-Römer, Clemens (Hg.) (2022): Freiwilliges Engagement in Deutschland. Der Deutsche Freiwilligen-survey 2019. Wiesbaden, Springer VS.
- SPD (2012): Grundsätze für die Arbeit der Mitgliederbeauftragten. Beschlossen durch den Parteivorstandes [sic!] am 26. März 2012. Berlin, SPD.
- SPD (2022a): Wir machen soziale Politik für Dich. Und mit Dir. Kampagnenguide. Berlin.
- SPD (2022b): Wir machen soziale Politik für Dich und mit Dir. Online verfügbar unter <https://www.spd.de/mitgliederwerbung/> (abgerufen am 05.03.2023).
- SPD (2023): Mitglieder-Challenge. Mission 30.000: Wer liegt vorne? Jetzt das Ranking ansehen! Online verfügbar unter https://www.spd.de/mitglieder-challenge-ranking/?utm_campaign=M30&utm_source=nl&utm_medium=email&utm_content=challenge&utm_term=mitgliederwerbung (abgerufen am 05.03.2023, Quelle nicht mehr abrufbar).

- Spier, Tim (2011): Wie aktiv sind die Mitglieder in Parteien? In: Tim Spier/Markus Klein/Ulrich von Alemann et al. (Hg.). Parteimitglieder in Deutschland. Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften, 98–119.
- Verba, Sidney/Schlozman, Kay Lehman/Brady, Henry E. (1995): Voice and equality. Civic voluntarism in American politics. Chicago, University of Chicago Press.
- Vissers, Sara/Stolle, Dietlind (2014): Spill-Over Effects between Facebook and On/Offline Political Participation? Evidence from a Two-Wave Panel Study. *Journal of Information Technology & Politics* 11 (3), 259–275.
- Wiesendahl, Elmar (2006): Mitgliederparteien am Ende? Eine Kritik der Niedergangsdiskussion. Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Wiesendahl, Elmar (2022): Parteienforschung. Ein Überblick. Wiesbaden, Springer VS.

Kandidierenden-Kür auf dem Catwalk? Eine empirische Studie zum Einfluss der physischen Attraktivität auf den innerparteilichen Nominierungsprozess der Direktkandidierenden bei der Bundestagswahl 2021

Ulrich Rosar¹/Roman Althans²

1. Einleitung

Gutes Aussehen zahlt sich aus: Nicht nur auf dem Partnermarkt, auch in anderen sozialen Bereichen wie dem Beruf haben attraktive Menschen Vorteile gegenüber ihren weniger ansehnlicheren Zeitgenoss*innen (vgl. beispielhaft Rosar et al. 2014; Hamermesh 2011). Wie mittlerweile zahlreiche Untersuchungen belegen, lohnt es sich auch für Politiker*innen, gut auszusehen (Jäckle et al. 2020; Berggren et al. 2010; Klein und Rosar 2005). Im Durchschnitt erhalten sie einen höheren Stimmanteil als ihre weniger attraktive Konkurrenz, selbst wenn für eine ganze Reihe anderer Faktoren kontrolliert wird. Dieser Einfluss der äußeren Erscheinung politischer Kandidierender bei Parlaments- oder auch Präsidentschaftswahlen ist gut dokumentiert. Weniger erforscht ist hingegen – insbesondere für Deutschland – die Rolle der äußeren Erscheinung potentieller Kandidierender im vorgelegerten Rekrutierungsprozess innerhalb politischer Parteien. Aufgrund der Tatsache, dass es in Deutschland einen recht hohen Anteil an sicheren Wahlkreisen und Listenplätzen gibt, ist die innerparteiliche Konkurrenz für viele Kandidierende der wichtigere Wettbewerb (Reiser 2019; Manow 2007). Für einen Großteil der Aspirant*innen für einen Parlamentssitz ist es also entscheidender, das Selektorat von sich zu überzeugen als später dann das Elektorat. Demzufolge ist es aus demokratietheoretischer Perspektive erforderlich, die unterschiedlichen Mechanismen, die zur Aufstellung der Kandidierenden führen, aufzudecken. Aber ebenso wichtig ist es, Eigenschaften zu identifizieren, welche bei diesem Prozess für die Aspirant*innen von Vorteil sind. Dazu kann, basierend auf den bisherigen Erkenntnissen der Attraktivitätsforschung, ein ansprechendes Aussehen zählen.

Inwieweit die physische Attraktivität hier tatsächlich eine Rolle spielt, wird in diesem Beitrag nachgegangen. Konkret wird am Beispiel der Kandidierendenaufstellung von AfD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU, CSU, Die Linke, FDP und SPD zur Bundestagswahl 2021 untersucht, ob sich im Rahmen des formalen Nominierungs-

¹ Prof. Dr. Ulrich Rosar hat den Lehrstuhl für Soziologie II am Institut für Sozialwissenschaften der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf inne.

² Roman Althans ist Mitarbeiter am Lehrstuhl für Soziologie II am Institut für Sozialwissenschaften der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

prozesses für die Direktkandidierenden Einflüsse der physischen Attraktivität auf den Erfolg der Nominierten nachweisen lassen. Diese Fokussierung ist zum einen der Relevanz der genannten Parteien geschuldet, geht aber zum anderen auch auf Restriktionen der Datenverfügbarkeit zurück. Gleichwohl steht zu erwarten, dass hier wichtige erste Erkenntnisse gewonnen werden können, um die aufgezeigte Forschungslücke zumindest ein Stück weit zu schließen. Im Folgenden wird kurz erläutert, wie der innerparteiliche Nominierungsprozess formal-rechtlich und gemäß der aktuellen Forschungsliteratur ganz praktisch abläuft. Zunächst wird der konkret-formale Ablauf auf einer Nominierungskonferenz skizziert (Kapitel 2), bevor die vorgelagerten und flankierenden, überwiegend informellen Regeln des Nominierungsprozesses beschrieben werden (Kapitel 3). Anschließend werden die grundlegenden Mechanismen vorgestellt, über die die physische Attraktivität ihre soziale Wirkung entfaltet. Diese werden dann in den Kontext des innerparteilichen Nominierungsprozesses integriert (Kapitel 4). Anschließend erfolgt die Vorstellung der Datenbasis und der Operationalisierungen (Kapitel 5), bevor die Ergebnisse der empirischen Analysen berichtet und diskutiert werden (Kapitel 6). Den Abschluss bilden ein kurzes Fazit und ein Ausblick (Kapitel 7).

2. Die Nominierungskonferenzen – formelle Grundlagen

Wie bekannt sein dürfte, sieht das deutsche Wahlrecht zwei Wege in den Bundestag vor: 299 Abgeordnete werden mittels relativer Mehrheit in Wahlkreisen gewählt und mindestens 299 weitere Abgeordnete werden über die Landeslisten der Parteien bestimmt. Um von einer Partei als Kandidierende*r für einen Wahlkreis aufgestellt zu werden, muss ein*e Bewerber*in einerseits einen formellen festgelegten Prozess durchlaufen. Andererseits existieren innerhalb von Parteien aber auch ungeschriebene Gesetze und tradierte Abläufe. Die formellen Regelungen nach denen Kandidierende durch ihre Parteien bei einer Bundestagswahl für Wahlkreise aber auch für die Landeslistenplätze nominiert werden, finden sich in den Satzungen der Parteien, wobei den rechtlichen Rahmen das Grundgesetz, das Parteiengesetz sowie das Bundeswahlgesetz bilden (vgl. Morlok und Merten 2018). Dabei verlangt das Grundgesetz einen demokratischen innerparteilichen Prozess zur Aufstellung der Wahlbewerber*innen. Formell findet die Nominierung der Kandidierenden für die Wahlkreise auf parteiinternen Nominierungskonferenzen statt. Dies kann gemäß des Bundeswahlgesetzes entweder als Mitglieder- oder als Delegiertenversammlung von im Wahlkreis stimmberechtigten Parteimitgliedern geschehen (Hellmann und Höhne 2020; Reiser 2011). Dabei gibt es in den Landessatzungen der Parteien unterschiedliche Vorgaben, was die Art der Versammlung angeht. Während beispielsweise die CDU- bzw. CSU-Landessatzungen mehrheitlich klare Angaben zum Modus der Nominierungskonferenzen machen, überlassen beispielsweise Bündnis 90/Die Grünen und AfD diese Entscheidung überwiegend den Kreisverbänden. Auch die Auswahl der Kandi-

dierenden steht bei allen Parteien in der Regel den Kreisverbänden zu. Entscheidende Akteure bei dieser Vorauswahl sind die regionalen Parteieliten wie Kreisvorstände, die vor der eigentlichen Nominierungskonferenz sondieren und den Kreis potentieller Kandidierender durch informelle Absprachen festlegen sowie gegebenenfalls reduzieren (siehe Kap. 3; Reiser 2019, 2011). Das führt dazu, dass bei den Wahlkreiskonferenzen oftmals nur ein*e Bewerber*in für einen Wahlkreis zur Wahl steht – so zeigt Reiser (2011) für die Konferenzen zur Nominierung der Wahlkreis-kandidierenden im Vorfeld der Bundestagswahl 2009, dass in 77 Prozent der Fälle nur ein*e Kandidat*in zur Wahl stand.

Auf den Nominierungskonferenzen finden in der Regel Einzelwahlen statt (vgl. Hellmann und Höhne 2020), wobei im Falle einer*s Kandidat*in das Selektorat mit „Ja“ oder „Nein“ stimmen oder sich enthalten kann. Bei mehreren Kandidierenden können sich die stimmberechtigten Parteimitglieder zwischen den Personen entscheiden oder sich enthalten. Gewählt ist in den meisten Fällen die Person, die die absolute Mehrheit der Stimmen des Selektorats erreicht. Allerdings unterscheiden sich die Parteien hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Wahl, z. B. mit Blick auf die Anzahl der Wahlgänge und wiederteilnehmende Kandidierende. Wird im ersten Wahlgang gemäß der geltenden Mehrheitsbestimmungen kein*e Kandidat*in gefunden, findet aber in jedem Fall mindestens ein weiterer Wahlgang statt.

3. Selektion und informelle Regelungen

Obwohl Deutschland im internationalen Vergleich einen recht engen rechtlichen Rahmen in Bezug auf innerparteiliche Abläufe im Allgemeinen und die Kandidierendenaufstellung im Speziellen besitzt (vgl. beispielhaft van Biezen und Piccio 2013), bleibt dennoch Raum für den Einfluss informeller, ungeschriebener Gesetze und tradiertter Prozesse (vgl. Reiser 2022, 2019, 2011). Allein der Umstand, dass in den meisten Fällen bei den Wahlkreiskonferenzen zur Nominierung der Kandidierenden nur ein*e Bewerber*in zur Wahl steht, zeigt, dass ein wesentlicher Teil der Entscheidungsfindung in weniger formalisierten Verfahren im Vorfeld der Versammlungen stattfindet. Grundsätzlich sei an dieser Stelle anzumerken, dass fast alle Wahlkreise in der Vergangenheit von CDU/CSU und SPD gewonnen wurden, weswegen diese Parteien einen aktiveren Nominierungsprozess betreiben (Höhne 2017). In jüngeren Jahren lässt sich hier allerdings eine deutliche Veränderung beobachten, so dass aktuell möglicherweise auch andere Parteien mehr Aufwand bei der Aufstellung von Direktkandidierenden betreiben.

Sofern die*der bei der vorangegangenen Wahl Nominierte nicht mehr antritt, findet vor den Nominierungskonferenzen ein mehr oder weniger stark institutionalisierter Willensbildungs- bzw. Selektionsprozess statt. Dieser beginnt zumeist mit sogenannten Tingeltouren, bei denen die Bewerber*innen sich bei den verschiedenen

Ortsvereinen vorstellen, über ihre Person und Vorhaben reden sowie Fragen beantworten (Reiser 2011). Teilweise wird dort auch über die Bewerber*innen abgestimmt. Schon nach diesen Tingeltouren lässt sich abschätzen, welche Bewerber*innen eine aussichtsreiche Chance auf die Wahl bei der Nominierungskonferenz besitzen, so dass einige Konkurrent*innen bereits an dieser Stelle ihre Kandidatur zurückziehen. Gibt es mehrere Kreisverbände in einem Wahlkreis, findet in der Regel jeder Kreisverband – über Tingeltouren – eine*n Kandidat*in, die*der dann gegen die Konkurrenz der anderen Kreisverbände auf der Nominierungskonferenz zur Wahl gestellt wird. Grundsätzlich besteht bei einem Wahlkreis, welcher mehrere Kreisverbände umfasst, ein größeres Konfliktpotential bei der Nominierung als bei einem Wahlkreis, der aus einem Kreisverband besteht.

Neben bzw. unabhängig von der Erfordernis etwaiger Tingeltouren führen die Bewerber*innen einen Wahlkampf um die Gunst ihrer Parteikolleg*innen, der mitunter mit harten Bandagen ausgetragen wird (Reiser 2019, 2011). Die Intensität des innerparteilichen Wettbewerbs vor den Nominierungskonferenzen hängt dabei von verschiedenen Faktoren ab (Reiser 2013): Tritt die*der direktgewählte Mandatsinhaber*in wieder an, ist eine Gegenkandidatur wenig aussichtsreich und wenig wahrscheinlich. Ist dies nicht der Fall oder wurde ein Wahlkreis in der vorherigen Wahl nicht durch eine*n parteieigene*n Abgeordnete*n vertreten, ist der Wettbewerb, beispielsweise in Form von Gegenkandidierenden auf den Nominierungskonferenzen, größer. Weitere Faktoren sind hier die Sicherheit des Wahlkreises für die Partei und die Parteimitgliedsstärke im Wahlkreis. Der Wahlkampf besteht dann beispielsweise darin, dass Kandidierende Werbematerialien verteilen, sich Webseiten einrichten oder weitere parteinahe Veranstaltungen besuchen. Ausschlaggebend ist dabei der persönliche Kontakt zu formal oder informell wichtigen Parteimitgliedern wie Delegierten oder der örtlichen Parteispitze. Dabei kann der Wahlkampf unterschiedlich professionell ausfallen, sich, abhängig von den zur Verfügung stehenden Ressourcen, auf das Drucken von Flyern beschränken aber auch bis hin zum Aufstellen ganzer Wahlkampfteams reichen (Reiser 2011).

Eine essentielle Rolle im Nominierungsprozess der Wahlkreiskandidierenden kommt den örtlichen oder regionalen Partieliten zu. Sie gelten als „vital gatekeepers“ (Detterbeck 2016, S. 848) auf dem Weg zur Kandidatur. Demzufolge versuchen sie die von ihnen präferierten Kandidierenden erfolgreich durch den Nominierungsprozess zu bringen. So werden auch schon einmal Mitbewerber*innen explizit aufgefordert, ihre Kandidatur zurückzuziehen. Eine weitere Möglichkeit der Einflussnahme besteht in der Delegiertenauswahl. So können beispielsweise Kreisvorsitzende Ortsvereinsvorsitzende dazu bringen, Delegierte aufzustellen, die ihrer*m präferierten Kandidat*in wohlgesonnen sind. Teilweise spricht die Parteiführung aber auch direkt vor der Nominierungskonferenz Wahlempfehlungen aus. Es muss allerdings auch festgehalten werden, dass der Grad der Einflussnahme durch Partieliten sehr stark schwankt (Reiser 2011).

Neben diesen vorgelagerten informellen Abläufen existieren in den Parteien ungeschriebene Gesetze, die beim Nominierungsverfahren ebenfalls eine wichtige Rolle spielen. Reiser (2019) hat in ihrer Untersuchung zur Bundestagswahl 2009 basierend auf der Rekonstruktion von Nominierungsprozessen von CDU, CSU, Die Linke und SPD insgesamt fünf informelle Regeln herausgearbeitet, die sich in einem Spannungsverhältnis zwischen innerparteilichem Wettbewerb, Proporz und Solidarität bzw. Loyalität befinden. Erstens sei die bereits angedeutete *Amts-inhaberregel* zu nennen. Demnach darf die*der Mandatsinhaber*in nicht offen herausgefordert werden. Das läuft in der Regel darauf hinaus, dass die*der Mandatsinhaber*in bei der Nominierungskonferenz nicht mit einer Gegenkandidatur rechnen muss. Zweitens gilt in den Parteien eine *Informationsregel*. Demnach sollten zunächst die wichtigen Akteure im Kreisverband über eine beabsichtigte Kandidatur unterrichtet werden, bevor die Bewerbung öffentlich bekannt gemacht wird. Selbst der Ablauf scheint dabei vorgeschrieben: Zuallererst ist die*der Ortsvereinsvorsitzende zu informieren, bevor die*der Kreisvorsitzende unterrichtet wird. Anschließend sollten weitere lokale Parteieliten von der Bewerbungsabsicht erfahren. Drittens existiert eine sogenannte *Hausmachtregel*. Demzufolge wird erwartet, dass ein*e Bewerber*in die Unterstützung des eigenen Ortsvereins besitzt. Das bedeutet auch, dass sich jeder Ortsverein auf eine*n Bewerber*in einigen muss, was oftmals mittels (Vor-)Wahlen geschieht. Eine Kandidatur mit fehlender Hausmacht ist in der Regel aussichtslos. Viertens verlangen *Fairnessregeln*, während des innerparteilichen Wettbewerbs auf persönliche Angriffe zu verzichten und die Kandidatur bei Aussichtslosigkeit zurückzuziehen. Darüber hinaus wird von Unterlegenen erwartet, die*den Sieger*in des abgeschlossenen Selektionsprozesses beim eigentlichen Wahlkampf uneingeschränkt zu unterstützen. Fünftens existieren in einigen Wahlkreisen *Proporzregeln*, wenn beispielsweise mehrere Kreisverbände im Wahlkreis liegen. Dann besteht eine Lösung darin, dass sich die Kreisverbände mit der Stellung der*des Kandidierenden abwechseln oder Landtags- und Bundestagswahlen diesbezüglich unter sich aufteilen. Außerdem besteht in Großstädten mit mehreren Wahlkreisen nicht selten die informelle Regel, die Wahlkreise nach parteiinternen Fraktionen bzw. Flügel aufzuteilen. Werden diese Regeln missachtet, bestehen unterschiedliche Sanktionsmöglichkeiten. So haben beispielsweise als illoyal geltende Bewerber*innen auch ihre Chance auf eine zukünftige Kandidatur mit hoher Wahrscheinlichkeit vertan.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es den Anschein hat, dass der Nominierungsprozess weitgehend durch informelle Regeln und Absprachen dominiert wird, über die teilweise schon weit im Vorfeld einer Wahlkreis-Konferenz festgelegt wird, wer als Direktkandidat*in für die Partei antritt. Dies erklärt, warum laut Reiser (2011) in gut drei Viertel aller Nominierungsverfahren nur eine Person antritt. Umgekehrt kann man sich aber unter solchen Vorzeichen fragen,

warum bei knapp einem Viertel der Wahlkreis-konferenzen dann doch mehr als ein*e Kandidat*in antritt? Zudem lässt sich aus der verfügbaren Literatur nur recht wenig dazu extrahieren, wie die formale Nominierung auf der Wahlkreis-konferenz – selbst im Falle einer Einzelkandidatur – verläuft, unter welchen Umständen beispielsweise mehrere Wahlgänge erforderlich sind, wie viele Kandidierenden gegebenenfalls bei zusätzlichen Wahlgängen ihre Kandidatur aufrecht-erhalten oder welche Stimmenanteile die Bewerber*innen bei den einzelnen Wahlgängen auf sich vereinigen können. Ein wesentlicher Grund für diesen blinden Fleck sind zum Teil große Unterschiede in den Abläufen zwischen den Parteien aber auch innerhalb der Parteien (Hellmann und Höhne 2020).

4. Wirkmechanismen physischer Attraktivität

Blickt man aus der Perspektive der Attraktivitätsforschung auf diesen Nominierungsprozess – speziell auf die Wahlkreis-konferenzen – fallen verschiedene Gründe auf, weshalb die äußere Anmutung der Kandidierenden einen Einfluss auf ihre Wahlchancen haben könnte. Dazu ist es allerdings zunächst nötig, grundlegende Wirkmechanismen physischer Attraktivität zu beschreiben. Die Art und Weise wie die physische Attraktivität eines Menschen ihre soziale Wirkung entfalten kann, wurde breites umfangreich erläutert (siehe beispielsweise Klein und Rosar 2022; Rosar et al. 2014). Deshalb werden an dieser Stelle lediglich die im Kontext innerparteilicher Nominierungsprozesse relevanten Wirkungsmechanismen kurz beschrieben. Diese sind der *Attractiveness Consensus*, der *Attractiveness Attention Boost*, das *Attractiveness Stereotype*, der *Attractiveness Glamour Effect* und der *Attractiveness Treatment Advantage*. Zusammen führen diese zu einem *Attractiveness Competition Advantage*.

Die Basis aller genannten Attraktivitätseffekte bildet der *Attractiveness Consensus*. Demzufolge liegt Schönheit nicht im Auge des Betrachters. Vielmehr sind sich Menschen trotz idiosynkratischer und kultureller Unterschiede relativ einig, wer wie attraktiv ist. Demnach kann physische Attraktivität als ein askriptives Merkmal der betrachteten Person verstanden werden, das sich objektiv messen lässt. Dabei gelten im Wesentlichen Merkmale als attraktiv, die individuelle Gesundheit signalisieren und reproduktiven Erfolg versprechen (Rosar et al. 2014; Rosar et al. 2008; Henss 1992). Der zweite Mechanismus ist der *Attractiveness Attention Boost*. Demnach ziehen attraktivere Menschen eher die Aufmerksamkeit anderer auf sich und werden intensiver angeschaut als ihre weniger ansehnlicheren Zeitgenoss*innen. Das führt dazu, dass erstere und ihre Handlungen besser im Gedächtnis bleiben und sie eine größere Präsenz im sozialen Raum besitzen (Rosar et al. 2014; Maner et al. 2003). Einer der am häufigsten diskutierten Mechanismen hinter Effekten der äußeren Erscheinung ist das *Attractiveness Stereotype*. Analog zu dem in der Psychologie lange bekannten Halo-Effekt werden

attraktiveren Personen positiv besetzte Charaktereigenschaften zugeschrieben. Sie werden, gemäß dem Ausdruck „what is beautiful is good“ (Dion et al. 1972, S. 289), unter anderem als intelligenter, erfolgreicher, empathischer und führungsstärker eingeschätzt (Braun et al. 2003; Eagly et al. 1991). Das *Attractiveness Stereotype* kann auch ein Grund dafür sein, weshalb attraktivere Menschen in vielen Situationen von einem *Attractiveness Glamour Effect* profitieren: Ihnen werden Fehler eher nachgesehen, indem das Verhalten relativiert oder mit äußeren, von der handelnden Person nicht zu verantwortenden Umständen erklärt wird (Rosar und Klein 2009; Mazzella und Feingold 1994; Bassili 1981). Zuletzt werden attraktivere im Vergleich zu weniger attraktiven Menschen dank des *Attractiveness Treatment Advantage* intuitiv oder basierend auf den vorherigen Mechanismen von anderen besser behandelt: Ersteren wird mehr vertraut, ihnen wird mehr Respekt entgegen gebracht, sie erhalten mehr Unterstützung und andere gehen stärker auf ihre Bedürfnisse ein (Klein und Rosar 2022; Langlois et al. 2000).

In der Kulmination führen diese Mechanismen zu einem *Attractiveness Competition Advantage*, den schöne Menschen gegenüber weniger attraktiven Personen besitzen. Dieser tritt in unterschiedlichen sozialen Handlungsfeldern auf. Neben den naheliegenden Vorteilen auf dem Partnermarkt profitieren attraktivere Personen beispielsweise auch im Beruf von ihrem Äußeren: Sie haben im Durchschnitt ein höheres Einkommen sowie berufliches Prestige und werden eher und weiter befördert als ihre weniger attraktiven Kolleg*innen (vgl. beispielhaft Althans et al. 2022; Hamermesh 2011). Auch im Kontext politischer Wahlen ist ein *Attractiveness Competition Advantage* für besserausehende Kandidierende gut dokumentiert (siehe beispielsweise Jäckle et al. 2020; Rosar et al. 2012; Berggren et al. 2010).

Überträgt man diese Mechanismen auf die Nominierung als Direktkandidat*in, lässt sich folgendes sagen: Gemäß des *Attractiveness Consensus* dürften die formal oder informell für den Selektionsprozess relevanten Parteimitglieder und -eliten zu einem ähnlichen Urteil bezüglich der physischen Attraktivität der Kandidierenden kommen. Des Weiteren ziehen die attraktiveren Kandidierenden eher die Aufmerksamkeit auf sich. Dem *Attractiveness Attention Boost* zufolge wird ihnen darüber hinaus auch besser zugehört und sie bleiben ihren Parteikolleg*innen besser im Gedächtnis. Außerdem können attraktivere Kandidierende davon ausgehen, dass ihnen – unabhängig von der Qualität ihres Auftritts – positive Charaktereigenschaften zugeschrieben werden. Basierend auf dem *Attractiveness Stereotype* kann davon ausgegangen werden, dass ihre Parteikolleg*innen Eigenschaften in ihnen sehen, die auch für ein politisches Mandat von Vorteil sind. Selbst wenn sich attraktive Kandidierende im Nominierungsprozess Fehler leisten, können sie dank des *Attractiveness Glamour Effect* davon ausgehen, dass diese nicht so schwer ins Gewicht fallen wie bei ihrer weniger ansehnlicheren Konkurrenz und

relativiert bzw. auf äußere Umstände zurückgeführt werden. Alles in allem kann davon ausgegangen werden, dass attraktivere Kandidierende so einen Wettbewerbsvorteil gegenüber weniger attraktiven Konkurrent*innen besitzen. Dies sollte sich im Wesentlichen schon im Vorfeld der Wahlkreiskonferenz bemerkbar machen. Dabei lassen sich auf der Basis der Wirkmechanismen physischer Attraktivität sogar zusätzliche Argumente finden, weshalb attraktivere Kandidierende mehr Zustimmung erhalten. Aus der Attraktivitätsforschung ist bekannt, dass schönere Menschen mehr soziale Kontakte besitzen als ihre weniger ansehnlichen Mitmenschen bzw. erstere allgemein gesprochen eine höhere Sozialkapitalausstattung aufweisen (z. B. Nault et al. 2020). Dementsprechend kann man davon ausgehen, dass attraktivere Kandidierende unter Umständen über ein größeres Netzwerk an Unterstützer*innen verfügen.

Des Weiteren entfalten die Wirkmechanismen wie insbesondere der *Attractiveness Attention Boost* oder der *Attractiveness Stereotype* auch auf den einer Wahlkreiskonferenzen vorgelagerten Veranstaltungen ihre Wirkung. So lässt sich auch argumentieren, dass weniger attraktive Bewerber*innen stärker um die Gunst der lokalen Parteilite buhlen müssen als ihre attraktivere Konkurrenz. Demzufolge kann man schlussfolgern, dass attraktivere Kandidierende, sofern sie etwaige Mitbewerber*innen so nicht längst ausgeschaltet haben, bereits mit einem – wie auch immer gearteten – Vorsprung zu den eigentlichen Nominierungskonferenzen anreisen – und zwar selbst dann, wenn es sich beim eigentlichen Selektorat um Personen handelt, denen sie bereits bekannt sind.³ Diese Annahmen decken sich mit den wenigen Forschungsbefunden, die zu Effekten der äußeren Erscheinung innerhalb von Parteien vorliegen: So zeigen Potrafke et al. (2020) unter anderem, dass gewählte Abgeordnete von CDU/CSU und SPD, welche bei den Bundestagswahlen 2002 bis 2017 nur für einen Wahlkreis angetreten sind im Durchschnitt attraktiver sind als ihre Kolleg*innen, die zusätzlich einen Listenplatz inne hatten. Daraus lässt sich schließen, dass diese Parteien den Bonus, der attraktiveren Kandidierenden zugutekommt, strategisch ausnutzen. Allerdings können die Autoren nicht nachweisen, dass diese attraktiveren Kandidierenden in umkämpften Wahlkreisen „eingesetzt“ werden. Im Gegenteil, attraktivere Kandidierende scheinen sogar eher in sicheren Wahlkreisen anzutreten. Dies lässt sich dahingehend interpretieren, als dass attraktivere Kandidierende mehr politischen Einfluss oder ein größeres Ansehen akkumuliert haben als ihre weniger ansehnlichen Parteikolleg*innen (Potrafke et al. 2020, S. 4–5). Zu ähnlichen Ergebnissen kommen Laustsen und Petersen (2018), die den Einfluss der äußeren Erscheinung für die Nominierung von Kandidierenden bei den dänischen Kommunalwahlen 2009 für drei Gemeinden untersuchen. Sie zeigen, dass über alle Parteien hinweg kompetent aussehende Kandidierende von ihrer Partei tenden-

³ Beispielsweise kann sich dieser Vorsprung in Sympathie, Kompetenzzuschreibung oder Popularität äußern.

ziell aussichtsreichere Plätze auf den Wahlzetteln zugewiesen bekommen als ihre weniger kompetent wahrgenommene Konkurrenz. Wahrgenommene Kompetenz hängt stark mit physischer Attraktivität zusammen (vgl. beispielhaft Langlois et al. 2000; Eagly et al. 1991).

Per Saldo sollte – anders als es bei Attraktivitätseffekten bei politischen Wahlen der Fall ist (Jäckle et al. 2020; Potrafke et al. 2020; Stockemer und Praino 2017; Rosar und Klein 2010) – der Wirkungsspielraum der äußeren Anmutung bei formalen innerparteilichen Abstimmungen über Nominierungen eher begrenzt sein. Hinzu kommt, dass es eher die Regel als die Ausnahme sein dürfte, dass ein Selektorat über angetretene Bewerber*innen umfassender und besser informiert ist, als das Elektorat mit Blick auf dann aufgestellte Wahlbewerber*innen. Dies schränkt den Spielraum für Attraktivitätseffekte noch weiter ein.⁴ Gleichwohl sollte er nicht gegen Null tendieren. Anzunehmen ist vielmehr, dass attraktive Nominierte aufgrund des *Attractiveness Competition Advantage* weit seltener mit Gegenkandidierenden rechnen müssen bzw. im Fall der Fälle gegen weniger Kontrahent*innen antreten müssen, als ihre weniger ansehnlichen Parteikolleg*innen. Sollten Gegenkandidierende in Erscheinung treten, ist davon auszugehen, dass die schließlich Nominierten die Wahl eher, d. h. in weniger Wahlgängen, für sich entscheiden können und bei einzelnen Wahlgängen einen höheren Stimmenanteil erzielen. Denkbar ist zudem, dass ihre Kontrahent*innen eher aufgeben, so dass sich, sollten mehrere Wahlgänge erforderlich sein, über die einzelnen Wahlgänge die Anzahl der Mitbewerber*innen bei ihnen schneller und deutlicher reduziert. Sollte es keine Gegenkandidierenden geben, ist gleichwohl davon auszugehen, dass attraktivere Bewerber*innen aufgrund der Abstimmungsregeln einen höheren Stimmenanteil auf sich vereinigen können und den Nominierungsprozess in weniger Wahlgängen für sich entscheiden können.⁵

⁴ Ein in diesem Zusammenhang interessanter Literaturbefund ist jedoch, dass sich Nominierungsversammlungen, die als Delegiertenversammlungen durchgeführt werden, deutlich von Mitgliederversammlungen unterscheiden. Bei ersteren sind die Teilnehmenden vergleichsweise gut über die Kandidierenden informiert und haben sich oftmals bereits entschieden, wohingegen viele Wahlberechtigte bei Mitgliederversammlungen sich erst vor Ort entscheiden (Reiser 2011). Außerdem zeigt Schindler (2021), dass sich Delegierte bei ihrer Entscheidung für oder gegen Kandidierende eher an prozessbezogenen, parteipolitischen Kriterien orientieren, wohingegen Teilnehmende einer Mitgliederversammlung dabei eher Kandidierendeigenschaften in den Mittelpunkt stellen. Mitgliederversammlungen sollten daher grundsätzlich anfälliger gegenüber Einflüssen der physischen Attraktivität sein. Mit Blick auf die Aufstellung der Direktkandidierenden zur Bundestagswahl 2021 ist jedoch davon auszugehen, dass sich dieser Unterschied verwischt hat, da Nominierungsverfahren unter den Bedingungen der Corona-Pandemie abgehalten werden mussten, was zu neuen Aufstellungsverfahren geführt hat, die sich der bisher üblichen Dichotomisierung entziehen (vgl. dazu auch Fußnote 7).

⁵ Es mutet auf den ersten Blick paradox an, dass mehrere Wahlgänge erforderlich sein sollen, wenn nur eine Person antritt. Da aber fast immer eine absolute Mehrheit der Selektoratsstimmen für eine erfolgreiche Nominierung erforderlich sind, kann das grundsätzlich der Fall sein, wenn diese

5. Datenbasis

Die im nächsten Kapitel berichteten Analysen beziehen sich allein auf die Gewinner*innen der durch die Parteiselektorate von AfD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU, CSU, Die Linke, FDP und SPD nominierten Direktkandidat*innen. Zur Erstellung des für die Analysen erforderlichen Datensatzes haben wir uns auf vier unterschiedliche Datenquellen gestützt. Erstens nutzen wir die Nominierungsstudie der GLES 2021 (GLES 2022), zweitens rekurren wir auf Publikationen des Bundeswahlleiters zu den Bundestagswahlen 2017 und 2021 (Der Bundeswahlleiter 2017a, 2017b, 2021), drittens stützen wir uns auf eigene Internetrecherchen und viertens basieren unsere Daten auf einem Online-Experiment zur Ermittlung der physischen Attraktivität der nominierten Direktkandidat*innen. Insgesamt wurden durch die Selektorate der genannten Parteien 1.788 Wahlkreiskandidierende aufgestellt.⁶

Die Nominierungsstudie der GLES stellt den Versuch dar, basierend auf Internetrecherchen und Ansprachen von Gliederungsorganen der Parteien, den Nominierungsprozess der genannten Parteien bei der Aufstellung der Direkt- und Listenkandidierenden zur Bundestagswahl 2021 abzubilden und demographische Angaben zu allen parteiinternen Bewerber*innen zu sammeln. Sie beinhaltet beispielsweise Informationen zur Anzahl der Wahlgänge, zur Anzahl der Kandidierenden pro Wahlgang sowie zu Stimmenzahlen und -anteilen der Kandidierenden. Darüber hinaus umfasst sie Angaben zu Alter, Geschlecht und Religionszugehörigkeit sowie zur Art der Kandidatur, der Parteizugehörigkeit und dem Wahlkreis respektive der Landesliste. Leider war die Datenrecherche jedoch nur in sehr unterschiedlichem Umfang erfolgreich. Dies gilt zum einen für die Abdeckung der Nominierungsverfahren und der angetretenen Personen zu denen überhaupt Informationen gesammelt werden konnten sowie zum anderen für die Informationen, die zu den ermittelten Nominierungsverfahren und Kandidierenden gesammelt werden konnten. So konnte etwa für nahezu alle einbezogenen Personen das Geschlecht ermittelt werden, aber nur für 187 Fälle konnte ermittelt werden, wie viele Wahlgänge erforderlich waren, um den Nominierungsprozess zum Abschluss zu bringen.

Um die Datenbasis zu verbreitern und ergänzende Informationen zu gewinnen, wurde daher auf Publikationen des Bundeswahlleiters zu den Wahlkreisge-

(immer wieder) verfehlt wird. Tatsächlich gab es beim Nominierungsprozess für die Bundestagswahl 2021 mindestens einen solchen Fall. Ein 2017 direkt gewählter CDU-Abgeordneter verfehlte bei der Neuaufstellung im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit und sah sich danach sogar mit einem Gegenkandidaten konfrontiert.

⁶ Wobei ein Direktkandidat der Linken und zwei Direktkandidaten der AfD später vom Bundeswahlleiter aufgrund unvollständiger Nominierungsunterlagen nicht zugelassen wurden. Da der eigentliche Nominierungsprozess jedoch nicht beanstandet wurde, werden sie bei dieser Studie mitberücksichtigt.

winner*innen 2017 und zu den Wahlbewerber*innen 2017 und 2021 zurückgegriffen. Auf dieser Grundlage konnten für 1.785 der 1.788 Nominierten folgende Angaben ermittelt werden:

- Parteizugehörigkeit
- Geschlecht
- Geburtsjahr, umgerechnet in Alter und quadriertes Alter zum Zeitpunkt der Bundestagswahl
- Akademischer Titel
- Adelsprädikat
- Kandidatur bei der Bundestagswahl 2017 und Mitgliedschaft im Bundestag zum Zeitpunkt der Wahlkreisnominierung zur Bundestagswahl 2021, differenziert nach ...
 - Wahlkreisgewinner*in 2017
 - 2017 im Wahlkreis angetreten, verloren, aber über die Landesliste in den Bundestag eingezogen
 - 2017 im Wahlkreis angetreten, verloren und nicht über die Landesliste in den Bundestag eingezogen
 - 2017 nicht im Wahlkreis angetreten, aber über die Landesliste in den Bundestag eingezogen

Des Weiteren wurde codiert, ob die*der Wahlkreisgewinner*in von 2017 im Nominierungsprozess 2021 nicht wieder angetreten ist und zugleich derselben Partei wie die nominierte Person angehört.

In einem nächsten Schritt wurden die Informationen der Nominierungsstudie der GLES 2021 und die aus den Publikationen des Bundeswahlleiters gewonnenen Daten durch eine eigene Internetrecherche erweitert und ergänzt. Erstens wurden dabei für die drei noch fehlenden Nominierten die eben genannten Angaben ermittelt. Darüber hinaus wurde zweitens folgende Personenmerkmale für alle 1.788 Nominierten ergänzt:

- Migrationshintergrund
- Herausgehobene politische Position zum Nominierungszeitpunkt (Mitglied der Bunderegierung, Bundestagspräsident*in, Fraktionsvorsitz bzw. Landesgruppenchef*in bei der CSU, Parteivorsitz)

Drittens wurde für alle 1.788 Nominierten eine Fotografie recherchiert, die später als Grundlage der Attraktivitätsmessung dienen konnte. Im Wesentlichen konnten wir uns dabei auf die Homepages stützen, die die Nominierten oder ihre jeweilige Partei für den Bundestagswahlkampf 2021 eingerichtet hatten. In wenigen Fällen mussten wir auf Social Media-Auftritte oder Presseberichte zurückgreifen.

Viertens haben wir uns schließlich darum bemüht, die Angaben zur Anzahl der erforderlichen Wahlgänge, zur Anzahl der Gegenkandidierenden und zu Stimmenanteilen in Erweiterung der GLES-Nominierungsstudie zu ergänzen.⁷ Hauptinformationsquelle waren dabei Presseberichte sowie Berichte der Parteien auf ihren Homepages und den sozialen Medien. Bei den Recherchen sind wir allerdings in sehr unterschiedlichem Ausmaß erfolgreich gewesen. Während sich noch recht gut Informationen zur Anzahl der Wahlgänge, zur Anzahl der Gegenkandidierenden im ersten Wahlgang und zum Stimmenanteil im ersten Wahlgang ermitteln ließen, konnten kaum Informationen zu Gegenkandidierenden und Stimmenanteilen in weiteren Wahlgängen gesammelt werden.⁸ Aus diesem Grund konzentrieren sich die empirischen Auswertungen auf den Stimmenanteil im ersten Wahlgang⁹, die Frage, ob im ersten Wahlgang Gegenkandidierende angetreten sind, und die Frage, ob mehr als ein Wahlgang erforderlich war, um den Nominierungsprozess erfolgreich zum Abschluss zu bringen, als abhängige Variablen.

Wie Abbildung 1 zu entnehmen ist, lassen sich hier auf der Basis der Nominierungsstudie der GLES und unserer eigenen Internetrecherchen stets für ca. zwei Drittel der 1.788 Nominierten Daten finden. Zu beachten ist dabei allerdings, dass die Abdeckung über die Parteien hinweg sehr unterschiedlich ausfallen kann. Während für CDU/CSU und SPD eine nahezu vollständige Abdeckung erzielt wird, liegt sie bei den Grünen, der FDP und der Linken – je nach abhängiger Variable – bei etwa der Hälfte bis drei Viertel der Fälle und erreicht bei der AfD zum Teil nur ein Drittel. Auch die Verteilungsmuster der Stimmenanteile im ersten Wahlgang, der Anzahl der Gegenkandidierenden im ersten Wahlgang und

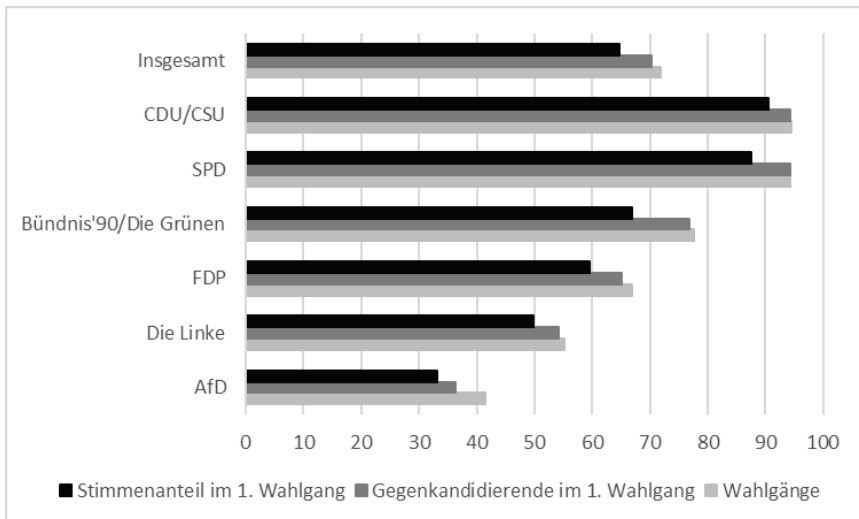
⁷ Unter normalen Umständen wäre es sinnvoll gewesen, zudem zu ermitteln, ob die Nominierung durch eine Delegierten- oder eine Mitgliederversammlung stattfand, da dies gemäß der einschlägigen Literatur Auswirkungen auf die Dynamik des Nominierungsverfahrens hat (Reiser 2011). 2021 fanden alle Nominierungsverfahren jedoch unter den Bedingungen der Corona-Pandemie statt, was zum einen die Grenzen zwischen beiden Verfahren verwischt hat (z. B. in Form einer Online-Mitgliederbefragung und anschließender Wahl durch Delegierte) oder zum anderen zu bisher so nicht praktizierten Nominierungsverfahren geführt hat (offene Abstimmung durch Delegierte oder Mitglieder in einer Online-Versammlung mit anschließender Bestätigung des Ergebnisses durch Briefwahl). Hinzu kommt, dass aufgrund des ex post-Charakters der Recherche in vielen Fällen gar keine Informationen zur Art des Aufstellungsverfahrens ermittelt werden konnten.

⁸ Im Zuge dieser Recherchen hat sich zudem gezeigt, dass es ex post kaum möglich ist, für die im Nominierungsprozess unterlegenen Personen nähere Angaben zur Person oder brauchbare Fotografien internetbasiert aufzufinden. In vielen Fällen ließ sich noch nicht einmal der Name der Unterlegenen ermitteln.

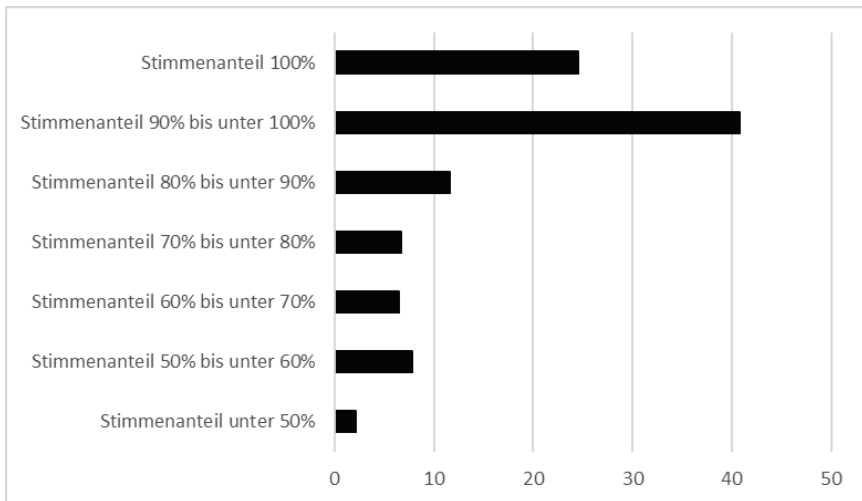
⁹ Wenn der Nominierungsprozess zweischrittig verlaufen ist, also beispielsweise erst online abgestimmt wurde und anschließend das Ergebnis per Briefwahl bestätigt wurde, so wurde stets das Ergebnis des ersten Selektionsschritts codiert, da die Zustimmung, die die*der Gewinner*in auf sich vereinigen konnte, im zweiten Schritt zumeist deutlicher ausfiel. Ob das eher daran lag, dass Mitglieder des Selektorats, die sich im ersten Schritt mit ihrer Präferenz nicht durchsetzen konnten, am zweiten Schritt nicht mehr teilnahmen oder eher daran, dass sie sich aus Parteiloyalität der Mehrheit im zweiten Schritt anschlossen, kann an dieser Stelle nur gemutmaßt werden.

der Anzahl der erforderlichen Wahlgänge sind berichtenswert. Wie Abbildung 2 zeigt, ist die Verteilung der Stimmenanteile deutlich linksschief. Nur in zwei Prozent der Fälle liegt der erzielte Stimmenanteil unter 50 Prozent und am häufigsten erreichen die Nominierten einen Stimmenanteil von über 90 Prozent. Eine Besonderheit, die nicht aus der Verteilung ersichtlich wird, ist die Tatsache, dass 174 Fälle der insgesamt 284 Personen, die mit 100 Prozent der Stimmen nominiert wurden, zum ersten Mal und ohne Gegenkandidierende bei einer Bundestagswahl angetreten sind. Sie gehören zumeist den kleineren Parteien an und kandidieren eher in solchen Regionen der Bundesrepublik, die für ihre jeweilige Partei Diaspora sind. Es steht zu vermuten, dass die Regionalgliederungen der Parteien hier Schwierigkeiten hatten, überhaupt Personal für die Wahlkreisandidatur zu finden und dass das einstimmige Votum des Selektorats daher wohl eher Ausdruck von Erleichterung als Ergebnis eines Auswahlprozesses ist. Eine weitere Besonderheit, die ebenfalls nicht aus der Verteilung ersichtlich wird, ist, dass lediglich bei 74 der einbezogenen Nominierungsvorgänge die*der Wahlkreisgewinner*in 2017 derselben Partei, wie die zur Bundestagswahl 2021 nominierte Person angehört, und nicht wieder angetreten ist. Nur in rund vier Prozent aller Nominierungsvorgänge bzw. in gut 6 Prozent der 1.157 in die Analyse einbeziehbaren Nominierungsvorgänge ging es also um einen vergleichsweise offenen Wettbewerb mit relativ sicherem Direkteinzug in den Bundestag ohne Mandatsinhaber*innen-Bonus.

Abbildung 1: Abdeckung der abhängigen Variablen insgesamt und nach Parteien



Datenbasis: GLES 2022 und eigene Erhebungen.

Abbildung 2: Stimmenanteile der Nominierten im 1. Wahlgang

Datenbasis: GLES 2022 und eigene Erhebungen.

Mit Blick auf die Gegenkandidierenden im ersten Wahlgang und die Anzahl der erforderlichen Wahlgänge ergibt sich eine extrem rechtsschiefe Verteilung. Bei 915 der 1.264 (72,4 Prozent) in die Analyse einbezieharen Nominierungsvorgänge gab es keine Gegenkandidierenden, bei 232 Nominierungsvorgängen (18,4 Prozent) gab es eine Gegenkandidatur, bei 68 waren es zwei Gegenkandidaturen (5,4 Prozent), bei 24 waren es drei Gegenkandidaturen (1,9 Prozent), bei 18 waren es vier bis 8 Gegenkandidaturen und in 7 Fällen (0,6 Prozent) ließ sich lediglich ermitteln, dass es Gegenkandidaturen gab, ohne dass deren Anzahl ermittelbar war. Hinsichtlich der Anzahl der erforderlichen Wahlgänge verhält es sich so, dass in 1.226 von 1.283 einbezieharen Nominierungsverfahren die Entscheidung im ersten Wahlgang gefallen ist (95,6 Prozent), in 50 im zweiten Wahlgang (3,9 Prozent), in 6 im dritten Wahlgang (0,5 Prozent) und in einem Fall die Entscheidung nach dem dritten Wahlgang durch das Los getroffen wurde (0,1 Prozent). Aufgrund dieser Schiefverteilungen erschien es ratsam, beide abhängige Variablen für die weiteren Auswertungen zu dichotomisieren. Bei den Gegenkandidierenden im ersten Wahlgang wird daher im Folgenden nur noch danach unterschieden, ob es mindestens eine Gegenkandidatur gab (1) oder ob das nicht der Fall war (0). Mit Blick auf die erforderlichen Wahlgänge wird danach unterschieden, ob die Nominierung im ersten Wahlgang erfolgte (0) oder ob mehr als ein Wahlgang erforderlich war (1).

Zur Erstellung unserer zentralen unabhängigen Variable, der physischen Attraktivität der Nominierten, haben wir uns an dem Vorgehen orientiert, dass standardmäßig bei Studien zur Anwendung kommt, die sich mit dem Zusammen-

hang zwischen physischer Attraktivität und Wahlerfolg befassen (vgl. exemplarisch Gaßner et al. 2019). Die gesammelten Fotografien der Nominierten wurden sofern erforderlich zunächst so bearbeitet, dass sie einen vergleichbaren Porträtausschnitt zeigten und auf eine einheitliche Größe skaliert. Bei dieser Gelegenheit wurden gegebenenfalls auch Merkmale wie zum Beispiel Revers-Anstecker, die auf die Parteizugehörigkeit oder generell auf einen politischen Kontext verwiesen, retuschiert. Anschließend wurden die Porträts in Onlinefragebögen eingepflegt und in randomisierter Abfolge einer Gruppe von 24 so genannten Rater*innen präsentiert.¹⁰ Aufgabe der Rater*innen war es anhand einer siebenstufigen Skala, die von unattraktiv (0) bis attraktiv (6) reichte, spontan die äußere Anmutung der jeweils gezeigten Person einzuschätzen. Nachdem die Reliabilität der Urteile durch entsprechende Analysen bestätigt werden konnte,¹¹ wurden die Einzelurteile der 24 Rater*innen durch Mittelwertbildung für jede der 1.788 nominierten Person zu einem Attraktivitätsscore verrechnet. Diese Vorgehensweise wird in der Attraktivitätsforschung als *Truth of Consensus Method* bezeichnet und stützt sich auf den weiter oben vorgestellten *Attractiveness Consensus*. Die Attraktivität der Nominierten liegt im Mittel bei einem Score von 2,26 und variiert von 0,25 bis 5,50 – nutzt also mit einer Range von 5,25 nahezu die gesamte Skala aus, die der Attraktivitätsmessung zugrunde liegt.

6. Empirische Befunde

Bei der Durchführung der empirischen Analysen haben wir uns an den Modellen orientiert, die oft zur Anwendung kommen, wenn der Zusammenhang von physischer Attraktivität und Wahlerfolg untersucht wird (vgl. wiederum exemplarisch Gaßner et al. 2019). Neben der physischen Attraktivität als Prädiktor werden daher als unabhängige Variablen, das Geschlecht der Nominierten, das Alter und das quadrierte Alter, ein eventueller Migrationshintergrund, ein eventuell vorhandener akademischer Titel sowie ein eventuell vorhandenes Adelsprädikat im Namen und eine gegebenenfalls herausgehobene politische Position berücksichtigt. Des Weiteren wird über mehrere Dummy-Variablen dafür kontrolliert, ob die*der aktuell Nominierte 2017 schon einmal nominiert war und – direkt oder über die Landesliste – in den Bundestag einzog. Sofern es sich nicht um eine Filtervariable handelt oder um eine Redundanz zur abhängigen Variable, wurde zudem dafür kontrolliert, ob die*der Wahlkreisgewinner*in 2017 derselben Partei angehört

¹⁰ Es handelte sich dabei um 12 weibliche und 12 männliche Studierende der Sozialwissenschaften im Alter von 19 bis 25 Jahren, die die Fragebögen an ihren privaten Rechnern bearbeiteten und für ihre Arbeit entlohnt wurden.

¹¹ Die Inter-Rater-Reliabilität liegt bei Cronbachs $\alpha = 0,96$. Um die Intra-Rater-Reliabilität bestimmen zu können, wurden jeder*jedem Rater*in 30 Fotografien doppelt zur Beurteilung vorgelegt. Das Cronbachs α der Ursprungs- und der Wiederholungsmessung liegt im Durchschnitt über alle Rater*innen bei 0,86 – mit einem Minimum von 0,65 und einem Maximum von 0,95.

und 2021 nicht wieder angetreten ist, sowie für die Anzahl der Gegenkandidierenden im ersten Wahlgang. Bei Subanalysen und ganz allgemein bei den Analysen mit der Wahlgangsvariable als abhängiger Variable kann es aufgrund von Schiefverteilungen dazu kommen, dass bestimmte unabhängige Variablen nur einen konstanten Wert aufweisen werden können oder so stark mit anderen unabhängigen Variablen korrelieren, dass es zu Multikollinearitätsproblemen kommt. Im ersten Fall wurden die entsprechenden Variablen daher bei den statistischen Modellen einfach nicht berücksichtigt. Im zweiten Fall war es erforderlich, eine deutliche Modellreduktion vorzunehmen, so dass neben der physischen Attraktivität nur noch das Alter, das quadrierte Alter, das Geschlecht und gegebenenfalls die Anzahl der Gegenkandidierenden im ersten Wahlgang berücksichtigt werden konnten. Aus Vergleichsgründen wird dieses stark vereinfachte Modell im Folgenden auch dann mitberichtet, wenn es aus statistischen Gründen eigentlich nicht erforderlich gewesen wäre. Je nach Messniveau der abhängigen Variable wurden multiple OLS-Regressionen oder multiple binär-logistische Regressionen geschätzt. Ausgewiesen werden der unstandardisierte Regressionskoeffizient b und das adjustierte R^2 bzw. die Odds Ratio $\text{Exp}(b)$ und Cox & Snells Pseudo R^2 .

Tabelle 1 zeigt die entsprechenden Analysen mit dem Stimmenanteil im ersten Wahlgang als abhängiger Variable. Modell 1a ist das Modell mit allen Prädiktorvariablen, das für alle Nominierte gerechnet wurde, für die durchgängig gültige Werte bei der abhängigen Variable und den unabhängigen Variablen vorliegen. Es zeigt sich nicht nur ein signifikanter, sondern auch ein substantieller Einfluss der physischen Attraktivität auf den erzielten Stimmenanteil. Steigt die physische Attraktivität um einen Skalenpunkt an, so erhöht sich im Durchschnitt der erzielte Stimmenanteil um 0,86 Prozentpunkte. Zwischen der unattraktivsten und der attraktivsten nominierten Person liegen also rein rechnerisch 4,52 Prozentpunkte ($= b * \text{Range} = 0,86 * 5,25$). Unter den demographischen Einflussfaktoren ist das einer der stärksten und zugleich ist er bedeutsamer als die individuelle Nominierungshistorie, also zum Beispiel die Tatsache, dass die*der Nominierte 2017 den Wahlkreis 2017 gewonnen hat. Ausgerechnet hier ergibt sich ein im Vergleich zum Einfluss der physischen Attraktivität bescheidener Effekt von durchschnittlich 1,63 Prozentpunkten. Bemerkenswert ist zudem, dass der Attraktivitätseffekt an Bedeutung gewinnt, wenn die Modelle eingeschränkt werden. Modell 1b zeigt zunächst, dass er etwas ansteigt, wenn das Set der unabhängigen Variablen auf wenige Kernvariablen reduziert wird. Bemerkenswert ist jedoch vor allem der Bedeutungszuwachs, der sich ergibt, wenn der Kreis der einbezogenen Nominierten eingegrenzt wird. Im Methodenabschnitt dieses Beitrags hatten wir ausgeführt, dass es auffallend viele Nominierte ohne Gegenkandidierende gibt, die zur Bundestagswahl 2021 zum ersten Mal angetreten sind und mit 100 Prozent der Stimmen vom Selektorat nominiert wurden. Schließt man diese 100 Prozent-Newcomer aus der Analyse aus, so steigt der Effekt der physischen Attraktivität auf $b = 1,30$

bzw. $b = 1,43$ (Modell 2a bzw. Modell 2b in Tabelle 1). Reduziert man die Analysen auf die Wahlkreise, in denen die*der Wahlkreisgewinner*in 2017 derselben Partei wie die*der für 2021 Nominierte angehört, aber nun nicht mehr angetreten ist, so erhöht sich der Einfluss der äußeren Anmutung noch einmal auf $b = 4,57$ bzw. $b = 4,03$ (Modell 3a bzw. Modell 3b in Tabelle 1).

Tabelle 1: Ergebnisse linearer Regressionen zur Schätzung des im ersten Wahlgang erreichten Stimmanteils bei der Nominierungskonferenz (unstandardisierte Regressionskoeffizienten b)

Abhängige Variable: Stimmanteil in Prozent	Alle Nominierten		Ohne 100%-Newcomer		Ausgewählte Nominierte ^a	
	Modell 1a	Modell 1b	Modell 2a	Modell 2b	Modell 3a	Modell 3b
Konstante	85,96 ***	84,36 ***	80,42 ***	73,83 ***	91,53 *	91,14 **
Physische Attraktivität	0,86 **	0,91 **	1,30 ***	1,43 ***	4,57 *	4,03 *
Geschlecht (1=Frau)	-1,45 *	-1,39 *	-1,38 +	-1,69 *	-7,59 +	-6,83 +
Alter	0,27 +	0,33 *	0,27	0,63 **	-1,08	-1,03
Alter ²	-0,00 +	-0,00 *	-0,00 +	-0,01 **	0,01	0,01
Migrationshintergrund (=1)	-1,08		-1,15		-4,42	
Promoviert oder höher gebildet (=1)	0,15		0,63		-0,51	
Adelsprädikat im Namen (=1)	6,34 *		6,84 *		18,36	
Herausgehobene politische Position (=1)	2,07		2,90		4,06	
Anzahl der Gegenkandidierenden	-16,12 ***	-16,94 ***	-14,46 ***	-16,04 ***	-11,47 ***	-11,72 ***
Wahlkr.gewinner*in gehört derselben Partei an und ist nicht wieder angetreten (=1)	-5,44 ***		-2,89 *		-	
Wahlkr.gewinner*in 2017 (=1)	1,63 +		6,21 ***		-	
2017 im Wahlkr. angetreten, verloren, aber über die Landesliste in den BuTag eingezogen (=1)	2,38 **		6,81 ***		-	
2017 im Wahlkr. angetreten, verloren und nicht über die Landesliste in den BuTag eingezogen (=1)	0,77		4,76 ***		-	
2017 nicht im Wahlkr. angetreten, aber über die Landesliste in den BuTag eingezogen (=1)	-0,10		3,87		2,09	
n	1.135		961		67	
korrigiertes R ²	0,62	0,61	0,64	0,61	0,55	0,57

Anmerkung: + $p < 0,1$; * $p < 0,05$; ** $p < 0,01$; *** $p < 0,001$; OLS Regression; p-Werte auf Basis des t-Tests berechnet. ^aNur Nominierte, bei denen die*der 2017 Direktgewählte nicht wieder angetreten ist und derselben Partei angehört. Datenbasis: GLES 2022, Bundeswahlleiter 2017a, 2017b, 2021 und eigene Erhebungen.

Tabelle 2: Ergebnisse binärer logistischer Regressionen zur Schätzung des Auftretens von Gegenkandidierenden im ersten Wahlgang (Odds Ratio $\text{Exp}(b)$)

Abhängige Variable: Gegenkandidierende (1=mind. ein*e Gegenkandidat*in)	Alle Nominierten		Ohne 100%- Newcomer		Ausgewählte Nominierte ^a
	Modell 1a	Modell 1b	Modell 2a	Modell 2b	Modell 3
Konstante	0,15 *	0,38	0,14 +	0,78	13.745,39 +
Physische Attraktivität	0,96		0,96	0,91	0,54 +
Geschlecht (1=Frau)	1,26	1,24	1,32	1,34 +	2,37
Alter	1,06	1,02	1,07	0,99	0,78
Alter ²	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
Migrationshintergrund (=1)	1,00		0,99		
Promoviert oder höher gebildet (=1)	1,10		0,99		
Adelsprädikat im Namen (=1)	0,97		2,88		
Herausgehobene politische Position (=1)	0,12 *		0,10 *		
Wahlkreisgewinner*in gehört derselben Partei an und ist nicht wieder angetre- ten (=1)	4,66 ***		3,44 ***		
Wahlkreisgewinner*in 2017 (=1)	0,19 ***		0,13 ***		
2017 im Wahlkreis angetreten, verlo- ren, aber über die Landesliste in den BuTag eingezogen (=1)	0,25 ***		0,15 ***		
2017 im Wahlkreis angetreten, verlo- ren und nicht über die Landesliste in den BuTag eingezogen (=1)	0,60 *		0,47 **		
2017 nicht im Wahlkreis angetreten, aber über die Landesliste in den BuTag eingezogen (=1)	0,47		0,20 *		
n	1.264		961		74
Pseudo R ² nach Cox und Snell	0,12	0,01	0,17	0,01	0,09

Anmerkung: + $p < 0,1$; * $p < 0,05$; ** $p < 0,01$; *** $p < 0,001$; OLS Regression; p-Werte auf Basis des t-Tests berechnet. ^aNur Nominierte, bei denen die*der 2017 Direktgewählte nicht wieder angetreten ist und derselben Partei angehört. Datenbasis: GLES 2022, Bundeswahlleiter 2017a, 2017b, 2021 und eigene Erhebungen.

Wechselt man die abhängige Variable vom Stimmenanteil im ersten Wahlgang zu der Frage, ob im ersten Wahlgang Gegenkandidierende angetreten sind, so scheint die physische Attraktivität merklich an Relevanz zu verlieren. Weder bei den umfassenden noch bei den reduzierten Modellen, die für alle Nominierten bzw. ohne die 100 Prozent-Newcomer gerechnet wurden, lässt sich ein signifikanter Effekt der äußeren Anmutung nachweisen (Modelle 1a bis 2b in Tabelle 2). Lediglich beim reduzierten Modell, das nur mit den Fällen gerechnet wurde, bei denen die*der Wahlkreisgewinner*in 2017 derselben Partei angehört und im Nominierungsprozess für die Bundestagswahl 2021 nicht wieder angetreten ist, ergibt sich ein auf dem Zehn-Prozent-Niveau signifikanter erwartungskonform

negativer Einfluss der physischen Attraktivität (Modell 3 in Tabelle 2). Inhaltlich ist dies jedoch durchaus stimmig, da aus der Literatur bekannt ist, dass die*der Direktgewählte im Regelfall nicht herausgefordert wird (Reiser 2019) und – zumindest nach den in Tabelle 2 berichteten Befunden – ähnliches wohl schon gilt, wenn bei der vorangegangenen Bundestagswahl der Nominierungsprozess gewonnen wurde. Sofern dennoch Gegenkandidierende in Erscheinung treten, dürfte das eher erratische Ursachen haben und weniger mit der Person der*des Nominierten in Verbindung stehen. Anders sieht es jedoch aus, wenn Bonusfaktoren wegfallen. Dann können sehr wohl Personenmerkmale der Nominierten mit darüber entscheiden, ob sie sich einer Konkurrenzsituation stellen müssen.

Etwas deutlicher sind wiederum die Befunde, die sich einstellen, wenn die Frage, ob mehr als ein Wahlgang erforderlich ist, zur abhängigen Variable der statistischen Betrachtung gemacht wird (Tabelle 3). In allen drei berechneten Modellen ergibt sich ein substantieller und erwartungskonformer negativer Effekt der physischen Attraktivität. In den Modellen 1 und 2 ist er auf dem Fünf-Prozent-Niveau signifikant und im dritten Modell verfehlt er nur knapp das Zehn-Prozent-Signifikanzniveau ($p = 0,129$), was bei einem $n = 73$ für Modell 3 allerdings nicht wirklich verwunderlich ist.

Tabelle 3: Ergebnisse binärer logistischer Regressionen zur Schätzung der Erfordernis mehrerer Wahlgänge (Odds Ratio Exp(b))

Abhängige Variable: Wahlgänge (1=mehr als ein Wahlgang)	Alle Nominierten	Ohne 100%-Newcomer	Ausgewählte Nominierte ^a
	Modell 1	Modell 2	Modell 3
Konstante	0,21	0,16	0,00 *
Physische Attraktivität	0,60 *	0,52 *	0,29
Geschlecht (1=Frau)	1,76	2,10	0,00
Alter	0,87	0,89	38,27 *
Alter ²	1,00	1,00	0,96 *
Anzahl der Gegenkandidierenden	8,14 ***	7,46 ***	251,40 *
n	1.251	961	73
Pseudo R ² nach Cox und Snell	0,17	0,12	0,47

Anmerkung: + $p < 0,1$; * $p < 0,05$; ** $p < 0,01$; *** $p < 0,001$; OLS Regression; p-Werte auf Basis des t-Tests berechnet. ^aNur Nominierte, bei denen die*der 2017 Direktgewählte nicht wieder angetreten ist und derselben Partei angehört. Datenbasis: GLES 2022, Bundeswahlleiter 2017a, 2017b, 2021 und eigene Erhebungen.

7. Fazit und Ausblick

Ausgangspunkt unserer Untersuchung war die Feststellung, dass die äußere Anmutung eines Menschen die Erfolgchancen in vielen Lebensbereichen nachhaltig beeinflussen kann und dass dies auch für den Kontext politischer Wahlen gilt. Zugleich musste aber konstatiert werden, dass der Prozess der Kandidierendenaufstellung im Vorfeld einer Wahl diesbezüglich auch heute noch ein weitgehend

blinder Fleck ist. Am Beispiel der Nominierungsverfahren der Direktkandidierenden von AfD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU, CSU, Die Linke, FDP und SPD zur Bundestagswahl 2021 wurde daher untersucht, wie sich die physische Attraktivität der schließlich nominierten Personen auf den Verlauf und das Ergebnis des Nominierungsprozesses auswirken. Forschungsleitend war dabei die Annahme, dass mit steigender Attraktivität das Risiko für bzw. die Anzahl von Gegenkandidaturen abnimmt, dass Kontrahent*innen eher und häufiger aufgeben, dass weniger Wahlgänge erforderlich sind und dass in den einzelnen Wahlgängen *ceteris paribus* höhere Stimmenanteile erzielt werden.

Die Datenlage hatte ohnehin eine forschungspragmatische Fokussierung auf die schließlich nominierten der Direktkandidierenden durch die oben genannten Parteien erfordert. Zudem hat sie jedoch erzwungen, dass nur der Einfluss der Attraktivität auf den Stimmenanteil im ersten Wahlgang, ihr Einfluss auf das Faktum, dass Gegenkandidierende im ersten Wahlgang in Erscheinung getreten sind, und ihr Einfluss auf den Umstand, dass mehr als ein Wahlgang erforderlich war, untersucht werden konnten. Aus statistisch-methodischen Gründen war es dabei teilweise nötig, die Analysemodelle drastisch zu vereinfachen. Dennoch hat sich in plausibler Weise gezeigt, dass die äußere Anmutung der Nominierten den formalen Nominierungsprozess substantiell beeinflussen kann, was umso bemerkenswerter ist, als dass nach aktuellem Forschungsstand die entscheidenden Weichen in der Regel im Vorfeld des eigentlichen Nominierungsverfahrens gestellt werden.

Selbstverständlich könnte nun argumentiert werden, dass dies belanglos ist, da bei rund drei Vierteln aller Wahlversammlungen lediglich die schließlich auch nominierte Person antritt und es nur in ganz wenigen Fällen um eine echte Neuverteilung der Chancen auf den Einzug in den Bundestag geht, weil beispielsweise die*der bisherige Mandatsinhaber*in nicht wieder angetreten ist und ihre*seine parteiinterne Nachfolge geklärt wird. Dennoch sind der Verlauf und das Ergebnis des Nominierungsprozesses in aller Regel immer auch ein Gradmesser für den Rückhalt der*des Nominierten (vgl. beispielsweise die *Hausmachtregel*; Reiser 2019). Das aktuelle Standing wird so für alle sichtbar dokumentiert und es werden Weichen für die Zukunft gestellt. Diese Zukunft kann die Nominierten dabei sogar recht schnell einholen, wenn es um die Positionierung auf der Landesliste geht und ein starkes Nominierungsergebnis als Direktkandidat*in mit darüber entscheidet, ob ein Listenplatz errungen wird und wie aussichtsreich dieser ist (vgl. Schindler 2020).¹²

¹² So geschehen 2021 bei den Grünen im Saarland bei der Erstellung der dann allerdings nicht zur Bundestagswahl zugelassenen Landesliste. Hier musste sich die Parteichefin beim Kampf um Listenplatz 1 einer parteiinternen Kontrahentin geschlagen geben, die mit dem Rückenwind eines deutlich besseren Ergebnisses bei der Aufstellung zur Direktkandidatin in der Kampfabstimmung um den ersten Listenplatz triumphierte.

Abschließend muss allerdings auch konstatiert werden, dass die hier vorgelegte Studie weit davon entfernt ist, alle relevanten Aspekte hinsichtlich der Einflüsse der physischen Attraktivität für den parteiinternen Prozess der Kandidierendenaufstellung bearbeitet zu haben. An erster Stelle ist dabei darauf hinzuweisen, dass nur die formale Nominierung der Direktkandidierenden der wichtigsten deutschen Parteien in den Blick genommen werden konnte. Während wohl zu verschmerzen ist, dass die vielen Kleinparteien, die es in Deutschland gibt, nicht berücksichtigt werden konnten, ist es eine wichtige Aufgabe zukünftiger Forschung auch die Aufstellung der Landeslisten in den Blick zu nehmen. Ein weiteres wichtiges Desiderat ist, dass grundsätzlich auch die informellen Verfahren im Vorfeld der Wahlkreiswahlversammlungen und der Landeswahlparteitage in den Blick genommen werden müssen. Drittens sollte nicht vergessen werden, dass die vorgelegte Studie lediglich die abschließend erfolgreichen Bewerber*innen in den Blick genommen hat, dass es für eine umfassende Analyse jedoch erforderlich ist, dort wo Gegenkandidierende aufgetreten sind, auch diese systematisch mit in die Analyse einzubeziehen. Und viertens darf nicht vergessen werden, dass die untersuchten Parteien teils nur sehr schwach in der Datenbasis abgebildet werden konnten. Insbesondere mit Blick auf die AfD ergibt sich hier eindeutig Optimierungsbedarf. In diesem Sinne sollte die vorgelegte Studie als erste, eher explorative Annäherung an das Untersuchungsfeld verstanden werden.

Literaturverzeichnis

- Althans, Roman; Krause, Johannes; Rosar, Ulrich (2022): Schön, reich, schön reich? Der Einfluss der physischen Attraktivität auf beruflichen Erfolg in Deutschland. Eine Analyse mit Daten des ALLBUS. In: Johannes Krause, Joël Binckli und Ulrich Rosar (Hg.): Soziale Wirkung physischer Attraktivität. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 131–155.
- Bassili, John N. (1981): The Attractiveness Stereotype. Goodness or Glamour? In: *Basic and Applied Social Psychology* 2 (4), S. 235–252. https://doi.org/10.1207/s15324834basp0204_1.
- Berggren, Niclas; Jordahl, Henrik; Poutvaara, Panu (2010): The looks of a winner: Beauty and electoral success. In: *Journal of Public Economics* 94 (1-2), S. 8–15. <https://doi.org/10.1016/j.jpubeco.2009.11.002>.
- Braun, Christoph; Gründl, Martin; Marberger, Claus; Scherber, Christoph (2003): Beautycheck - Ursachen und Folgen von Attraktivität. Unter Mitarbeit von Leibniz Institut für Psychologie (ZPID) und Universität Regensburg.
- Der Bundeswahlleiter (2017a): Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017. Heft 3. Endgültige Ergebnisse nach Wahlkreisen. Wiesbaden: Der Bundeswahlleiter.

- Der Bundeswahlleiter (2017b): Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017. Sonderheft Wahlbewerber. Die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag. Wiesbaden: Der Bundeswahlleiter.
- Der Bundeswahlleiter (2021): Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021. Sonderheft. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber. Wiesbaden: Der Bundeswahlleiter.
- Detterbeck, Klaus (2016): Candidate Selection in Germany. In: *American Behavioral Scientist* 60 (7), S. 837–852. <https://doi.org/10.1177/0002764216632822>.
- Dion, Karen; Berscheid, Ellen; Walster, Elaine (1972): What is beautiful is good. In: *Journal of Personality and Social Psychology* 24 (3), S. 285–290. <https://doi.org/10.1037/h0033731>.
- Eagly, Alice H.; Ashmore, Richard D.; Makhijani, Mona G.; Longo, Laura C. (1991): What is beautiful is good, but...: A meta-analytic review of research on the physical attractiveness stereotype. In: *Psychological Bulletin* 110 (1), S. 109–128. <https://doi.org/10.1037/0033-2909.110.1.109>.
- Gaßner, Anna; Masch, Lena; Rosar, Ulrich; Schöttle, Sabrina (2019): Schöner wählen: Der Einfluss der physischen Attraktivität des politischen Personals bei der Bundestagswahl 2017. In: Korte, Karl-Rudolf / Schoofs, Jan (Hrsg.): Die Bundestagswahl 2017. Wiesbaden: Springer VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 63–82.
- GLES (2022). GLES Nominierungsstudie 2021. GESIS, Köln.
- Hamermesh, Daniel S. (2011): *Beauty pays. Why attractive people are more successful*. Princeton, N.J.: Princeton University Press.
- Hellmann, Daniel; Höhne, Benjamin (2020): Die formale Dimension der Kandidatenaufstellung: Satzungen im Parteien- und Zeitvergleich. In: *Zeitschrift für Parlamentsfragen* 51 (1), S. 3–25. <https://doi.org/10.5771/0340-1758-2020-1-3>.
- Henss, Ronald (1992): "Spieglein, Spieglein an der Wand ...". Geschlecht, Alter und physische Attraktivität. Zugl.: Saarbrücken, Univ., Diss., 1992. Weinheim: Psychologie-Verl.-Union.
- Höhne, Benjamin (2017): Wie stellen Parteien ihre Parlamentsbewerber auf? In: Carsten Koschmieder (Hg.): *Parteien, Parteiensysteme und politische Orientierungen*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 227–253.
- Jäckle, Sebastian; Metz, Thomas; Wenzelburger, Georg; König, Pascal D. (2020): A Catwalk to Congress? Appearance-Based Effects in the Elections to the U.S. House of Representatives 2016. In: *American Politics Research* 48 (4), S. 427–441. <https://doi.org/10.1177/1532673X19875710>.

- Klein, Markus; Rosar, Ulrich (2005): Physische Attraktivität und Wahlerfolg. Eine empirische Analyse am Beispiel der Wahlkreiskandidaten bei der Bundestagswahl 2002. In: *PVS* 46 (2), S. 263–287. <https://doi.org/10.1007/s11615-005-0249-2>.
- Klein, Markus; Rosar, Ulrich (2022): Warum wirkt physische Attraktivität? Was sind ihre Wirkmechanismen? In: Johannes Krause, Joël Binckli und Ulrich Rosar (Hg.): *Soziale Wirkung physischer Attraktivität*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 43–62.
- Langlois, Judith H.; Kalakanis, Lisa; Rubenstein, Adam J.; Larson, Andrea; Hallam, Monica; Smoot, Monica (2000): Maxims or myths of beauty? A meta-analytic and theoretical review. In: *Psychological Bulletin* 126 (3), S. 390–423. <https://doi.org/10.1037//0033-2909.126.3.390>.
- Laustsen, Lasse; Petersen, Michael Bang (2018): When the Party Decides: The Effects of Facial Competence and Dominance on Internal Nominations of Political Candidates. In: *Evolutionary psychology: an international journal of evolutionary approaches to psychology and behavior* 16 (2). <https://doi.org/10.1177/1474704917732005>.
- Maner, Jon K.; Kenrick, Douglas T.; Becker, D. Vaughn; Delton, Andrew W.; Hofer, Brian; Wilbur, Christopher J.; Neuberg, Steven L. (2003): Sexually selective cognition: beauty captures the mind of the beholder. In: *Journal of Personality and Social Psychology* 85 (6), S. 1107–1120. <https://doi.org/10.1037/0022-3514.85.6.1107>.
- Manow, Philip (2007): Electoral rules and legislative turnover: Evidence from Germany's mixed electoral system. In: *West European Politics* 30 (1), S. 195–207. <https://doi.org/10.1080/01402380601019852>.
- Mazzella, Ronald; Feingold, Alan (1994): The Effects of Physical Attractiveness, Race, Socioeconomic Status, and Gender of Defendants and Victims on Judgments of Mock Jurors: A Meta-Analysis1. In: *Journal of Applied Social Psychology* 24 (15), S. 1315–1338. <https://doi.org/10.1111/j.1559-1816.1994.tb01552.x>.
- Morlok, Martin; Merten, Heike (2018): *Parteienrecht*: Mohr Siebeck.
- Nault, Kelly A.; Pitesa, Marko; Thau, Stefan (2020): The Attractiveness Advantage At Work: A Cross-Disciplinary Integrative Review. In: *ANNALS* 14 (2), S. 1103–1139. <https://doi.org/10.5465/annals.2018.0134>.
- Potrafke, Niklas; Rösch, Marcus; Ursprung, Heinrich (2020): Election Systems, the 'Beauty Premium' in Politics, and the Beauty of Dissent. In: *SSRN Journal*. <https://doi.org/10.2139/ssrn.3609229>.

- Reiser, Marion (2011): „Wer entscheidet unter welchen Bedingungen über die Nominierung von Kandidaten?“ Die innerparteilichen Selektionsprozesse zur Aufstellung in den Wahlkreisen. In: Oskar Niedermayer (Hg.): Die Parteien nach der Bundestagswahl 2009. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 237–259.
- Reiser, Marion (2013): Ausmaß und Formen des innerparteilichen Wettbewerbs auf der Wahlkreisebene: Nominierung der Direktkandidaten für die Bundestagswahl 2009. In: Thorsten Faas, Kai Arzheimer, Sigrid Roßteutscher und Bernhard Weßels (Hg.): Koalitionen, Kandidaten, Kommunikation. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 129–147.
- Reiser, Marion (2019): Wettbewerb, Proporz, Solidarität – die konkurrierenden Logiken informeller Regeln bei der innerparteilichen Kandidatenaufstellung. *Zeitschrift für Parteienwissenschaften* 2, S. 195–205. <https://doi.org/10.25838/oaj-mip-2019195-205>.
- Reiser, Marion (2022): Strategies of the Party Selectorate: The Two-Level Game in District Selections in Germany's Mixed Member Electoral System. In: *Frontiers in Political Science* 3. <https://doi.org/10.3389/fpos.2021.780235>.
- Rosar, Ulrich; Klein, Markus (2009): Mein(schöner)Prof.de. In: *KZfSS Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 61 (4), S. 621–645. <https://doi.org/10.1007/s11577-009-0086-1>.
- Rosar, Ulrich; Klein, Markus (2010): And the Winner is ... Ein Drei-Länder-Vergleich zum Einfluss der physischen Attraktivität von Direktkandidaten auf den Wahlerfolg bei nationalen Parlamentswahlen. In: Tilo Beckers, Klaus Birkelbach, Jörg Hagenah und Ulrich Rosar (Hg.): *Komparative empirische Sozialforschung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 307–335.
- Rosar, Ulrich; Klein, Markus; Beckers, Tilo (2008): The frog pond beauty contest. Physical attractiveness and electoral success of the constituency candidates at the North Rhine-Westphalia state election of 2005. In: *European Journal of Political Research* (47), S. 64–79. <https://doi.org/10.1111/j.1475-6765.2007.00720.x>.
- Rosar, Ulrich; Klein, Markus; Beckers, Tilo (2012): Magic Mayors. Predicting Electoral Success from Candidates' Physical Attractiveness under the Conditions of a Presidential Electoral System. In: *German Politics* 21 (4), S. 372–391. <https://doi.org/10.1080/09644008.2012.739609>.
- Rosar, Ulrich; Klein, Markus; Hagenah, Jörg (2014): Physische Attraktivität und soziale Ungleichheit. Einige Grundsätzliche Anmerkungen zu einem in der soziologischen Forschung kaum beachteten Prädiktor sozialer Ungleichheit. In: *Analyse & Kritik*, S. 177–207. Online verfügbar unter http://www.analyse-und-kritik.net/2014-1/AK_Rosar_Klein_Hagenah_2014.pdf.

- Schindler, Danny. (2020). In den „geheimen Gärten“ der Vorauswahl. Variationen der Listenaufstellung von CDU und SPD zum 19. Deutschen Bundestag. *Zeitschrift für Parlamentsfragen* 51(1), S. 26–48.
- Schindler, Danny (2021): More free-floating, less outward-looking: How more inclusive candidate selection procedures (could) matter. In: *Party Politics* 27 (6), S. 1120–1131. <https://doi.org/10.1177/1354068820926477>.
- Stockemer, Daniel; Praino, Rodrigo (2017): Physical attractiveness, voter heuristics and electoral systems: The role of candidate attractiveness under different institutional designs. In: *The British Journal of Politics and International Relations* 19 (2), S. 336–352. <https://doi.org/10.1177/1369148116687533>.
- van Biezen, Ingrid; Piccio, Daniela Romée (2013): Shaping Intra-Party Democracy: On the Legal Regulation of Internal Party Organizations. In: William P. Cross und Richard S. Katz (Hg.): *The Challenges of Intra-Party Democracy*: Oxford University Press, S. 27–48.

Integrationsfunktion in Zeiten der Fragmentierung?

Eine Analyse der Informationsnutzung verschiedener Generationen in den Bundestagswahlkämpfen 2009-2021

Thorsten Faas¹/Anton Köneke²

Die Integrationsfunktion in Zeiten der Fragmentierung von Gesellschaft und Medien

Wahlen und damit auch Wahlkämpfe erfüllen (auch) eine wichtige Integrationsfunktion. An Wahlen teilzunehmen ist kein rein individualistischer Akt, sondern etwas Soziales und Kollektives. Die Bürger:innen sollen gemeinsam darüber befinden, welche Entscheidungen auf eine gesamtgesellschaftlich verbindliche Art und Weise getroffen werden sollen und wie diese Entscheidungen ausfallen. In repräsentativen Demokratien sind Wahlen dafür essenziell. Entsprechend sollte gerade in Wahlkämpfen intensiv über die Probleme und Herausforderungen von Gesellschaften, mögliche einschlägige Lösungen und Vorgehensweisen sowie letztlich das zugehörige Angebot von Parteien und Kandidierenden diskutiert werden.

Allerdings erleben wir zugleich Zeiten, die durch Ausdifferenzierung und Fragmentierung geprägt sind. Dies gilt gleich in mehrerlei Hinsicht. Es beginnt schon bei einer zentralen Prämisse repräsentativer Demokratien. Auch wenn das Prinzip „one man, one vote“ für moderne Demokratien konstitutiv ist, so sind Ungleichheiten dadurch keineswegs ausgeschlossen. *De iure* sind alle (wahlberechtigten) Menschen in einer Demokratie gleich, was ihre Beteiligungsmöglichkeiten betrifft; *de facto* sieht die Welt aber ganz anders aus. Die Muster der Wahlbeteiligung sind heute von großer Ungleichheit geprägt (Schäfer 2015). Ähnliches gilt auch für die Aufmerksamkeit gegenüber Politik und das Wissen darüber. Philip E. Converse (2000: 331) hat es auf den Punkt gebracht: „The pithiest truth I have achieved about electorates is that where political information is concerned, the mean level is very low but the variance is very high.“

Dass es Wissens- und Interessensunterschiede zwischen verschiedenen Schichten der Gesellschaft gibt, ist keine neue Erkenntnis. Gleichwohl sind diese Unterschiede

¹ Prof. Dr. Thorsten Faas ist Professor für Politikwissenschaft und Leiter der Arbeitsstelle „Politische Soziologie der Bundesrepublik Deutschland“ am Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft an der Freien Universität Berlin.

² Anton Köneke ist Student der Sozialwissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin und Mitarbeiter am Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft an der Freien Universität Berlin.

in Bewegung und unterliegen auch äußeren Einflüssen. In der heutigen Zeit stellt der Wandel des Mediensystems und des politischen Informationsangebotes einen Quell solcher Veränderungen dar. Warum?

Damit aus politischen Informationen politisches Wissen werden kann, muss ein voraussetzungsreicher Prozess gelingen, der sich aus der Interaktion individueller Prädispositionen (etwa politischem Interesse) mit einem systemisch bedingten Informationsangebot ergibt. Politisches Interesse als Motivation alleine genügt keineswegs, schließlich können wir die wenigsten Dinge aus der politischen Sphäre persönlich und direkt beobachten oder erfahren. Wir sind vielmehr von einem entsprechenden medialen Informationsangebot abhängig. Umgekehrt gilt dies nicht in gleichem Maße: Selbst Menschen ohne starkes politisches Interesse können politisch informiert sein. Ein (aus systemisch-demokratiethoretischer Sicht) gutes Informationsangebot könnte selbst jene Menschen, denen Politik erst einmal ferner liegt, mit politischen Informationen (grund-)versorgen: Downs (1957: 223) spricht hier von *accidental information*, an anderen Stellen ist in der Literatur von *trap effect* (Schoenbach und Lauf 2002) oder *incidental exposure* (Tewksbury, Weaver und Maddex 2001) die Rede.

Die Besonderheit von *accidental information* ist, dass diese Informationen Menschen unabhängig davon erreichen, ob sie gewünscht sind oder nicht. Die Informationen drängen sich den Menschen auf, etwa in Form von Fernsehnachrichten in der Halbzeitpause eines Fußballspiels, als Parteiwerbung auf der Straße oder bei einem Besuch einer Politiker:in an der eigenen Haustür. Die Betroffenen mag das durchaus stören, gleichwohl kann genau auf diesem Wege ein wichtiger systemischer Effekt erzielt werden, nämlich eine Verringerung des Informationsgefälles zwischen stärker und weniger stark interessierten Menschen. Anders formuliert ließe sich sagen: *Accidental information* im Kontext von Wahlen und Wahlkämpfen führt dazu, dass die Integrationsfunktion von Wahlen und Wahlkämpfen besser gelingt – und dabei spielen eben auch die Strukturen und Logiken des Mediensystems eine wichtige Rolle.

Ein Mediensystem ist aber keine Konstante. Tiefgreifende Veränderungen in den zurückliegenden Jahrzehnten, angefangen von der Einführung des privaten Rundfunks bis hin zur Etablierung des *World Wide Web* und schließlich sozialer Netzwerkplattformen gehören zu den fundamentalen Veränderungen moderner Demokratien, gerade auch unter dem diskutierten Aspekt von *accidental information*. Die Ausdifferenzierung des Angebots reduziert dabei die entsprechenden Möglichkeiten zur Verbreitung von *accidental information*. Musste man in den 1950ern Jahren zwangsläufig „Das Erste“ schauen, lässt sich heutzutage eine Timeline in sozialen Netzwerken sehr genau nach den eigenen Wünschen zusammenstellen, ggf. auch ohne jeglichen politischen Inhalt.

Anders formuliert: Lineares Fernsehen in Zeiten weniger Kanäle führt, so die These, am ehesten zu *accidental information*; auch lokale oder regionale Zeitungen, die primär ob ihres örtlichen Fokus' abonniert und gelesen werden, ermöglichen eine breitere Diffusion politischer Informationen auch über den lokalen Kontext hinaus. Schon überregionale Tageszeitungen leisten dies nicht in gleichem Maße (weil sie *wegen* ihrer politischen Informationen gelesen werden und eine entsprechende Motivation voraussetzen). Und was Menschen wirklich „im Internet“ sehen, wenn sie dies als Informationsquelle nutzen, bleibt unklar. Zwar ist die Timeline nach eigenen Präferenzen zusammengestellt, aber zugleich ist dieser Kanal durch eine komplexe Interaktion zwischen individueller Auswahl von Kontakten, dem Plattform-Algorithmus und den Inhalten, die eigene Kontakte ins Netzwerk speisen, geprägt.

Schließlich erinnert uns gerade das Aufkommen sozialer Netzwerkplattformen auch daran, dass es in Wahlkämpfen nicht nur massenmediale, sondern auch interpersonale Informationskanäle gibt. Für viele Menschen sind die Informationen aus sozialen Netzwerkplattformen weniger massenmedialer, sondern vielmehr persönlicher Natur im Austausch mit Mitmenschen. Menschen unterhalten sich über Politik, gerade auch in Zeiten des Wahlkampfes, und werden auch auf diesem Wege dabei unterstützt, sich zu informieren und zu orientieren.

Bei alledem ist ein weiterer Aspekt zu bedenken: Der skizzierte Wandel trägt starke generationale Züge. Wer einmal ein bestimmtes Mediennutzungsverhalten erlernt und verinnerlicht hat, bleibt diesem erlernten Verhalten vermutlich zunächst treu. Folglich sieht die Mediennutzung junger Menschen gänzlich anders aus als jene älterer Kohorten – man denke nur an die unterschiedliche Nutzung von Tageszeitungen oder neuen sozialen Netzwerkplattformen.

Im vorliegenden Beitrag wollen wir uns anschauen, inwieweit sich diese abstrakten Überlegungen in konkrete politische Kontexte übersetzen und welche Muster und Veränderungen sich in der politischen Informationsversorgung im Kontext der jüngsten Bundestagswahlen finden lassen. Welchen massenmedialen, aber auch interpersonalen Informationsquellen haben sich Wähler:innen zugewandt? Welche Unterschiede lassen sich dabei für verschiedene Generationen, aber auch unterschiedliche soziale Gruppen identifizieren?

Empirisches Vorgehen und verwendete Daten

Aus den vorangestellten Überlegungen zu den verschiedenen Formen des Wandels, allen voran des Medienwandels, und den damit verbundenen Logiken, politische Informationen zu beziehen, ergeben sich nun unterschiedliche Erwartungen zum politischen Informationsverhalten und zur Nutzung politischer Informationsangebote für verschiedene Bevölkerungsgruppen. Diese erstrecken sich auf

einen systemischen Faktor, nämlich den Verbreitungskanal politischer Informationen, aber auch individuelle Faktoren, nämlich die Zugehörigkeit zu verschiedenen politischen Generationen (ob des vermuteten generationalen Wandels der Mediennutzung) und sozialer Schichtung, etwa nach Bildung.

Wir wollen diese Überlegungen einer empirischen Prüfung mit Daten zu den Bundestagswahlen 2009, 2013, 2017 und 2021 unterziehen. Konkret nutzen wir dazu die Daten aus den jeweiligen *Rolling-Cross-Section*-Komponenten der *German Longitudinal Election Study* (GLES 2019, GLES 2022), die seit 2009 durchgeführt wird. Solche RCS-Studien sollen insbesondere die Kommunikation rund um Wahlen erfassen, weshalb sie in ihrer Anlage und in ihrem Frageprogramm auf Wahlkampfkommunikation ausgerichtet sind. RCS-Studien bestehen dabei typischerweise aus einer dynamisch auf den Vorwahlzeitraum ausgerichteten Vorwahlkomponente und einer nach der Wahl liegenden zweiten Panelwelle (Schmitt-Beck, Faas, und Wolsing 2010). Der Sinn der Nachwahlwelle besteht unter anderem darin, die finale Wahlentscheidung zu erfassen, aber auch rückblickend und summarisch Wahrnehmungen und Einschätzungen zum Wahlkampf aus Sicht der Wähler:innen zu erhalten.

Die uns hier interessierende Frage ist genau eine solche rückblickende. Sie soll erfassen, welche Informationsquellen Menschen im Kontext von Wahlen als für sich hilfreich empfunden haben. Die seit 2009 dafür konstant und praktisch unverändert eingesetzte Frage lautet: „Im Wahlkampf gibt es ja verschiedene Möglichkeiten, wie man sich über die Parteien und ihre Politik informieren kann. Was würden Sie sagen: Welche der folgenden Informationsquellen hat Ihnen persönlich wirklich dabei geholfen, Ihre Wahlentscheidung zu treffen – die Wahlwerbung der Parteien, Nachrichtensendungen im Fernsehen, Berichte in Zeitungen oder Zeitschriften, Informationsangebote im Internet bzw. online, Stellungnahmen von Gruppen und Verbänden oder Gespräche mit Verwandten, befreundeten und bekannten Personen?“. Die Interviewer:innen der per Telefon realisierten RCS-Umfragen 2009 bis 2021 waren angehalten, auch Antworten wie „keine“ oder „mehrere“ zu erfassen, wenn Befragte diese spontan nannten. Aufbauend auf dieser Frage werden wir uns anschauen, wie hoch der Anteil der Menschen ist, die als hilfreichste Quellen Fernsehen, Zeitungen, Online-Informationsangebote bzw. persönliche Gespräche nennen. Um auch erfassen zu können, ob und wie sich die Ausdifferenzierung des Medienangebots in den Antworten niederschlagen, werden wir auch die Antwortoptionen „keine“ und „mehrere“ ausweisen. Dagegen werden wir „Wahlwerbung der Parteien“ sowie „Stellungnahmen

von Gruppen und Verbänden“ ignorieren, auch mangels Nennungen von Seiten der Befragten.^{3, 4}

Neben einer globalen Betrachtung, wie sich die Muster im Zeitverlauf verändert haben, wollen wir im Lichte unserer Ausführungen von oben auch einzelne Gruppen in den Blick nehmen: Welche Medien empfinden verschiedene Generationen als hilfreich? Welche Unterschiede gibt es, wenn wir Schichtungen der Gesellschaft nach Bildung in den Blick nehmen? Dazu haben wir drei Generationen gebildet: Menschen, die vor 1960 geboren wurden, Menschen, die zwischen 1960 und 1974 geboren wurden, sowie Menschen, die später geboren wurden. Das ist – offenkundig – eine sehr grobe Kategorisierung, die aber gleichwohl sicherstellen soll, dass wir für alle hier betrachteten Wahlen seit 2009 eine ausreichende Anzahl an Befragten in den einzelnen Gruppen betrachten können. Zudem soll die Einteilung abbilden, dass die Befragten mit verschiedenen Medien „groß geworden“ sind. Auch mit Blick auf die Bildung haben wir uns für eine Dichotomisierung der Befragten entschieden: Wir unterscheiden Befragte, die als höchsten Schulabschluss das Abitur haben,⁵ von solchen, bei denen das nicht der Fall ist.

„Hilfreiche Informationsquellen“ im Zeitverlauf

Im ersten Schritt wollen wir uns anschauen, ob und ggf. welche Veränderungen sich in den Nennungen hilfreicher Informationsquellen im Zeitverlauf ergeben. Die entsprechenden Ergebnisse zeigt Abbildung 1. Tatsächlich zeigen sich in der Abbildung verschiedene Entwicklungen, die aber keineswegs parallel verlaufen oder zueinander perfekt komplementär wären. Bemerkenswert ist zunächst einmal, dass trotz Medienwandel bei allen vier betrachteten Wahlkämpfen zwei sehr klassische Medien – Fernsehen, Zeitungen – stabil auf den Plätzen 1 und 2 liegen. Mehr noch: Für die Bundestagswahlen 2009, 2013 und 2017 sind sogar die Anteile der Befragten, die Fernsehnachrichten bzw. Berichte in Zeitungen (oder Zeitschriften) als hilfreichste Quellen nennen, erstaunlich konstant, nämlich bei rund

³ Zweifelsohne weist die in dieser RCS-Studie eingesetzte Frage Defizite auf, die wir nicht verschweigen möchten. Der Erfassung liegt eine massenmediale Kanalogik zugrunde: Fernsehen, Zeitung, Internet – allerdings wird etwa das Radio nicht genannt. Zudem liegt der Fokus der von uns verwendeten Frage auf Kanälen, weniger auf Inhalten, die über die Kanäle verbreitet werden. Gerade die Formulierung für digitale Medien ist zudem sehr breit.

⁴ In allen Jahren gaben weniger als 2,5 Prozent der Befragten an, dass die Wahlwerbung der Parteien für sie hilfreich war. Für Stellungnahmen von Gruppen und Verbänden liegt dieser Wert sogar nur bei knapp einem Prozent. Diese Anteile unterscheiden sich auch zwischen den Generationen und Bildungsgruppen nicht in nennenswertem Umfang, weswegen wir diese Antwortmöglichkeiten in den Darstellungen nicht abbilden.

⁵ Dabei zählen wir auch Personen, die angeben, „noch Schüler“ zu sein, in diese Kategorie, da davon auszugehen ist, dass diese Personen in überwiegender Zahl das Abitur anstreben.

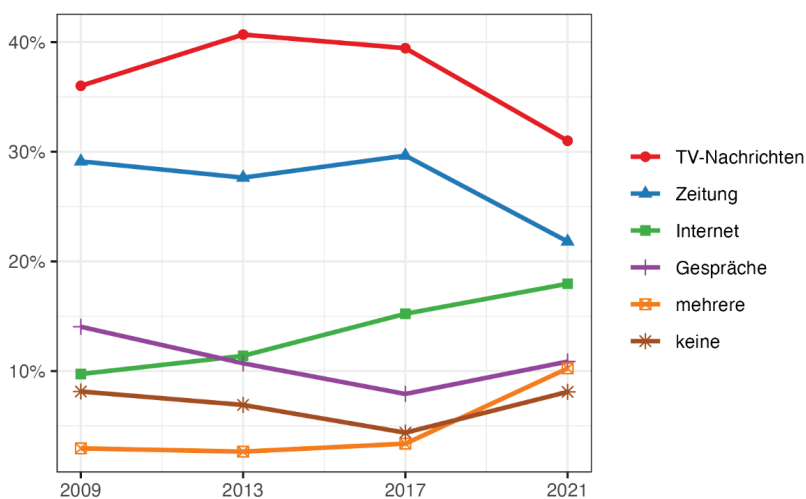
40 bzw. 30 Prozent. Mit anderen Worten: Zwei Drittel der Befragten fühlten sich über eine dieser beiden Quellen gut informiert.

Erst mit der Wahl 2021 zeichnet sich ein deutlicher Einbruch für beide Informationsquellen ab, der für beide Medien in einer Größenordnung von rund 10 Prozentpunkten liegt. Allerdings ist selbst hier Vorsicht geboten, denn zugleich sehen wir bei der Kategorie „mehrere“, die bei den Wahlen 2009, 2013 und 2017 praktisch keine Rolle gespielt hat, einen plötzlichen Anstieg auf 10 Prozent bei der Wahl 2021. Was genau sich hinter „mehrere“ verbirgt, muss hier mangels weiterer Informationen unklar bleiben. Aber es könnte sehr wohl sein, dass Fernsehen und Print in einem breiteren Medienmix aufgehen.

Zugleich sehen wir eine weniger sprunghafte, sondern gleichmäßigere Form des Medienwandels, der daraus ersichtlich wird, dass „das Internet“ (bzw. genauer genommen: „Informationsangebote im Internet bzw. online“) stetig an Bedeutung gewinnen. Waren es 2009 noch 10 Prozent der Befragten, die diesen Kanal als für sich wirklich hilfreich empfunden haben, so steigt der Anteil kontinuierlich auf 18 Prozent im Jahr 2021 an.

Kein klarer Trend zeichnet sich schließlich bei den anderen beiden Antwortoptionen ab, die wir hier betrachten: Rund 10 Prozent der Befragten empfinden den persönlichen Austausch mit anderen als hilfreich (bei zunächst leicht rückläufiger Tendenz bis 2017, die sich aber 2021 ins Gegenteil verkehrt); das gleiche Muster findet sich auch für die Antwortoption „keine“, die von immerhin 5 bis 10 Prozent der Befragten genannt wird.

Abbildung 1: Als am hilfreichsten empfundene Informationsquellen in den Bundestagswahlkämpfen 2009, 2013, 2017, 2021

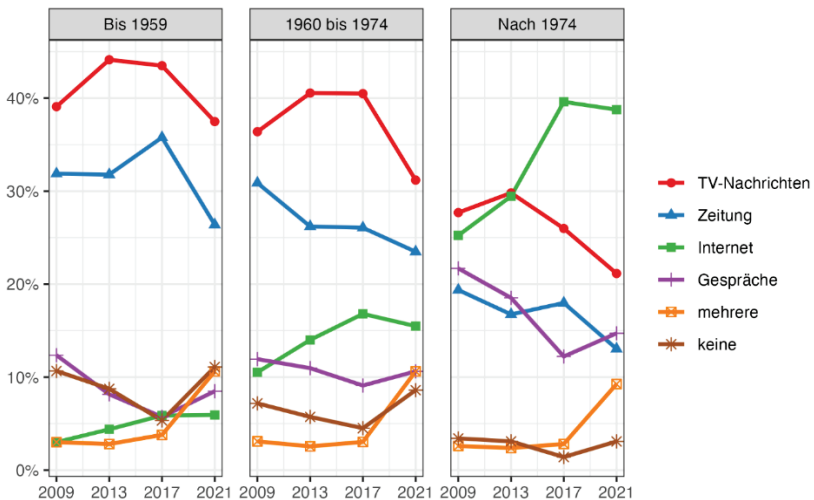


Darauf aufbauend wollen wir nun zwei weitere Aspekte in den Blick nehmen: Inwieweit sind diese Entwicklungen Folge eines allgemeinen, alle Gruppen der Gesellschaft erfassenden Medienwandels oder aber eines generationalen Wandels? Und welche Unterschiede nach formaler Bildung sind damit potenziell verbunden?

„Hilfreiche Informationsquellen“ im generationalen Wandel

Wir wenden uns zunächst der Frage nach dem generationalen Wandel zu. Entsprechend führen wir die Analyse aus Abbildung 1 getrennt nach den (gruppierten) Geburtsjahren der Befragten durch. Wichtig ist dabei im Kopf zu behalten, dass die Abbildung keine Analyse nach dem *Alter* der Befragten darstellt, sondern nach *Geburtsjahren*. Die mittlere Abbildung zeigt also für alle vier betrachteten Wahlen die Antworten der Befragten, die zwischen 1960 und 1974 geboren sind und die im betrachteten Zeitraum von 2009 bis 2021 zwölf Jahre älter werden. Die Grafik steht also für die gleiche Personengruppe.⁶ Für die beiden anderen Grafiken gilt dies mit Einschränkungen auch, wobei sich die Einschränkungen daraus ergeben, dass Menschen versterben (insbesondere in der Gruppe „bis 1959 geboren“) bzw. neu zum Kreis der Wahlberechtigten hinzukommen (in der Gruppe „nach 1974 geboren“).

Abbildung 2: Als am hilfreichsten empfundene Informationsquellen in den Bundestagswahlkämpfen 2009, 2013, 2017, 2021, nach Generation



⁶ Wichtig ist dabei anzuerkennen, dass es kein *identischer* Personenkreis ist (es ist also keine Panelerhebung), sondern es sich um (verschiedene) Personen handelt, die jeweils repräsentativ für die betrachtete Gruppe der zwischen 1960 und 1974 Geborenen stehen.

Tatsächlich zeigt sich der generationale Wandel deutlich. Gäbe es ihn nicht (sondern stattdessen einen allgemeinen, die Gesellschaft insgesamt erfassenden Medienwandel), müssten drei identische Schaubilder resultieren. Das ist aber nicht der Fall. Die absteigenden treppenförmigen Muster, die sich mit Blick auf Fernsehnachrichten (rot) und Berichte in Zeitungen (blau) ergeben, zeugen davon, dass die klassischen Massenmedien gerade bei jüngeren Generationen zunehmend weniger gut ankommen. Ein umgekehrtes Bild ergibt sich, wenn wir Online-Medien in den Blick nehmen. Sie bleiben für Menschen, die vor 1960 geboren worden sind, im gesamten Zeitraum ein zu vernachlässigender Faktor. Online-Medien werden von weniger als 10 Prozent der Befragten in dieser Gruppe als hilfreichste Quelle genannt. Schon bei den mittleren Generationen sehen wir dagegen einen Anstieg im Zeitverlauf – auch wenn Fernsehen und Zeitung hier auf den Plätzen 1 und 2 für alle vier betrachteten Wahlen bleiben. Bei der jüngsten Generation sieht es gänzlich anders aus: Schon 2009 auf Platz 2 liegend, haben Online-Medien in dieser Gruppe rasch die absolute Spitzenposition erreicht und werden 2017 wie 2021 von rund 40 Prozent der Befragten genannt.

Generationen und ihre erlernte Mediennutzung spielen also eine wichtige Rolle. Aber gleichwohl ist es auch wichtig anzuerkennen, dass sie nicht alles determinieren. Wäre dies der Fall, müssten innerhalb der Generationen flache Linien und damit über die Zeit konstante Anteile resultieren. Dem ist aber nicht so. Vielmehr sehen wir, dass auch innerhalb der Generationen gerade bei der Wahl 2021 das Fernsehen an Bedeutung verloren hat. Bei der Generation der nach 1974 Geborenen hat dieser Abwärtstrend (ohnehin von niedrigem Niveau ausgehend) schon bei der Wahl 2017 eingesetzt. Auch für Printprodukte sehen wir bei allen Generationen rückläufige Tendenzen auf den jeweils unterschiedlichen Niveaus.

Das Muster, das für Online-Medien resultiert, ist hoch interessant. Wir sehen in Abbildung 2, dass der Anteil der Menschen, die Online-Medien als hilfreichst empfinden, innerhalb jeder Generation zwischen 2017 und 2021 leicht rückläufig ist. Dabei haben wir oben in Abbildung 1 gesehen, dass Online-Medien kontinuierlich bis einschließlich 2021 an Bedeutung gewinnen. Dass wir insgesamt einen Bedeutungszuwachs von Online-Medien sehen, obwohl innerhalb einzelner Generationen die Bedeutung 2021 nachlässt, erinnert uns daran, dass sich die Zusammensetzung der Wähler:innenschaft insgesamt verändert: Mehr und mehr junge Menschen (mit hoher Bedeutung von Online-Medien) kommen hinzu, während die Zahl der älteren Menschen geringer wird. Dieser Kompositionseffekt überwiegt gegenüber der rückläufigen Tendenz innerhalb der Gruppen zwischen 2017 und 2021.

Generationale Unterschiede sehen wir auch bei der Bedeutung, die persönlichen Gesprächen beigemessen wird. Wir hatten schon in Abbildung 1 gesehen, dass es hier keinen eindeutigen Trend gibt, sehen aber nun in Abbildung 2, dass gerade

Menschen, die nach 1974 geboren wurden, persönliche Gespräche in stärkerem Maße schätzen als ältere. Man könnte hier mutmaßen, dass dies etwas mit ihren häufigeren Erfahrungen und stärkeren Einbindungen in soziale Netzwerke zu tun hat; dem können wir hier aber nicht weiter nachgehen.

Schließlich sehen wir in allen drei betrachteten Generationen einen deutlichen Anstieg der Antwortkategorie „mehrere Informationsquellen“, was als Folge des Medienwandels gesehen werden kann; zugleich sehen wir bei den beiden älteren Generationen steigende Anteile für die Kategorie „keine Quelle war hilfreich“, was wir bei der jüngsten Generation nicht sehen. Auch dies könnte Ausdruck des Umgangs mit den Herausforderungen des sich wandelnden Mediensystems sein.

Insgesamt zeigt sich bis hierher deutlich, dass die Mediennutzung auch einer generationalen Logik folgt. Dies führt dazu, dass sich die Auswirkungen des Medienwandels erst langsam entfalten und sich manche Prozesse, die unsere Gesellschaft prägen werden, erst am Anfang befinden – gerade mit Blick auf den sich verändernden Stellenwert von Fernsehen und Zeitungen.

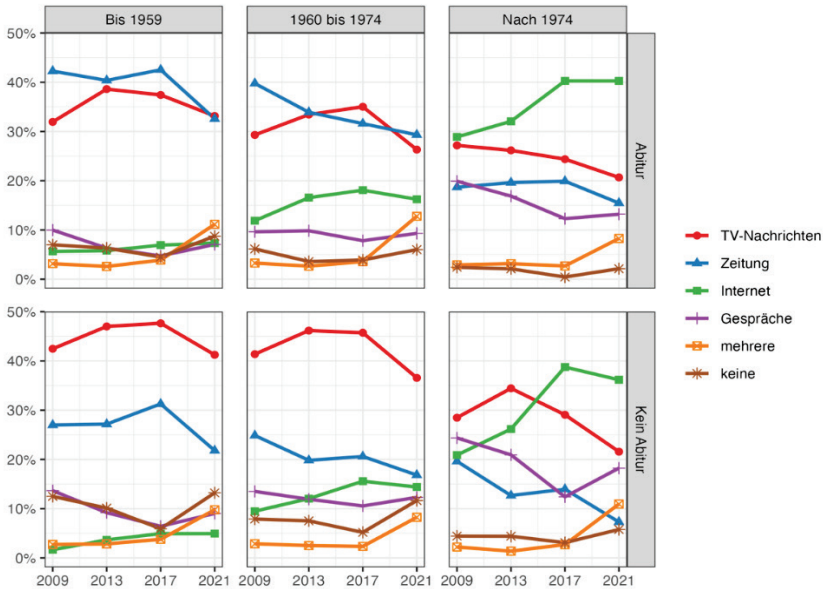
„Hilfreiche Informationsquellen“ und demokratische Gleichheit

Im abschließenden empirischen Teil wollen wir schließlich eine weitere Differenzierung vornehmen und damit auch den Aspekt demokratischer Gleichheit noch stärker in den Blick nehmen. Wir waren ja oben mit Verweis auf das fundamentale Prinzip „one man, one vote“ eingestiegen, um dann zu faktischen Ungleichheiten in Demokratien zu kommen, aber auch den Möglichkeiten, die gerade über *accidental information* bestehen, um diesen Ungleichheiten zumindest hinsichtlich der Informationsversorgung ein Stück weit zu begegnen. Gerade dem Fernsehen, so hatten wir gemutmaßt, kommt hier eine besondere Bedeutung zu. Abbildung 3 liefert die Ergebnisse der empirischen Analyse dazu. Gegenüber Abbildung 2 sind hier die Ergebnisse nochmals danach ausdifferenziert, ob ein Befragter aus Sicht formaler Bildung das Abitur hat (oder anstrebt) oder nicht. Wir können uns daher auf die Unterschiede zwischen den beiden Zeilen (mit Abitur oben, ohne Abitur unten) konzentrieren.

Bei den beiden älteren Generationen zeigen sich in der Tat deutliche Unterschiede diesbezüglich: Das Fernsehen ist gerade bei Menschen mit formal niedrigerer Bildung die dominante hilfreiche Informationsquelle, gefolgt von den Zeitungen auf Platz 2. Bei Menschen mit formal hoher Bildung halten sich dagegen Fernsehen und Print ungefähr die Waage – an einigen Stellen liegen Zeitungen sogar vor dem Fernsehen. Online-Medien gewinnen bei der mittleren Generation etwas an Bedeutung, allerdings unabhängig vom Grad formaler Bildung. An allen Stellen sehen wir zudem einen Anstieg der Antwortkategorie „mehrere“ beim Übergang von 2017 zu 2021. Weiterhin fällt auf, dass bei den Menschen mit

formal niedrigerer Bildung die Anteile für „keine Quelle war hilfreich“ etwas höher liegen. Fast alle anderen Anteilswerte erreichen maximal 10 Prozent.

Abbildung 3: Als am hilfreichsten empfundene Informationsquellen in den Bundestagswahlkämpfen 2009, 2013, 2017, 2021, nach Generation und formaler Bildung



Anders stellt sich die Situation bei der jüngsten Generation dar, gerade in ihrer Entwicklung. Zeitungen hatten hier nie die Bedeutung, die sie für ältere Generationen besaßen. Gerade bei den Menschen mit formal niedrigerer Bildung hatte zunächst noch das Fernsehen den Spitzenplatz inne, was bei den Menschen mit formal hoher Bildung nie der Fall war. Seit 2017 aber liegen Online-Medien in beiden Gruppen vorne. Wenn man speziell das Jahr 2021 in den Blick nimmt, ähneln sich die Anteilswerte in der Generation der nach 1974 Geborenen sogar sehr. Rund 40 Prozent nennen Online-Medien, 20 Prozent das Fernsehen, 15 bis 20 Prozent persönliche Gespräche (erneut mit etwas höherer Bedeutung bei den Menschen mit formal niedrigerer Bildung), rund 10 Prozent „mehrere“. Der größte Unterschied findet sich bei Zeitungen. Sie liegen bei den Menschen mit formal hoher Bildung noch bei 15 Prozent, rutschen in der Vergleichsgruppe dagegen eher in Richtung 5 Prozent.

Diese Ähnlichkeit könnte man positiv interpretieren – aber das dürfte wohl vor-schnell sein, denn gerade die Frage, was sich substantziell hinter den 40 Prozent „online“ verbergen, können wir nicht präzise beantworten. Es steht allerdings zu vermuten, gerade auch im Lichte der anderen Generationen und Muster, dass der

politische Gehalt der auf diesem Wege genutzten Informationen sehr unterschiedlich ist.

Zusammenfassung und Ausblick

Dass sich die Art und Weise, wie wir an politische Informationen gelangen, verändert, merken wir tagtäglich, wenn wir Nachrichten auf dem Smartphone lesen oder in den Tagesthemen auf die Exklusivrecherche auf tagesschau.de hingewiesen werden. Weitgehend unsichtbar bleiben aber die Konsequenzen, die dieser Wandel auf die Verteilung von politischen Informationen in demokratischen Gesellschaften hat. Wir haben uns im vorliegenden Beitrag für die Wahljahre 2009, 2013, 2017 und 2021 angeschaut, welche Quellen Wähler:innen für ihre Informationsversorgung und Entscheidungsfindung im Umfeld von Wahlen als am hilfreichsten empfinden. Global betrachtet sehen wir dabei eine vermeintlich stabile Position von klassischen Massenmedien: Fernsehen, Zeitung. Zugleich gewinnen Online-Medien sowie ein Rückgriff auf einen bunten Medienmix an Bedeutung.

Bei genauerer Betrachtung allerdings werden subtilere, weil generationsbezogene Entwicklungen sichtbar. Gerade bei Menschen, die nach 1974 geboren wurden, haben Fernsehen und Zeitungen bei Weitem nicht mehr diesen dominanten Stellenwert. Vielmehr gewinnen Online-Medien an Bedeutung. Bei einer weiteren differenzierten Betrachtung zeigt sich zudem, dass gerade für Menschen mit formal niedrigerer Bildung das Fernsehen eine bedeutsame Integrationsfunktion erfüllt hat. Allerdings gilt das an dieser Stelle nicht mehr für die jüngsten Generationen. Vielmehr sehen wir auch hier einen Rückgriff auf Online-Medien. Dies sollte allerdings nicht leichtfertig als beruhigend angesehen werden. Unsere Analyse konnte nicht auf Inhalte eingehen, sondern lediglich auf Kanäle. Gerade mit Blick auf Online-Medien wäre es aber wichtig zu verstehen, was über diese Kanäle transportiert wird. Gerade die Frage, wie Menschen mit geringerem Interesse und formal niedrigerer Bildung mit politischen Informationen (grund-)versorgt werden, ist von zentraler Bedeutung für Demokratien. Sie sollte im Fokus entsprechender Analysen stehen.

Literatur

- Converse, Philip E. 2000. "Assessing The Capacity of Mass Electorates". *Annual Review of Political Science* 3(1): 331-353.
- GLES. 2019. „Rolling Cross-Section-Wahlkampfstudie mit Nachwahl-Panelwelle, Kumulation 2009-2017“. <https://doi.org/10.4232/1.13370>. (11. April 2023).
- GLES. 2022. „GLES Rolling Cross-Section 2021“. <https://doi.org/10.4232/1.13876>. (22. März 2023).

- Schmitt-Beck, Rüdiger, Thorsten Faas, und Ansgar Wolsing. 2010. *Kampagnendynamik bei der Bundestagswahl 2009*. Mannheim: Mannheimer Zentrum für europäische Sozialforschung. Working Paper.
- Schoenbach, Klaus, und Edmund Lauf. 2002. „The ‘Trap’ Effect of Television and Its Competitors“. *Communication Research* 29(5): 564–83.
- Tewksbury, David, Andrew J. Weaver, und Brett D. Maddex. 2001. „Accidentally Informed: Incidental News Exposure on the World Wide Web“. *Journalism & Mass Communication Quarterly* 78(3): 533–54.

Parteinähe (politische) Stiftungen: Das wettbewerbsrelevante Wirken im Schatten der politischen Parteien

Aden Sorge¹

A. Einleitung

Geld ist Macht. Der demokratische Wettbewerb um politische Handlungs- und Gestaltungsmacht gipfelt in der Umsetzung politischer Konzepte in staatliche Entscheidungen. Im modernen, parlamentarischen Rechtsstaat ist die Veranschlagung finanzieller Mittel das bedeutendste Instrument für die Durchsetzung von Interessen und die Gestaltung des Gemeinwesens. Die Kontrolle über die Einnahmen und Ausgaben des Staates, „die Macht über das Geld“, obliegt – historisch erkämpft – den Parlamenten. Erst durch ihre Beratung und Beschlussfassung über ein Haushaltsgesetz wird die Finanz- und Programmplanung der Regierung demokratisch legitimiert und die Exekutive ermächtigt, die vorgesehenen Mittel zu verteilen. Das parlamentarische Budgetrecht ermöglicht nicht nur die effektive Kontrolle der Exekutive durch das Parlament, sondern auch die Einflussnahme auf ihr Handeln in einem möglichst öffentlichkeitswirksamen Prozess. Die öffentliche Beratung eines Regierungsentwurfes für den Haushalt ist gemeinhin eine „Sternstunde“ des Parlamentes. Die parlamentarische Opposition artikuliert ihren Unmut energisch, missbilligt das (Fehl-)Verhalten der Regierung und formuliert eigene Konzepte und Programmatik. Haushaltsdebatten sind politische Generaldebatten,² die Hochphase der parlamentarischen Willensbildung zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres. Widerstreitende Interessen kommen entsprechend zum Ausdruck. So die Theorie. Tangieren die veranschlagten Mittel im Haushalt aber gemeinsame Interessen aller Beteiligten und ziehen sie gleichermaßen selbst einen Vorteil, verstummen die öffentlichkeitswirksamen Auseinandersetzungen regelmäßig. Die resolute Kontrollinstanz schweigt – sie profitiert selbst. Die Politikfinanzierung ist unbestritten ein solcher Bereich der übereinstimmenden Interessen. Wenngleich die Finanzierung der politischen Parteien, der Abgeordneten und der Fraktionen immer wieder Gegenstand der öffentlichen Debatte und medialen Aufmerksamkeit ist, sind andere Zuwendungsempfänger im gesellschaftlichen Diskurs oft vernachlässigt worden: die parteinahen Stiftungen.

Sie sind einflussreiche Akteure der politischen Bildung, selbständig organisiert, erfüllen ihre Aufgaben aber in betonter Parteinähe. Ihre Tätigkeit im Umfeld der politischen Parteien dient zuvorderst der Demokratieförderung, ihr mannigfaltiges

¹ Aden Sorge ist studentische Hilfskraft am Institut für Deutsches und Internationales Parteienrecht und Parteienforschung (PRUF) der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

² BVerfGE 123, 267 (361); BVerfGE 130, 318 (344).

Engagement ist aber durch die Nähe zur politischen Partei determiniert. Öffentlichkeitswirksame parlamentarische Beratungen über die Finanzierung der parteinahen Stiftungen unterbleiben. Obgleich ihre Arbeit und Finanzierung weder in der Verfassung noch einfachgesetzlich Erwähnung finden, übertrifft ihre staatliche Alimentierung die (Teil-)Finanzierung der politischen Parteien um ein Vielfaches und unterliegt dabei – trotz ihrer Nähe zu der Arbeit und den Zielen einer politischen Partei – keinerlei gesetzlich fixierten Regeln, insbesondere keiner Obergrenze.

Ist die Arbeit und die Finanzierung der parteinahen Stiftungen seit fast fünf Jahrzehnten immer wieder Gegenstand rechts- und politikwissenschaftlicher Untersuchungen, nimmt die breite Öffentlichkeit Kritik an dem intransparenten Prozess der Mittelvergabe oder Forderungen nach einer gesetzlichen Regelung ihrer Alimentierung kurzzeitig und periodisch immer nur dann zur Kenntnis, wenn neue parteinahе Stiftungen die beträchtliche Förderung aus öffentlichen Mitteln vernehmbar begehren. Dieser Tage ist ebenjene Forderung nach staatlicher Alimentierung einer weiteren parteinahen Stiftung im öffentlichen Diskurs vernehmbar und mit Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Februar 2023 erstmals seit 1986 wieder Gegenstand höchstrichterlicher Überprüfung geworden. Angesichts der jüngsten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in Sachen staatliche Förderung politischer Stiftungen³ und aktueller Diskussionen über die verfassungsrechtliche Möglichkeit, eine parteinahе Stiftung von der staatlichen Finanzierung auszuschließen, wirft der Beitrag Schlaglichter auf ihre einflussreiche Arbeit und die Frage, ob ihrem Wirken, das für die nahestehende politische Partei einen erheblichen Vorteil im Wahlwettbewerb begründet, ein besonderer rechtlicher Schutz zuteilwerden muss. Dazu wird nachfolgend die Bedeutung und die rechtlichen Grundlagen der Arbeit und der Finanzierung der parteinahen Stiftungen dargestellt und vor dem Hintergrund des jüngsten Urteils des Bundesverfassungsgerichts erörtert, inwieweit ihr Wirken für die nahestehende politische Partei tatsächlich einen relevanten Vorteil im Wahlwettbewerb darstellt. Ausgehend davon wird diskutiert, wie ein Ausschluss von der staatlichen Finanzierung gerechtfertigt werden kann und welche rechtlichen Anforderungen an einen Ausschluss zu stellen sind.

B. Das Wirken der parteinahen Stiftungen im Spiegel der Chancengleichheit der Parteien

I. Die Arbeit der parteinahen Stiftungen

Die deutschen parteinahen Stiftungen sind weltweit einzigartige Organisationen. Historisch ist ihre herausgehobene Rolle im politischen System und insbesondere im Bereich der politischen Bildungsarbeit wohl aus der Not geboren. Nachdem

³ BVerfG, Urteil vom 22.02.2023 – 2 BvE 3/19, juris.

das Bundesverfassungsgericht 1966 die umfassende staatliche Parteienfinanzierung mit dem in Art. 20 I GG und Art. 21 I GG wurzelnden Grundsatz der Staatsfreiheit des politischen Meinungs- und Willensbildungsprozesses für unvereinbar erklärte, entfielen den politischen Parteien erhebliche finanzielle Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt, die sie seit 1959 für die Erfüllung ihrer im Grundgesetz verankerten Aufgabe der Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes veranschlagt hatten.⁴ Das Bundesverfassungsgericht erachtete lediglich den Ersatz der notwendigen Kosten eines angemessenen Wahlkampfes für verfassungsrechtlich zulässig und prägte damit bis zur Änderung seiner Rechtsprechung im Jahr 1992 das damals herrschende Verständnis der politischen Parteien als „Wahlvorbereitungsorganisationen“, deren staatliche Finanzierung ausschließlich in Hinblick auf ihre zentrale Bedeutung im Vorfeld von Wahlen zulässig sei.⁵

Die Fortführung ihrer bisherigen Tätigkeiten im Bereich der politischen Bildungsarbeit war für die politischen Parteien, mit dem begrenzten parteieigenen Vermögen, nicht mehr zu bewältigen, sodass die parteinahen Stiftungen unmittelbar nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ihre bisherigen Bemühungen in diesem Bereich erkennbar intensivierten und dafür seit 1967 mit erheblichen staatlichen Mitteln in Form von „Globalzuschüssen“ aus dem Bundeshaushalt ausgestattet wurden. Nicht selten wurde angesichts dieses unverkennbaren Zusammenhangs zwischen dem plötzlichen Bedeutungszugewinn der parteinahen Stiftungen und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von einer verfassungswidrigen Umlenkung staatlicher Mittel gesprochen.⁶

1. Selbstverständnis und Ziele

a) (Wieder-)Gründungen der parteinahen Stiftungen

Die parteinahen Stiftungen sind allerdings schon vor 1967 im Bereich der politischen Bildungsarbeit engagiert gewesen. Die älteste parteinahe Stiftung ist die SPD-nahe Friedrich-Ebert-Stiftung e.V. (FES), die 1925 nach dem Tode des ersten demokratisch gewählten Reichspräsidenten der Weimarer Republik gegründet wurde und ihre Arbeit 1954, nach dem Verbot ihrer Tätigkeit während der nationalsozialistischen Diktatur, wiederaufnahm.⁷ Darauf folgten die Gründungen der CDU-nahen Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. (KAS) im Jahr 1964, der FDP-

⁴ BVerfGE 20, 56 (57); U. v. Alemann u.a., Das Parteiensystem der Bundesrepublik Deutschland, 5. Auflage 2018, S. 125.

⁵ BVerfGE 20, 56 (96f.).

⁶ Vgl. u.a. M. Morlok/H. Merten, Parteienrecht, 2018, S. 207; H. Fülle, Himmel auf Erden?, 1992, S. 42; H. v. Vierегge, Globalzuschüsse für die parteinahen Stiftungen: Parteienfinanzierung auf Umwegen?, in: ZParl 1977, 51 (57); Ch. Landfried, Parteienfinanzen und politische Macht, 1994, S. 103; U. Günther/M. Vesper, Wie weiter mit dem Stiftungsgeld?, in: ZRP 1994, 289 (290).

⁷ Friedrich-Ebert-Stiftung e.V. (Hrsg.), 90 Jahre Friedrich-Ebert-Stiftung, 2016, S. 8.

nahen Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit (FNS) 1958 sowie der CSU-nahen Hanns-Seidel-Stiftung e.V. (HSS) im Jahr 1966.⁸ Die politische Bildungsarbeit der alten Bundesrepublik wurde maßgeblich von ihnen geprägt. Erst später sind neue einflussreiche Akteure hinzugekommen: Aus dem Stiftungsverband Regenbogen e.V. ging 1996 die Heinrich-Böll-Stiftung e.V. (HBS) als heutige parteinahe Stiftung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hervor und aus dem 1991 gegründeten PDS-nahen Gesellschaftsanalyse und Politische Bildung e.V. heraus gründete sich im Jahr 2000 die Rosa-Luxemburg-Stiftung Gesellschaftsanalyse und politische Bildung e.V. (RLS) als die heutige parteinahe Stiftung von DIE LINKE.⁹ In jüngerer Vergangenheit hat mit der Desiderius-Erasmus-Stiftung e.V. (DES), die 2017 gegründet und 2018 von der AfD als parteinah anerkannt wurde, eine weitere Stiftung ihre politische Bildungsarbeit aufgenommen.

b) Historische Bedeutung der politischen Bildungsarbeit und Selbstverständnis der parteinahen Stiftungen

Trotz unterschiedlicher gesellschaftspolitischer Prägungen verfolgen die parteinahen Stiftungen ein gemeinsames Ziel: die Demokratieförderung. In diesem Bereich nehmen sie eine Aufgabe wahr, deren Bedeutung in den bitteren, historischen Erfahrungen des Untergangs der Weimarer Republik begründet liegt.¹⁰ In der jungen deutschen Demokratie war es nicht gelungen, bestehende Vorbehalte gegen den demokratischen Staat, der gemeinhin als fremd und oktroyiert wahrgenommen wurde, zu beseitigen. Die Vorteile und Stärken der Demokratie konnten nicht „krisenfest“ in der Gesellschaft verankert werden. Erst diese fehlende innere Verbundenheit und das mangelnde äußere Bekenntnis zur Demokratie haben den Aufstieg antidemokratischer Kräfte und den Niedergang der ersten deutschen Republik ermöglicht. Die parteinahen Stiftungen haben ihre Tätigkeit nach 1949 in dem historisch gewachsenen Bewusstsein (wieder-)aufgenommen, dass die Demokratie vom aktiven Engagement ihrer Bürger abhängig ist.¹¹ Ihre Werte und Zielsetzungen haben die parteinahen Stiftungen in ihren Satzungen, der „Gemeinsamen Erklärung“ und in einem gemeinsamen Positionspapier aus dem Jahr

⁸ Dazu: *H. v. Vieregge*, Die Partei-Stiftungen: Ihre Rolle im politischen System, in: Wewer (Hrsg.), Parteienfinanzierung und politischer Wettbewerb, 1990, S. 164 (165); Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., Eine kleine Geschichte der Konrad-Adenauer-Stiftung, abrufbar unter: <https://www.kas.de/de/geschichte>; Hanns-Seidel-Stiftung, Die Chronik: Meilensteile der Stiftungsgeschichte, abrufbar unter: <https://www.hss.de/archiv/50-jahre-hss/chronik/>.

⁹ Heinrich-Böll-Stiftung e.V., Geschichte der Stiftung, abrufbar unter: <https://www.boell.de/de/geschichte-der-stiftung>; *H. Klaassen*, Die Finanzierung parteinaher Stiftungen in den Ländern, 2016, S. 47ff.

¹⁰ Vgl. *H. Merten*, Parteinah Stiftungen im Parteienrecht, 1999, S. 15; Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Geschichte, Struktur und Wirken der politischen Stiftungen in der Bundesrepublik Deutschland – WD 1 – 164/06, 2006, S. 5.

¹¹ Vgl. *R. Ebbighausen* u.a., Die Kosten der Parteiendemokratie, 1996, S. 244; *M. Beise*, Politische Stiftungen, in: Bertelsmann Stiftung, Handbuch Stiftungen, 2. Auflage 2003, 206 (207).

2011 festgehalten. Danach verstehen sie sich als zentrale, unabhängige Akteure der Demokratieförderung und fühlen sich der Sicherung des Fortbestandes einer freiheitlichen, pluralistischen Gesellschaft verpflichtet.¹²

2. Die Arbeit der parteinahen Stiftungen

a) Im Inland

Konkrete Ausprägung dieses Selbstverständnisses ist ihre Tätigkeit im Bereich der politischen Bildung. Sie soll die aktive Auseinandersetzung der Bürger mit relevanten politischen Themen anregen, zur gesellschaftlichen Partizipation am Prozess der freien, demokratischen Meinungs- und Willensbildung einladen, politisches Grundlagenwissen und politische Grundwerte vermitteln und einen Beitrag für eine lebendige, demokratische Öffentlichkeit leisten.¹³ Dazu veranstalten die parteinahen Stiftungen u.a. Seminare, Tagungen und Konferenzen, die der Allgemeinheit zugänglich sind.¹⁴ Weitere Ausprägungen ihres Wirkens sind die Politikberatung,¹⁵ die wissenschaftliche Erforschung gesellschaftspolitisch relevanter Themen und die finanzielle wie ideelle Förderung vorwiegend junger Menschen bei ihrer Aus- und Weiterbildung.¹⁶ Zudem verwalten sie zeitgeschichtliche Archivalien und Bibliotheken.¹⁷ Als „Denkfabriken“ und „Ideenlabore“ sind sie national wie international aktiv und angesehen.¹⁸ Inhaltlich ist das Angebot der parteinahen Stiftungen vielfältig aufgestellt. Für das Jahr 2023 findet sich in den Veranstaltungskalendern der parteinahen Stiftungen z.B. ein Mentoring-Programm der KAS für Frauen, die Interesse an dem Amt der Bürgermeisterin haben,¹⁹ Veranstaltungen der FES zur „Schlagfertigkeit in Politik und Ehrenamt“,²⁰

¹² Positionspapier der parteinahen Stiftungen, Die Bildungsarbeit in Deutschland, S. 2f., abrufbar unter: <https://www.politische-bildung.de/politische-stiftungen>.

¹³ BVerfGE 73, 1 (20).

¹⁴ BGBl. 2022 I S. 890, Haushaltsgesetz 2022, Einzelplan 06 Kapitel 0601 Titel 685 12-144.

¹⁵ Dazu u.a.: *M. Borchard*, Politische Stiftungen und Politische Beratung, in: *Dagger u.a., Politikberatung in Deutschland*, 2004, 90 (90ff); *A. Pätsch*, Politikberatung durch Stiftungen, in: *Falk/Glaab/Römmele u.a., Handbuch Politikberatung*, 2. Auflage 2019, S. 263 (267f.).

¹⁶ Vgl. *H. Klaassen*, Die Finanzierung parteinaher Stiftungen in den Ländern, 2016, S. 58; *H. Merten*, Parteinahe Stiftungen im Parteienrecht, 1999, S. 107.

¹⁷ BGBl. 2022 I S. 890, Haushaltsgesetz 2022, Einzelplan 06 Kapitel 0601 Titel 685 12-144.

¹⁸ Die KAS belegt Platz 15, die FES Platz 17 von 174 der einflussreichsten Denkfabriken weltweit: *J. G. McCann.*, 2020 Global Go To Think Tank Index Report, 2021, abrufbar unter: https://repository.upenn.edu/think_tanks/18/; s. auch *U. Jun*, Spitzenakteure der Parteien, in: *Falk/Glaab/Römmele u.a., Handbuch Politikberatung*, 2. Auflage 2019, S. 221 (228); *M. Borchard*, Politische Stiftungen und Politische Beratung, in: *Dagger u.a., Politikberatung in Deutschland*, 2004, S. 90 (96).

¹⁹ Mentoring-Programm zur Kommunalwahl „Mehr Frauen in die Kommunalparlamente!“ der KAS, abrufbar unter: <https://www.kas.de/de/veranstaltungen/detail/-/content/mentoring-programm-zur-kommunalwahl-mehr-frauen-in-die-kommunalparlamente>.

²⁰ Veranstaltung „Sprache und Macht – Schlagfertigkeit in Politik und Ehrenamt“ der FES, abrufbar unter: <https://www.fes.de/veranstaltungen/veranstaltungsdetail/267026>.

ein Themenseminar „Liberalismus in der internationalen Politik“ der FNS²¹ und ein Seminar der HBS zum Umgang mit Hate Speech in den sozialen Netzwerken.²² 2020 haben mehr als 11.000 Stipendiaten eine Förderung durch die parteinahen Stiftungen erhalten. Trotz Pandemie sind 2020 über 17.000 Veranstaltungen organisiert worden, die insgesamt mehr als 1.500.000 Teilnehmer verzeichnet haben.²³

b) Im Ausland

Einen besonderen Schwerpunkt haben die parteinahen Stiftungen auf die internationale Zusammenarbeit – die Demokratieförderung im Ausland – gelegt.²⁴ Im internationalen Umfeld treten sie als Nichtregierungsorganisationen auf und unterstützen lokale Projekte und Partner, die im Sinne der gesellschaftspolitischen Prägungen der parteinahen Stiftung tätig werden.²⁵ Heute sind sie weltweit in über 400 Büros engagiert, die vor Ort mit zivilgesellschaftlichen wie regierungs-offiziellen Akteuren vernetzt sind.²⁶ Darunter sind Büros in Krisenregionen wie bspw. im Jemen und in Sudan.²⁷ Zu Recht werden in diesem Zusammenhang immer wieder Erfolge ihrer Arbeit bei der Stabilisierung von aufstrebenden Demokratien und der Förderung von demokratischen Reformprozessen hervorgehoben, z.B. in Lateinamerika,²⁸ nach dem Ende der Diktatur in Spanien und Portugal,²⁹ oder bei der Heranbildung staatlicher Institutionen in Mittel-, Süd-, Ost- und

²¹ Themenseminar „Liberalismus in der internationalen Politik“ der FNS, abrufbar unter: <https://shop.freiheit.org/#!/Veranstaltung/l2D71>.

²² Seminar „Holen wir uns das Netz zurück!“ der HBS, abrufbar unter: <https://calendar.boell.de/de/event/holen-wir-uns-das-netz-zurueck-2>.

²³ Vgl. Jahresberichte 2020, FES: 108 Büros, 3.048 Veranstaltungen, 120.474 Teilnehmer, 2646 Stipendiaten und 598 Mitarbeiter, S. 2, S. 57; KAS: 111 Büros, 4.220 Veranstaltungen, 788.609 Teilnehmer, 3.313 Stipendiaten und 1.674 Mitarbeiter, S. 21f.; FNS: 48 Büros, 1.668 Veranstaltungen, 113.000 Teilnehmer, 1214 Stipendiaten und 249 Mitarbeiter, S. 7, S. 20, S. 163; HBS: 34 Auslandsbüros, 1.399 Stipendiaten und über 500 Mitarbeiter, S. 1, S. 42; HSS: 58 Büros, 6.783 Veranstaltungen, 448.000 Teilnehmer, 1565 Stipendiaten und 281 Mitarbeiter, S. 53, S. 60; RLS: 39 Büros, 1250 Veranstaltungen, 88.000 Teilnehmer, 1242 Stipendiaten und 296 Mitarbeiter, S. 30, S. 63, S. 82; die DES veröffentlicht dazu keine Zahlen.

²⁴ Dazu u.a.: K. Weissenbach, Parteienförderung im Transitionsprozess, 2016, S. 127ff.; S. W. Pogorelskaja, Frei von Zwängen der Tagespolitik, 2009, S.29ff.; M. Born, Parteinaher Stiftungen: Stiftung oder Partei?, 2007, S. 116f.

²⁵ U. Pascher, Die deutschen parteinahen politischen Stiftungen – Hybride Organisationen in der Globalisierung, 2002, S.58f.; G. Wewer, Die Stiftungen der Parteien: Weltweite Aktivitäten, aber geringe Transparenz, in: Haungs/Jesse, Parteien in der Krise? In- und ausländische Perspektiven, 1987, 215 (218).

²⁶ Vgl. Jahresberichte 2021, siehe Fn. 23.

²⁷ Auslandsbüros der FES, abrufbar unter: <https://www.fes.de/standorte/fes-international>.

²⁸ S. W. Pogorelskaja, Frei von den Zwängen der Tagespolitik, 2009, S. 51ff.

²⁹ M. Kneuer, Parteienförderung durch Parteistiftungen, in: Nolte/Werz, Internationale Parteienverbände und parteinaher Stiftungen in Lateinamerika, 2014, 63 (79ff.); M. Beise, Politische Stiftungen, in: Bertelsmann Stiftung, Handbuch Stiftungen, 2. Auflage 2003, 206 (209f.).

Südosteuropa in den 1990er Jahren.³⁰ Ihnen wird eine entscheidende Rolle in der Unterstützung regierungs offizieller deutscher Außen- und Entwicklungspolitik zugesprochen, die sie durch lokale Projekte vorantreiben.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen der Arbeit

So mannigfaltig die Tätigkeitsfelder der parteinahen Stiftungen sein mögen, so begrenzt sind die rechtlichen Rahmenbedingungen ihrer Arbeit. Weder verfassungsrechtlich noch einfachgesetzlich findet die Arbeit der parteinahen Stiftungen Erwähnung. Gesetzliche Regelungen erschöpfen sich in der Vorgabe des § 11 II 3 PartG, der die Unvereinbarkeit des Amtes des Vorsitzenden und des Schatzmeisters einer politischen Partei mit vergleichbaren Funktionen in einer parteinahen Stiftung normiert.

Anders als der Begriff parteinahe „Stiftung“ zunächst vermuten lässt, sind diese in der Wahl ihrer Organisationsform frei. Mit Ausnahme der FNS, die als rechtsfähige Stiftung des Privatrechts im Sinne der §§ 80 ff. organisiert ist,³¹ sind alle anderen parteinahen Stiftungen eingetragene Vereine nach den §§ 55 ff. BGB.³² Als privatrechtliche Organisationen sind für sie damit zunächst die allgemeinen Normen des Zivilrechts maßgeblich.

Auch der Prozess ihrer Anerkennung als „parteinah“ unterliegt rechtlich keiner Regelung. Im Einklang mit dem in Art. 21 I 3 GG normierten Grundsatz der innerparteilichen Demokratie, erfolgt ihre Anerkennung durch Zustimmung des satzungs- und parteirechtlich höchsten Beschlussorgans einer politischen Partei: dem Bundesparteitag.

II. Die Finanzierung der parteinahen Stiftungen

Die parteinahen Stiftungen – mit Ausnahme der DES – finanzieren ihre Arbeit nahezu ausschließlich aus öffentlichen Mitteln. Private Zuwendungen, wie Spenden oder Erträge aus Teilnahmegebühren, die vereinzelt für Veranstaltungen erhoben werden, aus der Vermietung von Veranstaltungsräumlichkeiten oder dem Vertrieb von Publikationen, stellen nur einen Bruchteil ihres jährlichen Budgets dar.³³ Anspruchsgrundlage und -voraussetzungen der Stiftungsfinanzierung sind einfachgesetzlich nicht geregelt. Sie beruht im Wesentlichen auf zwei Säulen: den „Globalzuschüssen zur gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit“, deren Höhe der Haushaltsgesetzgeber für jede parteinahe Stiftung jährlich neu festsetzt, und den zweckgebundenen Zuwendungen, die ihnen auf

³⁰ S. W Pogorelskaja, *Frei von den Zwängen der Tagespolitik*, 2009, S. 93ff.

³¹ § 1 der Satzung der FNS.

³² Vgl. § 1 der Satzungen der FES, KAS, HBS, HNS, RLS und DES.

³³ Vgl. Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.), *Jahresbericht 2020*, S. 60; Konrad-Adenauer-Stiftung (Hrsg.), *Jahresbericht 2020*, S. 79.

Antrag für ein konkretes Projekt bewilligt werden können.³⁴ Hinzu kommen zweckbestimmte Zuwendungen, die den parteinahen Stiftungen aus den Haushalten der Bundesländer, z.B. für die Durchführung von landesspezifischen Veranstaltungen, genehmigt werden können.

1. Globalzuschüsse aus dem Bundeshaushalt

Die Globalzuschüsse bilden das finanzielle Fundament der parteinahen Stiftungen. Sie ermöglichen die langfristige fachliche, personelle und finanzielle Planung, dienen also der allgemeinen Finanzierung der Stiftungsarbeit, u.a. der Deckung von Kosten für Fach- und Verwaltungsaufgaben und für das Personal.³⁵ Über ihre Verwendung können die parteinahen Stiftungen nahezu frei entscheiden.³⁶ In dieser Hinsicht genießen sie gegenüber anderen Zuwendungsempfängern im Bereich der politischen Bildung weitreichende Flexibilität. Im Haushaltsjahr 2022 sind für die parteinahen Stiftungen Globalzuschüsse in Höhe von insgesamt 148.000.000 Euro veranschlagt worden. Größte Zuwendungsempfängerin war die KAS mit 45.599.000 Euro, darauf folgten die FES mit 41.322.000 Euro und die FNS mit 16.354.000 Euro. Der RLS sind Globalzuschüsse in Höhe von 15.747.000 Euro zugeflossen, die HBS ist mit 15.584.000 Euro und die HNS mit 13.394.000 Euro berücksichtigt worden.³⁷

2. Projektbezogene Zuwendungen

Den größten Teil der staatlichen Zuwendungen stellen allerdings die projektbezogenen Fördermittel dar, die aus den Etats einzelner Bundesministerien, vorwiegend des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), vergeben werden.³⁸ Ihre Auszahlung erfolgt auf Antrag bei den Bundesministerien zweckgebunden für die Förderung einzelner Stiftungsprojekte, deren finanzielle Unterstützung die jeweiligen Bundesministerien nach Prüfung der inhaltlichen Ausgestaltung des Vorhabens für förderungswürdig befinden.³⁹ In Abgrenzung zu den Globalzuschüssen werden die projektbezogenen Fördermittel also nur „anlassbezogen“ ausbezahlt. Über die Verwendung der Fördermittel können die parteinahen Stiftungen nicht frei verfügen. Die Durchführung des Projektes wird eng von den zuständigen Stellen der bewilligenden Behörde

³⁴ M. Born, Parteinahе Stiftungen: Stiftung oder Partei?, 2007, S. 66; H. Merten, Parteinahе Stiftungen im Parteienrecht, 1999, S. 88.

³⁵ Gemeinsame Erklärung der parteinahen Stiftungen, abrufbar unter: <https://library.fes.de/pdf-files/bibliothek/03178.pdf>.

³⁶ H. v. Vieregge, Die Partei-Stiftungen: Ihre Rolle im politischen System, in: Wewer (Hrsg.), Parteienfinanzierung und politischer Wettbewerb, 1990, S. 164 (166); R. Ebbighausen u.a., Die Kosten der Parteidemokratie, 1996, S. 250.

³⁷ BGBl. 2022 I S. 890, Haushaltsgesetz 2022, Einzelplan 06 Kapitel 0601 Titel 685 12-144.

³⁸ BT-Drs. 19/503, S. 7 u. 9.

³⁹ H. Merten, Parteinahе Stiftungen im Parteienrecht, 1999, S. 92.

begleitet und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel überprüft.⁴⁰ Allein im Haushaltsjahr 2017 belief sich die Höhe der projektbezogenen Zuwendungen auf 465.469.000 Euro.⁴¹

3. Rechtliche Grundlagen der Stiftungsfinanzierung

Rechtlich ist die Finanzierung der parteinahen Stiftungen bislang nicht durch den Gesetzgeber ausgestaltet worden. Besonders im Hinblick auf die Auszahlung von Globalzuschüssen, die der finanziellen Grundausstattung der parteinahen Stiftungen dienen, stellt sich damit die Frage, welche Voraussetzungen sie bisher im Einzelnen erfüllen müssen, um vom Haushaltsgesetzgeber berücksichtigt zu werden und wonach sich die Höhe der „pauschal“ bewilligten Zuwendungen konkret bemisst.

a) Das Erste Stiftungsurteil des Bundesverfassungsgerichts

Eine höchstrichterliche Überprüfung der staatlichen Finanzierungspraxis haben DIE GRÜNEN im Rahmen eines Organstreitverfahrens 1983 vor dem Bundesverfassungsgericht herbeigeführt. In der Bewilligung und Auszahlung von Globalzuschüssen sahen sie eine verdeckte Parteienfinanzierung, die sie in ihrem Recht auf Chancengleichheit aus Art. 21 I GG verletze. Stiftungseigene Sach-, Finanz- und Personalressourcen seien regelmäßig für die Parteiarbeit zweckentfremdet und Aufgaben, wie z.B. die Erarbeitung von Wahlstrategien und Wahlprogrammen, übernommen worden, die den politischen Parteien im Wahlwettbewerb unmittelbar zugutekommen.⁴² Das Bundesverfassungsgericht ist dieser Einschätzung nicht gefolgt und hat das Verfahren der staatliche Stiftungsfinanzierung grundsätzlich für verfassungskonform erklärt. Allerdings hat es zwei wesentliche Bedingungen festgehalten, die für die Rechtmäßigkeit der Vergabe öffentlicher Mittel an die parteinahen Stiftungen zwingend sind. Die staatliche Stiftungsfinanzierung stelle danach nur so lange keine Form der (in-)direkten Parteienfinanzierung dar, wie die parteinahen Stiftungen rechtlich und tatsächlich unabhängig von den ihnen nahestehenden politischen Parteien arbeiten und ihrer Tätigkeit selbstständig und in geistiger Offenheit nachgehen.⁴³ Neben dem Grundsatz der Selbstständigkeit der parteinahen Stiftungen erfordere zweitens der Grundsatz der Gleichbehandlung, dass alle dauerhaft ins Gewicht fallenden politischen Grundströmungen bei der Vergabe öffentlicher Mittel angemessen berücksichtigt werden.⁴⁴

⁴⁰ H. Merten, *Parteinahe Stiftungen im Parteienrecht*, 1999, S. 92.

⁴¹ BT-Drs. 19/503, S. 7 u. 9.

⁴² BVerfGE 73, 1 (18); H. Fülle, *Himmel auf Erden?*, 1992, S. 44.

⁴³ BVerfGE 73, 1 (31).

⁴⁴ BVerfGE 73, 1 (38).

b) Die „Gemeinsame Erklärung“

Das konkretisierungsbedürftige Kriterium der „dauerhaft ins Gewicht fallenden politischen Grundströmung“ hat der Gesetzgeber auch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht präzisiert. Allerdings haben die parteinahen Stiftungen selbst in ihrer „Gemeinsamen Erklärung“ von 1998 das Kriterium der „Dauerhaftigkeit“ mit Inhalt gefüllt: Als Maßstab für die Dauerhaftigkeit und Wichtigkeit einer politischen Grundströmung seien danach die Stärkeverhältnisse der nahestehenden politischen Partei bei den vergangenen vier Bundestagswahlen heranzuziehen. Die erstmalige Gewährung von Globalzuschüssen solle nach der wiederholten Vertretung der nahestehenden politischen Partei im Deutschen Bundestags beginnen und ggf. noch für die Dauer einer Wahlperiode nach dem Ausscheiden aus dem Deutschen Bundestag andauern. Neue Zuwendungsempfänger sollen zunächst mit einem „Sockelbetrag“ berücksichtigt werden, der den Aufbau der parteinahen Stiftung ermöglicht.⁴⁵ Bis heute rekurriert der Gesetzgeber ausschließlich auf diese Vereinbarung zwischen den parteinahen Stiftungen.⁴⁶

c) Rechtlicher Rahmen der Mittelvergabe

Bei der Vergabe von Globalzuschüssen und projektbezogenen Zuwendungen werden nur solche Stiftungen berücksichtigt, die wiederholt in den Bundestag eingezogen sind. Bei der Verteilung der Mittel wird das Stärkeverhältnis der nahestehenden politischen Partei bei den vergangenen vier Bundestagswahlen zugrunde gelegt.⁴⁷ Die Veranschlagung der Globalzuschüsse im Bundeshaushalt, deren Bewilligung und Auszahlung durch das Bundesministerium des Inneren und für Heimat (BMI) erfolgt nach den Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO), insbesondere den §§ 23, 44 BHO i.V.m. den „Besonderen Bewirtschaftungsgrundsätzen“, die das BMI erlassen hat.⁴⁸ Für die projektbezogenen Zuwendungen aus den Etats der Bundesministerien können darüber hinaus eigene Förderrichtlinien Anwendung finden.⁴⁹ Die parteinahen Stiftungen müssen über die Verwendung der Globalzuschüsse jährlich einen Verwendungsnachweis beim BMI vorlegen und unterliegen der Kontrolle des Bundesrechnungshofs sowie der Finanzämter.⁵⁰

⁴⁵ Gemeinsame Erklärung der parteinahen Stiftungen, abrufbar unter: <https://library.fes.de/pdf-files/bibliothek/03178.pdf>.

⁴⁶ BT-Drs. 19/503, S. 3.

⁴⁷ U. v. Alemann, Das Parteiensystem in Deutschland, 5. Auflage 2018, S. 202; H. Merten, Ist- und Soll-Zustand der Parteistiftungsfinanzierung, in: Krüper/Bock/Heinig/Merten, FS Morlok, 2019, 395 (401).

⁴⁸ Besondere Bewirtschaftungsgrundsätze, GmBl 2019, S. 810.

⁴⁹ BT-Drs. 19/503, S. 3.

⁵⁰ Besondere Bewirtschaftungsgrundsätze, GmBl 2019, S. 811; BT-Drs. 19/503, S. 5; J. Geerlings, Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Probleme bei der staatlichen Finanzierung parteinaher Stiftungen, 2003, S. 199f.

d) Kritik

Die fehlende rechtliche Regulierung der Arbeit und der Finanzierung der parteinahen Stiftungen stößt seit Jahrzehnten auf große Kritik.⁵¹ Einerseits wird mit Blick auf den verfassungsrechtlichen „Wesentlichkeitsgrundsatz“ argumentiert, finanzielle Mittelbewilligungen in dieser Höhe erforderten eine intensivere, öffentlichkeitswirksame Debatte und eine gesetzliche Grundlage in Form eines materiellen Gesetzes. Strittig ist in diesem Zusammenhang, ob der Bundesgesetzgeber eine Gesetzgebungskompetenz hat, obgleich Bildung Ländersache ist.⁵² Gleichermaßen wird beständig auf den intransparenten Prozess der Mittelvergabe aufmerksam gemacht. Obgleich die endgültige Entscheidung über die Höhe der Globalzuschüsse selbstverständlich dem Gesetzgeber obliegt, haben die parteinahen Stiftungen derzeit de facto einen erheblichen Einfluss auf deren Festlegung. In der Praxis sind die veranschlagten Mittel für die parteinahen Stiftungen nicht einmal Gegenstand der Beratungen im Haushaltsausschuss, sondern werden im Vorfeld im Format der „Berichterstatter-Gespräche“ zwischen Vertretern der parteinahen Stiftungen und Mitgliedern des Haushaltsausschusses abgestimmt und schließlich an dem angemeldeten Bedarf der parteinahen Stiftungen ausgerichtet.⁵³

III. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts 2023

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in seinem jüngsten Urteil in Sachen staatliche Finanzierung politischer Stiftungen vom 22. Februar 2023 erstmals seit 1986 wieder dieser anhaltenden Kritik angenommen. Die höchstrichterliche Überprüfung der staatlichen Finanzierungspraxis hat die AfD im Rahmen eines Organstreitverfahrens u.a. gegen den Deutschen Bundestag, den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages und die Bundesregierung herbeigeführt. Sie sieht sich durch den Ausschluss ihrer parteinahen Stiftung DES von der staatlichen Stiftungsfinanzierung in ihrem Recht auf Chancengleichheit im politischen

⁵¹ U.a. *H. v. Arnim*, Finanzierung der Politik: Abgeordnetenentschädigung, Parteien-, Fraktions- und Stiftungsfinanzierung, in: ZRP 1989, 257 (264); *J. Ockermann*, Die staatliche Finanzierung parteinaher bzw. parteibeeinflusster Organisationen im Licht der Wesentlichkeitstheorie, in: ZRP 1992, 323 (323f.); *J. Geerlings*, Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Probleme bei der staatlichen Finanzierung parteinaher Stiftungen, 2003, S. 182; *G. Kretschmer/H. Merten/M. Morlok*, Wir brauchen ein Parteistiftungsgesetz, in: ZG 2000, 41 (44ff.).

⁵² Dazu u.a.: *R. Ebbighausen* u.a., Die Kosten der Parteiendemokratie, 1996, S. 239; *Ch. Meertens/F. Wolf*, Gesellschaftlicher Auftrag und staatliche Finanzierung politischer Stiftungen, in: ZRP 1996, 440 (444f.); *V. Beck*, Ist der freiheitliche demokratische Staat im Recht der parteinahen Stiftungen zur Selbstparadoxierung gezwungen oder kann man ihre Förderung mit einem Wehrhafte-Demokratie-Gesetz an die freiheitlich-demokratische Grundordnung binden?, in: MIP 2021, S. 163 (172).

⁵³ *H. Merten*, Parteinaher Stiftungen im Parteienrecht, 1999, S. 90f.; *H. Fülle*, Himmel auf Erden?, 1992, S. 83f.; *U. Günther/M. Vesper*, Wie weiter mit dem Stiftungsgeld?, in: ZRP 1994, 289 (290).

Wettbewerb der politischen Parteien aus Art. 21 I 1 GG verletzt und konnte vor dem Bundesverfassungsgericht damit einen (Teil-)Erfolg erzielen: Das Bundesverfassungsgericht sah die AfD zumindest durch die Nichtberücksichtigung der DES im Haushaltsgesetz 2019 tatsächlich in ihrem Recht auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb verletzt.

Dazu führt das Bundesverfassungsgericht insbesondere aus, dass der Rückgriff des Haushaltsgesetzgebers auf Vereinbarungen privater Akteure (also die Gemeinsame Erklärung der parteinahen Stiftungen, s.o.) sowohl angesichts des erheblichen Fördervolumens, das den einzelnen parteinahen Stiftungen aus dem Bundeshaushalt zukommt, als auch in Anbetracht des wettbewerbsrelevanten Charakters derartiger staatlicher Zuwendungen für die jeweilige nahestehende politische Partei verfassungswidrig sei. Vielmehr bestehe die Notwendigkeit einer speziellen gesetzlichen Regelung für die staatliche Finanzierung der parteinahen Stiftungen, die sich aus dem allgemeinen Gesetzesvorbehalt des Art. 20 III GG ergebe.⁵⁴ Die Vergabe staatlicher Leistungen wirke sich erheblich auf die Wettbewerbssituation der politischen Parteien aus und wegen der zentralen Rolle der politischen Parteien „bei der Ausfüllung des grundgesetzlichen Demokratiegebots [müsse es] Sache des Gesetzgebers [sein], selbst unter Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit die Anspruchsvoraussetzungen und Verteilungskriterien solcher Leistungen zu bestimmen.“⁵⁵ Nur so könne eine transparente staatliche Förderungspraxis gewährleistet werden, die auch die parlamentarische Opposition ausreichend beteiligt.⁵⁶ Das Bundesverfassungsgericht folgt damit der seit Jahrzehnten vorherrschenden Auffassung in der Literatur, die mit Blick auf den verfassungsrechtlichen „Wesentlichkeitsgrundsatz“ argumentiert, finanzielle Mittelbewilligungen in dieser Höhe bedürften einer intensiveren, öffentlichkeitswirksamen Debatte und einer gesetzlichen Grundlage in Form eines materiellen Gesetzes (s.o.). Zweitens bekräftigt es seine im Ersten Stiftungsurteil 1986 getroffene Feststellung, das Wirken parteinaher Stiftungen habe nicht nur unbeachtliche oder nur „marginale Reflexwirkungen“ auf die Wettbewerbssituation der politischen Partei und unterstreicht: „Angesichts des erheblichen Volumens der staatlichen Bezuschussung parteinaher Stiftungen erscheint es selbst bei Berücksichtigung der Tatsache, dass ein erheblicher Teil der Mittel nicht für parteibezogene Zwecke eingesetzt wird, fernliegend, dass die Arbeit der politischen Stiftungen die Wettbewerbssituation zwischen den Parteien von vornherein nicht nur unwesentlich tangiert und daher der Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien nicht betroffen sein kann“.⁵⁷

⁵⁴ BVerfG, Urteil vom 22.02.2023 – 2 BvE 3/19, juris, Rn. 181f., 193f.

⁵⁵ BVerfG, Urteil vom 22.02.2023 – 2 BvE 3/19, juris, Rn. 186.

⁵⁶ BVerfG, Urteil vom 22.02.2023 – 2 BvE 3/19, juris, Rn. 182, Rn. 193.

⁵⁷ BVerfG, Urteil vom 22.02.2023 – 2 BvE 33/19, juris, Rn. 157.

Dennoch bleibt die Frage, inwieweit das Wirken der parteinahen Stiftungen tatsächlich einen relevanten Vorteil für die nahestehende politische Partei begründet, auch nach dem jüngsten Urteil des Bundesverfassungsgerichts teilweise unbeantwortet. Das 1986 statuierte Gebot der Distanz zwischen der parteinahen Stiftung und der politischen Partei sieht das Bundesverfassungsgericht nicht gefährdet: „Die Orientierung an bestimmten politischen Grundwerten bedeutet nicht, dass eine politische Stiftung ihre Arbeitsinhalte nicht autonom bestimmt und eigenständig umsetzt“.⁵⁸ Jedenfalls gebe es „keine Anhaltspunkte dafür, dass das Distanzgebote tatsächlich nicht beachtet wird“.⁵⁹ Diese knappe Feststellung fordert zu einer kritischen Einordnung des Wirkens parteinaher Stiftungen und ihres wettbewerbsrelevanten Charakters geradezu heraus.

IV. (Wahl-)Wettbewerbsrelevanz parteinaher Stiftungen

1. Wettbewerbsrelevanz der Arbeit

Die Abgrenzung zwischen der Arbeit der parteinahen Stiftung und „ihrer“ politischen Partei gestaltet sich in der Realität schwieriger, als es das Selbstverständnis als eigenständige Organisation und die im Stiftungsurteil des Bundesverfassungsgerichts 1986 und 2023 als selbstständig und unabhängig charakterisierte Arbeit der Stiftungen zunächst vermuten lassen.⁶⁰ Tatsächlich bewegt sich die Arbeit der parteinahen Stiftungen oft in einem Bereich, der dem Tätigkeitsfeld der politischen Parteien zugeordnet werden kann.⁶¹

a) Personelle Verflechtungen

Im Hinblick auf die personelle Zusammensetzung der parteinahen Stiftungen ist ein Engagement zahlreicher hochrangiger Staats- und Parteipolitiker in den Stiftungsgremien zu konstatieren.⁶² Die KAS wird seit 2018 von Prof. Dr. Norbert Lammert geleitet, der von 1975 bis 2017 insgesamt 43 Jahre parteipolitische wie staatspolitische Ämter, zuletzt das Amt des Präsidenten des Deutschen Bundestages ausübte. Vorsitzender der FES ist seit 2020 Martin Schulz, der 2017 SPD-Kanzlerkandidat und bis 2018 noch Vorsitzender der SPD gewesen ist. Am Beispiel der KAS und der FES zeigen sich enge personelle Verflechtungen der Leitungsgremien der Stiftungen und der ihr nahestehenden politischen Partei. So ist

⁵⁸ BVerfG, Urteil vom 22.02.2023 – 2 BvE 3/19, juris, Rn. 202.

⁵⁹ BVerfG, Urteil vom 22.02.2023 – 2 BvE 3/19, juris, Rn. 204.

⁶⁰ Vgl. BVerfGE 73, 1 (34); BVerfG, Urteil vom 22.02.2023 – 2 BvE 3/19, juris, Rn. 202f.

⁶¹ Vgl. H. Merten, *Parteinahe Stiftungen im Parteienrecht*, 1999, S. 140; G. Kretschmer/H. Merten/M. Morlok, *Wir brauchen ein Parteistiftungsgesetz*, in: ZG 2000, 41 (51); Ch. Landfried, *Parteienfinanzen und politische Macht*, 1994, S. 110.

⁶² Dazu historisch: Ch. Landfried, *Parteienfinanzen und politische Macht*, 1994, S. 111; H. v. Vieregge, *Parteistiftungen*, 1977, S. 35ff.

der CDU-Parteivorsitzende und Vorsitzende der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Friedrich Merz, sowie drei seiner Vorgänger im Amt des Parteivorsitzenden, Armin Laschet, Annegret Kramp-Karrenbauer und die Bundeskanzlerin a.D. Dr. Angela Merkel, im Vorstand der KAS engagiert; stellvertretender Vorsitzender der KAS ist der stellvertretende Vorsitzende der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und ehemalige CDU-Generalsekretär Hermann Gröhe; als „Ständige Gäste“ sind u.a. der Generalsekretär der CDU, Mario Czaja, die stellvertretende Generalsekretärin der CDU, Christina Stumpp, der Bundesgeschäftsführer der CDU, Dr. Christoph Hoppe und der Erste Parlamentarische Geschäftsführer der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Thorsten Frei, zu den Sitzungen des Vorstandes geladen.⁶³ Im Vorstand der FES ist neben dem Fraktionsvorsitzenden der SPD-Bundestagsfraktion Dr. Rolf Mützenich u.a. auch die Vorsitzende der SPD-Saar und stellvertretende Bundesvorsitzende der SPD, Anke Rehlinger, vertreten.⁶⁴ Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte hinreichende personelle Unabhängigkeit und gebotene Distanz zwischen der parteinahen Stiftung und der politischen Partei, insbesondere bei der Besetzung ihrer Führungsgremien,⁶⁵ findet augenscheinlich nur sehr begrenzt Berücksichtigung.

Dies ist insofern problematisch, als dass den Leitungsgremien der parteinahen Stiftungen unmittelbarer Einfluss bei der programmatischen Ausgestaltung der Stiftungstätigkeit zukommt, sie setzen inhaltliche Schwerpunkte der Arbeit fest, leiten die Geschäfte des Vereins und verwalten das Vermögen.⁶⁶ Dabei wird der Vorstand durch andere Gremien unterstützt.⁶⁷ Auch bei der Zusammensetzung anderer Gremien zeigen sich enge personelle Verflechtungen zu der nahestehenden politischen Partei. Mit dem Vorsitzenden der FDP, Christian Lindner, dem Ehrenvorsitzenden der FDP, Hermann Otto Solms, dem stellvertretenden Vorsitzenden der FDP-Bundestagsfraktion, Alexander Graf Lambsdorff, sowie der Bundesministerin für Bildung und Forschung und Vorsitzenden der FDP Hessen, Bettina Stark-Watzinger, sind einflussreiche Parteipolitiker im Kuratorium der FNS engagiert.⁶⁸ Die stellvertretende Vorsitzende der Bundestagsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Agnieszka Brugger, ist wiederum im neunköpfigen Aufsichtsrat der HBS vertreten.⁶⁹ Ist der Vorstand und/oder das Kuratorium der parteinahen

⁶³ Zusammensetzung des Vorstandes der KAS, abrufbar unter: <https://www.kas.de/de/vorstand>.

⁶⁴ Zusammensetzung des Vorstandes der FES, abrufbar unter: <https://www.fes.de/stiftung/organigramm-gremien>.

⁶⁵ BVerfGE 73, 1 (32).

⁶⁶ So u.a. § 6 der Satzung der KAS; § 7 der Satzung der FES; *Ch. Landfried*, Parteienfinanzen und politische Macht, 1994, S. 112.

⁶⁷ So u.a. § 8 der Satzung der KAS; § 9 der Satzung der FES.

⁶⁸ Zusammensetzung des Kuratoriums der FNS, abrufbar unter: <https://www.freiheit.org/de/kuratorium-0>.

⁶⁹ Zusammensetzung des Aufsichtsrates der HBS, abrufbar unter: <https://www.boell.de/de/weitere-gremien-der-heinrich-boell-stiftung>.

Stiftung mit einflussreichen Parteipolitikern besetzt, liegt der Verdacht nahe, die Arbeit der parteinahen Stiftungen an dem Bedarf der nahestehenden Partei ausrichten sowie diese finanziell wie personell entlasten und unterstützen zu wollen.⁷⁰ Schließlich nehmen die parteinahen Stiftungen auf dem Gebiet der politischen Bildung, der Begabtenförderung, der internationalen Zusammenarbeit und der wissenschaftlichen Forschung Aufgaben wahr, die die politischen Parteien spätestens nach dem zweiten Parteienfinanzungsurteil des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 1992, das die staatliche (Teil-)Alimentierung der politischen Parteien für die ihnen allgemein nach dem Grundgesetz obliegende Aufgabe der Mitwirkung an der politischen Willensbildung für verfassungsmäßig erklärte,⁷¹ selbst ausüben könnten.⁷² Vor dem Hintergrund der engen personellen Verflechtung sind jüngste Ausführungen einiger Sachverständiger vor dem Bundesverfassungsgericht, die Arbeitsplanung und -durchführung erfolge eigenständig und „bisweilen im Dissens mit der jeweiligen politischen Partei“⁷³, eher anzuzweifeln.

b) Zusammenwirken und „Vorfeldarbeit“

Das Wirken der Stiftungen ist durch das Interesse der nahestehenden politischen Partei determiniert. Ihre Tätigkeit im Bereich der politischen Bildung, der Begabtenförderung, in der internationalen Zusammenarbeit und Forschung liegt aber nicht nur im Interesse der politischen Partei, sie kommt ihr auch unmittelbar zugute. Abgesehen von offenkundig unzulässigen Eingriffen in den Wahlwettbewerb, z.B. durch Kreditgewährungen oder die Veröffentlichung von Anzeigen im Wahlkampf oder die Durchführung und Auswertung von Meinungsumfragen, für die sich einige Beispiele finden,⁷⁴ stellt bereits das „Tagesgeschäft“ der parteinahen Stiftungen einen einzigartigen Wettbewerbsvorteil dar.⁷⁵ Die politischen Parteien werden durch die Tätigkeiten der parteinahen Stiftungen finanziell wie personell entlastet. Im Bereich der politischen Bildungsarbeit und der Begabtenförderung übernimmt sie beispielsweise die Weiterbildung von Amtsträgern und die finanzielle wie ideelle Förderung des politischen Nachwuchses.⁷⁶ Auch die Unterhaltung zeitgeschichtlicher Archive wurde aus dem Aufgabenbereich der

⁷⁰ Vgl. *H. H. v. Arnim*, Die gesetzlosen Fünf, in: DER SPIEGEL, 25.12.1994; *Ch. Landfried*, Parteienfinanzen und politische Macht, 1994, S. 111f.

⁷¹ BVerfGE 85, 264.

⁷² Vgl. *R. Ebbighausen* u.a., Die Kosten der Parteiendemokratie, 1996, S. 238f.

⁷³ BVerfG, Urteil vom 22.03.2023 – 2 BvE 3/19, juris, Rn. 204.

⁷⁴ Dazu: *Ch. Landfried*, Parteienfinanzen und politische Macht, 1994, S. 105f.; *H. v. Vierregge*, Parteistiftungen, 1977, S. 101f.

⁷⁵ Vgl. *G. Wewer*, Die Stiftungen der Parteien: Weltweite Aktivitäten, aber geringe Transparenz, in: Haungs/Jesse, Parteien in der Krise? In- und ausländische Perspektiven, 1987, 215 (217).

⁷⁶ *U. Günther/M. Vesper*, Wie weiter mit dem Stiftungsgeld?, in: ZRP 1994, 289 (290); *J. Geerlings*, Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Probleme bei der staatlichen Finanzierung parteinaher Stiftungen, 2003, S. 171.

politischen Parteien ausgelagert.⁷⁷ Die Betätigung der parteinahen Stiftungen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit hat für die nahestehenden politischen Parteien ebenso zahlreiche Vorteile. Hier haben sich die parteinahen Stiftungen durch die langjährige Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen wie regierungsamtlichen Akteuren zu einflussreichen Nichtregierungsorganisationen entwickelt. Zumindest mittelbar ist den politischen Parteien damit möglich, ein internationales Netzwerk aufzubauen, das der Vermittlung ihrer Inhalte dient. Sie können auf internationale Expertise zurückgreifen, ihr eigenes außenpolitisches Profil schärfen und zu ihrem Vorteil bewusst auf die Tätigkeit der parteinahen Stiftung im Ausland verweisen.⁷⁸ Die Projekte der parteinahen Stiftungen im Ausland werden unmittelbar mit den politischen Parteien selbst verbunden, entfalten also auch im Wahlwettbewerb Bedeutung. In der Außenwirkung sind die parteinahen Stiftungen kaum als eigenständige Akteure erkennbar, vielmehr werden sie als Repräsentanten der politischen Partei wahrgenommen.⁷⁹ Die HBS führt den Zusatz „Die grüne politische Stiftung“ und verweist, wie die KAS,⁸⁰ bereits in den ersten Sätzen ihrer Tätigkeitsbeschreibung auf die ihr nahestehende politische Partei.⁸¹ Die FES orientiert ihre Arbeit „an den Grundwerten der Sozialen Demokratie“,⁸² die FNS wird „auf Grundlage der Idee des Liberalismus“ tätig.⁸³ Für den Bürger drängt sich damit die Nähe der Stiftungen zu der politischen Partei auf, ihre Arbeit kann so als unmittelbare Tätigkeit der politischen Parteien verstanden werden.⁸⁴ Damit gewinnen die politischen Parteien die Möglichkeit, im „nebenpolitischen Raum“ für ihre Ziele und Werte zu werben.⁸⁵ Die parteinahen Stiftungen können im Rahmen von Veranstaltungen, Seminaren oder mittels Publikationen einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, Themen, die für die nahestehende politische Partei bedeutsam sind, in den gesellschaftlichen Diskurs einzubringen und bedienen damit ureigene Aufgaben der politischen Parteien.⁸⁶ Nach dem Ausscheiden der FDP aus dem Bundestag im Jahr 2013, hat der Vorsitzende der FDP die FNS bspw. um eine Intensivierung ihrer Stiftungstätigkeit,

⁷⁷ R. Ebbighausen u.a., Die Kosten der Parteiendemokratie, 1996, S. 259; I. v. Münch, Parteienfinanzierung durch Finanzierung parteinaher Stiftungen? Eine Stellungnahme, in: Hufen (Hrsg.), FS Schneider, 2008, 223 (229f.).

⁷⁸ Vgl. zu den Auslandsbüros als Anlaufstellen von Parteipolitikern: U. Heisterkamp, Think Tanks der Parteien?, 2. Auflage 2018, S. 515.

⁷⁹ H. Merten, Parteinähe Stiftungen im Parteienrecht, 1999, S. 107f.

⁸⁰ Konrad-Adenauer-Stiftung, Über Uns, abrufbar unter: <https://www.kas.de/de/ueber-uns>.

⁸¹ Heinrich-Böll-Stiftung, Wer wir sind und was wir wollen, abrufbar unter: <https://www.boell.de/de/navigation/struktur-16450.html>.

⁸² Friedrich-Ebert-Stiftung, Über die FES, abrufbar unter: <https://www.fes.de/stiftung/ueber-die-fes>.

⁸³ Friedrich-Naumann-Stiftung, Stiftung für die Freiheit in Deutschland und der Welt, <https://www.freiheit.org/de/stiftung>.

⁸⁴ Vgl. A. Kießlinger, Das Recht auf politische Chancengleichheit, 1998, S. 118f.; H. Merten, Parteinähe Stiftungen im Parteienrecht, 1999, S. 140.

⁸⁵ Vgl. S. W. Pogorelskaja, Frei von den Zwängen der Tagespolitik, 2009, S. 23.

⁸⁶ Vgl. H. Merten, Parteinähe Stiftungen im Parteienrecht, 1999, S. 146.

eine „Dialogoffensive zu liberalen Politikgehalten (...), die es in Umfang und Intensität so noch nicht gegeben hat“ gebeten, um mit den finanziellen und personellen Ressourcen, die der parteinahen Stiftung zur Verfügung stehen, den Themen der FDP, auch nach ihrem Ausscheiden aus vielen Landesparlamenten und dem Deutschen Bundestag, weiterhin zu größerer Aufmerksamkeit zu verhelfen.⁸⁷ Auch die DES hat 2018 offen erklärt, die AfD angesichts fehlender eigener finanzieller Ressourcen auf dem Gebiet der politischen Bildung aktiv unterstützen zu wollen, um sie als politische Partei dauerhaft zu etablieren.⁸⁸

c) Fazit

Die Arbeit der politischen Parteien und der parteinahen Stiftungen stellt sich personell wie inhaltlich als enge Kooperation dar, die kaum voneinander abgegrenzt werden kann.⁸⁹ Die parteinahen Stiftungen leisten durch ihr „Tagesgeschäft“ wichtige Vorfeldarbeit, die die politischen Parteien bei der Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes finanziell wie ideell unterstützt und entlastet.⁹⁰ Durch das Wirken der parteinahen Stiftungen erwachsen den politischen Parteien im Vergleich zu politischen Konkurrenten, die sich nicht in vergleichbarer Weise auf das unterstützende Engagement einer parteinahen Stiftung stützen können, relevante Vorteile im Wahlwettbewerb. Die politischen Parteien können ihre Stellung im Parteiensystem damit insbesondere auch gegenüber nicht-etablierten politischen Parteien nachhaltig festigen.⁹¹

2. Wettbewerbsrelevanz der Finanzierung

Die parteinahen Stiftungen werden vom Gesetzgeber mit beachtlichen finanziellen Mitteln bedacht. Allein 2017 sind ihnen 581.410.000 Euro aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt worden.⁹² Ihre Finanzierung übertrifft die staatliche (Teil-)Finanzierung der politischen Parteien, die 2017 bei 142.889.194 Euro lag,⁹³ um das Vierfache. Den parteinahen Stiftungen ist ihre einflussreiche Arbeit

⁸⁷ M. Lutz/U. Müller, Das Kartell der Staatsplünderer, in: WELT, 10.10.2014.

⁸⁸ Desiderius-Erasmus-Stiftung, Rundbrief Nummer 1, abrufbar unter: <https://mailchi.mp/6412f20f4226/die-erasmus-stiftung-informiert>.

⁸⁹ H. Merten, Parteinahe Stiftungen im Parteienrecht, 1999, S. 137f.

⁹⁰ Vgl. G. Wewer, Die Stiftungen der Parteien: Weltweite Aktivitäten, aber geringe Transparenz, in: Haungs/Jesse, Parteien in der Krise? In- und ausländische Perspektiven, 1987, S. 215 (217); R. Ebbighausen u.a., Die Kosten der Parteiendemokratie, 1996, S. 257; H. H. v. Arnim, Verfassungsfragen der Parteienfinanzierung, in: ZRP 1982, 294 (300).

⁹¹ R. Ebbighausen u.a., Die Kosten der Parteiendemokratie, 1996, S. 242; H. Merten, Parteinahe Stiftungen im Parteienrecht, 1999, S. 170; Ch. Landfried, Parteienfinanzen und politische Macht, 1994, S. 111.

⁹² BT-Drs. 19/503, S. 7 u. 9.

⁹³ Deutscher Bundestag, Festsetzung der staatlichen Mittel für das Jahr 2017, Anlage 3, abrufbar unter: https://www.bundestag.de/resource/blob/545418/73395a8e96801428c3da5622e1943ed4/finanz_17-data.pdf.

im Bereich der politischen Bildung, die nicht nur im Interesse der Partei liegt, sondern ihr auch zugutekommt, wiederum nur durch die staatliche Vollalimientierung möglich. Ihren Finanzbedarf könnten sie aus nicht-öffentlichen Quellen nicht decken, sodass unter Berücksichtigung der engen Kooperation und der „Vorfelddarbeit“ für die Parteien, gerade die staatliche Finanzierung der parteinahen Stiftungen einen wettbewerbsrelevanten Vorteil begründet.⁹⁴ Sie ermöglicht den parteinahen Stiftungen einflussreiche politische Bildungsarbeit zugunsten der politischen Partei zu leisten, ohne parteieigene finanzielle Ressourcen, die der absoluten Obergrenze unterliegen, aufwenden zu müssen. Im Vergleich zu anderen politischen Parteien, deren parteinahе Stiftung vom Gesetzgeber bei der Veranschlagung von Mitteln nicht berücksichtigt wird, können sie damit erhebliche Finanz- und Personalmittel einsparen. Die Nichtberücksichtigung einzelner parteinaher Stiftungen stellt sich für die nahestehende politische Partei damit unmittelbar als wettbewerbsrelevanter Nachteil dar. Sie kann nicht in vergleichbarer Weise auf das Engagement ihrer parteinahen Stiftung zurückgreifen.

V. Fazit

Das „Tagesgeschäft“ der parteinahen Stiftungen, ihre Arbeit und Finanzierung, begründen für die nahestehende politische Partei einen relevanten Vorteil im Wahlwettbewerb. Stiftungsarbeit ist immer auch Parteiarbeit. Der Staat greift durch die staatliche Stiftungsfinanzierung daher zugunsten der etablierten politischen Parteien in den politischen Wettbewerb ein. Politische Parteien, deren Stiftung öffentliche Mittel erhalten, erwächst unabhängig davon, ob das Wirken der parteinahen Stiftung einen messbaren politischen Erfolg für die politische Partei mit sich bringt, ein abstrakter Wettbewerbsvorteil. Durch die Tätigkeit der parteinahen Stiftungen haben sie die gesteigerte Möglichkeit ihre Konzepte und Ideen nachhaltig in der Gesellschaft zu verankern und damit auch auf die politische Willensbildung zugunsten der politischen Partei Einfluss zu nehmen.⁹⁵ Insofern kann die staatliche Stiftungsfinanzierung nicht losgelöst von der Chancengleichheit der politischen Parteien betrachtet werden.

C. Ausschluss von der staatlichen Stiftungsfinanzierung

Derzeit wird mit Blick auf den wiederholten Einzug der AfD in den Deutschen Bundestag diskutiert, ob neben dem zeitlichen Kriterium der „Dauerhaftigkeit“ weitere, insbesondere materielle Anforderungen an die Tätigkeit der parteinahen

⁹⁴ Vgl. H. H. v. Arnim, Verfassungsfragen der Parteienfinanzierung, in: ZRP 1982, 294 (300); H. Merten, Parteinahе Stiftungen im Parteienrecht, 1999, S. 146; R. Ebbighausen u.a., Die Kosten der Parteidemokratie, 1996, S. 236.

⁹⁵ A. Kießlinger, Das Recht auf politische Chancengleichheit, 1998, S. 121; H. Merten, Parteinahе Stiftungen im Parteienrecht, 1999, S. 146f.

Stiftungen gestellt werden müssen.⁹⁶ Durch das Wirken der parteinahen Stiftungen und ihre staatliche Alimentierung erwächst den ihnen nahestehenden politischen Parteien ein relevanter Vorteil im Wahlwettbewerb, der sich wiederum für politische Parteien, deren parteinahe Stiftung bei der Veranschlagung öffentlicher Mittel im Haushaltgesetz nicht berücksichtigt wird, als wettbewerbsrelevanter Nachteil darstellt. Der aus Art. 3 I i.V.m. dem Demokratieprinzip und Art. 21 GG abgeleitete Grundsatz der Chancengleichheit gewährleistet den politischen Parteien die gleichberechtigte Teilnahme am politischen Wettbewerb im gesamten politischen Prozess.⁹⁷ Er gilt streng und formal und verbietet dem Staat grundsätzlich die Wettbewerbslage zwischen den politischen Parteien zu verfälschen.⁹⁸ Ein Ausschluss aus der staatlichen Stiftungsfinanzierung unterliegt damit besonderes engen verfassungsrechtlichen Grenzen, die nur durch das Vorliegen besonderer gewichtiger Gründe gerechtfertigt werden kann.

Würde – losgelöst von dem Fall der AfD-nahen DES – ein (Groß-)Teil der Stiftungsarbeit beispielsweise darin liegen, Gedankengut Vorschub zu leisten, das als verfassungsfeindlich charakterisiert werden muss, könnte dies ein begründetes Interesse des Staates, einen besonderen, gewichtigen Grund darstellen, die parteinahe Stiftung nicht (mehr) mit beachtlichen finanziellen Mitteln auszustatten und zum Nachteil der politischen Partei in den Wettbewerb einzugreifen. Fraglich ist allerdings, wie eine solche Beschränkung verfassungskonform ausgestaltet werden könnte.

I. Öffentliches Interesse als Fördervoraussetzung

Das Erfordernis einer inhaltlichen Differenzierung erscheint vor dem Hintergrund der historischen Bedeutung der Stiftungsarbeit und des Selbstverständnisses, in dem die parteinahen Stiftungen ihre Tätigkeit im Bereich der politischen Bildungsarbeit wahrnehmen, evident. Sie haben ihre Tätigkeit nach 1949 in dem historisch gewachsenen Bewusstsein (wieder-)aufgenommen, dass die Demokratie vom aktiven Engagement ihrer Bürger abhängig ist (s.o.). Die politische Bildungsarbeit der parteinahen Stiftungen dient zuvorderst der Demokratieför-

⁹⁶ Vgl. Kölner Entwurf eines Parteienstiftungsgesetz des Universitätsprofessors Dr. Markus Ogorek, LL.M. (Berkeley) im Auftrag der Organisation „Campact“, abrufbar unter: <https://verwaltungslehre.uni-koeln.de/stiftungsgesetz-entwurf/>; V. Beck, Eckpunkte-Papier für ein Wehrhafte-Demokratie-Gesetz, 2021, abrufbar unter: https://www.bs-anne-frank.de/fileadmin/content/Downloads/Wehrhafte_Demokratie_Vollversion.pdf; A. Semsrott, Grundlage für politische Bildungsarbeit: Forderungen nach Stiftungsfinanzierung, in: NJOZ 2021, 1409 (1409f.); M. Ogorek, Finanzierung parteinaher Stiftungen: Mut zur Rechtssicherheit, in: Legal Tribune Online, 27.10.2021, abrufbar unter: https://www.lto.de/persistent/a_id/46466/.

⁹⁷ BVerfGE 85, 264 (297); H. D. Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 16. Auflage 2020, Art. 21 Rn. 23.

⁹⁸ BVerfGE 8, 51 (67); M. Morlok, in: Dreier, Grundgesetz, Band II, 3. Auflage 2015, Art. 21 Rn. 82.

derung. Das Entstehen und Unterstützen antidemokratischer Bestrebungen soll verhindert und die Gesellschaft mit dem „Rüstzeug“ ausgestattet werden, von dem der Bestand des demokratischen Staates abhängig ist.⁹⁹ Die parteinahen Stiftungen werden auf Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung, für den Fortbestand des freiheitlichen, pluralistischen Gemeinwesens und die Förderung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit tätig.¹⁰⁰ Auch im Ausland bildet dieses Selbstverständnis das Fundament ihrer Arbeit, sie fördern demokratische Bewegungen, beraten dahingehend zivilgesellschaftliche wie regierungsamtliche Akteure und unterstützen Projekte, die sich der Sicherung des demokratischen Gemeinwesens verpflichtet fühlen (s.o.). Gerade dieses Engagement der parteinahen Stiftungen liegt im öffentlichen Interesse und begründet ihre Förderung. Die Vermittlung verfassungsfeindlichen Gedankenguts und antidemokratischer Anschauungen steht diesen Zielen diametral entgegen. Angesichts der enormen finanziellen Ausstattung, die den parteinahen Stiftungen zuteilwird und ihrer wahrlich einflussreichen Arbeit, würde die staatliche Finanzierung einer solchen parteinahen Stiftung weitreichende gesellschaftspolitische Folgen mit sich bringen. Erst die staatliche Alimentierung würde sie befähigen, ihre Tätigkeit auf dem Feld der politischen Bildungsarbeit in einer, dem Wirken der anderen parteinahen Stiftungen vergleichbaren Weise aufzunehmen. Verbunden wäre damit wohl die Etablierung eines einflussreichen Bildungswerkes, das antidemokratische, rechts- oder linksextreme, fremdenfeindliche, mithin allerhand verfassungsfeindliche Bestrebungen bündeln und kanalisieren könnte. Konkret wäre damit der Aufbau einer einzigartigen Institution verbunden, die nachhaltig mitwirkt, verfassungsfeindliche Inhalte in der Gesellschaft, in der politischen Bildung und der gesellschaftspolitischen Forschung zu verankern.¹⁰¹ Im europäischen Raum und im internationalen Umfeld könnte eine solche parteinahe Stiftung als Stabilisator einer radikalen politischen Strömung dienen, weltweit antidemokratische Netzwerke vereinen und als „Denkfabrik“, weit über die Bundesrepublik hinaus, eine führende Rolle bei der Konsolidierung dieser politischen Strömung einnehmen. Dadurch würden nicht nur die Bemühungen aller anderen parteinahen Stiftungen im Bereich der politischen Bildungsarbeit zu Makulatur, der Staat würde auch (finanzieller) Hauptunterstützer einer gesellschaftspolitischen Strömung, die im Widerspruch zu den freiheitlichen Grundwerten steht.¹⁰² Die Förderung solcher

⁹⁹ BVerfGE 73, 1 (33).

¹⁰⁰ Gemeinsame Erklärung der parteinahen Stiftungen, 1998; Positionspapier der parteinahen Stiftungen, Die Bildungsarbeit in Deutschland, 2011, S. 2f.

¹⁰¹ Vgl. A. Eydlin, NGOs warnen vor AfD-naher Stiftung, in: ZEIT ONLINE, 29.06.2021, abrufbar unter: <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2021-06/desiderius-erasmus-stiftung-afd-naehe-ngo-warnung>.

¹⁰² Vgl. M. Mendel, Die geförderte Katastrophe, in: DER SPIEGEL, 16.10.2021 abrufbar unter: <https://www.spiegel.de/politik/afd-stiftung-die-gefoerderte-katastrophe-a-6f8cf2b3-cd94-401e-a061-bddbdecc6776>; B. Dierks, Unter Druck – Politische Stiftungen im Dilemma, in: Deutschland-

Bestrebungen liegt nicht im öffentlichen Interesse, damit entfällt auch die Grundlage für ihre staatliche Alimentierung. Im Sinne der „Wehrhaften Demokratie“ muss der Staat, der eine freiheitliche Ordnung auf Dauer festzusetzen versucht, gerade solche Bestrebungen, deren Tätigkeit auf die Aufhebung der freiheitlichen Grundordnung gerichtet ist, weder dulden noch finanzieren.¹⁰³ Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem jüngsten Urteil in Sachen Finanzierung politischer Stiftungen selbst formuliert, dass der Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung als gleichwertiges Verfassungsgut einen Eingriff in die Chancengleichheit der politischen Parteien im Wettbewerb rechtfertigen könnte. Anforderungen und Konsequenzen, die sich daraus für die staatliche Stiftungsförderungen ergeben, waren allerdings nicht zu entscheiden und sind deshalb nicht weiter ausgeführt worden.¹⁰⁴

II. Prüfung materieller Kriterien durch staatliche Institutionen

Schon vor dem jüngsten Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das ausdrücklich eine gesetzliche Regelung der staatlichen Stiftungsfinanzierung fordert, wurde (wieder) über die Notwendigkeit eines Stiftungsgesetzes diskutiert. Einen entsprechenden Gesetzesentwurf hat beispielsweise die Bildungsstätte Anne Frank im April 2021 vorgestellt.¹⁰⁵ Im Wesentlichen sieht der Entwurf eines „Wehrhafte-Demokratie-Gesetzes“ die Übertragung einiger Kompetenzen an das Bundesverwaltungsamt vor, das ein Register über die parteinahen Stiftungen führen und bei der Aufnahme in das Register überprüfen soll, ob sie „die freiheitlich-demokratische Grundordnung uneingeschränkt und aktiv“ unterstützt.¹⁰⁶ Dazu soll das Bundesverwaltungsamt Auskünfte bei anderen Bundes- und Landesbehörden einholen können. Sofern die Prüfung des Bundesverwaltungsamtes ergeben würde, dass die parteinahe Stiftung die Fördervoraussetzung nicht erfüllt, könnte sie durch Austragung aus dem bzw. Nichteintragung in das Stiftungsregister von der staatlichen Stiftungsfinanzierung ausgeschlossen werden.¹⁰⁷ Angesichts des wettbewerbsrelevanten Wirkens der parteinahen Stiftungen und des

funk, 30.11.2020, abrufbar unter: <https://www.deutschlandfunk.de/unter-druck-politische-stiftungen-im-dilemma-100.html>.

¹⁰³ BVerfGE 5, 85 (139; *Ch. Waldhoff*, in: Herdegen u.a., *Handbuch des Verfassungsrechts*, 1. Auflage 2021, § 10 Rn. 55.

¹⁰⁴ BVerfG, Urteil vom 22.02.2023 – 2 BvE 3/19, juris, Rn. 246.

¹⁰⁵ Vgl. *V. Beck*, Eckpunkte-Papier für ein Wehrhafte-Demokratie-Gesetz, 2021, Eckpunkte-Papier für ein Wehrhafte-Demokratie-Gesetz, 2021, abrufbar unter: https://www.bs-anne-frank.de/fileadmin/content/Downloads/Wehrhafte_Demokratie_Vollversion.pdf.

¹⁰⁶ *V. Beck*, Eckpunkte-Papier für ein Wehrhafte-Demokratie-Gesetz, 2021, S. 24, abrufbar unter: https://www.bs-anne-frank.de/fileadmin/content/Downloads/Wehrhafte_Demokratie_Vollversion.pdf.

¹⁰⁷ *V. Beck*, Eckpunkte-Papier für ein Wehrhafte-Demokratie-Gesetz, 2021, S. 25f, abrufbar unter: Eckpunkte-Papier für ein Wehrhafte-Demokratie-Gesetz, 2021, abrufbar unter: https://www.bs-anne-frank.de/fileadmin/content/Downloads/Wehrhafte_Demokratie_Vollversion.pdf.

daraus resultierenden Einflusses auf die Chancengleichheit der politischen Parteien, muss die Befugnis einer weisungsgebundenen Behörde, Entscheidungen über die Gewährung staatlicher Mittel zu treffen, die sich unmittelbar auf den Wettbewerb der politischen Parteien auswirkt, kritisch betrachtet werden.

1. Das Parteienprivileg des Art. 21 IV GG

Zumindest die politischen Parteien sind solchen Maßnahmen der Exekutiven durch das in Art. 21 IV GG normierte sog. „Parteienprivileg“ entzogen.¹⁰⁸ Nur das Bundesverfassungsgericht kann die Verfassungswidrigkeit einer politischen Partei feststellen und über ihren Ausschluss von der staatlichen Parteienfinanzierung entscheiden. Damit sind die politischen Parteien gegenüber anderen Vereinigungen im Sinne des Art. 9 II GG privilegiert.¹⁰⁹ An der Ausübung ihrer politischen Tätigkeit dürfen sie grundsätzlich nicht gehindert werden; darin kommt ihre besondere Stellung im Verfassungssystem zum Ausdruck.¹¹⁰ Wegen des (parteien-)wettbewerbsrelevanten Wirkens der parteinahen Stiftungen und der kooperativen Zusammenarbeit zwischen ihnen und der politischen Partei, stellt sich die Frage, ob ihnen nicht gleichermaßen die Privilegierung des Art. 21 IV GG zuteilwerden muss, um die Chancengleichheit der politischen Partei umfassend zu gewährleisten.¹¹¹ Das Bundesverfassungsgericht verneint, wie die überwiegende Meinung in der Literatur, eine solche extensive Auslegung des Parteienprivilegs.¹¹² Dazu wird zwischen den sog. Sonder- bzw. Teilorganisationen, als satzungsgemäß eingegliederte und rechtlich unselbstständige Organisationen einer politischen Partei, und den sog. Nebenorganisationen, als selbstständige, satzungsgemäß nicht in die politische Partei eingegliederte Organisationen, unterschieden.¹¹³

Die Sonder- und Teilorganisationen, wie z.B. gebietliche Untergliederungen oder satzungsrechtlich anerkannte Vereinigungen, wie z.B. die „Frauen-Union“¹¹⁴ oder

¹⁰⁸ A. Klafki, in: v. Münch/Kunig, Grundgesetz, Band I, 7. Auflage 2021, Art. 21, Rn. 98; M. Morlok, in: Dreier, Grundgesetz, Band II, 3. Auflage 2015, Art. 21, Rn. 157.

¹⁰⁹ BVerfGE 2, 1 (13); BVerfGE 12, 296 (304).

¹¹⁰ BVerfGE 12, 296 (305); BVerfGE 39, 334 (357); R. Streinz, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, Band II, 7. Auflage 2018, Art. 21 Rn. 216.

¹¹¹ Vgl. H. Merten, Parteinähe Stiftungen im Parteienrecht, 1999, S. 154f.

¹¹² BVerfGE 2, 1 (78); BVerfGE 5, 85 (392); H. H. Klein, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Band III, 95. Lieferung 2021, Art. 21, Rn. 235; K.-H. Seifert, Die politischen Parteien im Recht der Bundesrepublik, 1975, S. 333; J. Ipsen/T. Koch, in: Sachs, Grundgesetz, 9. Auflage 2021, Art. 21 Rn. 153; A. Klafki, in: v. Münch/Kunig, Grundgesetz, Band I, 7. Auflage 2021, Art. 21 Rn. 22.

¹¹³ R. Streinz, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, Band II, 7. Auflage 2018, Art. 21 Rn. 70; H. H. Klein, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Band III, 95. Lieferung 2021, Art. 21 Rn. 235; K.-H. Seifert, Die politischen Parteien im Recht der Bundesrepublik Deutschland, 1975, S. 331; G. Westerwelle, Das Parteienrecht und die politischen Jugendorganisationen, 1994, S. 45f.

¹¹⁴ § 38 des Statuts der CDU Deutschlands i.d.F. vom 21.12.2021, abrufbar unter: <https://www.bundeshwahlleiter.de/dam/jcr/e6a33704-5398-47c3-9d08-f44df304f4f1/cdu.pdf>.

die „Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen“¹¹⁵ werden den politischen Parteien zugerechnet. Nebenorganisationen hingegen auch dann nicht, wenn sie vorwiegend oder hauptsächlich tätig werden, um die Ziele der politischen Partei zu unterstützen.¹¹⁶ Für sie sei Art. 9 II GG maßgeblich und ein Verbot nach § 3 II Nr. 1 oder Nr. 2 VereinsG, durch den Landes- bzw. Bundesinnenminister möglich.¹¹⁷ Vereinzelt wird allerdings eine Unterscheidung nach einem funktionellen Aspekt, dem Selbstverständnis der Organisation vorgenommen.¹¹⁸ Danach erstrecke sich die verfassungsrechtliche Gewährleistung des Art. 21 GG über die Kernorganisation der politischen Partei auf alle „qualifizierten Hilfsorganisationen“, die unabhängig von ihrer organisatorischen Eingliederung nach ihrem und dem Selbstverständnis der politischen Partei, dieser dienen und für sie tätig werden. Sie sollen den Bestimmungen des Art. 21 GG unterstehen, ohne selbst politische Parteien zu sein.¹¹⁹ Die parteinahen Stiftungen stellen als rechtlich unabhängige und satzungsgemäß nicht eingebundene Organisationen, im Einklang mit der herrschenden Rechtsprechung und Literatur, Nebenorganisationen der politischen Parteien dar. Als Organisationen, deren Wirken nicht nur im Interesse der nahestehenden politischen Partei liegt, sondern ihr auch mittelbar wie unmittelbar zugutekommt, sie entlastet und unterstützt (s.o.), könnten sie auch als „qualifizierte Hilfsorganisationen“ der politischen Parteien charakterisiert werden.

2. Herausgehobene Bedeutung der parteinahen Stiftungen

Unabhängig davon, ob eine Erstreckung des Parteienprivilegs auch auf nicht eingegliederte Organisationen in Betracht kommt, ist bei einer Einordnung der parteinahen Stiftungen zu berücksichtigen, dass sie in ihrem Wirken jedenfalls einzigartige Nebenorganisationen sind, deren Arbeit *und* Finanzierung unmittelbar wettbewerbsrelevant ist, also die Chancengleichheit der politischen Parteien tangiert. Eine ähnlich herausgehobene Bedeutung kommt keiner anderen selbstständigen Organisation der politischen Parteien zu. Ein Verbot einer parteinahen Stiftung oder ihr Ausschluss von der staatlichen Finanzierung ist hinsichtlich der Auswirkung auf die Chancengleichheit der politischen Partei nicht mit ähnlichen Maßnahmen gegenüber anderen selbstständigen Organisationen im Umfeld der politischen

¹¹⁵ Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Grundsätze und Richtlinie für die Tätigkeiten der Arbeitsgemeinschaften in der SPD i.d.F. vom 08.06.2020, abrufbar unter: https://asf.spd.de/fileadmin/user_upload/Richtlinie_Arbeitsgemeinschaften_mit_Ausfuhrungsbestimmungen_2020.pdf.

¹¹⁶ H. H. Klein, in: Dürig/Herzog/Scholz, Band III, 95. Lieferung 2021, Grundgesetz, Art. 21, Rn. 235.

¹¹⁷ K.-H. Seifert, Die politischen Parteien im Recht der Bundesrepublik, 1975, S. 333.

¹¹⁸ Vgl. M. Morlok, in: Dreier, Grundgesetz, Band II, 3. Auflage 2015, Art. 21, Rn. 43; M. Morlok, Selbstverständnis als Rechtskriterium, 1993, S. 390f.; G. Westerwelle, Das Parteienrecht und die politischen Jugendorganisationen, 1994, S. 86f.; A. Kießlinger, Das Recht auf politische Chancengleichheit, 1998, S. 118f.

¹¹⁹ Vgl. M. Morlok, in: Dreier, Grundgesetz, Band II, 3. Auflage 2015, Art. 21, Rn. 43; G. Westerwelle, Das Parteienrecht und die politischen Jugendorganisationen, 1994, S. 86f.

Partei vergleichbar. Zudem käme Entscheidungen der Exekutive über wertungsbedürftige Kriterien, die in einem etwaigen Stiftungsgesetz normiert werden könnten (so wie es der Vorschlag der Bildungsstätte Anne Frank vorsieht), ein hohes Missbrauchspotential zu. Es droht der besondere Schutz der freien Betätigung der politischen Parteien unterlaufen zu werden, wenn die (weisungsgebundene) Exekutive das Beschränken der Tätigkeit einer parteinahen Stiftung als Vehikel nutzen kann, um die Wettbewerbsstellung einer politischen Partei negativ zu beeinflussen.¹²⁰

Wird wiederum vorgeschlagen, dass der Gesetzgeber bzw. der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages anhand materieller Förderbedingungen, die in einem etwaigen Stiftungsgesetz oder im Haushaltsgesetz selbst normiert werden, eine eigene rechtliche Bewertung der Arbeit der parteinahen Stiftung vornimmt und auf dieser Grundlage über die Gewährung öffentlicher Mittel entscheidet,¹²¹ wäre dieser „Überprüfungsprozess“ mit einem enormen Ressourcenaufwand verbunden. Der Haushaltsausschuss müsste eine rechtliche Bewertung treffen, die abgelehnte Stiftungen gerichtlich überprüfen lassen könnten.¹²² Damit würde ein Begründungsaufwand notwendig, der u.a. (Sachverständigen-)Anhörungen, Auskünfte von Bundes- und Landesbehörden wie den Verfassungsschutzbehörden und eine umfassende Auseinandersetzung mit dem Stiftungsprogramm, der tatsächlichen Stiftungsarbeit und den handelnden Akteuren in der parteinahen Stiftung erforderlich machen würde. Eine solche umfassende rechtliche Bewertung kann der Haushaltsausschuss nur schwerlich leisten. Zudem würden die Beteiligten unmittelbar über die Förderung einer parteinahen Stiftung entscheiden, die für ihre politische Konkurrenz wettbewerbsrelevante Arbeit erbringt. Hinzu kommt, dass die Abgeordneten auch über die Förderung einer Stiftung entscheiden müssten, die ihrer eigenen politischen Partei nahesteht. Solche Entscheidungen würden durch parteipolitische Interessen determiniert sein und eine kritisch zu wertende „Entscheidung in eigener Sache“ darstellen.

Der jüngste rechtspolitische Vorschlag von Anfang dieses Jahres, der sog. „Kölner Entwurf eines Parteienstiftungsgesetzes“, verortet die rechtliche Entscheidung über das Vorliegen materieller Förderbedingungen, namentlich über die jederzeitige aktive „Unterstützung der freiheitlich demokratischen Grundordnung, insbesondere unter Beachtung der Würde des Menschen und der Gleichberechtigung und unter Einhaltung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte entsprechend der Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948“ (§ 2 I Nr. 1 und 2 Kölner Entwurf Parteienstiftungsgesetz), dagegen beim

¹²⁰ Vgl. H. Merten, Parteinähe Stiftungen im Parteienrecht, 1999, S. 155f.

¹²¹ Vgl. M. Ogorek, Finanzierung parteinaher Stiftungen: Mut zur Rechtssicherheit, in: Legal Tribune Online, 27.10.2021, abrufbar unter: https://www.lto.de/persistent/a_id/46466/.

¹²² Vgl. M. Ogorek, Finanzierung parteinaher Stiftungen: Mut zur Rechtssicherheit, in: Legal Tribune Online, 27.10.2021, abrufbar unter: https://www.lto.de/persistent/a_id/46466/.

Präsidenten des Deutschen Bundestages, der über die Eintragung parteinaher Stiftungen ein öffentlich zugängliches Register führen und „bezüglich des Bestehens von Voraussetzungen und Befolgens von Verpflichtungen nach diesem Gesetz bei staatlichen und sonstigen Stellen Erkundigen einholen sowie Gutachten in Auftrag geben“ können soll (§ 1 III und IV Kölner Entwurf Parteienstiftungsgesetz).¹²³ Die Eintragung in das Stiftungsregister sei insbesondere dann zu versagen bzw. aufzuheben, wenn die nahestehende politische Partei gem. Art. 21 II GG verboten oder der Ausschluss von der staatlichen Finanzierung der nahestehenden politischen Partei gem. Art. 21 III GG festgestellt wurde oder die parteinahe Stiftung wiederholt und schwerwiegend gegen die Regelungen dieses Gesetzes verstoßen hat. Der Präsident des Deutschen Bundestages trifft die Entscheidung über das Vorliegen eines schwerwiegenden Verstoßes nach pflichtgemäßem Ermessen und hat die parteinahe Stiftung über die Gründe zu informieren (§ 5 I Nr. 3 und 5 Kölner Entwurf Parteienstiftungsgesetz). Ausweislich der Begründung zum Kölner Gesetzentwurf sollen dabei u.a. Verstöße gegen die Zweck- und Aufgabenbestimmungen des Gesetzes regelmäßig als besonders schwerwiegend einzustufen sein.¹²⁴ Bei Vorliegen eines Widerrufsgrundes hat der Präsident des Deutschen Bundestages die parteinahe Stiftung von Amts wegen aus dem Stiftungsregister zu löschen, nach erfolgter Löschung aus dem Stiftungsregister soll eine Wiederaufnahme in das Register frühestens nach vier Jahren möglich sein (§ 5 III S. 1 Kölner Entwurf Parteienstiftungsgesetz). Der Entwurf sieht zudem u.a. eine Obergrenze für die staatlichen Zuwendungen (§ 12 I S. 1 Kölner Entwurf Parteienstiftungsgesetz) und den dreimaligen Einzug der nahestehenden politischen Partei in den Deutschen Bundestag als formelle Anspruchsvoraussetzung vor (§ 11 I Nr. 2 Kölner Entwurf Parteienstiftungsgesetz).

Die Schwachstellen dieses Gesetzesentwurfs zeigen sich erneut in der Zuweisung einer materiellen Prüfungscompetenz über die Feststellung, ob das Wirken einer parteinahen Stiftung auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung erfolgt, an eine Stelle, die dafür nicht geeignet sein kann. Insbesondere die dafür in Stellung gebrachten Argumente, „der Bundestagspräsident soll für diese Prüfung zuständig sein, da er ohnehin für die Parteienfinanzierung verantwortlich zeichnet“ und die Parlamentsverwaltung, die aus verschiedenen politischen Strömungen bestehe, verspreche eine hinreichende Neutralität durch Pluralität,¹²⁵ sind fast wirklichkeitsfremd. Der Entwurf verkennt insofern die Verwaltungs-

¹²³ Kölner Entwurf eines Parteienstiftungsgesetz 2023, Dr. Markus Ogorek, LL.M. (Berkley) im Auftrag der Organisation „Campact“, S. 3, abrufbar unter: <https://verwaltungslehre.uni-koeln.de/stiftungsgesetz-entwurf>.

¹²⁴ Kölner Entwurf eines Parteienstiftungsgesetz 2023, Dr. Markus Ogorek, LL.M. (Berkley) im Auftrag der Organisation „Campact“, S. 17.

¹²⁵ Interview „Streit um AfD-Stiftung: Kein Geld zum Kampf gegen Demokratie“, in: Stuttgarter Zeitung, 21.02.2023, abrufbar unter: <https://verwaltungslehre.uni-koeln.de/aktuell/artikel/streit-um-afd-stiftung-kein-geld-zum-kampf-gegen-demokratie>.

realität: Die Bundestagsverwaltung unterliegt schon heute einer erheblichen Belastung. Den umfangreichen Kontrollaufgaben, die das Parteiengesetz in den Verantwortungsbereich der Bundestagsverwaltung gelegt hat, kann diese nur noch schwerlich nachkommen. Dass laut Kölner Gesetzesentwurf im Bereich der Verwaltung kein neuer Erfüllungsaufwand entstehen würde,¹²⁶ ist stark zu bezweifeln. Gerade im Zusammenhang mit der Überprüfung der „Verfassungsfestigkeit“ einer parteinahen Stiftung kann nicht ernsthaft in Abrede gestellt werden, dass ein derart intensiver Eingriff in die Chancengleichheit einer nahestehenden politischen Partei zu Recht einen erheblichen Begründungsaufwand bedürfen wird. Eine Entscheidung des Bundestagspräsidenten nach pflichtgemäßem Ermessen wird sich nicht darin erschöpfen können, bei staatlichen und sonstigen Stellen Erkundigungen einzuholen sowie Gutachten in Auftrag zu geben, so wie es der Entwurf vorsieht. Zusätzliche Arbeit, die die Bundestagsverwaltung nur schwerlich leisten können.

Zumindest kritisch zu hinterfragen ist auch die Weisungsgebundenheit der Bundestagsverwaltung. Der Bundestagspräsident ist selbst parteipolitisch gebunden. Die Entscheidung über das Vorliegen materieller Förderungskriterien dürfte im Einzelfall durchaus schwierig sein und sich schlimmstenfalls gar dem Verdacht ausgesetzt sehen, als machtpolitisches Instrument zu fungieren, um zu Lasten der nahestehenden politischen Partei in den politischen Wettbewerb einzugreifen.

3. Rechtspolitischer Lösungsvorschlag

Konsequenterweise kann die Entscheidung über das Verbot oder den Ausschluss einer parteinahen Stiftung von der staatlichen Finanzierung, solange sie (partei-)wettbewerbsrelevante Arbeit leistet,¹²⁷ eben wegen dieser wettbewerbsrelevanten Tätigkeit nur das Bundesverfassungsgericht sachgemäß treffen. In einem etwaigen Stiftungsgesetz könnten neben formalen Voraussetzungen, die zur Teilhabe an der Stiftungsfinanzierung berechtigen, zusätzlich materielle Kriterien definiert werden, die für die Förderung einer parteinahen Stiftung zwingend erfüllt sein müssen. Dabei ist die Normierung einer (absoluten) Obergrenze für die Höhe der staatlichen Zuwendungen an parteinaha Stiftungen genauso sinnvoll wie die Einführung weitreichender Transparenzregelungen, die die parteinahen Stiftungen (endlich) verpflichten, über ihre Einnahmen und Ausgaben öffentlich Rechenschaft abzulegen. Hinsichtlich des formellen Förderkriteriums der „Dauerhaftigkeit“ muss, gerade unter Berücksichtigung des jüngsten Urteils des Bundesverfassungsgerichts, der Verdacht ausgeräumt werden, ein zukünftiges Stiftungsgesetz würde als „Lex AfD“ konstruiert werden und entgegen der

¹²⁶ Kölner Entwurf eines Parteienstiftungsgesetz 2023, Dr. Markus Ogorek, LL.M. (Berkley) im Auftrag der Organisation „Campact“, S. 17.

¹²⁷ H. Merten, Parteinaha Stiftungen im Parteienrecht, 1999, S. 156.

bisherigen Förderpraxis, die einen wiederholten Einzug in den Deutschen Bundestag voraussetzt, nun einen dreimaligen Einzug verlangen. Ob die Beständigkeit einer politischen Grundströmung überhaupt zwingend an den wiederholten Einzug in den Deutschen Bundestag geknüpft werden muss oder ob nicht schon ein wiederholter Einzug in mehrere Landesparlamente ausreicht, um eine parteinahe Stiftung zumindest teilweise in die staatliche Stiftungsfinanzierung einzu binden, ihr z.B. den Zugang zu projektbezogenen Fördermitteln zu gewähren, sollte vom Gesetzgeber überdacht werden.

Eine Überprüfung materieller Fördervoraussetzungen sollte allerdings, entweder nach Art. 93 III GG oder durch eine Verfassungsergänzung, dem Bundesverfassungsgericht zugewiesen werden, das wie bei Entscheidungen zur Verfassungswidrigkeit einer Partei oder deren Ausschluss aus der staatlichen Parteienfinanzierung antragsabhängig tätig werden könnte (vgl. § 43 I BVerfGG). Nur so wird der besonderen Stellung der parteinahen Stiftungen im Umfeld der Partei und der Auswirkungen eines Ausschlusses von der Stiftungsfinanzierung auf die Chancengleichheit der Parteien angemessen Rechnung getragen. Für eine Zuständigkeitsübertragung durch Bundesgesetz ergibt sich eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes, sofern richtigerweise von einer extensiven Auslegung des Parteienbegriffs über die Parteikernorganisation hinaus auf andere Organisationen im Umfeld der politischen Parteien ausgegangen wird, aus Art. 21 V GG.¹²⁸

III. Fazit

Die Förderung parteinaher Stiftungen, deren Ziele im Widerspruch zur freiheitlichen Grundordnung stehen, liegt nicht im öffentlichen Interesse. Vielmehr stellt die verfassungsfeindliche Tätigkeit einen besonderen gewichtigen Grund dar, der auch mit Blick auf die Chancengleichheit der nahestehenden politischen Partei einen Eingriff in die Wettbewerbslage rechtfertigen kann. Aktuelle Diskussionen über ein etwaiges Stiftungsgesetz verkennen die besondere Stellung der parteinahen Stiftungen im Umfeld der politischen Parteien, eine Überprüfung der materiellen Kriterien und die rechtliche Bewertung der Stiftungstätigkeit muss dies berücksichtigen.

D. Schluss

Die ihnen historisch eher unerwartet zugewachsene Bedeutung haben die parteinahen Stiftungen über die vergangenen Jahrzehnte hinweg durch mannigfaltiges Wirken auf verschiedenen Tätigkeitsfeldern – sowohl national wie international –

¹²⁸ Vgl. H. Merten, Reden wir erneut über das Geld: Wir brauchen ein Parteistiftungsgesetz!, in: Verfassungsblog, 15.06.2018, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/reden-wir-erneuert-ueber-geld-wir-brauchen-ein-parteistiftungsgesetz>.

kontinuierlich gefestigt und vorangetrieben. Sie haben sich anerkanntermaßen zu unerlässlichen Organisationen der politischen Kultur und Hauptakteuren im Bereich der politischen Bildung und Demokratieförderung entwickelt. Heute bedarf das Wirken der parteinahen Stiftungen einer realistischen Betrachtung, die – losgelöst von dem Stiftungsurteil des Bundesverfassungsgerichts – ihre Arbeit auch als Parteiarbeit anerkennt. Ihr Wirken liegt im öffentlichen Interesse, kommt aber in einem nicht unerheblichen Maße ebenso spezifisch der ihr nahestehenden Partei zugute. Sie unterstützen die politischen Parteien in vielfältiger Weise bei der Mitwirkung an der politischen Willensbildung. Als einzigartige Organisationen hat ihr Wirken Einfluss auf die Chancengleichheit der politischen Parteien im Wettbewerb und bedarf deshalb eines besonderen rechtlichen Schutzes. Die Normierung materieller Fördervoraussetzungen ist notwendig, um eine parteinahe Stiftung rechtssicher von der staatlichen Stiftungsfinanzierung ausschließen zu können, aktuelle Vorschläge verkennen dabei jedoch das wettbewerbsrelevante Wirken der parteinahen Stiftungen. Nur das Vorliegen besonderer, gewichtiger Gründe, deren Feststellung dem Bundesverfassungsgericht obliegen muss, kann deshalb einen Ausschluss von der staatlichen Stiftungsfinanzierung rechtfertigen.

Große Chance für Kleinparteien?

Zum Parteistiftungs-Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Peter Haversath¹

Jede im Bundestag vertretene Partei hat eine politische Stiftung als ihr nahestehend anerkannt. Keine der nicht im Bundestag vertretenen Parteien hat eine politische Stiftung als ihr nahestehend anerkannt. Das könnte (und sollte) sich nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur finanziellen Förderung parteinaher Stiftungen vom 23. Februar 2023² ändern.

Das von der AfD erstrittene Urteil war im Tenor nicht überraschend: Der Bundestag muss ein Gesetz über die Vergabe von Zuschüssen an parteinahe Stiftungen erarbeiten. Bei Zuschüssen aus dem Bundeshaushalt von zuletzt über 600 Mio. Euro pro Jahr ist das sehr begrüßenswert. Gegenwärtig wird vor allem diskutiert, ob der Bund der der AfD nahestehenden Desiderius-Erasmus-Stiftung Zuschüsse zahlen muss, obwohl die AfD vom Verfassungsschutz beobachtet wird.

Das Urteil hat aber „im Kleingedruckten“ noch eine weitere Facette, die auf die Welt der Parteien und parteinahen Stiftungen ebenfalls erhebliche Auswirkungen haben könnte. In einem der letzten Absätze des Urteils macht das Gericht Ausführungen zu den Anforderungen, die an die Wahlergebnisse einer Partei zu stellen sind, damit diese als dauerhafte, ins Gewicht fallende politische Grundströmung (und damit „stiftungsberechtigt“) angesehen werden kann.³ Dort heißt es zunächst, dass es nicht fernliegend erscheine, hinsichtlich der Beständigkeit einer politischen Grundströmung auf den Zeitraum von mehr als einer Legislaturperiode abzustellen. Das entspricht der bisherigen Praxis der Zuschussvergabe, wonach ein zweimaliger Einzug einer Partei in den Bundestag Voraussetzung für den Förderungsanspruch der parteinahen Stiftung ist.⁴ Es folgt der Satz: „Hinsichtlich der Höhe der zu erzielenden Wahlergebnisse ist zu beachten, dass einer schlichten Übertragung bereits bestehender Sperrklauseln entgegenstehen könnte, dass diese dem Schutz von Verfassungsgütern dienen (z.B. Erhaltung der

¹ Dr. Peter Haversath, LL.M., MLE ist Jurist und Mitglied der Partei Mensch Umwelt Tierschutz (Tierschutzpartei).

² BVerfG, Urteil vom 22. Februar 2023 – 2 BvE 3/19, http://www.bverfg.de/e/es20230222_2bve000319.html.

³ BVerfG, a.a.O., Rn. 244.

⁴ Wobei das BVerfG (ebd.) offengelassen hat, ob zusätzlich auch die Ergebnisse anderer Wahlen berücksichtigt können/müssen (zu denken ist insbesondere an die Wahlen des Europäischen Parlaments, ggf. auch der Landtage).

Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit des Parlaments [...]), denen im vorliegenden Zusammenhang nur eine nachrangige Bedeutung zukommt.“ Bislang wird bei Unterschreiten der 5 %-Hürde lediglich einer zuvor im Bundestag vertretenen Partei eine Schonfrist gewährt: Der ihr nahestehenden Stiftung werden für die Legislaturperiode, in der die Partei aus dem Bundestag ausgeschieden ist, weiterhin Zuschüsse gewährt. Nach dem obiter dictum des Bundesverfassungsgerichts obliegt es dem Gesetzgeber nunmehr aber, sich mit insgesamt deutlich niedrigeren Schwellen der „Stiftungsberechtigung“ einer Partei zu befassen.

Dieses Problem ist neu und Äußerungen dazu rar. Wie viel Prozent der Zweitstimmenanteile in zwei aufeinanderfolgenden Bundestagswahlen⁵ sollte man von einer Partei also verlangen? Welche Anhaltspunkte für die Bemessung des erforderlichen Stimmanteils gibt es?

Ausgeschlossen ist es zunächst, sich an den Sperrklauseln bei Wahlen zu anderen Gremien als dem Bundestag zu orientieren (etwa der 3,5 %-Klausel bei Wahlen zum Europäischen Parlament). Denn der Zweck, die Handlungsfähigkeit des jeweiligen Gremiums zu sichern, ist allen Sperrklauseln gemein, rechtfertigt es aber nicht, Parteien mit weniger Stimmen auch finanziell zu benachteiligen.

Durchaus naheliegend wäre es hingegen, die Grenze in gleicher Höhe zu ziehen wie bei der Parteienfinanzierung nach dem Parteiengesetz. Parteien erhalten gemäß § 18 Abs. 4 PartG erst dann eine „Wahlkampfkostenerstattung“ in Form einer Pauschale für jede erzielte Stimme, wenn sie bei Bundestags- oder Europawahlen 0,5 %⁶ der insgesamt gültig abgegebenen Stimmen erhalten haben.

Ein anderer Ansatz wäre es, von der „natürlichen Sperrklausel“ auszugehen: Denkt man die 5 %-Hürde weg, müsste eine Partei (bei 630 Bundestagsabgeordneten) rund 0,16 % der Stimmen⁷ bekommen, um einen Abgeordnetensitz zu erhalten.⁸ Das entspricht grob 75.000 Wählerstimmen. Weniger erfolgreiche Parteien (und davon gab es über 30 bei der letzten Bundestagswahl) zögen „natürlicherweise“ nicht ein. Es scheint gut vertretbar, jedenfalls den Stiftungen, die Parteien mit Wahlergebnissen unterhalb dieser Schwelle nahestehen, keine Zuschüsse zu gewähren.

⁵ Die nachfolgenden Überlegungen lassen sich auch auf die Ergebnisse von Europa- und Landtagswahlen übertragen, wenn man diese zusätzlich für die Ausgestaltung der „Stiftungsberechtigung“ heranziehen wollte.

⁶ Bei Landtagswahlen 1,0 %.

⁷ Hier vereinfacht als Anteil der Stimmen für einen Sitz (Sitzanteil); tatsächlich liegt die natürliche Sperrklausel unter einem ganzen Sitzanteil. Beispiel: Bei fünf Sitzen liegt der Sitzanteil bei 20 % der Stimmen; haben von vier Parteien, die sich um fünf Sitze bewerben, zwei genau zwei Sitzanteile (also je 40 % der Stimmen) die dritte einen $\frac{3}{4}$ -Anteil (15 % der Stimmen) und die vierte einen $\frac{1}{4}$ -Anteil (5 % der Stimmen), erhält auch die dritte Partei mit weniger als einem ganzen Sitzanteil einen Sitz.

⁸ Beim Europäischen Parlament erhält Deutschland 96 Sitze; die natürliche Sperrklausel (Sitzanteil) liegt bei 1,0 %.

Nun mag man Zweifel haben, ob eine (die Sperrklausel weggedacht) in zwei Legislaturperioden mit nur einem Sitz im Parlament vertretene Partei eine „ins Gewicht fallende politische Grundströmung“ darstellt. Hier wäre eine qualifizierte natürliche Sperrklausel denkbar, die diesen Ansatz mit dem kleinsten Verbund von Parlamentariern verknüpft, nämlich der Gruppe. Gruppen sind Zusammenschlüsse von Abgeordneten, die keine Fraktionsgröße erreichen. Eine Mindestgröße von Gruppen ist rechtlich nicht vorgeschrieben. Auf Bundesebene wurde 2003 die Gruppenbildung von nur zwei Abgeordneten abgelehnt; in mehreren Bundesländern wurden aber Gruppen von drei Abgeordneten anerkannt. Mit dem Dreifachen der natürlichen Sperrklausel läge die Untergrenze ebenfalls – wie beim Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung – bei rund 0,5 %.

Abschließend ist – auch zur Plausibilisierung der beiden dargelegten Grenzwerte – die Frage von Interesse, welche Parteien von einer niedrigeren Schwelle profitieren würden: Die Schwelle von 0,5 % haben bei den letzten beiden Bundestagswahlen nur drei weitere Parteien überschritten: die Freien Wähler (1,0 % bei der Bundestagswahl 2017/2,4 % bei der Bundestagswahl 2021), die PARTEI (1,0 %/1,0 %) und die Tierschutzpartei (0,8 %/1,5 %).⁹ Die natürliche Sperrklausel von rund 0,16 % haben in den beiden letzten Bundestagswahlen auch die Piraten und die ÖDP überschritten.¹⁰ Diese Auflistung zeigt, dass unter den „Sonstigen“ auch bekannte, seit Langem aktive politische Parteien zu finden sind, deren mittelbare Förderung zu einer breiteren, vielfältigeren und vor allem demokratischeren Landschaft der politischen Stiftungen beitragen würde. Es ist zu hoffen, dass der Gesetzgeber bei der Festlegung der Untergrenze für den Anspruch auf Zuwendungen diese Erwägungen höher gewichtet als parteipolitisches Kalkül.

⁹ Bei zusätzlicher Berücksichtigung der Europawahlen 2014 und 2019 kämen noch die Piratenpartei (0,7 %/1,4 %) und die Familienpartei (je 0,7 %) hinzu.

¹⁰ Bei den Europawahlen liegt, wie dargelegt, die natürliche Sperrklausel über 0,5 %, sodass bei dieser Grenze keine weiteren Parteien hinzukämen.

BGH, Urteil vom 31.01.2023 – II ZR 144/21

Anspruch der CDU gegen ein Mitglied auf Zahlung eines Teils seiner Aufwandsentschädigung als Sonderbeitrag

Leitsatz:

Der Anspruch einer Partei gegen ihr Mitglied auf Zahlung eines Teils seiner Aufwandsentschädigung als Sonderbeitrag ist als zivilrechtlicher Anspruch gerichtlich durchsetzbar.

Tenor:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil der 1. Zivilkammer des Landgerichts Halle vom 6. August 2021 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist ein rechtlich selbständiger Kreisverband der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU). Der Beklagte war von 1972 bis zu seinem Parteiaustritt im November 2019 Mitglied des Klägers. Im Jahr 2015 wurde er zum ehrenamtlichen Bürgermeister der in Sachsen-Anhalt gelegenen Gemeinde F. gewählt. Als solcher erhielt er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 765 €. Zur Bürgermeisterwahl war er nicht als Kandidat der CDU angetreten, sondern als Einzelkandidat ohne finanzielle oder personelle Unterstützung durch den Kläger.

Die Finanz- und Beitragsordnung der Landessatzung der CDU Sachsen-Anhalt (Anlage B der Landessatzung, im Folgenden: FBO CDU-LSA) enthielt im streitgegenständlichen Zeitraum in der bis zum 31. Mai 2019 geltenden Fassung folgende Regelung:

§ 6 weitere Beiträge (Sonderbeiträge)

[...]

(4) Kommunale Amtsträger entrichten monatlich neben ihrem satzungsmäßigen persönlichen Mitgliedsbeitrag mindestens 3% ihres Grundgehalts sowie 15% ihrer Aufwandsentschädigung als Sonderbeitrag an ihren Kreisverband; kommunale Mandatsträger entrichten in gleicher Weise 15% ihrer Aufwandsentschädigung an ihren Kreisverband.

[...]

(7) Persönlichkeiten, die auf Vorschlag der CDU in eine politische Aufgabe gewählt bzw. berufen werden, für die eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, entrichten für die Zeitdauer der Wahrnehmung dieser Aufgabe einen Sonderbeitrag, dessen Höhe der Landesvorstand der CDU im Einzelfall festlegt, soweit dies nicht bereits in den Absätzen 2 bis 4 geschehen ist.

Nach der ab dem 1. Juni 2019 geltenden Fassung des § 6 Abs. 4 der Regelung betrug der monatlich an den Kreisverband zu leistende Sonderbeitrag für kommunale Wahlbeamte neben ihrem satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag 3 % ihres Grundgehalts (brutto), für kommunale Mandatsträger ab der Gemeindeebene aufwärts 15 % ihrer pauschalen Aufwandsentschädigung und für ehrenamtliche Bürgermeister 7,5 % ihrer pauschalen Aufwandsentschädigung.

Im Jahr 2019 nahm der Kläger den Beklagten erstmals auf Leistung von Sonderbeiträgen aufgrund dieser Regelungen in Anspruch. Seiner Aufforderung, für den Zeitraum von Januar 2018 bis Oktober 2019 Sonderbeiträge in Höhe von insgesamt 740,46 € nebst Zinsen zu zahlen, kam der Beklagte nicht nach.

Das Amtsgericht hat den Beklagten antragsgemäß zur Zahlung dieser Sonderbeiträge nebst Zinsen verurteilt. Die Berufung des Beklagten hatte bis auf eine Änderung der Zinsentscheidung keinen Erfolg. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Beklagten hat keinen Erfolg.

I. Das Berufungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung im Wesentlichen ausgeführt:

Die in § 6 Abs. 4 FBO CDU-LSA in der jeweiligen Fassung festgelegten Amts- und Mandatsträgerbeiträge seien keine freiwilligen Leistungen sondern zivilrechtlich durchsetzbare Zahlungsansprüche des jeweiligen Kreisverbands. Die streitgegenständlichen Satzungsregelungen verstießen nicht gegen § 35 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 4 FBO CDU-LSA für eine Inanspruchnahme des Beklagten seien im maßgeblichen Zeitraum erfüllt. Dass der Beklagte sein Amt ohne Unterstützung des Klägers erlangt habe, sei unschädlich, weil die generelle Regelung der Beitragspflicht in der Satzung nicht an eine vorangegangene Unterstützung durch die Partei geknüpft sei.

II. Diese Ausführungen halten rechtlicher Nachprüfung stand.

1. Die Revision ist unbeschränkt zulässig. Entgegen der Auffassung des Klägers hat das Berufungsgericht die Zulassung nicht auf die Frage der Eröffnung des ordentlichen Rechtswegs für die Durchsetzung von Mandats- bzw. Amtsträgerbeiträgen beschränkt.

a) Zwar kann sich eine Beschränkung der Revisionszulassung, die, wie hier, nicht schon in der Entscheidungsformel des Berufungsurteils enthalten ist, auch aus den

Entscheidungsgründen ergeben. Das ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn sich die vom Berufungsgericht als zulassungsrelevant angesehene Frage nur für einen eindeutig abgrenzbaren selbständigen Teil des Streitstoffs stellt, der Gegenstand eines Teilurteils oder eines eingeschränkt eingelegten Rechtsmittels sein kann. Unzureichend ist jedoch die bloße Angabe einer Begründung für die Zulassung der Revision, ohne dass klar erkennbar ist, dass die Zulassung auf den durch die Rechtsfrage betroffenen Teil des Streitgegenstands beschränkt sein soll (vgl. BGH, Beschluss vom 16. Oktober 2018 II ZR 70/16, NZG 2019, 466 Rn. 13 mwN).

b) Nach diesem Maßstab ist die Revision unbeschränkt zugelassen.

Das Berufungsgericht hat seine Zulassungsentscheidung einleitend damit begründet, dass der Rechtsstreit „entscheidungserhebliche Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung“ aufwerfe. Daraus ergibt sich, dass es mehrere Rechtsfragen als grundsätzlich klärungsbedürftig angesehen und die von ihm konkret benannte Frage der Durchsetzbarkeit von Mandats- bzw. Amtsträgerbeiträgen vor den ordentlichen Gerichten lediglich als Beispiel für eine dieser Fragen angeführt hat. Jedenfalls kann seiner Begründung keine hinreichend klare Beschränkung auf diese Frage entnommen werden.

2. Die Revision ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat zu Recht angenommen, dass dem Kläger gegen den Beklagten für den Zeitraum von Januar 2018 bis Oktober 2019 aus § 6 Abs. 4 FBO CDU-LSA in der jeweils geltenden Fassung ein einklagbarer Anspruch auf Zahlung von 740,46 € nebst Zinsen zusteht. Die dem zugrunde liegende Auslegung von § 6 Abs. 4 FBO CDU-LSA durch das Berufungsgericht lässt keine revisiblen Rechtsfehler erkennen.

a) Die Revision wendet sich ohne Erfolg dagegen, dass das Berufungsgericht § 6 Abs. 4 FBO CDU-LSA einen vor den ordentlichen Gerichten durchsetzbaren Anspruch des Klägers gegen den Beklagten auf Zahlung eines Teils seiner Aufwandsentschädigung als Sonderbeitrag entnommen hat.

aa) § 6 Abs. 4 FBO CDU-LSA ist als Satzungsbestimmung mit körperschaftsrechtlichem Charakter nach objektiven Gesichtspunkten auszulegen.

Die in Anlage B der Landessatzung der CDU Sachsen-Anhalt enthaltene FBO CDU-LSA regelt gemäß § 7 Abs. 1 der Landessatzung das Nähere zu den von den Parteimitgliedern zu entrichtenden Beiträgen und ist gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 der Landessatzung vom 20. März 2010 bzw. § 52 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 der Landessatzungen vom 17. November 2018 und vom 4. Mai 2019 in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil der Satzung. Der Beitragsregelung in § 6 Abs. 4 FBO CDU-LSA kommt körperschaftsrechtlicher Charakter zu, da sie nicht nur die derzeitigen, bei Inkrafttreten der Regelung vorhandenen, sondern auch künftig beitretende Parteimitglieder erfasst (vgl. BGH, Urteil vom 11. Oktober 1993 – II ZR 155/92, BGHZ 123, 350; Urteil vom 27. September 2011 – II

ZR 279/09, ZIP 2011, 2357 Rn. 8). Satzungsbestimmungen, denen körperchaftsrechtlicher Charakter zukommt, sind grundsätzlich nach objektiven Gesichtspunkten einheitlich aus sich heraus auszulegen (vgl. BGH, Urteil vom 28. November 1988 – II ZR 96/88, BGHZ 106, 67, 71; Urteil vom 11. Oktober 1993 II ZR 155/92, BGHZ 123, 347, 350; jeweils mwN). Dabei kommen Wortlaut, Sinn und Zweck der Regelung ebenso maßgebende Bedeutung zu wie dem systematischen Bezug der Klausel zu anderen Satzungs Vorschriften. Die Auslegung des Berufungsgerichts unterliegt der freien Nachprüfung durch das Revisionsgericht (st. Rspr.; z.B. BGH, Urteil vom 16. Dezember 1991 – II ZR 58/91, BGHZ 116, 359, 364; Urteil vom 11. Oktober 1993 – II ZR 155/92, BGHZ 123, 347, 350; Urteil vom 27. September 2011 – II ZR 279/09, ZIP 2011, 2357 Rn. 8; Urteil vom 29. Juli 2014 – II ZR 243/13, BGHZ 202, 202 Rn. 14).

bb) Der Wortlaut des § 6 Abs. 4 FBO CDU-LSA, wonach die Amts- und Mandatsträger die Sonderbeiträge in der festgelegten Höhe „entrichten“, gibt für eine Einordnung als nicht einklagbare unvollkommene Verbindlichkeit keinen Anhalt. Gleiches gilt für Sinn und Zweck der Regelung, der darin liegt, Amts- und Mandatsträger zu einer zusätzlichen finanziellen Unterstützung der Partei heranzuziehen. Anderes ergibt sich auch nicht aus dem systematischen Bezug der Regelung zu anderen Vorschriften der Satzung. § 4 Abs. 2 Satz 1 FBO CDU-LSA bestimmt für Mitgliedsbeiträge zwar ausdrücklich, dass diese zu den angegebenen Terminen „unaufgefordert zu zahlen“ sind, während eine entsprechende Formulierung für die Leistung von Sonderbeiträgen fehlt. Dass auch dafür eine durchsetzbare Leistungspflicht des Mitglieds besteht, zeigt aber § 4 Abs. 2 Satz 3, § 7 FBO CDU-LSA, wonach ein Mitglied auch mit der Leistung von Sonderbeiträgen in Zahlungsverzug geraten kann und in diesem Fall Verzugszinsen berechnet werden können. Dass die Verweigerung der Zahlung von Mitglieds- und Sonderbeiträgen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 und 4 FBO CDU-LSA unter bestimmten Voraussetzungen auch die Beendigung der Mitgliedschaft in der Partei zur Folge haben kann, lässt entgegen der Revision nicht den Rückschluss zu, dass damit lediglich parteiinterne Konsequenzen unter Verzicht auf eine gerichtliche Durchsetzung der rückständigen Beiträge gezogen werden sollten.

cc) Der Anspruch einer Partei gegen ihr Mitglied auf Zahlung eines Teils seiner Aufwandsentschädigung als Sonderbeitrag ist als zivilrechtlicher Anspruch gerichtlich durchsetzbar. Die dagegen erhobenen Einwände der Revision rechtfertigen keine andere Betrachtung.

(1) Dass Mitgliedsbeiträge nach ihrer Definition in § 27 Abs. 1 Satz 1 PartG „auf Grund satzungsrechtlicher Vorschriften entrichtet“ werden, während die Definition von Mandatsträgerbeiträgen in § 27 Abs. 1 Satz 2 PartG auf deren Leistung durch den Mandatsträger abstellt, besagt nichts über die rechtliche Qualität dieser Leistung im Verhältnis zwischen der Partei und ihrem Mitglied. Auch den

Gesetzesmaterialien (Fraktionsentwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes, BT-Drucks. 14/8778) ist nicht zu entnehmen, dass den unterschiedlichen Formulierungen in § 27 PartG eine entsprechende Bedeutung zukommen sollte. Gleiches gilt für Systematik sowie Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung. § 27 Abs. 1 PartG enthält eine Legaldefinition der verschiedenen Einnahmequellen der Parteien für deren entsprechende Unterscheidung und Ausweisung in den Rechenschaftsberichten (§ 24 Abs. 4, § 25 Abs. 3 Satz 1 PartG) sowie als Grundlage für die Berechnung des staatlichen Finanzierungsanteils (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG). Ein weitergehender Regelungsgehalt dahingehend, welche rechtliche Qualität Sonderbeiträge im mitgliedschaftlichen Verhältnis der Partei haben, kommt der Vorschrift nicht zu.

Anderes folgt auch nicht daraus, dass Mandatsträgerbeiträge nach § 25 Abs. 3 PartG in der vom 1. Juli 2002 bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 2002 (BGBl. I S. 2268) in Bezug auf Publizitätspflichten wie (freiwillige) Spenden und nicht wie Mitgliedsbeiträge zu behandeln waren. Diese Unterscheidung ist mit der Erstreckung der Publizitätspflicht auch auf Mitgliedsbeiträge durch § 25 Abs. 3 PartG in der seit 1. Januar 2016 geltenden Fassung (Gesetz vom 22. Dezember 2015, BGBl. I S. 2563; Fraktionsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes, BT-Drucks. 18/6879, S. 6, 9, 15) entfallen.

Soweit die Revision außerdem darauf verweist, dass Mandatsträgerbeiträge nach einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 10. April 2003 (IV C 4 S 2223 – 48/03, BStBl. I 2003 S. 286) steuerlich wie Spenden im Sinne von § 50 EStDV zu behandeln sind, „da es keine gesetzliche oder parlamentsordnungsgeschäftliche Verpflichtung zur Zahlung dieser Beiträge gibt“, ist diese steuerliche Einordnung der Beitragsleistung für ihre zivilrechtliche Qualifizierung aufgrund einer Regelung in der Parteisatzung oder individuellen Vereinbarung ohne Relevanz.

(2) Keinen Anlass zu einer anderen Beurteilung gibt auch der Einwand der Revision, gegen eine Einklagbarkeit von Mandatsträgerbeiträgen spreche eine potentielle finanzielle Abhängigkeit der Amts- und Mandatsträger von der Partei, die nach Belieben ausstehende Sonderbeiträge im Einzelfall einklagen oder bewusst nicht geltend machen und dies auch von dem parlamentarischen oder sonstigen politischen Verhalten des Mandatsträgers abhängig machen könne.

Die Revision verweist insoweit auf die entsprechenden Ausführungen in der Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 6. Dezember 2005 (2. WF III G – 348/05, S. 15), in der u.a. wegen dieser möglichen Beeinflussung des politischen Verhaltens Zweifel an der gerichtlichen Durchsetzbarkeit von in Parteisatzungen geregelten Amts- und Mandatsträgerbeiträgen geäußert wurden. Diese Auffassung wurde allerdings in einer neueren Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste vom 17. Juni 2016 (WD 3 – 3000 – 155/16, S. 12) aufgegeben und im Anschluss an eine entsprechende Meinung in der Literatur

(Kühr, Legalität und Legitimität von Mandatsträgerbeiträgen, 2014, S. 138 ff.) ein zivilrechtlich durchsetzbarer Zahlungsanspruch der Partei bei parteiinternen Regelungen oder aufgrund einer individuellen Vereinbarung zwischen Partei und Mandatsträgern bejaht.

Diese Auffassung trifft zu. Die von der Revision angeführte Gefahr der Beliebigkeit der Beitragseinforderung und deren Instrumentalisierung zur Beeinflussung des Mandatsträgerverhaltens rechtfertigt keinen generellen Ausschluss der Einklagbarkeit der Beitragsforderung, da ihr durch eine rechtliche Kontrolle der Einforderung im jeweiligen Einzelfall hinreichend begegnet werden kann. Einer beliebigen Einforderung der Beiträge steht der aus Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG abgeleitete innerparteiliche Gleichbehandlungsgrundsatz entgegen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts schützt Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG als Bestandteil der demokratischen Ordnung u.a. die grundsätzliche Gleichwertigkeit der Mitglieder einer Partei, deren Grundsätze im Einzelnen eine Ausdifferenzierung im Parteiengesetz erfahren (so bereits BVerfGE 2, 1, 40). Während die politische Partizipation und wesentliche mitgliedschaftliche Rechte der einzelnen Parteimitglieder im zweiten Abschnitt des Parteiengesetzes (§§ 6 bis 16 PartG) eine entsprechende Regelung erfahren haben, kann für das Gebot der Gleichbehandlung der Parteimitglieder auf allgemeine vereinsrechtliche Grundsätze zurückgegriffen werden (MünchHdb GesR V/Knof, 5. Aufl., § 6 Rn. 20; Reichert/Wagner, Vereinsrecht, Kap 2 Rn. 6207; Seifert, Die politischen Parteien im Recht der Bundesrepublik Deutschland, 1975, S. 219; Streinz in v.Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl., Art. 21 Rn. 157; Bonner Kommentar zum Grundgesetz/Towfigh/Ulrich, Stand: Juli 2020, Art. 21 Rn. 446 f.). Der dort geltende Grundsatz der Gleichbehandlung aller Vereinsmitglieder gewinnt besondere Bedeutung bei der Erhebung der Mitgliedsbeiträge und verbietet, ein einzelnes Mitglied oder eine Gruppe von Mitgliedern willkürlich oder in sachfremder Weise besonders zu belasten (vgl. BGH, Urteil vom 24. März 1954 – II ZR 33/53, juris Rn. 7; Urteil vom 19. Juli 2010 – II ZR 23/09, ZIP 2010, 1793 Rn. 17). Dementsprechend kann auch ein einzelner Amts- und Mandatsträger der sachfremden Durchsetzung der Ansprüche durch die Partei zur Bewirkung eines bestimmten politischen Verhaltens im konkreten Einzelfall entgegenreten.

b) Die Voraussetzungen für einen Anspruch des Klägers gegen den Beklagten auf Zahlung der geltend gemachten Sonderbeiträge gemäß § 6 Abs. 4 FBO CDU-LSA in der jeweiligen Fassung sind erfüllt.

aa) Der Beklagte war im streitgegenständlichen Zeitraum Mitglied der CDU im klagenden Kreisverband und als ehrenamtlicher Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1, Abs. 3 KVG LSA direkt gewählter kommunaler Amtsträger in einem Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit.

bb) Das Berufungsgericht hat zu Recht angenommen, dass die Pflicht des Beklagten zur Leistung eines Sonderbeitrags nach § 6 Abs. 4 FBO CDU-LSA nicht an eine vorangegangene Unterstützung des Beklagten bei der Erlangung seines Amtes geknüpft ist. Auch insoweit lässt die Auslegung der Satzungsregelung durch das Berufungsgericht entgegen der Ansicht der Revision keine revisiblen Rechtsfehler erkennen.

(1) § 6 Abs. 4 FBO CDU-LSA stellt seinem Wortlaut nach für die Pflicht zur Entrichtung des Sonderbeitrags in der jeweiligen Fassung einzig auf die Amts- oder Mandatsträgerstellung des Parteimitglieds ab.

(2) Dass die Erhebung des Beitrags gleichwohl eine konkrete vorangegangene oder aktuelle Unterstützung des Amts- oder Mandatsträgers durch die Partei voraussetzt, folgt entgegen der Ansicht der Revision auch nicht aus der Regelung von Sonderbeiträgen für Persönlichkeiten, die auf Vorschlag der Partei ein Amt oder ein Mandat erhalten haben, in § 6 Abs. 7 FBO CDU-LSA.

Mit der dortigen Anknüpfung der Sonderbeitragspflicht an den Wahlvorschlag der Partei wird (auch) der Fall erfasst, dass die Partei eine nicht parteiangehörige Persönlichkeit unterstützt, für die sich die Pflicht zur Leistung des Sonderbeitrags nicht aus den für Parteimitglieder geltenden Regelungen in § 6 Abs. 2 bis 4 FBO CDU-LSA ergibt. In einem solchen Fall erklärt sich die Anknüpfung der Beitragspflicht an die konkrete Unterstützung in Form des Wahlvorschlags der Partei daraus, dass die oben aufgezeigten anderweitigen Möglichkeiten einer Förderung oder Unterstützung der Kandidatur durch die Partei mangels Parteizugehörigkeit nicht ohne Weiteres vorausgesetzt werden können. Das erlaubt indes keinen Rückschluss auf eine entsprechende Voraussetzung auch für die Erhebung von Sonderbeiträgen von parteiangehörigen Amts- und Mandatsträgern. Im Gegenteil spricht gerade die ausdrückliche Anknüpfung an den Wahlvorschlag der Partei bei nicht parteiangehörigen Persönlichkeiten im Umkehrschluss dafür, dass eine solche oder eine vergleichbare Unterstützung bei Parteimitgliedern nicht vorausgesetzt wird.

(3) Die Abhängigkeit des Sonderbeitrags von einer Unterstützung des Amts- oder Mandatsträgers bei der Wahl durch die Partei ergibt sich schließlich nicht aus Sinn und Zweck des § 6 Abs. 4 FBO CDU-LSA. Eine dahingehend einschränkende Auslegung der Regelung ist entgegen der Ansicht der Revision nicht geboten.

Sinn und Zweck der Erhebung von Amts- und Mandatsträgerbeiträgen ist die Gewinnung von Einnahmen unter Berücksichtigung der durch die Mitgliedschaft vermittelten Vorteile. Diese Vorteile mögen, wie die Revision geltend macht, zwar im „Normalfall“ in einer konkreten personellen, sachlichen oder finanziellen Unterstützung durch die Partei bei der jeweiligen Kandidatur liegen. Die Partei kann dem Einzelnen aber auch nach Erlangung des Amtes oder Mandats Beistand leisten, beispielsweise durch Unterhaltung eines Parteisekretariats, die Förderung

von Austausch oder die Bildung von Netzwerken. Daneben können für ein Parteimitglied ggf. richtungsweisende Unterstützungshandlungen durch die Partei auch ohne unmittelbaren Zusammenhang zu einer konkreten Amts- oder Mandatsübernahme erfolgt sein oder noch erfolgen. Schließlich kann auch ein Kandidat, der sein Amt ohne finanzielle oder personelle Unterstützung seiner Partei erhalten hat, gleichwohl als langjähriges Parteimitglied von wahlberechtigten Bürgern als solches wahrgenommen worden sein oder aufgrund seiner bekannten Parteizugehörigkeit bestimmte Stammwähler angesprochen haben, ohne dass diese Förderung und ihre (Mit-)Ursächlichkeit für seine Wahl quantifizierbar wäre. Auch in diesen Fällen kommt daher die Erhebung eines Sonderbeitrags zum Ausgleich für die Möglichkeit der parteilichen Unterstützung oder Förderung des Amts- oder Mandatsträgers in Betracht. Danach und im Hinblick auf die mit einer abstrakt-generellen Regelung auf Satzungsebene zwangsläufig verbundene typisierende Betrachtung entspricht auch die Erhebung eines Sonderbeitrags unabhängig von einer konkreten Unterstützung des Amts- oder Mandatsträgers bei der Wahl Sinn und Zweck des § 6 Abs. 4 FBO CDU-LSA.

c) Diese Sonderbeitragsregelung für ehrenamtliche Bürgermeisters in § 6 Abs. 4 FBO CDU-LSA in der jeweils geltenden Fassung verstößt entgegen der Auffassung der Revision nicht gegen höherrangiges Recht.

aa) Nach allgemeiner, auch von der Revision nicht in Frage gestellter Auffassung ist die CDU als politische Partei im Sinne des Parteiengesetzes im Rahmen der ihr als Verein gemäß §§ 21 ff. BGB zustehenden Satzungsautonomie grundsätzlich befugt, die Erhebung von Beiträgen und die dafür geltenden Voraussetzungen verbindlich zu regeln. Die innerparteilichen Rechtsbeziehungen zwischen den politischen Parteien und ihren Mitgliedern bestimmen sich, auch wenn sie als nicht rechtsfähiger Verein organisiert sind (vgl. BGH, Urteil vom 11. Juli 1968 – VII ZR 63/66, BGHZ 50, 325, 328 ff. [zu Gewerkschaften]; Urteil vom 2. April 1979 – II ZR 141/78, WM 1979, 969, 970; Beschluss vom 21. Mai 2019 – II ZR 157/18, NZA 2020, 134 Rn. 16), nach den vereinsrechtlichen Vorschriften der §§ 21 ff. BGB, sofern nicht das Parteiengesetz vorrangige Sonderregelungen enthält oder verfassungsmäßige Vorgaben eine abweichende Regelung gebieten (vgl. Lontzek, Die Sonderbeiträge von Abgeordneten an Partei und Fraktion, 2012, S. 59 f.; MünchHdb GesR V/Knof, 5. Aufl., § 6 Rn. 20; Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, 12. Aufl., Rn. 20; Reichert/Wagner, Vereins- und Verbandsrecht, 14. Aufl., Kap 2 Rn. 6206 ff.; Grüneberg/ Ellenberger, BGB, 81. Aufl., Einf v § 21 Rn. 17).

bb) Die verfassungsrechtlichen Einwände der Revision greifen jedenfalls im Fall der Erhebung von Sonderbeiträgen nach § 6 Abs. 4 FBO CDU-LSA in der hier jeweils geltenden Fassung von einem gemäß § 96 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA ehrenamtlich tätigen Bürgermeister einer verbandsangehörigen Mitgliedsgemeinde nicht durch.

(1) Soweit die Revision hierzu auf die Diskussion in der Literatur über die Verfassungsmäßigkeit von Mandatsträgerbeiträgen verweist, betrifft diese vor allem Parlamentsabgeordnete und ist daher nicht ohne Weiteres auf die hier in Rede stehenden Sonderbeiträge für Angehörige kommunaler Vertretungskörperschaften übertragbar. Kommunale Vertretungskörperschaften sind keine Parlamente im staatsrechtlichen Sinne, sondern Organ einer Selbstverwaltungskörperschaft (vgl. BVerfGE 78, 344, 348; 120, 82, 112; BVerwGE 97, 223, 225; Kühr, Legalität und Legitimität von Mandatsträgerbeiträgen, 2014, S. 181). Davon abgesehen hat das Bundesverfassungsgericht auch Sonderbeiträge von Parlamentsabgeordneten in seinen Entscheidungen zur Parteienfinanzierung nicht beanstandet, sondern vielmehr als im Parteiengesetz geregelte Einnahmeform der Parteien vorausgesetzt (BVerfG, NVwZ 1982, 613, 614; BVerfGE 85, 264, 311). In der Literatur werden zwar auch nach diesen Entscheidungen weiterhin verfassungsrechtliche Zweifel im Hinblick auf den Grundsatz des freien Mandats (Art. 38 Abs. 1 GG), der angemessenen Alimentierung der Abgeordneten (Art. 48 Abs. 3 Satz 1 GG) und das Verbot versteckter staatlicher Parteienfinanzierung (Art. 21 Abs. 1 GG) geäußert (so etwa von Annim/Drysch in Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Stand: Juli 2019, Art. 48 Rn. 338 ff.; Streinz in von Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum Grundgesetz, 6. Aufl., Art. 21 Rn. 124). Wie auch die Revision einräumt, hält die überwiegende Meinung jedoch Mandatsträgerbeiträge von Parlamentsabgeordneten grundsätzlich für verfassungsrechtlich zulässig (siehe etwa Klein in Dürig/Herzog/Scholz, GG-Kommentar; Stand: Dezember 2014, Art. 21 Rn. 411 f.; Dreier/ Schultze-Fielitz, GG, 3. Aufl., Art. 48 Rn. 27; Bonner Kommentar zum Grundgesetz/Henke, Stand: Juli 2020, Art. 21 Rn. 550 ff.; weitere Nachweise zum Meinungsstand siehe die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 17. Juni 2016, Zulässigkeit und Durchsetzbarkeit von Mandatsträgerbeiträgen, WD 3 – 3000 – 155/16, S. 5 bis 9).

(2) Unabhängig davon begegnet jedenfalls die hier zu beurteilende Festlegung eines Sonderbeitrags nach § 6 Abs. 4 FBO CDU-LSA in der hier jeweils geltenden Fassung von einem gemäß § 96 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA ehrenamtlich tätigen Bürgermeister einer verbandsangehörigen Mitgliedsgemeinde keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

(a) § 6 Abs. 4 FBO CDU-LSA in der jeweiligen Fassung verstößt nicht gegen den in Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG verankerten Grundsatz des freien Mandats.

(aa) Der Grundsatz des freien Mandats gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG ist nicht uneingeschränkt auf kommunale Mandatsträger übertragbar.

Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG bezieht sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur auf die Abgeordneten des Deutschen Bundestages (BVerfGE 6, 445, 447 mwN; Burghart in Leibholz/Rink, GG, Stand: April 2022, Art. 38 Rn. 486). Für Angehörige kommunaler Vertretungskörperschaften wird die Freiheit des

Mandats verfassungsrechtlich aus Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG abgeleitet. Danach haben Gemeindevertreter nach Maßgabe der Eigenverantwortlichkeit, wie sie dem verfassungsrechtlich geformten Bild der in den staatlichen Aufbau integrierten kommunalen Selbstverwaltung entspricht, ein „freies Mandat“ (BVerwGE 90, 104, 105 mwN; Lontzek, Die Sonderbeiträge von Abgeordneten an Partei und Fraktion, 2012, S. 23 ff.). Die konkrete Ausgestaltung der Rechtsstellung der Mitglieder der kommunalen Vertretungen ist Aufgabe des staatlichen Gesetzgebers (BVerfGE 78, 344, 348). Eine solche einfachgesetzliche Regelung findet sich hier in § 43 Abs. 1 KVG LSA für die ehrenamtlichen Mitglieder der Kommunalvertretung. Danach üben die ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung ihr Ehrenamt im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Auch insoweit ist allerdings zu berücksichtigen, dass den Gemeindevertretungen als Organ der Verwaltung in erster Linie verwaltende Tätigkeiten anvertraut sind, die der Ausübung von Staatsgewalt durch die Parlamente nicht zu vergleichen sind (BVerfGE 120, 82, 112).

Das gilt erst recht für den Bürgermeister einer verbandsangehörigen Mitgliedsgemeinde gemäß §§ 95, 96 KVG LSA, für den § 43 Abs. 1 KVG LSA jedenfalls nicht ausdrücklich anwendbar ist. Dieser wird zwar direkt gewählt, ist ehren-(be)amtlich tätig (§ 96 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 KVG LSA) und gehört neben seinen Vertretungs- und Repräsentationsaufgaben auch dem Gemeinderat als dessen Vorsitzender an (§ 95 Abs. 1 Satz 1, § 96 Abs. 4 Satz 2 KVG LSA). Nach § 95 Abs. 1 Satz 1 KVG wird er aber nicht zu den ehrenamtlichen Mitgliedern des Gemeinderats gerechnet und damit vom Wortlaut des § 43 Abs. 1 KVG LSA nicht erfasst. Zudem wird in § 96 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA im Zusammenhang mit der Regelung der Wählbarkeit zum Bürgermeister ausdrücklich nur das in § 43 Abs. 2 KVG LSA enthaltene Hinderungsverbot für entsprechend anwendbar erklärt. Ein vergleichbarer Verweis auf § 43 Abs. 1 KVG LSA ist in § 96 KVG LSA nicht enthalten, sondern „nur“ ein Verweis auf die besonderen Dienstpflichten ehrenamtlich Tätiger (§ 96 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. §§ 32, 33 KVG LSA).

(bb) Sollte dem ehrenamtlichen Bürgermeister danach ggf. für seine Tätigkeit im Gemeinderat eine Mandatsfreiheit gemäß § 43 Abs. 1 KVG LSA verbleiben (vgl. dazu Reich in Schmid u.a., KVSA, 2. Aufl., § 96 Rn. 115, 119), würde diese durch § 6 Abs. 4 FBO CDU-LSA nicht verletzt.

Da § 6 Abs. 4 FBO CDU-LSA die Erhebung des Sonderbeitrags nicht an die inhaltliche Ausübung des jeweiligen Amtes oder Mandats anknüpft, sondern allein an die Parteimitgliedschaft und Amtes- oder Mandatsinhaberschaft als solche, kommt ihr keine die Freiheit des Mandats evtl. beeinträchtigende inhaltliche „Steuerungsfunktion“ zu (vgl. Kühr, Legalität und Legitimität von Mandatsträgerbeiträgen, 2014, S. 135, 139, 301 zu Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG). Da sich das Mitglied mit

seinem Parteibeitritt freiwillig der Parteisatzung und damit der darin geregelten Beitragspflicht unterworfen hat, wird die Mandatsfreiheit insoweit nicht berührt (vgl. Kühr, Legalität und Legitimität von Mandatsträgerbeiträgen, 2014, S. 135 f., 301). Daran ändert der Einwand nichts, der Mandatsträger sei faktisch gezwungen, diese Verpflichtung einzugehen und den Sonderbeitrag zu entrichten, weil er andernfalls Gefahr laufe, von der Partei nicht mehr aufgestellt zu werden. Die Gewährleistung des § 43 Abs. 1 KVG LSA bezieht sich ebenso wie diejenige des Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG lediglich auf das konkrete Mandat und gibt keinen Anspruch auf Wiederwahl oder Wiederkandidatur (vgl. Miller/Gundlach in Bücken-Thielmeyer u.a., KVG LSA, Stand: Mai 2021, § 43 S. 3; Dreier/Morlok, GG, 3. Aufl., Art. 38 Rn. 167; Kühr, Legalität und Legitimität von Mandatsträgerbeiträgen, 2014, S. 141).

(b) Der Rechtsgedanke des in Art. 48 Abs. 3 Satz 1 GG verankerten verfassungsrechtlichen Gebots einer angemessenen Entschädigung der Abgeordneten zur Sicherung ihrer finanziellen Unabhängigkeit steht dem in § 6 Abs. 4 FBO CDU-LSA geregelten Sonderbeitrag für ehrenamtliche Amts- und Mandatsträger ebenfalls nicht entgegen.

Ehrenamtlich Tätige erhalten nach § 35 Abs. 1 und 2 KVG LSA nur Ersatz ihres Verdienstausfalls und ihrer Auslagen bzw. eine pauschalierte Aufwandsentschädigung. Damit erfolgt, anders als bei Abgeordneten des Deutschen Bundestags, keine Alimentation zur Sicherung ihres Lebensunterhalts, sondern nur ein Ausgleich für die mit der ehrenamtlichen, d.h. grundsätzlich unentgeltlichen Dienstleistung verbundenen Beschwerden und finanziellen Einbußen (vgl. Miller/Gundlach in Bücken-Thielmeyer u.a., KVG LSA, Stand: Mai 2021, § 35 S. 2 und 5; Reich in Schmid u.a., KVSA, 2. Aufl., § 35 Rn. 1; BVerwGE 95, 208, 210, 212 zur Tätigkeit eines ehrenamtlichen Schulvorstehers). Überdies geht auch die Alimentation von Parlamentsabgeordneten mit ihrer Leistung in die private Verfügungsgewalt eines jeden Abgeordneten über und kann von diesem in folgedessen auch für Beiträge oder Spenden an eine Partei verwendet werden (BVerfG, NVwZ 1982, 613, 614; siehe auch Jochum in Ipsen, Parteiengesetz, 2. Aufl., § 27 Rn. 6; Henkel, DÖV 1975, 819, 821; Henkel, DÖV 1977, 350, 354; Müller/Albrecht, DVBl 2000, 1315, 1321; Welti, DÖV 2001, 705, 711; Wefelmeier, NdsVBl. 2003, 286, 289). Das gilt auch für die Aufwandsentschädigung der kommunal ehrenamtlich Tätigen.

(c) Infolge dieses Übergangs der Aufwandsentschädigung in das private Vermögen des Amts- oder Mandatsinhabers greift auch der weitere Einwand nicht, die Erhebung von Sonderbeiträgen stelle eine verfassungswidrige indirekte staatliche Parteienfinanzierung dar.

Soweit die Revision geltend macht, der Charakter einer staatlichen Leistung ergebe sich daraus, dass die zu leistenden Sonderbeiträge in die jeweilige (staatliche)

Aufwandsentschädigung eingerechnet würden, sind Anhaltspunkte dafür weder allgemein noch konkret für die hier zu beurteilende Aufwandsentschädigung nach § 35 KVG LSA festgestellt oder sonst ersichtlich. Zudem würde sich dieser Einwand nur gegen die Höhe der jeweiligen Aufwandsentschädigung richten, nicht aber gegen die Erhebung des Sonderbeitrags als solche. Das gilt auch für den in der Literatur erhobenen Einwand, Mandatsträgerbeiträge bewirkten im Hinblick auf die Anknüpfung der staatlichen Teilfinanzierung von Parteien an die erhaltenen Mandatsträgerbeiträge (§ 18 Abs. 3 Nr. 3 PartG) und die Begünstigungen für Mandatsträgerbeiträge bei der Einkommensteuer (§ 10b Abs. 2, § 34g EStG) eine mittelbare staatliche Parteienfinanzierung (so z.B. von Arnim, DVBl 2002, 1065, 1071, 1073; Drysch, DStR 2008, 1217, 1219; Bonner Kommentar zum Grundgesetz/von Arnim/Drysch, Stand: Juli 2019, Art. 48 Rn. 340; Sachs/Ipsen/Koch, GG, 9. Aufl., Art. 21 Rn. 137; Dreier/Morlok, GG, 3. Aufl., Art. 21 Rn. 101). Danach wäre ggf. die gesetzliche Anknüpfung der Gewährung staatlicher Mittel oder der Steuerbegünstigungen an die von den Parteien erhobenen Sonderbeiträge unzulässig, nicht aber die Erhebung dieser Beiträge durch die Parteien.

(d) Die Regelung in § 6 Abs. 4 FBO CDU-LSA über die Erhebung von Sonderbeiträgen von ehrenamtlichen kommunalen Amts- und Mandatsträgern ist mit dem aus Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG abgeleiteten innerparteilichen Gleichbehandlungsgrundsatz vereinbar.

Die besondere Belastung parteiangehöriger Amts- oder Mandatsträger mit der Leistung von Sonderbeiträgen und ihre darin liegende Ungleichbehandlung mit „einfachen“ Parteimitgliedern ist weder willkürlich noch sachfremd. Sie hat ihren sachlichen Grund in der Möglichkeit der Unterstützung des Amts- oder Mandatsträgers durch seine Partei (vgl. Breitling, Festschrift für Wildenmann, 1986, S. 292, 298; Ipsen/Jochum, Parteiengesetz, 2. Aufl., § 27 Rn. 5; Klatt, ZParl 1976, 61, 63; Olzog/Liese, Die politischen Parteien in Deutschland, 25. Aufl., S. 39; Seifert, Die politischen Parteien im Recht der Bundesrepublik Deutschland, 1975, S. 295; a.A. Wefelmeier, NdsVBl. 2003, 286, 291 f.: allenfalls in verhältnismäßig beschränktem Umfang zulässig). Diese Unterstützung kann, wie oben ausgeführt, nicht allein in einer konkreten personellen, sachlichen oder finanziellen Unterstützung eines potentiellen Amts- oder Mandatsträgers im Wahlkampf bestehen, sondern auch durch eine Unterstützung nach Erlangung des Amts oder Mandats, ohne unmittelbaren Zusammenhang mit einer konkreten Amts- oder Mandatsübernahme erfolgen oder auch bereits darin liegen, dass ein Kandidat als langjähriges Parteimitglied wahrgenommen wird oder Stammwähler der Partei angesprochen hat. Infolgedessen ist die Erhebung eines Sonderbeitrags, der in angemessener Höhe zu dieser möglichen Unterstützung durch die Partei bzw. Parteimitgliedschaft steht, auch ohne Anknüpfung an eine konkrete Unterstützungshandlung der Partei sachlich gerechtfertigt. Damit steht es der Partei im Rahmen ihrer satzungsunterstützten Gestaltung der Erhebung von Sonderbeiträgen grundsätzlich frei, ob

sie für die Erhebung von Sonderbeiträgen eine konkrete oder generelle Unterstützungshandlung/-haltung gegenüber dem einzelnen Mitglied voraussetzt.

Dagegen macht die Revision ohne Erfolg geltend, die Partei könne damit willkürlich darüber entscheiden, ob sie ein Mitglied bei einer Kandidatur oder Amts-/Mandatsübernahme unterstütze, ohne dass ihre Entscheidung gegen eine solche Unterstützung und den damit verbundenen Aufwand für sie finanzielle Konsequenzen hätte. Einer Partei steht es grundsätzlich frei, ob sie ein Parteimitglied bei einer Kandidatur vorschlägt oder unterstützt; die Parteizugehörigkeit als solche begründet für sich genommen noch keinen entsprechenden Anspruch des Parteimitglieds. Umgekehrt ist auch ein Amts- oder Mandatsträger nicht gehindert, unmittelbar nach der Erlangung des Amtes oder Mandats aus der Partei auszutreten und ihr damit die andernfalls geschuldeten Sonderbeiträge zu entziehen.

(e) Schließlich ist auch die Höhe der in § 6 Abs. 4 FBO CDU-LSA festgesetzten Sonderbeiträge für ehrenamtliche kommunale Amts- und Mandatsträger unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden. Insbesondere überschreiten die festgesetzten Sätze nicht die Grenze dessen, was auch ohne Anknüpfung an eine konkrete Unterstützungshandlung noch als angemessene und damit sachlich gerechtfertigte Sonderbelastung für die aus der Parteimitgliedschaft vermittelten Vorteile angesehen werden kann.

cc) § 6 Abs. 4 FBO CDU-LSA in der jeweils geltenden Fassung verstößt nicht gegen § 35 Abs. 3 KVG LSA.

Mit dem in § 35 Abs. 3 KVG LSA enthaltenen Verbot der Übertragung und des Verzichts auf Entschädigung nach § 35 Abs. 1 und 2 KVG LSA soll verhindert werden, dass ein Kandidat einen besonderen Anreiz setzt, von der Kommune ein Ehrenamt zu erhalten. Zu diesem Zweck wird die Verpflichtung zur Zahlung von Auslagen, Verdienstausfall und Aufwandsentschädigung im Verhältnis der Kommune zum Empfänger der Entschädigung verbindlich festgelegt. Außerhalb dieses Verhältnisses entfaltet § 35 Abs. 3 KVG LSA aber keine Wirkung. Wie oben ausgeführt, gehen die öffentlichen Mittel mit der Erbringung der Leistung in die private Verfügungsgewalt des Empfängers über, der darüber frei disponieren kann. Der Empfänger der Entschädigung ist daher auch frei, die Mittel zu spenden oder sie unmittelbar abzuführen (Miller/Gundlach in Bücken-Thielmeyer u.a., KVG LSA, Stand: Mai 2021, § 35 S. 7; Reich in Schmid u.a., KVG LSA, 2. Aufl., § 35 Rn. 20). Ebenso kann er sich schuld- oder satzungsrechtlich verpflichten, eine ihm zustehende Aufwandsentschädigung nach dem Erhalt in bestimmter Weise zu verwenden. Eine solche Verpflichtung ist entgegen der Ansicht der Revision mangels Anspruchsübergangs nicht mit einer Generalabtretung zu vergleichen und mangels Einziehungsberechtigung auch keiner, nach § 1274 Abs. 2 BGB ebenfalls ausgeschlossenen, Pfändung gleichzusetzen.

BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 02.02.2023 – 1 BvR 187/21

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde eines NPD-Landesvorsitzenden gegen den Ausschluss aus einem Sportverein

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde des [...] gegen

- a) das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 16. Dezember 2020 – 9 U 238/19 –,
 - b) das Urteil des Landgerichts Itzehoe vom 5. November 2019 – 7 O 104/19 –
- hat die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts [...] am 2. Februar 2023 einstimmig beschlossen:

Tenor:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer ist langjähriges Mitglied der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) und deren Landesvorsitzender in [...]; er wendet sich gegen seinen Ausschluss aus einem Sportverein. In diesen Verein wurde er 2014 als Mitglied aufgenommen. In den Jahren 2015 und 2016 versuchte der Verein, ihn auszuschließen. Im Jahr 2018 änderte der Verein seine Satzung und bestimmte in § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins neu. Die Regelung lautet insoweit:

„1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller und wirtschaftlicher Art, sowie alle Formen militärischer Ausbildung ab. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen, wie z.B. der NPD und ihre Landesverbände, können nicht Mitglied des Vereins werden.“

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 d) der Satzung kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen oder sich vereinsschädigend verhalten, nach vorheriger Anhörung der Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand verhängt werden. Ein unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins liegt danach insbesondere

vor, wenn ein Mitglied an extremistischen oder anderweitig diskriminierenden Veranstaltungen teilnimmt oder eine solche Gesinnung zum Beispiel durch das Tragen oder Zeigen von entsprechenden Kennzeichen und Symbolen zeigt oder Mitglied einer in § 2 der Satzung genannten oder vergleichbaren Organisation ist. In § 7 Abs. 2 der Satzung ist zudem geregelt, dass ein Beschluss über den Ausschluss mit Einschreiben unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen ist; Betroffene können dann innerhalb eines Monats nach Zustellung das Ehrengericht anrufen, dessen Entscheidung endgültig ist.

Der Beschwerdeführer wurde im Jahr 2019 zum beabsichtigten Ausschluss aus dem Verein angehört. Danach beschloss der Vorstand einstimmig, ihn aus dem Verein auszuschließen, und teilte ihm dies schriftlich mit. Das hiergegen vom Beschwerdeführer angerufene Ehrengericht entschied nach erneuter Anhörung, dass die Ausschließung ordnungsgemäß erfolgt sei.

Der Beschwerdeführer wandte sich dann an die Fachgerichte, hatte dort aber keinen Erfolg. Das Landgericht wies seine Klage ab; das Oberlandesgericht wies seine Berufung zurück. Der Vereinsausschluss sei rechtmäßig. Die für den Ausschluss des Beschwerdeführers maßgebliche Satzungsbestimmung sei nicht mit Blick auf eine mittelbare Drittwirkung des allgemeinen Gleichheitssatzes oder des Verbots von Benachteiligungen wegen politischer Anschauungen nichtig. Es liege keine spezifische Konstellation vor, bei der sich aus Art. 3 Abs. 1 GG gleichheitsrechtliche Anforderungen für das Verhältnis zwischen Privaten ergeben könnten. Weder entscheide die Mitgliedschaft in einem kleineren Amateursportverein in erheblichem Umfang über die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben noch habe ein solcher Verein eine Monopolstellung oder eine strukturelle Überlegenheit. Selbst wenn sich aus Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG mittelbar weiterreichende und strengere Bindungen als aus Art. 3 Abs. 1 GG ergeben sollten, führe dies nicht zu einem absoluten Unterscheidungsverbot zwischen Privaten; vielmehr bedürfte es jedenfalls eines Ausgleichs mit entgegenstehenden Rechten. Danach sei der durch die Satzung ermöglichte Ausschluss unter anderem von Mitgliedern der NPD nicht zu beanstanden. Die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern sei ebenso wie die Bestimmung der Vereinszwecke von der in Art. 9 Abs. 1 GG verbürgten Vereinsautonomie geschützt. Es sei daher nicht zu beanstanden, wenn nach der Satzung des auf die freiheitlich-demokratischen Werte ausgerichteten Vereins Mitglieder von rassistischen und extremistischen Organisationen ausgeschlossen werden könnten, welche die Beseitigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung anstrebten. Dies sei nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts in dem gegen diese Partei gerichteten Parteiverbotsverfahren bei der NPD der Fall. Zudem belasse die Satzung Handlungsspielraum für den Einzelfall und sehe eine vorherige Anhörung betroffener Vereinsmitglieder vor.

Auch im konkreten Fall komme dem nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG geschützten Interesse des Beschwerdeführers, nicht aufgrund seiner politischen Überzeugung aus dem Verein ausgeschlossen zu werden, kein Vorrang gegenüber der nach Art. 9 Abs. 1 GG geschützten Vereinsfreiheit zu. Angesichts der Position des Beschwerdeführers in der NPD und seiner Aktivitäten als Landesvorsitzender gehe es hier nicht um eine missliebige Parteimitgliedschaft eines Vereinsmitglieds. Die Anhörung habe zweifelsfrei ergeben, dass der Beschwerdeführer als Landesvorsitzender aktiv bleiben wolle, weshalb ihm die verfassungswidrige Zielsetzung der NPD zuzurechnen sei. Zudem sei die Beeinträchtigung des Beschwerdeführers in seiner Freizeitgestaltung moderat, weil es ihm freistehe, sich weiterhin sportlich zu betätigen.

Der Beschwerdeführer rügt mit der Verfassungsbeschwerde eine Verletzung insbesondere in seinen Rechten aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG sowie aus Art. 3 Abs. 1 und 3 Satz 1 GG. Er werde wegen seiner politischen Anschauung benachteiligt. Das Oberlandesgericht habe zu Unrecht die Revision nicht zugelassen. Es verkenne die Bedeutung von Art. 3 GG und stelle einseitig auf die Vereinsautonomie ab. Die verfassungsrechtliche Wertung im Fall des Stadionverbots (BVerfGE 148, 267), wonach der Besuch von Fußballspielen ein wichtiges Element der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben sei, müsse für die Ausübung von Sport im Verein erst recht gelten. Das Gericht habe zudem Bedeutung und Tragweite des Diskriminierungsverbots von Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG aus dem Blick verloren. Danach sei es auch ohne Monopolstellung nicht zulässig, jemanden wegen der „falschen“ politischen Anschauung aus dem Verein auszuschließen. Er selbst habe eine starke Bindung zum Verein, da er jahrelang Beiträge gezahlt habe. Als gemeinnütziger Verein müsse dieser grundsätzlich allen offenstehen. Die praktische Konkordanz zwischen seinen Grundrechten und denen des Vereins fordere zur Begründung für einen Vereinsausschluss ein vereinsschädigendes Verhalten; so müsse die Vereinsatzung verfassungskonform ausgelegt werden.

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen (§ 93a Abs. 2 BVerfGG), weil sie unzulässig ist. Der Beschwerdeführer hat die Möglichkeit einer Verletzung in eigenen Rechten nicht wie in § 23 Abs. 1 Satz 2, § 92 BVerfGG gefordert (näher dazu BVerfGE 140, 229 <232 Rn. 9>; dazu auch BVerfGE 151, 67 <84 f. Rn. 49>; stRspr) dargelegt. Aus seinem Vorbringen ergibt sich nicht hinreichend substantiiert, dass die angegriffenen gerichtlichen Entscheidungen spezifisches Verfassungsrecht verletzen könnten (vgl. hierzu BVerfGE 130, 1 <21>; 149, 86 <108 f. Rn. 61>; 159, 223 <270 Rn. 89>; jeweils m.w.N.).

Die Rüge des Beschwerdeführers, wonach die Zivilgerichte die Reichweite des Benachteiligungsverbots in Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG verkannt hätten, weil sie zuließen, dass er vom Verein aufgrund seiner „falschen“ politischen Anschauung

diskriminiert werde, verfangt nicht. Es kann auch hier offen bleiben, wie weit das Verbot der Benachteiligung wegen politischer Anschauungen aus Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG genau reicht und wen es im Privatrecht inwiefern bindet (vgl. BVerfGE 148, 267 <283 f. Rn. 40 f.> – Stadionverbot; dazu auch BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 27. August 2019 – 1 BvR 879/12 –, Rn. 10). Auch wenn sich aus Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG mittelbar weiterreichende und strengere Bindungen ergäben als aus Art. 3 Abs. 1 GG, gälte insoweit kein absolutes Unterscheidungsverbot, sondern bedürfte es immer noch eines Ausgleichs mit entgegenstehenden Rechten (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 27. August 2019 – 1 BvR 879/12 –, Rn. 11). Dass dieser Ausgleich hier eine Entscheidung zugunsten des Beschwerdeführers vorgeben würde, ist nach den von den Zivilgerichten zu Grunde gelegten konkreten Umständen nicht ersichtlich und ergibt sich auch aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers nicht.

Die Rechte der Mitglieder eines Vereins bewegen sich in dem Rahmen, den ein Verein setzt, denn das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit in Art. 9 Abs. 1 GG gewährt einem Verein grundsätzlich das Recht, über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern selbst zu bestimmen (vgl. BVerfGE 124, 25 <34>). Die Verfassung garantiert das Prinzip freier sozialer Gruppenbildung aus privater Initiative unabhängig vom Staat und schützt damit auch die Entscheidung über die Zwecksetzung dieses Zusammenschlusses (vgl. BVerfGE 149, 160 <192 Rn. 97 f.> m.w.N.). Zielt ein privater Amateur-Breitensportverein wie hier mit seiner Satzung ausdrücklich auf eine Orientierung an der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen, ist das mit Blick auf die in Art. 9 Abs. 2 GG wie auch in Art. 1 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3 und Art. 21 Abs. 2 GG zum Ausdruck kommende Wertung (vgl. BVerfGE 149, 160 <194 Rn. 101; 197 ff. Rn. 108 f.; 212 Rn. 141> sowie BVerfGE 144, 20 <206 ff. Rn. 538 ff.> – NPD-Verbot) nicht zu beanstanden.

Es ist auch weder hinreichend dargetan noch sonst ersichtlich, dass die auch auf die aktive Betätigung des Beschwerdeführers als Landesvorsitzender der NPD abstellende Abwägung des Oberlandesgerichts zwischen der Vereinsfreiheit und dem Interesse, nicht wegen einer politischen Überzeugung aus dem Verein ausgeschlossen zu werden, mit grundrechtlichen Wertungen unvereinbar wäre.

Von einer weiteren Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Schleswig-Holsteinisches OLG, Urteil vom 16.12.2020 – 9 U 238/19

Wirksamer Ausschluss eines NPD-Landesvorsitzenden aus einem Sportverein

Tenor

1. Die Berufung des Klägers gegen das am 5. November 2019 verkündete Urteil der Einzelrichterin der 7. Zivilkammer des Landgerichts Itzehoe wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
3. Dieses Urteil und das angefochtene Urteil sind vorläufig vollstreckbar.

Gründe

I.

Die Parteien streiten über den Ausschluss des Klägers aus dem beklagten Sportverein.

Der Kläger ist seit dem Jahr 2009 Mitglied der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) und Landesvorsitzender in X. seit dem Jahr 2016. Mitglied des beklagten Sportvereins mit Sitz in einer Gemeinde bei Y. ist er seit 2014.

Der Vorstand des beklagten Vereins kündigte mit Schreiben vom 22. September 2015 dem Kläger erstmals die Ausschließung aus dem Verein wegen seiner Mitgliedschaft in der NPD an. Über deren Wirksamkeit konnte das vereinsinterne Ehrengericht nach dessen Anrufung durch den Kläger nicht entscheiden, weil hierzu geladene Spieler nicht zu der Anhörung des Klägers erschienen waren. Nach einer weiteren Ausschließung des Klägers mit Schreiben vom 25. April 2016 und nachfolgender Zustimmung durch das vereinsinterne Ehrengericht erhob der Kläger Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vereinsausschlusses. In zweiter Instanz stellte das Landgericht Itzehoe mit Urteil vom 23. Februar 2018 fest, dass der gegen den Kläger gerichtete Ausschluss vom 25. April 2016 wegen formeller Mängel unwirksam und der Kläger weiterhin Mitglied des beklagten Vereins sei.

Nachfolgend änderte der Beklagte seine Satzung auf der Mitgliederversammlung vom 19. April 2018. Die Eintragung der Satzungsänderungen erfolgte am 29. August 2018 in das Vereinsregister.

§ 2 der Satzung lautet nunmehr:

„Zweck und Aufgaben

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller und wirtschaftlicher Art, sowie alle Formen militärischer Ausbildung ab. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen, wie z.B. der NPD und ihre Landesverbände, können nicht Mitglied des Vereins werden.

2. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit und insbesondere der Jugend in Z. und Umgebung auf dem Gebiet des Sports. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Verein dem Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter können zu diesem Zweck vor Aufnahme ihrer Tätigkeit um die Erbringung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses verpflichtet werden. Daneben hat jeder den Ehrenkodex des Landessportbundes Schleswig-Holstein zu unterzeichnen, zu dem sich der Verein ausdrücklich bekennt.“

§ 7 der Satzung lautet:

„Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Anordnungen bzw. Regelungen des Vorstandes und/oder der Abteilungsvorstände verstoßen oder sich vereinschädigend verhalten, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Sperren / Platz- / Hallenverbot
- d) Ausschluss

Ein Mitglied kann insbesondere dann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es ein unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins zeigt. Ein solches Verhalten liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied an extremistischen oder anderweitigen diskriminierenden Veranstaltungen teilnimmt, bzw. eine solche Gesinnung z.B. durch das Tragen beziehungsweise Zeigen von u.a. rechtsextremen Kennzeichen und Symbolen zeigt oder Mitglied einer nach § 2 dieser Satzung genannten oder vergleichbaren Organisation ist.

2. Der Beschluss über die Maßregelungen zu b), c) und d) ist mit Einschreiben unter Angabe von Gründen sowie einer Rechtsmittelbelehrung versehen zuzustellen.

3. Der Betroffene kann innerhalb eines Monats nach Zustellung das Ehrengericht anrufen, dessen Entscheidung endgültig ist.

4. Bei Verstößen von Mitgliedern des Vorstands bzw. von Abteilungsvorständen wird auf Antrag von mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Abteilungsmitglieder des TuS das Ehrengericht i.S. des Abs. 1 tätig.“

Auf die weiteren Einzelheiten der Satzung wird verwiesen (Anlage K 2, Bl. 32 ff. d.A.).

Mit Schreiben vom 5. Februar 2019 teilten der Vorstandsvorsitzende des Beklagten und sein Stellvertreter dem Kläger nach dessen Anhörung am 12. Januar 2019 den erneuten Ausschluss aus dem beklagten Verein mit. Der Kläger rief das Ehrengericht an. Nach nochmaliger Anhörung des Klägers am 21. März 2019 teilten die Mitglieder des Ehrengerichts dem Kläger mit Schreiben vom 27. März 2019 mit, dass die Ausschließung ordnungsgemäß erfolgt sei.

Der Kläger hat sich mit seiner Klage gegen den Vereinsausschluss gewendet und gemeint, der Vereinsausschluss sei formell rechtswidrig, weil das von der Vereinssatzung vorgeschriebene Verfahren nicht eingehalten sei. Schon im vorherigen Verfahren vor dem Landgericht Itzehoe (Az. 9 S 29/17) habe der dringende Verdacht bestanden, dass der Vorstandsvorsitzende den Ausschlussbeschluss allein gefasst habe. Dieser Verdacht sei nicht entkräftet, insbesondere kein Sitzungsprotokoll vorgelegt worden. Daher werde davon ausgegangen, dass der Vorstandsvorsitzende auch diesen Ausschlussbeschluss allein gefasst habe. Es fehle eine ordnungsgemäße Begründung des Vereinsausschlusses. Der Ausschluss sei auch materiell rechtswidrig. Die Voraussetzungen der „Extremismusklausel“ des Vereins seien nicht erfüllt, denn der Kläger habe kein vereinschädigendes Verhalten aufgewiesen, sondern sich stets beanstandungsfrei im Verein verhalten. Die im Ausschlussbescheid aufgeführten Aspekte seien vor dem Hintergrund des auch im Vereinsstrafrecht geltenden Grundsatzes „nulla poena sine lege“ irrelevant. Die Entscheidung des Beklagten sei auch grob unbillig, objektiv willkürlich und rechtfertigte demzufolge auch einen Entschädigungsanspruch des Klägers.

Der Kläger hat beantragt,

1. festzustellen, dass der gegen den Kläger gerichtete Vereinsausschluss des Beklagten vom 5. Februar 2019 unwirksam und der Kläger weiterhin Mitglied des Beklagten ist,
2. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger eine angemessene Geldentschädigung, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, einen Betrag von 100,00 € jedoch nicht unterschreiten sollte, nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte hat sich damit verteidigt, dass der Vereinsausschluss des Klägers formell und materiell rechtmäßig erfolgt sei, insbesondere habe der Verein auf seiner Vorstandssitzung am 4. Februar 2019 den Ausschluss durch den zuständigen Vorstand einstimmig beschlossen. Der Ausschluss sei ordnungsgemäß begründet worden und gerechtfertigt. Als Funktionär auf Landesebene in einer

extremistischen, verfassungswidrigen Organisation entspräche der Ausschluss des Klägers der satzungsgemäßen Aufgabe des Beklagten.

Auf die weiteren tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil wird Bezug genommen, § 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO.

Mit Urteil vom 5. November 2019 hat das Landgericht die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, dass der von dem Beklagten gegen den Kläger gerichtete Vereinsausschluss vom 5. Februar 2019 wirksam sei. Vereinsrechtliche Disziplinar- und Ordnungsmaßnahmen unterlägen vor dem Hintergrund der Vereinsautonomie nur einer eingeschränkten Rechtskontrolle. In formeller Hinsicht sei der vom Beklagten vorgenommene Vereinsausschluss rechtmäßig. Denn das satzungsmäßig vorgeschriebene Verfahren sei beachtet worden. Die Mitgliedschaft des Klägers in der NPD und seine Tätigkeit als Landesvorsitzender in X. stellten in der Kombination ein vereinschädigendes Verhalten im Sinne des § 7 Abs. 1 der Vereinssatzung dar. Der Kläger sei auch nicht aus der NPD ausgetreten. Das Verhalten sei vereinschädigend, denn das Bundesverfassungsgericht habe die NPD als verfassungswidrig eingestuft und der Beklagte verfolge den Inhalten der NPD entgegenstehende Ziele. Der Beklagte stünde für die Aufgabe der Gemeinnützigkeit und engagiere sich für Flüchtlingskinder. Er habe das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung zur Grundlage seiner Vereinsarbeit gemacht. Der Ausschluss des Klägers erweise sich weder als offenbar unbillig noch als willkürlich. Der Beklagte habe die Satzung bei der Entscheidung über den Ausschluss auch in einer Weise ausgelegt, dass keine Grundrechtsverletzung des Klägers vorliege. Die Vereinszwecke des Beklagten stünden im offenen Widerspruch zu den vertretenen Zielen der NPD. Auch eine Entschädigung in Geld sei durch den Beklagten nicht an den Kläger zu leisten, denn eine Persönlichkeitsrechtsverletzung läge nicht vor.

Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Berufung und trägt im Wesentlichen Folgendes vor: Der Vereinsausschluss sei formell und materiell grob rechtsfehlerhaft und damit unwirksam.

1. Gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung des Beklagten sei für die Verhängung von vereinsrechtlichen Maßregelungen der Vorstand zuständig. Der Vorstand des Beklagten habe einen derartigen Beschluss jedoch nicht gefasst. Es bestünde der dringende Verdacht, dass der Vorstandsvorsitzende den Ausschlussbeschluss alleine gefasst habe. Ein Unstreitigstellen durch den Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht sei nicht erfolgt.

2. Die von dem Beklagten im Ausschluss schreiben vom 5. Februar 2019 aufgeführten Gründe dürften formell nicht berücksichtigt werden wegen des Grundsatzes „nulla poena sine lege“. Dem Ausschluss dürfe nur ein Verhalten des Klägers zugrunde gelegt werden, welches zeitlich nach dem Wirksamwerden der

Satzungsänderung liege. Auf das passive Unterlassen des Klägers, unter Geltung der neuen Satzung nicht aus der NPD ausgetreten zu sein bzw. sein Vorstandsamt nicht niedergelegt zu haben, habe das Landgericht nicht abstellen dürfen. Ein Nachschieben von Gründen im Prozess sei unzulässig. Eine Parteimitgliedschaft stelle auch kein Verhalten des Klägers dar. Es handele sich nur um einen Zustand, der bereits vor Satzungsänderung vorlag.

3. Der Ausschluss könne nicht auf die Satzung gestützt werden, denn die satzungsrechtliche Grundlage gemäß § 7 Abs. 1 der Vereinssatzung sei wegen Verstoßes gegen §§ 134, 138 BGB in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1, Abs. 3 GG und den Grundsätzen über die mittelbare Drittwirkung der Grundrechte nichtig. Ein Vereinsausschluss allein wegen einer missliebigen Parteimitgliedschaft eines Vereinsmitglieds bedürfe einer Rechtfertigung durch besondere Sachgründe.

4. Der Ausschluss des Klägers sei grob unbillig und willkürlich. Ein sachlicher Grund, der Vereinsautonomie des Beklagten hier Vorrang zu gewähren, sei nicht erkennbar. Die Förderung von Flüchtlingen stelle kein satzungsmäßiges Ziel der Beklagten dar. Die Parteimitgliedschaft des Klägers wäre einer solchen Zielsetzung des Vereins auch nicht abträglich. Selbst wenn § 7 Abs. 1 der Vereinssatzung nicht nichtig wäre, müsste die Bestimmung verfassungsgemäß dahingehend ausgelegt werden, dass ein Ausschluss nur dann zulässig wäre, wenn die Parteimitgliedschaft zu spürbaren Beeinträchtigungen des Vereinslebens geführt habe. Dies sei nicht der Fall. Zwischen den Parteien herrsche Einigkeit darüber, dass das Verhalten des Klägers innerhalb des Vereins stets einwandfrei gewesen sei.

5. Der Vereinsausschluss sei unverhältnismäßig. Fallbezogen stünden die Möglichkeiten einer Verwarnung oder eines Verweises zur Verfügung. Aufgrund der umfangreichen Berichterstattung über den von dem Kläger zuvor geführten Prozess bezüglich seines Ausschlusses aus dem Verein des Beklagten sei ausgeschlossen, dass irgendein Sportverein in Schleswig-Holstein oder X. den Kläger nun freiwillig aufnehme. Die vorgelegten Regularien des DOSB seien nicht Bestandteil der Satzung des Beklagten. Der Beklagte habe nicht substantiiert dargelegt, wann und wie sich der Kläger in der Öffentlichkeit gegen Integration ausgesprochen habe. Ein Wahlkampfplakat aus Mai 2019 sei nicht geeignet, einen Vereinsausschluss vom Februar 2019 zu rechtfertigen. Das Plakat sei auch rechtlich unbedenklich.

6. Dem Kläger stünde ein Anspruch auf Geldentschädigung wegen schuldhafter Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu. Es handele sich hier um einen schwerwiegenden Eingriff, der eine Geldentschädigung rechtfertige.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landgerichts Itzehoe vom 5. November 2019 abzuändern und

1. festzustellen, dass der gegen den Kläger gerichtete Vereinsausschluss des Beklagten vom 5. Februar 2019 unwirksam und der Kläger weiterhin Mitglied des Beklagten ist,
2. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger eine angemessene Geldentschädigung, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, einen Betrag von 100,00 € jedoch nicht unterschreiten sollte, nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Beklagte verteidigt das angegriffene Urteil wie folgt: Der Kläger habe im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht unstreitig gestellt, dass der Beschluss in einer satzungsgemäßen Vorstandssitzung gefasst worden sei. Jedenfalls sei dies durch die Vorlage des Protokolls bewiesen. Der Kläger habe das Protokoll nicht substantiiert angegriffen. Der Grundsatz „nulla poena sine lege“ sei berücksichtigt worden. Es seien keine rückwirkenden Tatsachen zugrunde gelegt worden, denn der Kläger sei – unstreitig – auch nach der Satzungsänderung Mitglied im beklagten Verein und zugleich Mitglied der NPD sowie deren Landesvorsitzender in X. gewesen. Der Beklagte habe sich deshalb in der Anhörung und auch in der Begründung des Ausschlussbeschlusses nur auf die Gegenwart bezogen. Ein Unterlassen habe das Landgericht nicht konstruiert, sondern auf ein aktives Tun des Klägers abgestellt. Dieses läge in seiner Tätigkeit als Landesvorsitzender der NPD in X., nicht alleine in seiner Parteimitgliedschaft begründet. Das Verhalten des Klägers, welches sich vereinschädigend auswirke, sei in seinen Tätigkeiten außerhalb des Vereins begründet, insbesondere in den sozialen Medien. Der Kläger habe sich öffentlich klar gegen Integration ausgesprochen. Die durch das Landgericht vorgenommene Abwägung sei fehlerfrei. Der Beklagte sei als Sportverein eine Gemeinschaft, welche von Werten getragen sei, die übereinstimmend mit dem DOSB als bundesweitem Dachverband Geltung beanspruchten. Zu deren Förderung verpflichteten sich alle Mitglieder, so auch der Beklagte. Ausweislich der Präambel der Satzung des DOSB trete der Verband rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Ausweislich § 2 Abs. 2 seiner Satzung bekenne der Beklagte sich auch zum Ehrenkodex des Landessportbundes Schleswig-Holstein, welcher am 24. November 2011 beschlossen und durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung des Beklagten am 19. März 2015 in die Satzung des Beklagten aufgenommen worden sei. Die Werte seien also nicht mit der Satzungsänderung des

Beklagten erst implementiert worden. Diese Ziele und Werte des Beklagten seien mit denen des Klägers unüberbrückbar unvereinbar.

Der Senat hat das Protokoll der Vorstandssitzung vom 4. Februar 2019 im Original beigezogen.

II.

Die Berufung hat keinen Erfolg.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts Itzehoe ist zulässig, insbesondere frist- und formgerecht eingelegt.

Sie ist jedoch unbegründet. Die Entscheidung des Landgerichts beruht weder auf einer Rechtsverletzung (§ 546 ZPO) noch rechtfertigen die nach § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen eine andere Entscheidung (§ 513 Abs. 1 ZPO).

1. Die Klage des Klägers ist – wovon das Landgericht zutreffend ausgegangen ist – zulässig, insbesondere steht dem Kläger ein Feststellungsinteresse gemäß § 256 Abs. 1 ZPO an der fraglichen Wirksamkeit seines Vereinsausschlusses zu. Die Mitgliedschaft ist ein gegenwärtiges vereinsinternes Rechtsverhältnis i.S.d. § 256 Abs. 1 ZPO (BGH, Urteil vom 20. September 2016 – II ZR 25/15 –, BGHZ 212, 70 ff., juris Rn. 25; BGH, Urteil vom 23. April 2013 – II ZR 74/12 –, BGHZ 197, 162 ff., juris Rn. 27).

2. Der Feststellungsantrag des Klägers ist unbegründet. Der Ausschluss des Klägers aus dem beklagten Verein ist wirksam.

Vereinsrechtliche Disziplinarmaßnahmen unterliegen der Kontrolle durch die staatlichen Gerichte, die jedoch in grundsätzlicher Anerkennung der Vereinsautonomie bestimmte Grenzen einhalten muss. Gerichte können nachprüfen, ob die verhängte Maßnahme eine Stütze im Gesetz oder in der Satzung findet, ob das satzungsmäßig vorgeschriebene Verfahren beachtet ist, sonst keine Gesetzes- oder Satzungsverstöße vorgekommen sind und ob die Maßnahme nicht grob unbillig oder willkürlich ist. Auch haben die Gerichte darüber zu befinden, ob die Tatsachen, die der Ausschließungsentscheidung zugrunde gelegt wurden, bei objektiver und rechtsstaatlichen Grundsätzen ausgerichteter Tatsachenermittlung zutreffend festgestellt worden sind (BGH, Urteil vom 09. Juni 1997 – II ZR 303/95 –, juris Rn. 6; BGH, Urteil vom 30. Mai 1983 – II ZR 138/82 –, BGHZ 87, 337 ff., juris Rn. 19).

Die Tatsachenermittlung im Vereinsausschlussverfahren ist nicht im Streit. Es ist vielmehr unstreitig, dass der Kläger Mitglied der NPD und auch Vorsitzender der NPD in X. ist.

a.) Die Ausschließung des Klägers als vereinsrechtliche Maßnahme einer „Maßregelung“ findet ihre Stütze in der Satzung des Beklagten, nämlich in § 7 Abs. 1 d.) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Vereinsatzung in der Fassung vom 19. April 2018.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 der Vereinssatzung kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen oder sich vereinschädigend verhalten, nach vorheriger Anhörung vom Vorstand unter anderem der Ausschluss verhängt werden. Ein Mitglied kann gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 der Vereinssatzung insbesondere aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es ein unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins zeigt. Ein solches Verhalten liegt nach den satzungsrechtlichen Normen dann (unter anderem) vor, wenn ein Mitglied des Vereins zugleich Mitglied einer der nach § 2 der Vereinssatzung genannten oder vergleichbaren Organisationen ist. Zu den in § 2 der Satzung genannten Organisationen gehören extremistische Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen, wie zum Beispiel der NPD und ihrer Landesverbände.

Soweit der Kläger vorträgt, seine Mitgliedschaft in der NPD stelle als solches kein satzungsgemäßes „Verhalten“ dar und das Landgericht habe nicht auf das Unterlassen eines Austritts als tatbestandsmäßiges Verhalten abstellen dürfen, ergibt bereits der Wortlaut der Satzung, dass die fortdauernde Mitgliedschaft des Klägers in der NPD ein Umstand ist, der unter den Ausschließungstatbestand des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Vereinssatzung fällt. Denn ausweislich der Satzung heißt es unmissverständlich, dass Mitglieder rassistisch oder fremdenfeindlich organisierter Organisationen ... wie z.B. der NPD und ihrer Landesverbände, über § 7 der Satzung aus dem Verein ausgeschlossen werden können. Zudem ist der Kläger nicht nur ein einfaches Mitglied der NPD, sondern aktiv in hervorgehobener Position tätig als Landesvorsitzender der Partei in X.

b.) Der Verein durfte den Ausschluss des Klägers auf die Satzung stützen, denn die satzungsmäßige Grundlage ist rechtmäßig. Sie ist formell ordnungsgemäß zustande gekommen und verstößt für sich genommen nicht gegen höherrangiges Recht.

aa.) Unstreitig ist die Satzungsänderung auf der Mitgliederversammlung vom 19. April 2018 formell ordnungsgemäß beschlossen worden und mit der Eintragung in das Vereinsregister am 29. August 2018 wirksam geworden. Der Ausschluss des Klägers erfolgte erst mehrere Monate nach dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Satzungsänderung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 BGB, nämlich nach der Eintragung in das Vereinsregister, am 5. Februar 2019.

bb.) Soweit gemäß § 7 Abs. 1 der Vereinssatzung für die Verhängung von vereinsrechtlichen Maßnahmen der Vorstand des Beklagten zuständig ist, ist diese Regelung zulässig. Zuständig für die Verhängung von Vereinsstrafen ist gemäß § 32 BGB im Zweifel die Mitgliederversammlung. Die Satzung kann die Strafgewalt aber anderen Organen übertragen (vgl. nur Palandt-Ellenberger, BGB, 79. Aufl. 2020, § 25 Rn. 17). Die Ausnahme, dass der Vorstand eines Vereins nicht berechtigt ist, ein Vorstandsmitglied aus dem Verein auszuschließen, auch wenn ihm

die Satzung allgemein das Recht zur Ausschließung von Vereinsmitgliedern zuweist (BGH, Urteil vom 06. Februar 1984 – II ZR 119/83 –, BGHZ 90, 92 ff., juris Rn. 11), ist vorliegend nicht betroffen.

cc.) Die für die Ausschließung des Klägers zur Grundlage gemachte Satzungsbestimmung ist auch nicht materiell rechtswidrig oder nichtig. Soweit der Kläger vortragen lässt, die geänderte satzungsrechtliche Grundlage sei wegen Verstoßes gegen §§ 134, 138 BGB in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1, Abs. 3 GG und den Grundsätzen über die mittelbare Drittwirkung der Grundrechte nichtig, greift dies nicht durch. Die Satzung als abstrakt-generelle Regelung steht mit der Drittwirkung der Grundrechte im Einklang.

Vorliegend kommt Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 GG mittelbare Wirkung für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kläger und dem beklagten Verein zu. Nach ständiger Rechtsprechung können die Grundrechte im privaten Rechtsverkehr im Wege der mittelbaren Drittwirkung Wirksamkeit entfalten (BVerfG, Beschluss vom 22. Oktober 2014 – 2 BvR 661/12 –, BVerfGE 137, 273 ff., Rn. 109; BVerfG, Beschluss vom 11. Mai 1976 – 1 BvR 671/70 –, BVerfGE 42, 143 ff., juris Rn. 11; BVerfG, Urteil vom 15. Januar 1958 – 1 BvR 400/51 –, BVerfGE 7, 198 ff., juris Rn. 26 ff.). Danach verpflichten die Grundrechte die Privaten grundsätzlich nicht unmittelbar untereinander selbst. Sie entfalten jedoch auch auf die privatrechtlichen Rechtsbeziehungen Ausstrahlungswirkung und sind von den Fachgerichten, insbesondere über zivilrechtliche Generalklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe, bei der Auslegung des Fachrechts zur Geltung zu bringen. Die Grundrechte entfalten hierbei ihre Wirkung als verfassungsrechtliche Wertentscheidungen und strahlen als "Richtlinien" in das Zivilrecht ein (BVerfG, Beschluss vom 11. April 2018 – 1 BvR 3080/09 –, BVerfGE 148, 267 ff., Rn. 32). Die Grundrechte zielen dabei nicht auf eine möglichst konsequente Minimierung von freiheitsbeschränkenden Eingriffen, sondern sind als Grundsatzentscheidungen im Ausgleich gleichberechtigter Freiheit zu entfalten. Die Freiheit der einen ist dabei mit der Freiheit der anderen in Einklang zu bringen. Dabei kollidierende Grundrechtspositionen sind hierfür in ihrer Wechselwirkung zu erfassen und nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz in Ausgleich zu bringen, dass sie für alle Beteiligten möglichst weitgehend wirksam werden (BVerfG, Beschluss vom 11. April 2018 – 1 BvR 3080/09 –, BVerfGE 148, 267 ff., Rn. 32; BVerfG, Beschluss vom 19. Juli 2011 – 1 BvR 1916/09 –, BVerfGE 129, 78 ff., Rn. 86).

Grundsätzlich entfaltet der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG allerdings nur Drittwirkung zugunsten von der Ausschließung Betroffener, wenn für die Betroffenen in erheblichem Umfang über die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben entschieden wird. Denn Art. 3 Abs. 1 GG enthält kein objektives Verfassungsprinzip, wonach die Rechtsbeziehungen zwischen Privaten von diesen prinzipiell gleichheitsgerecht zu gestalten wären. Ein allgemeiner Grundsatz,

wonach private Vertragsbeziehungen jeweils den Rechtfertigungsanforderungen des Gleichbehandlungsgebots unterlägen, folgt aus Art. 3 Abs. 1 GG auch im Wege der mittelbaren Drittwirkung nicht (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 27. August 2019 – 1 BvR 879/12 – juris Rn. 6 f.; BVerfG, Beschluss vom 11. April 2018 – 1 BvR 3080/09 –, BVerfGE 148, 267 ff., juris Rn. 40). Gleichheitsrechtliche Anforderungen für das Verhältnis zwischen Privaten können sich aus Art. 3 Abs. 1 GG nur für spezifische Konstellationen ergeben, so etwa bei einem einseitigen, auf das Hausrecht gestützten Ausschluss von Veranstaltungen, die aufgrund eigener Entscheidung der Veranstalter einem großen Publikum ohne Ansehen der Person geöffnet werden und der für die Betroffenen in erheblichem Umfang über die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben entscheidet. Gleiches gilt, wenn eine aus einem Monopol oder auf einer strukturellen Überlegenheit resultierende Entscheidungsmacht vorliegt (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 27. August 2019 – 1 BvR 879/12 –, juris Rn. 7). Eine solche spezifische Konstellation liegt hier jedoch nicht vor. Weder handelt es sich bei der fraglichen Mitgliedschaft in einem kleineren Sportverein um eine Entscheidung, die in erheblichem Umfang über die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben entscheidet, noch hat der beklagte Verein eine Monopolstellung oder weist er eine strukturelle Überlegenheit auf. Bei dem Beklagten handelt es sich um einen Amateur-Sportverein in einer kleineren Gemeinde Schleswig-Holsteins. In diesem wird Breitensport angeboten und betrieben, ohne dass eine herausragende Bedeutung des Vereins für deutschlandweite oder internationale Sportveranstaltungen bzw. eine sonstige Monopolstellung von dem Kläger vorgetragen oder sonst erkennbar wäre. Denn Sportvereine in X. und im Umkreis von X. gibt es zahlreiche.

Auch aus den speziellen Gleichheitsrechten des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG folgt keine Nichtigkeit der satzungsrechtlichen Bestimmungen. Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG sieht vor, dass niemand wegen seiner politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden darf. Die Bestimmung ist im Rechtsverkehr zwischen Privaten jedenfalls nicht unmittelbar anwendbar (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 27. August 2019 – 1 BvR 879/12 –, juris Rn. 11; BGH, Urteil vom 09. März 2012 – V ZR 115/11 –, juris Rn. 26). Selbst wenn sich aus der Regelung des Art. 3 Abs. 3 GG mittelbar weiterreichende und strengere Bindungen als aus Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz ergeben sollten, führt dies nicht dazu, dass zwischen Privaten diesbezüglich ein absolutes Unterscheidungsverbot gelten könnte, sondern bedürfte es eines Ausgleichs mit entgegenstehenden Freiheitsrechten (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 27. August 2019 – 1 BvR 879/12 –, juris Rn. 11). Dieser Ausgleich führt nicht dazu, dass die vorliegenden satzungsrechtlichen Bestimmungen bei der gebotenen Abwägung gegenüber den ebenfalls grundrechtlich geschützten Interessen eines vom Vereinsausschluss betroffenen Mitglieds nichtig wären.

Gemessen daran ist § 7 Abs. 1 der Satzung des Beklagten mit Blick auf Art. 3 Abs. 3 GG nicht zu beanstanden. Soweit die Satzung die Befugnisse des privaten Vereins gegenüber seinen Mitgliedern regelt, stehen die zivilrechtlichen Befugnisse des Vereins kraft seiner durch Art. 9 Abs. 1 GG geschützten Vereinsautonomie gegenüber seinen, durch die Grundrechte gleichfalls Schutz genießenden Mitgliedern in Frage. Die danach betroffenen Interessen des Beklagten und seiner Mitglieder hat die Satzung zu einem angemessenen Ausgleich gebracht. Offenbleiben kann dabei, ob der Vereinsausschluss mit Blick auf den allgemeinen Gleichheitssatz lediglich einer Willkürkontrolle durch die Gerichte oder einer einfachen oder strengeren Verhältnismäßigkeitsprüfung unterliegt. Die Regelung in der Satzung zum Vereinsausschluss hat auch dann rechtlichen Bestand, wenn der Senat eine strengere Verhältnismäßigkeitsprüfung vornimmt.

Mit den Regelungen in §§ 2 und 7 der Vereinssatzung wird ein sachlicher Grund verfolgt. Das Grundrecht des Art. 9 Abs. 1 GG gewährleistet allen Deutschen das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden. Damit garantiert es dem einzelnen Bürger die Freiheit, sich aus privater Initiative mit anderen zu Vereinigungen irgendwelcher Art zusammenzufinden, sie zu gründen, ihnen beizutreten, aber auch ihnen fernzubleiben und aus ihnen wieder auszutreten. Der Verein ist kraft der auch ihm zustehenden Privatautonomie grundsätzlich frei bei der Festlegung der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft; auch wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Aufnahme erfüllt sind, kann der Verein in der Regel frei entscheiden, ob er einen Mitgliedschaftsbewerber aufnehmen will (vgl. BGH, Urteil vom 29. Juni 1987 – II ZR 295/86 –, BGHZ 101, 193 ff., juris Rn. 10; BGH, Urteil vom 23. November 1998 – II ZR 54/98 –, juris Rn. 12). Da die interne Gestaltung Teil der Vereinsautonomie ist, der auch im Laufe der Zeit einem Wandel unterliegen kann, dürfen diese Bestimmungen nicht vollumfänglich durch staatliche Wertvorstellungen überprüft werden (OLG Hamm, Urteil vom 21. Dezember 2015 – 8 U 51/15 –, juris Rn. 44). Insoweit kann der beklagte Verein auch grundsätzlich Bedingungen für den Fortbestand und den Ausschluss der Mitglieder durch die Vereinssatzung festlegen. Die Festlegung der Ausrichtung des Vereins auf freiheitlich-demokratische Werte und integrative Bemühungen macht die Ablehnung von Mitgliedern, die rassistischen und extremistischen Organisationen angehören und sich zu diesen Grundsätzen gerade nicht bekennen, sachlich begründet.

Auch soweit in § 2 Abs. 1 der Vereinssatzung die „NPD und ihre Landesverbände“ speziell als extremistische Organisation aufgeführt wird, deren Mitglieder nicht Mitglied des Vereins werden können, führt dies nicht zur Nichtigkeit der Satzungsregelung. Denn bezüglich der NPD ist ein Parteiverbotsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht durchgeführt worden, in welchem die Partei zwar wegen ihrer unbedeutenden Größe nicht verboten, jedoch die Verfassungs-

widrigkeit ihrer Ziele durch das Bundesverfassungsgericht unmissverständlich festgestellt wurde:

„Die Antragsgegnerin (Anm. NPD) strebt nach ihren Zielen und dem Verhalten ihrer Anhänger die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung an. Sie zielt auf eine Ersetzung der bestehenden Verfassungsordnung durch einen an der ethnischen "Volksgemeinschaft" ausgerichteten autoritären "Nationalstaat". Dieses politische Konzept missachtet die Menschenwürde aller, die der ethnischen Volksgemeinschaft nicht angehören, und ist mit dem grundgesetzlichen Demokratieprinzip unvereinbar. Damit strebt die Antragsgegnerin nach ihren Zielen und dem Verhalten ihrer Anhänger nicht nur eine Beeinträchtigung, sondern eine Beseitigung der bestehenden freiheitlichen demokratischen Grundordnung an. Die Antragsgegnerin arbeitet im Rahmen ihrer organisatorischen Möglichkeiten und auf der Grundlage eines strategischen Konzepts planmäßig auf die Umsetzung ihrer verfassungsfeindlichen Ziele hin.“ (BVerfG, Urteil vom 17. Januar 2017 – 2 BvB 1/13 –, BVerfGE 144, 20 ff., juris Rn. 633, 844, 846).

Soweit ein Verein dagegen nur Mitglieder aufzunehmen bereit ist, welche für die freiheitlich-demokratische Grundordnung eintreten und integrative Bestrebungen des Vereins unterstützen, ist es angesichts dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht unsachlich, in der Vereinssatzung auf die NPD als Beispiel für eine extremistische Organisation zu verweisen, welche die Vereinszwecke nicht erfüllt, sondern ihnen mit ihren Zielen diametral entgegengesetzt.

Die Möglichkeit, Mitglieder extremistischer Organisationen aus dem Verein auszuschließen, ist auch ein geeignetes Mittel, das im Einzelfall erforderlich sein kann, um die so bestimmten Vereinszwecke zu verfolgen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass § 7 der Vereinssatzung keine starre Regelung enthält, sondern Entscheidungsmöglichkeiten des beklagten Vereins vorsieht, indem unterschiedliche Optionen einer Maßregelung in § 7 Abs. 1 a) bis d) der Satzung aufgestellt werden. Insoweit steht dem Verein ein Handlungsspielraum zu, der im Einzelfall zu einer angemessenen und im engeren Sinne verhältnismäßigen Entscheidung unter Wahrung der Rechte ihrer Mitglieder geführt werden kann.

Eine Berücksichtigung der Rechte der betroffenen Mitglieder wird zudem durch die Verfahrensgestaltung in der Satzung gesichert. Denn nach § 7 Abs. 1 der Satzung wird das betreffende Mitglied vor Verhängung der Maßnahme angehört und es hat zusätzlich die Möglichkeit gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung, das vereinsinterne Ehrengericht zwecks Überprüfung der Maßnahme anzurufen. Es ergibt sich auch insoweit kein unangemessener Automatismus eines Ausschlusses nach der Satzung, sondern ein Verfahren, in welchem es betroffenen Mitgliedern möglich bleibt, ihre eigene Sichtweise rechtzeitig geltend zu machen.

Soweit der Kläger die Ansicht vertritt, ein Verein, welcher – wie der Beklagte ausweislich § 3 der Vereinssatzung – gemeinnützige Zwecke verfolge, dürfe in seiner Satzung nicht den Ausschluss von bestimmten Gruppen verbieten entsprechend

einer Entscheidung des Bundesfinanzhofes (BFH, Urteil vom 17. Mai 2017 – V R 52/15 –, BFHE 258, 124, BStBl II 2018, 218), ist diese Rechtsfolge der zitierten Entscheidung nicht zu entnehmen und eine Vergleichbarkeit jenes Verfahrens mit dem vorliegenden Rechtsstreit nicht gegeben. In jenem Verfahren war streitgegenständlich, ob einer Vereinigung das steuerrechtliche Merkmal der Gemeinnützigkeit gemäß § 52 AO – mit der Folge steuerlicher Vergünstigungen – zukommt oder nicht. Folgen für die satzungrechtliche Ausschlussmöglichkeit eines Vereinsmitglieds ergeben sich aus dieser Entscheidung jedoch nicht.

Soweit § 2 Abs. 1 der Satzung gerade auf die NPD als extremistische Gruppierung Bezug nimmt, liegt auch keine unzulässige Einzelfallnormierung vor, weil die Formulierung der Norm offen gehalten wird, hierbei allen fremdenfeindlich ausgerichteten oder extremistischen Organisationen eine Ablehnung erteilt wird und die NPD nur als Beispiel aufgeführt wird.

c.) Der Vereinsausschluss des Klägers aufgrund der satzungsgemäßen Normierung erfolgte formell rechtmäßig.

aa.) Zutreffend ist das Landgericht davon ausgegangen, dass das satzungsgemäße Verfahren beachtet wurde.

Die Verfahrensrechte des Klägers wurden gewahrt. Das von der Satzung vorgesehene und erforderliche rechtliche Gehör wurde dem Kläger gewährt. Die gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 der Vereinssatzung notwendige Anhörung des Klägers vor seinem Ausschluss ist unstreitig erfolgt. Das Protokoll der Anhörung vom 12. Januar 2019 dokumentiert den Inhalt der Anhörung. Zudem überprüfte das Ehrengericht vereinsintern die Ausschließungsmaßnahme entsprechend § 7 Abs. 3 der Satzung nach dessen Anrufung durch den Kläger.

Der Ausschluss ist satzungsgemäß durch den Vorstand des Vereins beschlossen worden. Dies ergibt sich aus dem zur Gerichtsakte gereichten Original des Protokolls der Vorstandssitzung vom 4. Februar 2019. Nach dem Protokoll hat der Vorstand einstimmig den Beschluss über den Ausschluss des Klägers gefasst. Der Inhalt des Protokolls stützt die Darlegungen des Beklagten, dass alle Vorstandsmitglieder auf der Vorstandssitzung am 4. Februar 2019 anwesend waren und den Beschluss einstimmig beschlossen haben. Seiner prozessualen Darlegungslast (vgl. BGH, Urteil vom 18. Dezember 1967 – II ZR 211/65 –, BGHZ 49, 209 ff., juris Rn. 14) ist der Verein insofern nachgekommen, als sich aus dem Protokoll der Vorstandssitzung vom 4. Februar 2019 ergibt, dass sieben Vorstandsmitglieder an dieser Sitzung teilnahmen, der Vorstand den Ausschluss des Klägers nach Ziffer 5 des Protokolls einstimmig beschloss und die Schriftführerin sowie der erste Vorsitzende das Protokoll eigenhändig unterschrieben. Die Echtheit des vorgelegten Protokolls hat der Kläger nach Vorlage der Originalurkunde nicht bestritten. Vor diesem Hintergrund ist es Aufgabe des Klägers im Rahmen der ihm obliegenden prozessualen Erklärungslast konkret darzulegen, warum angesichts

des vorliegenden Protokolls der „dringende Verdacht“ bestehen solle, dass der Vorstandsvorsitzende diesen Beschluss alleine gefasst habe. Dies hat der Kläger nicht getan.

bb.) Das Landgericht hat in der angegriffenen Entscheidung zutreffend begründet, dass und warum die Entscheidung des Beklagten für den Vereinsausschluss ausreichend gegenüber dem Kläger begründet wurde (Seite 9 des Urteils). Hiergegen wendet sich die Berufung nicht.

cc.) Der Ausschließungsbeschluss des Beklagten ist auch nicht deswegen formell rechtswidrig, weil Tatsachen zugrunde gelegt worden wären, die nach dem Grundsatz „nulla poena sine lege“ nicht hätten berücksichtigt werden dürfen. Der beklagte Verein durfte den Vereinsausschluss mit Schreiben vom 5. Februar 2019 aufgrund der am 29. August 2018 wirksam gewordenen Satzungsänderung begründen, obwohl der Kläger bereits seit dem Jahr 2009 Mitglied der NPD ist und Landesvorsitzender in X. seit dem Jahr 2016.

Soweit der Kläger vortragen lässt, sowohl die Mitgliedschaft in der NPD als auch seine Funktionärsstellung als Landesvorsitzender in X. seien Umstände, welche vor der Eintragung der neu in die Satzung eingeführten „Extremismusklausel“ in das Vereinsregister am 29. August 2018 vorgelegen hätten, führt dies nicht zu einer Unzulässigkeit ihrer Berücksichtigung.

Der Rechtssatz „nulla poena sine lege“ (Keine Strafe ohne Gesetz) hat Verfassungsrang (Art. 103 Abs. 2 GG) und begründet in seiner zeitlichen Dimension auch das Rückwirkungsverbot zu Lasten des Täters und damit ein weiteres Grundelement eines rechtsstaatlichen Strafrechts (Klaus Heitmann in: Müller-Gugenberger, Wirtschaftsstrafrecht, 7. Aufl. 2021, Zeitliche Geltung, Rn. 3_1; Dannecker in: Laufhütte u.a., StGB Leipziger Kommentar, 12. Aufl. 2007, § 1 Keine Strafe ohne Gesetz, Rn. 360.). Zwar können die Grundsätze des Strafverfahrens auf das vereinsrechtliche Verfahren nicht übertragen werden (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 20. April 1967 – II ZR 142/65 –, BGHZ 47, 381 ff., Rn. 16 ff.). Rechtstechnisch handelt es sich jedoch um eine verfassungsrechtliche Anforderung hinsichtlich des zeitlichen Geltungsbereichs einer Sanktionsnorm. Denn eine echte Rückwirkung über § 7 der Vereinssatzung könnte dem Rechtsstaatsprinzip widersprechen und damit unzulässig sein.

So liegt der Fall hier aber nicht. Es ist lediglich ein Fall der „unechten Rückwirkung“ gegeben und ein überwiegender Vertrauensschutz des Klägers, der der unechten Rückwirkung entgegenstehen könnte, greift nicht.

In der Rechtsprechung des BVerfG wird herkömmlich zwischen echter und unechter Rückwirkung unterschieden: Echte Rückwirkung ist gegeben, „wenn ein Gesetz nachträglich ändernd in abgewinkelte, der Vergangenheit angehörende Tatbestände eingreift“ (BVerfG, Urteil vom 23. November 1999 – 1 BvF 1/94 –,

BVerfGE 101, 239 ff., juris Rn. 97; BVerfG, Beschluss vom 31. Mai 1960 – 2 BvL 4/59 –, BVerfGE 11, 139 ff. -149, juris Rn. 29; Maunz/Dürig/Grzeszick, 91. EL April 2020, GG Art. 20, Rn. 43 ff.), unechte Rückwirkung, wenn der Normgeber auf Rechtsbeziehungen einwirkt, die in der Vergangenheit begründet wurden, auf Dauer angelegt und noch nicht abgeschlossen sind (BVerfG, Beschluss vom 13. Mai 1986 – 1 BvR 99/85 –, BVerfGE 72, 175 ff., juris Rn. 51; Dreier/Schulze-Fielitz, Grundgesetz, 3. Aufl. 2018, Art. 20 Rn. 156). Regelungen mit lediglich unechter Rückwirkung sind grundsätzlich zulässig. Jedoch ergeben sich für den Normgeber aus dem rechtsstaatlichen Prinzip der Rechtssicherheit verfassungsrechtliche Schranken, wobei eine Rechtssicherheit insoweit in erster Linie durch Vertrauensschutz gewährt wird. Das Vertrauen des Bürgers kann verletzt sein, wenn das Gesetz einen entwertenden Eingriff vornimmt, mit dem der Betroffene nicht zu rechnen brauchte, den er also auch bei seinen Dispositionen nicht berücksichtigen konnte. Nur wenn die Interessenabwägung ergibt, dass das Vertrauen auf die Fortgeltung der bestehenden Lage den Vorrang verdient, ist die Regelung unzulässig (BFH, Urteil vom 14. Mai 1992 – V R 79/87 –, BFHE 168, 462, BStBl II 1992, 983, Rn. 17 ff.). Das BVerfG spricht davon, dass ein sachlich nicht gerechtfertigtes Vertrauen rückwirkende Gesetzgebungsakte nicht hindere (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. September 1965 – 1 BvR 228/65 –, BVerfGE 19, 119 ff., juris Rn. 20; BVerfG, Beschluss vom 20. Oktober 1971 – 1 BvR 757/66 –, BVerfGE 32, 111 ff., juris Rn. 40; Maunz/Dürig/Grzeszick, 91. EL April 2020, GG Art. 20 Rn. 73).

Die Einführung einer Ausschließungsmöglichkeit von Vereinsmitgliedern, die Mitglied einer extremistischen oder anderweitigen diskriminierenden, fremdenfeindlichen Organisation sind, beinhaltet in Bezug auf den Ausschluss des Klägers nur eine unechte Rückwirkung. Der Ausschluss des Klägers wird nicht rückwirkend auf einen Umstand in einem abgeschlossenen Zeitraum in der Vergangenheit bezogen, sondern auf die Fortdauer der aktiven Tätigkeit und Mitgliedschaft in der NPD ab der Wirksamkeit der Satzungsänderung. So hat der Kläger in seiner Anhörung am 12. Januar 2019 vor dem Vereinsausschluss erklärt, dass er Mitglied der NPD sei und der Verein davon ausgehen könne, „dass ich bis zu meinem Lebensende NPD-Mitglied bleiben werde“.

Das Vertrauen des Klägers, dass er unverändert Mitglied des beklagten Vereins bleiben könne, ist gegenüber der Befugnis des Vereins, in seiner durch Art. 9 Abs. 1 GG geschützten Autonomie satzungsrechtliche Neuregelungen zu beschließen, nicht überwiegend schutzwürdig. Der Kläger weiß seit Jahren, dass seine politische Ausrichtung derjenigen des beklagten Vereins diametral entgegensteht. Bereits seine erste Ausschließung mit Schreiben vom 22. September 2015 wurde darauf gestützt, dass der Verein ihn wegen seiner Mitgliedschaft in einer rechtsextremistischen Partei auszuschließen beabsichtige. Mit Schreiben des beklagten Vereins vom 25. April 2016 wurde der Kläger erneut aus dem

Verein des Beklagten ausgeschlossen aus demselben Grund. Dass der beklagte Verein nach dem Scheitern des gerichtlich überprüften Ausschlusses des Klägers wegen formaler Mängel versuchen würde, eine formwirksame Satzungsänderung zu beschließen, um eine normative Grundlage für den Ausschluss extremistischer Vereinsmitglieder zu schaffen, konnte für den Kläger nicht überraschend gewesen sein. Mithin durfte er nicht darauf vertrauen, dass der Verein seine Ausschließung nicht erneut aussprechen würde, nachdem der Verein bereits zwei Mal erfolglos versucht hatte, ihn auszuschließen.

Zudem erscheint das Vertrauen des Klägers weniger schutzwürdig, weil er auf das die Ausschließung begründende Unterscheidungsmerkmal durch eigenes Verhalten hat Einfluss nehmen können, indem es ihm freistand, seine Mitgliedschaft und Aktivitäten in der NPD zu beenden. Er war der Entscheidung des Vereins nicht zwangsläufig ausgeliefert.

d.) Der Ausschluss des Klägers ist auch im Übrigen materiell rechtmäßig, insbesondere erscheint die in Anwendung der Satzung beschlossene Ausschließung des Klägers im vorliegenden Einzelfall nicht grob unbillig oder willkürlich, sondern verhältnismäßig.

Die aufgrund der Satzung durch den Beklagten getroffene Maßnahme verfolgt die in § 2 der Vereinssatzung niedergelegten Vereinszwecke. Soweit der beklagte Verein im Berufungsrechtszug das Vorliegen eines sachlichen Grundes durch die inhaltlichen Vorgaben seines Dachverbandes substantiiert, ist dies zulässig. Der Grundsatz, dass ein Verein den Ausschluss im Rechtsstreit über dessen Wirksamkeit nicht auf eine neue tatsächliche Grundlage stellen kann (BGH, Urteil vom 20. April 1967 – II ZR 142/65 –, BGHZ 47, 381 ff., juris Rn. 24), wird hiervon nicht betroffen. Es handelt sich insoweit nicht um ein unzulässiges Nachschieben neuer Ausschließungsgründe, sondern um eine Verdeutlichung und Substantiierung der Gründe, auf welche die Ausschließung des Klägers gestützt wurde. Denn es ist Sache des unter Berufung auf die Vereinsautonomie im Sinne von Art. 9 Abs. 1 GG Vereinsgewalt ausübenden Vereins, seinen insoweit unterworfenen Mitgliedern zu verdeutlichen, welche Rechte und gegebenenfalls Verpflichtungen er im Zusammenhang mit Regeln eines Dachverbandes und bei Verstößen gegen dieselben hat (BGH, Urteil vom 20. September 2016 – II ZR 25/15 –, BGHZ 212, 70 ff., Rn. 46). Dies hat der Beklagte durch die Vorlage der Satzungen und Beschlüsse des übergeordneten Dachverbandes, des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), ausweislich der Anlage BB1 (Bl. 226 ff. d.A.) getan. Auch in diesen ist die Zielsetzung des Beklagten in Form eines aktiven Entgegentretens gegen rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen als Grundlage der Vereinsarbeit zur verpflichtenden Grundlage der Mitgliedschaft bestimmt worden, was die Umsetzung in der Satzung des Beklagten als untergeordnetem Verein und die Umsetzung der Satzung auf den Kläger sachlich begründet.

Der Ausschluss des Klägers ist eine geeignete Maßnahme, um den Vereinszielen zu entsprechen, weil damit ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen wird, dessen Werte im offenen Widerspruch zu denen des Vereins stehen.

Die Maßnahme der Ausschließung des Klägers ist auch erforderlich, weil ein milderes, gleich geeignetes Mittel nicht gegeben ist. Insbesondere sind die weiteren in § 7 Abs. 1 der Vereinssatzung vorgesehenen Maßregelungen in Form der Verwarnung, des Verweises, des Sperrrens oder Platz- und Hallenverbots als mildere Maßnahmen nicht gleich geeignet, um die satzungsgemäßen Vereinszwecke zu wahren. Der Beklagte nimmt Anstoß an der grundsätzlichen Tätigkeit des Klägers in der NPD, nicht an einem konkreten Verhalten im Einzelfall. Verwarnung oder Verweis würden nicht dazu führen, dass der Kläger hinter den Zielen des Vereins steht.

Die durch den Verein beschlossene Ausschließung des Klägers erscheint im vorliegenden Einzelfall auch angemessen im Sinne einer Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne, weil im Rahmen der Abwägung zwischen der Vereinsfreiheit und dem Recht der im Verein organisierten Mitglieder einerseits und dem Diskriminierungsverbot aus Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 GG sowie dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Klägers andererseits die Rechte des Klägers nicht überwiegen.

Durch die Ausschließung des Klägers aus dem Verein ist der Kläger in seiner Freizeitgestaltung beeinträchtigt. Der Eingriff ist aber moderat vor dem Hintergrund, dass es dem Kläger freisteht, sich weiterhin sportlich zu betätigen. Insoweit ist für den Senat auch beachtlich, dass der beklagte Verein nicht am Wohnort des Klägers belegen ist, sondern eine Stunde Fahrtweg mit dem Fahrzeug entfernt. Der Umstand, dass der Kläger bei diversen anderen Sportvereinen erfolglos um Aufnahme ersucht haben mag und möglicherweise auf grundsätzliche Schwierigkeiten stoßen könnte, einen Sportverein zu finden, der ihn aufnimmt, macht den Streitgegenständlichen Ausschluss aus dem beklagten Verein aber nicht unverhältnismäßig. Denn einen Anspruch auf Aufnahme oder Verbleib in einem privaten Sportverein ohne Monopolstellung hat der Kläger nicht.

Soweit der Kläger meint, in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 GG betroffen zu sein, ergibt sich für den Senat kein unverhältnismäßiger und damit rechtswidriger Eingriff. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Beklagte die Verfahrensrechte des Klägers hinreichend wahrte (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 11. April 2018 – 1 BvR 3080/09 –, BVerfGE 148, 267 ff., Rn. 47). Eine explizite Stigmatisierung seiner Person im Zuge des Vereinsausschlusses legt der Kläger auch nicht dar. Vielmehr weiß er seit 2015, dass der Verein, in welchem er sich sportlich betätigen möchte, die Ziele und Ansichten der NPD gerade nicht teilt, sondern diese ablehnt. Ihm wurde durch die dem Ausschluss vorhergehende Anhörung ermöglicht, sich mit den Vorwürfen auseinanderzusetzen und seine Rechte unter Darlegung seiner

Sichtweise rechtzeitig in das Verfahren einzubringen. Auch wurde ihm eine Möglichkeit der vereinsinternen Überprüfung der Maßnahme gewährt und diese stattgehabten Maßnahmen wurden dokumentiert.

Auch soweit Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG vorsieht, dass niemand wegen seiner politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden darf (vgl. BGH, Urteil vom 09. März 2012 – V ZR 115/11 –, juris Rn. 26; BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 27. August 2019 – 1 BvR 879/12 –, juris Rn. 9-11), führt dies vorliegend nicht dazu, dass sich das Interesse des Klägers, nicht auf Grund seiner politischen Überzeugung aus dem beklagten Verein ausgeschlossen zu werden, bei der gebotenen Abwägung gegenüber den ebenfalls grundrechtlich geschützten Interessen des Beklagten aus Art. 9 Abs. 1 GG durchsetzt. Denn angesichts der Position des Klägers in der NPD und seiner Aktivitäten als Landesvorsitzender geht es vorliegend nicht nur – wie der Kläger vortragen lässt – um eine „missliebige Parteimitgliedschaft eines Vereinsmitglieds“. Durch das Ergebnis der Anhörung des Klägers ergab sich zweifelsfrei, dass dieser als Landesvorsitzender der NPD in X. weiterhin gedenkt, aktiv tätig zu bleiben. Die verfassungswidrige Zielsetzung der NPD ist damit konkret auch dem Kläger zuzurechnen.

Soweit der Klägersvertreter in der mündlichen Verhandlung die Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung des Klägers vermisst hat im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofes, wonach der Betreiber eines Hotels, welcher einem Mitglied der NPD eine Reisebuchung bestätigt hatte, sein Hausrecht nicht mehr frei ausüben könne, weil er vertraglich verpflichtet sei, den gebuchten Aufenthalt in dem Hotel zu gestatten (BGH, Urteil vom 09. März 2012 – V ZR 115/11 –, NJW 2012, 1725; nachfolgend BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 27. August 2019 – 1 BvR 879/12 –, NJW 2019, 3769), ist eine Vergleichbarkeit zu dem vorliegenden Fall nicht gegeben (ebenso zu der fehlenden Vergleichbarkeit im Fall einer erworbenen Eintrittskarte für eine Therme: BGH, Urteil vom 29. Mai 2020 – V ZR 275/18 –, juris). Die Mitgliedschaft in einem Verein ist nicht vergleichbar mit den synallagmatischen Pflichten aus einem Reisevertrag. Die Mitgliedschaft ist kein gegenseitiger Vertrag, da die satzungsmäßigen Verpflichtungen des Mitglieds nicht durch Gegenleistungen des Vereins bedingt sind (Staudinger/Schwennicke (2019), BGB § 38 Rn. 9); die Aufnahme in den Verein ist vielmehr ein körperschaftlicher Akt (Westermann in: Erman, BGB, 16. Aufl. 2020, § 38 BGB, Rn. 4).

Durch die Mitgliedschaft im beklagten Verein hat der Kläger sich gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung selbst zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und den korrespondierenden Vereinszwecken zu bekennen. Die mitgliedschaftliche Sonderbeziehung legt dem Kläger nämlich eine Pflicht zur Förderung der Vereinsziele und -zwecke auf sowie, dem allgemeinen Grundsatz des § 242 BGB entsprechend, erhöhte Loyalitäts-, Treue- und Förderpflichten (BGH, Urteil vom 12. März 1990 – II ZR 179/89 –, BGHZ 110, 323 ff., juris Rn. 15; BGH Beschluss vom 21. Mai

2019 – II ZR 157/18 –, juris Rn. 17, Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 22. Mai 2002, – 9 U 54/01 –, juris Rn. 18; Otto in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 9. Aufl., Stand: 22.10.2020, § 32 BGB Rn. 100). Dieser Treuepflicht kann der Kläger dem Beklagten gegenüber nicht nachkommen, weil die Ziele des Vereins denen der NPD eklatant widersprechen. Die Fortdauer der Mitgliedschaft des Klägers im Verein des Beklagten würde daher zu einer fortdauernden Verletzung seiner mitgliedschaftlichen Unterstützungs- und Treuepflicht gegenüber dem Verein führen, solange er sich zugleich den Zielen der NPD verpflichtet.

e.) Ob der Ausschluss des Klägers, wie der Beklagte vortragen lässt, auch wirksam wäre, wenn sich der Ausschließungsbeschluss nicht auf die in der Satzung im einzelnen bezeichneten Gründe, sondern auf den auch im Vereinsrecht geltenden allgemeinen Grundsatz stützt, dass eine Lösung von Dauerrechtsverhältnissen zulässig ist, wenn in der Person des Betroffenen ein wichtiger Grund gegeben ist, der die weitere Fortsetzung des Rechtsverhältnisses nach Treu und Glauben unzumutbar macht (BGH, Urteil vom 13. Juli 1972 – II ZR 55/70 –, juris Rn. 18; BGH, Urteil vom 03. März 1971 – KZR 5/70 –, BGHZ 55, 381 ff., juris Rn. 22), kann dahinstehen. Denn der satzungsgemäße Ausschluss des Klägers ist wirksam.

3. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung in Geld wegen der Ausschließung aus dem beklagten Sportverein, denn die Ausschließung erfolgte rechtmäßig. Zudem ist eine schwere Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers durch die Wahrung seiner Verfahrensrechte nicht gegeben. Mangels Anspruchs in der Hauptsache steht dem Kläger auch kein Zinsanspruch auf eine Geldentschädigung zu.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen. Weder kommt der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO zu, noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nach § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO eine Entscheidung des Revisionsgerichts. Die Entscheidung beruht vielmehr auf der Anwendung in der verfassungsgerichtlichen und obergerichtlichen Rechtsprechung entwickelter Maßstäbe betreffend die mittelbare Drittwirkung der Grundrechte im Verhältnis zwischen Privaten auf den vorliegenden Einzelfall. Unsicherheiten bei der rechtlichen Beurteilung der vom Kläger vorgetragene Umstände oder ein Bedürfnis nach obergerichtlicher Klärung bestehen nicht.

LG Itzehoe, Urteil vom 05.11.2019 – 7 O 104/19

Wirksamer Ausschluss eines Landesvorsitzenden einer verfassungswidrigen Partei aus einem Sportverein

Tenor:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit eines gegen den Kläger gerichteten Vereinsausschlusses sowie über eine Geldentschädigung.

Der Kläger ist Mitglied und Landesvorsitzender der [...] (im Folgenden [...]). Der Beklagte ist ein Verein und hat seinen Sitz in [...]. Der Vereinszweck des Beklagten liegt insbesondere in der Förderung der Allgemeinheit und Jugend in [...] und Umgebung auf dem Gebiete des Sports (Anlage K2, Bl. 32).

Im Jahre 2014 trat der Kläger in den Beklagten ein. Mit Schreiben vom 25.04.2016 wurde der Kläger von dem Beklagten zum 30.04.2016 in einem ersten Vereinschlussverfahren aufgrund einer am 19.03.2015 beschlossenen Satzungsänderung aus dem Verein ausgeschlossen. Das Landgericht Itzehoe entschied in Berufungsinstanz am 23.02.2018, dass dieser Ausschluss unwirksam war und der Kläger weiterhin Mitglied des Beklagten ist.

Am 19.04.2018 beschloss die Mitgliederversammlung des Beklagten eine neue „Extremismusklausel“, welche am 29.08.2019 in das Vereinsregister eingetragen wurde. Wegen des maßgeblichen Satzungsinhaltes wird auf die Satzung des Beklagten in Anlage K2 verwiesen.

Bei der Vorstandssitzung vom 04.02.2019 beschloss der Vorstand des Beklagten einstimmig, dass der Kläger mit sofortiger Wirkung aus dem Beklagten ausgeschlossen wird. Der Vorstand fertigte über diese Sitzung ein Protokoll (Anlage B1, Bl. 61). Mit Schreiben vom 05.02.2019 (Anlage K3, Bl. 39-40) teilte der Beklagte dem Kläger den erneuten streitgegenständlichen Vereinsausschluss mit sofortiger Wirkung mit. Zur Begründung verwies der Beklagte auf § 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 seiner Vereinssatzung. Er führte zur Begründung aus:

„Entsprechend der oben genannten Satzungsregelungen ,kann ein Mitglied insbesondere dann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es ein unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins zeigt. Ein solches Verhalten liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied an extremistischen oder anderweitigen diskriminierenden Veranstaltungen teilnimmt, bzw. eine solche Gesinnung z.B. durch das Tragen bzw. Zeigen von u.a. rechtsextrem Kennzeichen und Symbolen zeigt oder Mitglied einer nach Paragraph zwei dieser Satzung genannten oder vergleichbaren Organisation ist.“

Hiernach kann nicht Mitglied des [...] werden, wer als Mitglied von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung, als auch Mitglied rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen ist, wie z.B. der [...] und ihre Landesverbände. Ein Mitglied, das also zu einem der vorgenannten Personenkreise gehört, ist somit durch den Vorstand des Vereins auszuschließen.

Nach erfolgter Anhörung (§ 7 Abs. 1 Satzung) am 12.01.2019 haben Sie dem Vorstand bestätigt, dass Sie Mitglied der [...] und aktiv Tätiger –[...] von [...]– in dieser Organisation sind. Somit gehören Sie zu dem Personenkreis, der gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung nicht Mitglied des [...] werden und sein kann.“

Das Schreiben wies auf die Möglichkeit hin, das Ehrengericht des Vereins anzurufen, dessen Entscheidung endgültig sei. Der Kläger machte von dieser Möglichkeit Gebrauch und das Ehrengericht hörte den Kläger am 21.03.2019 an. Mit Schreiben vom 27.03.2019 teilte das Ehrengericht mit, dass es zu der Entscheidung gekommen sei, dass der Vorstand entsprechend der gültigen Satzung gemäß § 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 ordnungsgemäß gehandelt habe (Anlage K4, Bl. 41).

Der Kläger meint, der streitgegenständliche Vereinsausschluss sei schon formell rechtswidrig. Es fehle an einer ordnungsgemäßen Begründung des Ausschlussbeschlusses, wie sie von § 7 Abs. 2 der Vereinssatzung gefordert wird. Ein einen Vereinsausschluss betreffender Beschluss habe die zugrundeliegenden Tatsachen so konkret zu bezeichnen, dass das betreffende Mitglied in die Lage versetzt wird, die Berechtigung der Vorwürfe zu prüfen und sich angemessen zu verteidigen. Die im Schreiben vom 05.02.2019 angeführte Begründung habe somit nicht den von der Rechtsprechung aufgestellten Anforderungen an eine Begründung genügt. Die Ausschlussvorschrift des § 7 Abs. 1 der Vereinssatzung fordere ein „unehrenhaftes Verhalten“. Nach Auffassung des Klägers, stelle eine Parteimitgliedschaft verbunden mit einem Parteiamt kein „fehlerhaftes“ Verhalten, sondern einen Zustand dar. Die Begründung des Beklagten in dem Ausschluss schreiben vom 05.02.2019 seien daher ungeeignet, einen auf § 7 Abs. 1 der Vereinssatzung gestützten Ausschluss zu begründen.

Ferner meint der Kläger, der Ausschluss sei auch aus materiell-rechtlichen Gründen rechtswidrig. Es fehle bereits an einer Rechtsgrundlage. Auf die am 19.04.2018 beschlossene „Extremismusklausel“, § 7 der Vereinssatzung, könne der Vereins-

ausschluss nicht gestützt werden. Insbesondere die Voraussetzungen des § 7 seien schon nicht erfüllt. Die Tatsachen, dass der Kläger Parteimitglied der [...] seit 2009 sowie deren Landesvorsitzender in [...] seit 2016 ist, haben schon vor der Eintragung der „Extremismusklausel“ in das Vereinsregister am 29.08.2018 vorgelegen. Mangels Vorbringen eines unehrenhaften Verhaltens durch den Kläger von Seiten des Beklagten nach dem 29.08.2018 und unter Berücksichtigung des im Vereinsstrafrechts geltenden Grundsatzes „nulla poena sine lege“ seien die in Begründung des Beklagten angeführten Gründe nicht geeignet die Voraussetzungen des § 7 der Vereinssatzung zu erfüllen. Ferner seien die Voraussetzungen auch begrifflich schon nicht erfüllt, sodass sich der Ausschluss als grob unbillig und objektiv willkürlich darstellt. Der Kläger habe weder an „extremistischen oder anderweitigen diskriminierenden Veranstaltungen“ teilgenommen, noch „rechtsextremistische Kennzeichen oder Symbole gezeigt. Allein die Mitgliedschaft in einer Partei stelle kein Verhalten im Sinne des § 7, sondern eher einen Zustand dar. Eine Satzungsänderung, die einen Ausschluss allein aufgrund einer Parteizugehörigkeit erlaube, sei wegen Verstoßes nach § 134 BGB in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Art 21 Abs. 1 GG nichtig. Dies sei schon aus Gründen der mittelbaren Drittwirkung von Grundrechten zu berücksichtigen.

Nach diesen Maßstäben könne ein Ausschluss erst dann erfolgen, wenn sich die Gesinnung des Klägers in einem konkreten und nach außen sichtbaren Verhalten des Vereinsmitgliedes manifestiert, wobei dieses Verhalten vereinsschädigenden Charakter aufweisen müsse. Ein auf die vom Beklagten vorgebrachte Tatsachengrundlage gestützter Vereinsausschluss erweise sich als grob unbillig und objektiv willkürlich.

Ferner meint der Kläger, er habe einen Anspruch auf angemessene Geldentschädigung gegen den Beklagten, da dieser ihn nun schon zum zweiten Mal rechtswidrig aus dem Verein ausgeschlossen habe und durch die Berichterstattung der Medien sein Ansehen erheblich geschädigt worden sei.

Der Kläger beantragt,

1. festzustellen, dass der gegen ihn gerichtete Vereinsausschluss des Beklagten vom 05.02.2019 unwirksam und der Kläger weiterhin Mitglied des Beklagten ist,
2. den Beklagten zu verurteilen, an ihn eine angemessene Geldentschädigung, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, einen Betrag in Höhe von 100,00 € jedoch nicht unterschreiten sollte, nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 10.05.2019 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte meint, der Ausschluss sei formell rechtmäßig. Das Begründungserfordernis sei erfüllt worden. Er habe die einschlägige Satzungsbestimmung des § 7 Abs. 1 zitiert und subsumiert. Ferner sei der Ausschluss des Klägers nach Auffassung des Beklagten auch materiell-rechtlich nicht zu beanstanden. Der Beklagte habe mit der „Extremismusklausel“ festgelegt, dass er allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegenetrete. Es liege in der Vereinsautonomie des Beklagten, Personen von der Mitgliedschaft auszuschließen, die extremistischen Organisationen angehören. Da der Beklagte kein Monopolverein ist, habe eine gerichtliche Überprüfung des Ausschlusses nur beschränkt stattzufinden und sich im Rahmen einer Willkürprüfung darauf zu beschränken, ob ein sachlicher Grund vorliege. Der sachliche Grund liege schon darin, dass die [...] eine – so vom Verfassungsgericht bezeichnete – verfassungswidrige Partei sei.

Er ist ferner der Auffassung, dass in der Tätigkeit als Funktionär auf Landesebene ein „Verhalten“ im Sinne des § 7 der Vereinssatzung liege. Da der Kläger auch in der Zeit nach der Eintragung der Satzung ins Vereinsregister Parteimitglied und Landesvorsitzender blieb, erfülle dieses Verhalten die Voraussetzungen der „Extremismusklausel“, womit der Ausschluss materiell-rechtmäßig sei.

Einen Entschädigungsanspruch habe der Kläger schon nicht, da der Ausschluss gerechtfertigt sei.

Die Klage ist der Beklagten am 09.05.19 im Wege der Ersatzzustellung durch Einlegen in den Geschäftsbriefkasten gemäß § 180 ZPO zugestellt worden.

Hinsichtlich des weiteren Parteivorbringens wird Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

I.

Die objektive Klagehäufung ist nach § 260 ZPO zulässig.

Das Landgericht Itzehoe ist nach §§ 12, 17 ZPO örtlich zuständig, da der Beklagte als juristische Person seinen Sitz in [...] und somit im Landgerichtsbezirk Itzehoe hat. Als Verein ist der Beklagte eine juristische Person im Sinne des § 17 ZPO (Patzina-MüKo ZPO, 2016, § 17, Rn. 2).

Die sachliche Zuständigkeit erfolgt angesichts des Streitwertes aus §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG.

Hinsichtlich des Klageantrages zu 1. besteht darüber hinaus ein Feststellungsinteresse im Sinne des § 256 ZPO. Der Kläger hat ein eigenes Interesse daran, im

Rahmen einer negativen Feststellungsklage feststellen zu lassen, ob der gegen ihn gerichtete Vereinsausschluss wirksam ist und ob er weiterhin am Sportprogramm der Beklagten teilhaben darf. Eine Unsicherheit für den Kläger resultiert aus der Tatsache, dass der Beklagte die Unwirksamkeit des Vereinsausschlusses bestreitet.

Die Rechtmäßigkeit einer Strafmaßnahme durch einen eingetragenen Verein ist zudem der gerichtlichen Überprüfung grundsätzlich zugänglich (Leuschner-MüKo BGB, 2018, § 25, Rn. 79).

Ein Rechtsschutzbedürfnis des Klägers liegt vor, da die durch die Satzung des Beklagten bestimmten vereinsinternen Überprüfungsmöglichkeiten von dem Kläger ausgeschöpft wurden. Eine Anhörung des Klägers ist vor dem Ausschluss erfolgt. Der Kläger hat nach der Zustellung des Schreibens, in welchem ihm der Vereinsausschluss mitgeteilt wurde, von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Ehrengericht anzurufen. Dies blieb für ihn erfolglos.

II.

Der vom Beklagten gegen den Kläger gerichtete Vereinsausschluss vom 05.02.2019 ist wirksam.

1. Vereinsrechtliche Disziplinarmaßnahmen unterliegen nach ständiger Rechtsprechung der gerichtlichen Kontrolle, diese erfolgt aber unter Berücksichtigung der Vereinsautonomie nur eingeschränkt. Jedenfalls ist anerkannt, dass vom Prüfungsmaßstab umfasst ist, ob die verhängte Maßnahme eine Stütze im Gesetz oder in der Satzung hat, ob das satzungsmäßig vorgeschriebene Verfahren beachtet worden ist, sonst keine Gesetze oder Satzungsverstöße vorliegen und ob die Tatsachen, die der Ausschließungsentscheidung zugrunde gelegt werden, bei objektiver und an rechtsstaatlichen Grundsätzen ausgerichteter Tatsachenermittlung zutreffend festgestellt worden sind (BGH, Urteil vom 09.06.1997 – II ZR 303/95; Urteil vom 30.05.1983 – II ZR 138/82). Die Subsumtion des festgestellten Sachverhalts hat ein Verein in Ausübung seines Selbstbestimmungsrechts eigenverantwortlich vorzunehmen. Diese ist gerichtlich – jedenfalls soweit es sich nicht um einen Verein mit Monopolstellung handelt, was vorliegend weder dargestellt noch ersichtlich ist – daher nur in engen Grenzen darauf überprüfbar, ob die Maßnahme nicht grob unbillig oder willkürlich ist (BGH, Urteil vom 20.04.1967 – II ZR 142/65).

a) In formeller Hinsicht ist der vom Beklagten gegen den Kläger gerichtete Vereinsausschluss vom 05.02.2019 nicht zu beanstanden und rechtmäßig. Das satzungsmäßig vorgeschriebene Verfahren wurde beachtet.

Der Vorstand hat als zuständiges Organ im Sinne des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Vereinssatzung nach vorheriger Anhörung einen Beschluss am

04.02.2019 über den Ausschluss des Klägers gefasst. Dem Kläger wurde der Beschluss mittels eines Einschreibens unter Rechtsmittelbelehrung mit dem Schreiben vom 05.02.2019 zugestellt.

Das Schreiben vom 05.02.2019 erging auch unter Angaben von Gründen nach § 7 Abs. 2 der Vereinssatzung. Die Begründung einer Vereinsstrafe muss für den Betroffenen erkennen lassen, aufgrund welcher tatsächlichen Feststellungen und unter welchen Überlegungen sie verhängt worden ist. Der Beschluss muss so gefasst sein, dass das betreffende Mitglied in die Lage versetzt wird, die Berechtigung der Vorwürfe prüfen zu können und sich angemessen zu verteidigen (OLG Köln NJW-RR 1993, 891 BGH, Urteil vom 10.07.1998 – II ZR 30/89, Rn. 19). Der Beklagte hat zur Begründung des Beschlusses angeführt, dass er den Ausschluss auf die Mitgliedschaft des Klägers in der [...] und seiner Tätigkeit als Landesvorsitzender in [...] stützt.

Diese Begründung genügt auch den von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätzen. Insbesondere benennt sie den genauen Grund für den Vereinsausschluss. Die Mitgliedschaft des Klägers in der [...] und seine Tätigkeit als Landesvorsitzender in [...] stellen in der Kombination ein vereinschädigendes Verhalten im Sinne des § 7 Abs. 1 der Vereinssatzung dar. Verhalten ist jedes Tun, Dulden oder Unterlassen als Geschehen, das, an einem Menschen oder von einem Menschen ausgehend, außenseitig wahrnehmbar ist. Die Mitgliedschaft in einer Partei, wenn diese neben der Übernahme des Landesvorsitzes vorliegt, geht zwangsläufig mit dem Engagement für die von der Partei verfolgten Ziele einher. Wer sich für eine Sache engagiert, wird aktiv tätig, um den Zweck des Engagements zu fördern. Wenn dieses Engagement soweit reicht, dass Parteimitgliedschaft und Übernahme des Landesvorsitzes zusammenfallen, darf angenommen werden, dass sich seine innerliche Überzeugung in dieser bloßen Aktivität derart manifestiert, dass in diesem ein bewertbares Verhalten liegt.

Darüber hinaus ist auch im Wege der systematischen Auslegung der Satzung anzunehmen, dass die Mitgliedschaft in der [...] ein Verhalten im Sinne des § 7 Abs. 1 darstellt. Die Satzung des Beklagten definiert in § 7 Abs. 2 der Vereinssatzung die Mitgliedschaft in einer nach § 2 der Satzung genannten Organisation als Verhalten. § 2 Abs. 1 der Satzung nennt ausdrücklich die [...] als solch eine Organisation.

Dieses Verhalten ist auch vereinschädigend. Insbesondere resultiert dies aus der Tatsache, dass das Bundesverfassungsgericht die [...] als verfassungswidrig eingestuft hat und der Beklagte den Inhalten der [...] entgegenstehende Ziele verfolgt. Der Beklagte hat es sich im Rahmen seiner Gemeinnützigkeit zur Aufgabe gemacht, Menschen durch sein Sportangebot zusammenzubringen und engagiert sich für Flüchtlingskinder. Er hat das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung zur Grundlage seiner Vereinsarbeit

gemacht. In seiner Satzung ist in § 2 Abs. 1 ausdrücklich vermerkt, dass der Verein allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegentritt. Der Kläger hingegen steht in seiner Position als Funktionär der [...] in der Öffentlichkeit, womit seine als verfassungswidrig eingestufte politische Gesinnung nicht unbekannt bleibt. In der öffentlichen Meinung schließen sich die Bekenntnisse für den Vereinszweck des Beklagten und für die verfolgten Ziele der [...] aus. Daraus resultiert ein Zustand, in welchem der Beklagte ein Mitglied hat, das offensichtlich die Ziele des Vereins nicht teilt und dies zudem öffentlich bekannt ist. Der Beklagte steht dadurch in der Außen- und Innenwahrnehmung nicht in Einklang mit seinem eigenen Vereinszweck.

b) Auch in materieller Hinsicht ist der vom Beklagten gegen den Kläger gerichtete Vereinsausschluss vom 05.02.2019 im Rahmen des gerichtlich beschränkten Prüfungsmaßstabes rechtmäßig (s.o.).

Der ausgesprochene Ausschluss findet in § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 eine Stütze in der Satzung des Beklagten (s.o. zur Begründung des Vereinsausschlusses).

Hinsichtlich der Wirksamkeit der Satzung bestehen keine Bedenken. Insbesondere ist die Regelung zum Vereinsausschluss in der Satzung nicht nach § 134 BGB i.V.m. Art. 5 Abs. 1, Art. 21 Abs. 1 GG nichtig. Eine Nichtigkeit nach dem Klägervortrag scheidet schon an der Tatsache, dass sich aus Art. 5 Abs. 1, Art. 21 Abs. 1 GG keine Verbotsnorm im Sinne des § 134 BGB herleiten lässt.

Die Tatsachenfeststellung des Beklagten unterliegt keiner Beanstandung und der Vereinsausschluss erweist sich weder als offenbar unbillig oder als willkürlich. Dieser materiell-rechtlich beschränkte Prüfungsmaßstab rührt aus dem Umstand, dass für einen Verein, der eigenverantwortlich bestimmen kann, unter welchen Voraussetzungen ein Mitglied in den Verein aufgenommen wird, auch das Recht zustehen muss, zu entscheiden, unter welchen Voraussetzungen jemand nicht mehr Mitglied bleiben kann. Keine Bedenken bestehen gegen die gerichtliche Überprüfung der Tatsachenermittlung, welche den Sachverhalt hervorgebracht hat, der dem vereinsrechtlichen Ausschlussverfahren zugrunde gelegt wird. Vermieden werden soll damit, dass ein Vereinsausschluss auf Sachverhalte gestützt wird, die sich so nicht objektiv und an rechtsstaatlichen Grundsätzen ausgerichtet ermitteln lassen konnten (BGH, Urteil vom 30.05.1983 – II ZR 138/82).

Die tatsächlichen Feststellungen unterliegen keiner Beanstandung. Der Kläger selbst legt dar, dass er Mitglied der [...] und Landesvorsitzender ist. Dies hat er dem Beklagten im Rahmen der Anhörung auch bestätigt. Es ist auch nicht ersichtlich, dass diese Erkenntnisse auf nicht mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbaren Ermittlungen beruhen.

Der Ausschluss ist auch nicht grob unbillig oder willkürlich.

Die Ausschlussentscheidung ist nicht durch Verkenning der Grundrechte des Klägers grob unbillig. Obwohl zutreffend ist, dass das Gericht bei seiner Prüfung den Grundsatz der mittelbaren Drittwirkung von Grundrechten zu berücksichtigen hat, und somit die grundrechtlichen Wertmaßstäbe bei der Anwendung auslegungsbedürftiger zivilrechtlicher Normen gelten, ist ein Verstoß gegen höherrangiges Recht nach der Gegenüberstellung widerstreitender Grundrechtspositionen im Rahmen der inhaltlichen Prüfung des Ausschlusses nicht anzunehmen. Nach Art. 3 Abs. 3 GG darf die politische Anschauung kein zulässiges Kriterium für eine ungleiche Behandlung sein. Der Kläger kann sich zudem auf das seine Meinungsfreiheit schützende Recht nach Art. 5 Abs. 1 GG berufen. Der Beklagte hingegen ist im Rahmen seiner Zielsetzung geschützt durch Art. 9 Abs. 1 GG, der Vereinigungsfreiheit. Die Abwägung der widerstreitenden Interessen in einem abstrakten Maßstab, führt hier noch zu keinem Ergebnis, konkret überwiegt hier aber das Interesse des Beklagten, wodurch die Beeinträchtigung der Interessen des Klägers vorliegend gerechtfertigt werden kann. Ein ganz wesentlicher Teil der aus Art. 9 Abs. 1 GG folgenden und im Vereinsrecht geltenden Privatautonomie liegt darin, dass der Verein sich gerade aussuchen darf und soll, wer Mitglied werden und sein kann. So hat auch der Gesetzgeber, soweit es sich nicht um einen Verein mit Monopolstellung handelt, bewusst keine dies einschränkenden Regelungen getroffen. Dies kommt auch darin zum Ausdruck, dass sich der Verein nach § 25 BGB selbst eine Verfassung zu geben hat. Je weiter ein Verein im privatrechtlichen Bereich tätig ist, desto mehr kann dieser Grundsatz der Privatautonomie – von Art. 3 Abs. 3 GG unbeschränkt – Anwendung finden (so auch LG Bremen, Urteil vom 31.01.2013 – 7 O 24/12). Der Beklagte ist ein kleinerer Sportverein und hält keine Angebote für den Kläger bereit, welche er nicht auch in einem anderen Verein beanspruchen könnte. Auch die sportliche Betätigung ohne Vereinsmitgliedschaft ist eine Option, die zur Verfügung steht. Dem Kläger steht also die Möglichkeit eines Alternativerhaltens bereit, welches seine Einschränkungen im Bereich der Grundrechte der Art. 3 Abs. 3, Art. 5 Abs. 1 GG auflösen würde. Das Recht des Vereines sich nach Art. 9 Abs. 1 GG im Rahmen der Privatautonomie zu vereinigen liefe hingegen bei gegensätzlicher Wertung völlig leer. Dies ist nicht hinnehmbar.

Soweit vom Kläger angeführt wird, dass die Mitgliedschaft in der [...] und der Landesvorsitz in [...] des Klägers nicht die Voraussetzung erfüllen, die die Satzung des Beklagten für einen Vereinsausschluss vorsehen, ist diese Auffassung der gerichtlichen Überprüfung entzogen. Die Subsumtion des festgestellten Sachverhaltes unter die maßgebliche Satzungsvorschrift ist dem Beklagten im Rahmen seines Selbstbestimmungsrechts eigenverantwortlich überlassen und gerichtlich nicht überprüfbar. (BGH, Urteil vom 30.05.1983 – II ZR 138/82). Soweit wie vorliegend kein Monopolverein vorliegt, ist die Nachprüfbarkeit im Rahmen einer Willkürprüfung darauf beschränkt, ob der Ausschluss auf einen sachlichen Grund

gestützt werden kann und die vorgenommene Subsumtion der Umstände unter die Satzungsbestimmungen nicht völlig unvertretbar ist. Das Gericht nimmt vorliegend an, dass ein sachlicher Grund besteht und die Subsumtion nicht völlig unvertretbar ist. Die Vereinszwecke des Beklagten stehen im offenen Widerspruch zu den öffentlich vertretenen Zielen der [...]. Der Beklagte hat es sich ausweislich seiner in § 2 Abs. 1 der Vereinssatzung aufgeführten Zwecke zur Aufgabe gemacht, sich jeglicher Form extremistischer Bestrebungen entschieden entgegenzustellen. Er nutzt das verbindende Potenzial des Sports, um Flüchtlingskinder in Deutschland zu integrieren. Die [...] lehnt es öffentlich ab, Integration von aus dem Ausland stammender Menschen zu fördern. Insgesamt wurden Ihre verfolgten Ziele und Inhalte vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig eingestuft. Daraus ergibt sich ein unüberbrückbarer offener Widerspruch. Dem Beklagten ist es daher nicht mehr vollumfänglich möglich, in der Öffentlichkeit mit seinen Satzungszielen identifizierbar zu bleiben.

Es kann durch das Gericht auch nicht festgestellt werden, dass der Ausschluss unverhältnismäßig war (Im Einzelfall gefordert: OLG Karlsruhe, Urteil vom 08.11.2012 – 9 U 97/12), denn dem Beklagten stand kein milderes Mittel für die gleiche Zweckerreichung zur Verfügung.

Dem steht auch nicht der Grundsatz „nulla poena sine lege“ entgegen. Zwar hat der Kläger zu Recht darauf hingewiesen, dass ein Verhalten nur dann eine Bestrafung nach sich ziehen kann, wenn es zum Zeitpunkt der Vornahme des Verhaltens bereits strafwürdig war und dass dies auch im Vereinsstrafrecht gelte (RG, Urteil vom 01.07.1929 – IV 662/28; Otto-Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrechts, 11. Aufl. 2016, Rn. 988), allerdings geht das Gericht davon aus, dass das Verhalten des Klägers, auf das sich der Ausschluss stützt, hier seit der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister weiter andauerte, insoweit der Ausschluss auf ein Verhalten nach dem 29.08.2018 gestützt wurde. Dem Kläger stand es frei, seine Mitgliedschaft in der [...] aufzugeben und den Landesvorsitz aufzugeben. Insoweit wäre ein Ausschluss unter Bezugnahme auf eine vorherige Betätigung in der [...] nicht zu sanktionieren gewesen. Der Kläger hat sich hingegen im Rahmen einer fortdauernden Mitgliedschaft in der [...] und Übernahme des Landesvorsitzes bewusst dazu entschieden, einen Sachverhalt zu schaffen, der auch nach dem 29.08.2018 als Verhalten zu sanktionieren ist.

Auch hat der Beklagte sein Recht auf einen Ausschluss des Klägers nicht verwirkt. Die Verwirkung ist von Amts wegen zu prüfen, da sie einen Einwand aus § 242 BGB darstellt (BGH, Urteil vom 10.11.1965, I b ZR 101/63). Diese setzt einen Umstandsmoment und einen Zeitmoment voraus (BGH, Urteil vom 14.11.2002 – VII ZR 23/02). Vorliegend fehlt es schon an einem Zeitmoment. Der Zeitraum, der hier zwischen dem Eintritt des Klägers in den Beklagten und des Ausschlusses vom 05.02.2019 liegt, ist nicht so immens, dass ein Zeitmoment begründet

werden konnte. Insbesondere war dem Beklagten im Jahre 2014, zum Mitgliedsbeginn der Klägers, auch noch nicht bekannt, dass dieser seit dem Jahre 2009 Mitglied der [...] Partei war. Ein Umstandsmoment konnte schon nicht entstehen, da der Beklagte unmittelbar nach Kenntnis der maßgeblichen Tatsachen Maßnahmen ergriff, die einen Vereinsausschluss des Klägers ermöglicht letztlich haben. Insbesondere hat der Beklagte schon seit der Satzungsänderung im Jahre 2015 versucht, ein Vereinsausschlussverfahren gegen den Kläger durchzuführen. Es kann dahinstehen, ob der Vereinsausschluss auch aus einem wichtigen Grund vollzogen werden konnte, da sich der Vereinsausschluss bereits nach dem oben geprüften Maßstab als rechtmäßig erweist.

2. Der Kläger hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf die begehrte Geldentschädigung von mindestens 100,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 10.05.2019 aus Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach §§ 823, 253 Abs. 1 BGB.

Ein Anspruch auf Entschädigung aus §§ 823, 253 Abs. 1 BGB scheidet schon daran, dass keine Persönlichkeitsrechtsverletzung vorliegt. Es ist anerkannt, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht ein Rechtsgut im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB ist (BGH, Urteil vom 22.01.1985 – VI ZR 28/83). Vorliegend fehlt es allerdings an einer rechtswidrigen Verletzung des Rechtsgutes. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist ein Rahmenrecht; die Verletzung wird bei einem Eingriff somit nicht indiziert, sondern ist positiv festzustellen. Dafür ist stets eine Interesse- und Güterabwägung vorzunehmen. Diese wirkt sich vorliegend nicht zu Gunsten des Klägers aus. Zu berücksichtigen ist insbesondere, dass der Beklagte den Vereinsausschluss in einer mit der Satzung im Einklang stehenden Art und Weise vollzogen hat. Der Beklagte hatte auch keinen Einfluss auf die Berichterstattung durch die Lokalpresse. Zudem hat sich der Kläger im Rahmen der Übernahme des Landesvorsitzes der [...] in [...] der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, was eine entsprechende mediale Präsenz, soweit die Berichterstattung sachlich nicht zu beanstanden ist, bedingt und nicht vermeidbar ist.

Da dem Kläger keine Hauptforderung zusteht hat er auch keinen Anspruch auf die Zahlung von Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB seit dem 10.05.2019 gemäß § 291 BGB.

Da weitere Anspruchsgrundlagen nicht ersichtlich sind, ist die Klage unbegründet.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.